Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1869.

Vier und fünfzigster Band.



Oppeln,
gedruckt in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei.

1

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1. Ausgegeben Oppeln, den 1. Januar 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(14) Das 34ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 201 das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25sten Juni 1868; unter

Nr. 202 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten November 1868, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Oldenburg; unter

Nr. 203 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 3. December 1868; unter

Nr. 204 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins, vom 3ten December 1868; unter

Nr. 205 die Beglaubigung des Pairs von Portugal Vicomte de Paiva, zum Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde; unter

Nr. 206 die Ernennung des preußischen Consuls Friedrich Freiherrn v. Lichtenberg in Ragusa und des preußischen Vice-Consuls und sächsischen Consuls Paul Scarpa in Fiume zu Consuln, sowie des preußischen Vice-Consuls Anton Hesky in Zengg zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 207 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Consul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Königlich dänischen Vice-Consul Eduard Dubbers in Bremen; unter

Nr. 208 die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes an den zum General-Consul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Mathias Levy zu Hamburg; unter

Nr. 209 die Ertheilung des Exequatur als persischer Consul Namens des Norddeutschen Bundes an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhard zu Elberfeld; unter

Nr. 210 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Max von Brandt in Yokohama zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für Japan, sowie die Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der japanesischen Regierung, und unter

Nr. 211 die Ernennung des preußischen Vice-Consuls Joao Carlos de Silva in Terzeira (Azoren), und des preußischen Consuls Luiz Antonio Cardozo in Majo (Kap Verdische Inseln) zu Consuln des Norddeutschen Bundes, so wie des hanseatischen Vice-Consuls José Antonio Martins zu Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln), des hanseatischen Vice-Consuls Joao Victorino Nogueira in Elvas, und des hanseatischen Vice-Consuls José Joaquim Serpa in Villa nova de Portimao zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(15) Das 78ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7260 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, vom 4ten November 1868; unter

Nr. 7261 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pitthenen; unter

Nr. 7262 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirectors zu Münster; unter

Nr. 7263 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft, vom 2ten December 1868, und unter

Nr. 7264 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten December 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(12) Vom 1sten Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅛ Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-

Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. December 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(6) Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht, und es sind die hiernach abgeänderten Taxbestimmungen, die mit dem 1sten Januar k. J. ab in Kraft treten, von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten alphabetisch geordnet in einer Brochüre zusammengestellt worden, die im Verlag von Rudolph Gärtner, Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung, Leipziger Straße Nr. 133 Berlin, erschienen und bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. zu beziehen ist.

Die Herren Apotheker haben sich nach diesen Veränderungen vom 1sten Januar k. Js. ab genau zu achten. Oppeln, den 23. December 1868.

(7) In das Curatorium der Kreis-Spaarcasse zu Beuthen sind:

1) der Königliche Landrath Herr Solger zu Beuthen,
2) der Königliche Kreisgerichts-Rath Herr Schlegel und
3) der Commercienrath Herr Friedländer ebendaselbst zu Curatoren,
4) der Königliche Rechts-Anwalt Herr Morgenroth,
5) der Kaufmann Herr Potyka,
6) " Mühlenbesitzer Herr Guttmann, sämmtlich zu Beuthen, zu Stellvertretern

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 22. December 1868.

(8) In das Curatorium der Kreis-Spaarcasse zu Rosenberg sind:

1) der Königliche Landrath Graf d'Haussonville zum Director,
2) der Königliche Rechnungs-Rath Wiester,
3) " " Kreis-Gerichts-Rath Knoblauch, sämmtlich zu Rosenberg zu Beisitzern,
4) der Rittergutsbesitzer Baron von Maltitz auf Alt-Rosenberg,
5) der Rittergutsbesitzer Graf von Bethusy-Huc auf Bankau,
6) der Rittergutsbesitzer Graf Geßler auf Schoffczütz zu Stellvertretern

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 22. December 1868.

(10) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreis-Chaussee von Lubliniß über Koschentin und Ludwigsthal nach Neudeck, im Kreise Lubliniß, nach Beseitigung der bei Schliwa in Nr. $4_{,15}$ der Zweigchaussee nach Woischnik stattfindenden Zollerhebung, eine interimistische Hebestelle bei Soßnitza Nr. $3_{,66}$ mit der Befugniß zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes sowohl für die Hauptchaussee, wie für die Zweigchaussee unterm heutigen Tage, jedoch mit der Maaßgabe errichtet worden ist, daß:

1) von dem durchgehenden Verkehr von Woischnik über Soßnitza nach Lubliniß und umgekehrt, bei Soßnitza nur für 1½ Meile Chausseegeld erhoben wird, und
2) die Fuhrwerke aus den Gemeinden Ludwigsthal und Lubschau, wenn sie nach Beuthen fahren, bei Soßnitza nur für ½ Meile Chausseegeld zu entrichten haben.

Oppeln, den 28. December 1868.

(11) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem zwischen Studzienna und Ratibor verkehrenden Fuhrwerk bei der Chausseegeld-Hebestelle Neugarten

vom 1sten Januar 1869 ab

das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 28. December 1868.

(3) Das dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig unter dem 6ten November 1867 ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung ist aufgehoben.

Oppeln, den 21. December 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(9) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung Se. Excellenz des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Freiherrn v. Schleinitz vom 10ten Januar 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem XX. Schlesischen Provinzial-Landtage an Stelle des Mühlenbesitzer Kachel zu Begutschütz der Kreis-Taxator Seidel zu Gottersdorf bei Creuzburg zum Mitgliede der Landarmen-Direction auf die 4 Jahre 1869 bis 1872, im Uebrigen aber die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter auf dieselbe Zeit wieder gewählt worden sind.

Die Landarmen-Direction des Regierungsbezirks Oppeln besteht darnach für die Jahre 1869 bis 1872:

1) aus dem Staats-Commissarius, Königlichen Ober-Regierungs-Rath von Eichhorn zu Oppeln,
2) aus folgenden provinzialständischen Mitgliedern:
   a. dem Landrath Grafen von Monts auf Jeroltschütz, Kreis Creutzburg,
   b. dem Bürgermeister Müller zu Creutzburg,
   c. dem Kreis-Taxator Seidel zu Gottersdorf, Kreis Creutzburg,
3) aus folgenden Stellvertretern der provinzialstän-

dischen Mitglieder:
a. dem Landesältesten von Wrochem auf Czerwentzitz, Kreis Ratibor,
b. dem Bürgermeister Berliner zu Lublinitz,
c. dem Erbscholzen Gebauer zu Alt-Tarnowitz, Kreis Beuthen.

Oppeln, den 27. December 1868.
Die Landarmen-Direction. v. Eichhorn.

(1) In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1845 bis 1868, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer (der preußische Scheffel)			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf
1	Beuthen	—	—	—	2	20	3	1	29	3	1	18	2	1	1	3
2	Cosel	—	—	—	2	14	9	1	27	7	1	14	7	—	29	1
3	Creuzburg	—	—	—	2	18	3	1	26	2	1	16	2	—	28	6
4	Gleiwitz	—	—	—	2	16	3	1	27	2	1	15	—	—	28	10
5	Leobschütz	—	—	—	2	15	5	1	28	2	1	14	5	—	28	1
6	Lublinitz	—	—	—	2	19	7	1	28	6	1	16	6	1	—	11
7	Neisse	—	—	—	2	18	9	2	—	—	1	14	5	—	28	8
8	Neustadt	—	—	—	2	17	4	1	28	10	1	13	10	—	28	9
9	Oppeln	—	—	—	2	16	8	1	27	2	1	15	11	—	27	5
10	Patschkau	—	—	—	2	16	7	1	28	4	1	13	1	—	29	5
11	Ratibor	—	—	—	2	14	4	1	27	6	1	14	5	—	28	5
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	16	10	1	26	3	1	5	1	1	—	2

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1869. Königliche General-Commission für Schlesien.

(2) Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen rc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1868 wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer (der preußische Scheffel)			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf
1	Beuthen	—	—	—	2	20	7	2	10	6	1	29	4	1	10	—
2	Cosel	—	—	—	2	18	9	2	13	6	1	28	9	1	11	3
3	Creuzburg	—	—	—	2	21	4	2	5	8	2	—	—	1	7	8
4	Gleiwitz	—	—	—	2	17	6	2	8	—	2	1	3	1	7	6
5	Leobschütz	2	19	6	2	16	7	2	6	9	1	27	6	1	8	3
6	Lublinitz	—	—	—	2	16	3	2	6	10	1	27	6	1	7	10
7	Neisse	—	—	—	2	22	4	2	8	7	1	24	6	1	8	9
8	Neustadt	—	—	—	2	20	9	2	10	—	1	25	1	1	9	1
9	Oppeln	—	—	—	2	14	4	2	5	6	1	27	6	1	6	10
10	Patschkau	—	—	—	2	19	4	2	11	6	1	25	10	1	11	—
11	Ratibor	—	—	—	2	13	—	2	5	3	1	24	—	1	8	5
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	17	3	2	8	1	1	29	4	1	9	6

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1869. Königliche General-Commission für Schlesien.

(16) Mit höherer Genehmigung soll vom 1sten Januar 1869 ab noch ferner versuchsweise für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Oppeln statt des Satzes von 1 Sgr., der Satz von $^1/_2$ Sgr. in Anwendung kommen.

Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von $^1/_3$ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist ebenfalls mit höherer Genehmigung im Regierungsbezirke Oppeln die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt in gleichem Umfange weiter gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird 2 Sgr.;
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthdeclaration,
3) „ Sendungen mit Werthdeclaration,
4) „ Postvorschußsendungen,
   diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4ten November 1867, sowie der §. VI. der Anlage des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Oppeln, den 22. December 1868.

Der Ober-Post-Director.

(4) Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17ten December v. Js., wonach die ordentlichen Beiträge für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät für das I. Semester dieses Jahres zur Hälfte erlassen worden sind, bestimmen wir hierdurch mit Rücksicht auf den §. 40 des revidirten Reglements der vorgenannten Societät vom 1sten September 1852 (Gesetz-Samml. pag 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859 (Gesetz-Samml. Seite 385), daß die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1869 unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa erforderlich werden sollten, wiederum zur Hälfte erlassen werden.

Denjenigen Gebäudebesitzern aber, welche mit dem I. Semester 1869 der vorgenannten Societät mit neuen Versicherungen oder mit Versicherungs-Erhöhungen oder durch Klassenversetzungen zutreten, so wie Denjenigen, welche nach §. 35 des vorberegten Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird der vorstehende Beitrags-Erlaß nicht zu Theil.

Die sämmtlichen Magisträte der Provinz, mit Ausnahme des Magistrats hierselbst, werden angewiesen sich hiernach zu achten.

Breslau, den 17. December 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(13) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten December 1860 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controlle im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Alt-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist. Breslau, den 26. December 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

Personal-Chronik.

(5) Der an dem Gymnasium zu Oppeln fungirende ordentliche Lehrer, Mathematicus Röhr, ist zum Oberlehrer befördert und der Gymnasial-Lehrer Nawroth vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gymnasium in Neisse versetzt worden.

Ernannt: der frühere Regierungs-Supernumerar Reimann zum Strafanstalts-Bureau-Gehilfen in Ratibor.

Bestätigt: die Vocationen der evangelischen Lehrer Seidel zu Kattewitz und Wecke zu Buchelsdorf und des katholischen Lehrers Przybyla zu Kl.-Stanisch.

Gestorben: der katholische Schullehrer Christoph Siekora zu Odersch, Kreis Ratibor.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2. Ausgegeben Oppeln, den 8. Januar 1869.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(18) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28sten November d. Js. genehmigt, daß die im Hypothekenbuche des Dorfes Heidau im Kreise Neisse unter Nr. 95, 96, 101, 137, 148, 151 und 163 verzeichneten Grundstücke von dem Gemeinde- und Polizeibezirke Heidau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Steinhübel, sowie mit dem Polizeibezirke Bielau vereinigt werden.

Oppeln, den 23. December 1868.

(19) Die Ablage-Gebühren für die auf der Königl. Groschowitzer Oder-Ablage lagernden Hölzer sind pro Einheit (Stamm, Klafter) vom 1sten Januar 1869 ab auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Oppeln, den 30. December 1868.

Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz.

(20) Am 5ten April 1869 wird die zu Gleiwitz neu errichtete Provinzial-Gewerbeschule, welche vorläufig aus zwei Gewerbeschul-Classen mit je einjährigem Cursus bestehen wird, und zwar zunächst mit der zweiten Classe eröffnet werden.

Der Unterricht umfaßt die gesammte Elementar-Mathematik, die Mechanik, Maschinen- und Bau-Constructions-Lehre, ferner das Freihandzeichnen nach Vorlageblättern und Gips, das architectonische und das Modelliren in Thon, die Physik, Chemie und chemische Technologie.

Der Besuch der Anstalt kann hienach allen Denen empfohlen werden, welche einzelne oder sämmtliche genannte Wissenschaften in ihrem Berufe anwenden; insbesondere den Bauhandwerkern, Maschinenbauern, Müllern, Mühlenbauern, Schiffszimmerleuten 2c., ebenso den Hüttenleuten, Formern, Färbern, Bierbrauern, Essigfabrikanten, Destillateuren, Gerbern 2c.

Die Aufnahme der Schüler erfolgt von dem Director der Anstalt Herrn Wernicke in der Zeit vom 1sten März 1869 ab. Zu diesem Behufe haben sich die jungen Leute persönlich bei dem Genannten zu melden, die Zeugnisse über den früheren Schulbesuch und, insofern dieselben practisch gearbeitet haben, auch die der Lehrzeit einzureichen.

Die Aufnahme der Schüler in die zweite Classe der Gewerbeschule ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Aufzunehmende muß:

a. mindestens 14 Jahre alt sein,

b. eine leserliche Handschrift schreiben,

c. ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich, ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sein,

d. mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen können und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kennen, so wie ebene gradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wissen,

e. Uebung im Zeichnen besitzen.

Die vollständige Absolvirung einer gut eingerichteten höhern Bürgerschule, oder der Besuch eines Gymnasiums resp. einer Realschule bis zur Quarta einschließlich, genügen zur Aufnahme.

Gleichzeitig wird am 5ten April 1869 die unterste Classe der mit der Provinzial-Gewerbeschule in Verbindung gebrachten Vorbereitungsschule (niedere Gewerbeschule) eröffnet werden. Dieselbe hat den Zweck, angehenden Gewerbetreibenden aller Classen, diejenige allgemeine Ausbildung zu gewähren, welche sich für die Neuzeit als Nothwendigkeit herausgestellt hat. Der Unterricht erstreckt sich deshalb auf Religion, die drei neuen Sprachen, Deutsch, Französisch und Englisch, Geschichte, Geographie, Naturkunde, elementare Geometrie, Rechnen und gewährt die nothwendige Uebung im Schreiben und Zeichnen.

Die Aufnahme der Schüler, zu welcher die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse genügen, erfolgt mit Vollendung des 10ten Lebensjahres.

Anmeldungen für diese Vorbereitungsschulclasse nimmt der Provinzial-Gewerbeschul-Director Herr Wernicke zu Gleiwitz, ebenfalls vom 1sten März 1869 ab, entgegen.

Das jährliche Schulgeld, welches in vierteljährlichen Raten praenumerando bezahlt wird, beträgt für die Schüler sowohl der Provinzial-Gewerbe- als der Vorbereitungs-Schule 16 Thlr.

Oppeln, den 30. December 1868.

(21) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescriptes vom 19ten December c. genehmigt:

daß die von dem Besitzer des Rittergutes Januschkowitz, im Kreise Cosel, mittelst Vertrages vom 26sten April v. J. an den Königlichen Forst-Fiscus abgetretene Fläche von 27 Morgen 144

□Ruthen aus dem Guts- und Polizei-Bezirke von Januschkowitz ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Cosel einverleibt werde, und daß dagegen die von dem Königlichen Forst-Fiscus an den Besitzer des Rittergutes Januschkowitz dafür abgetretene, im Jagen 64d. der Oberförsterei Cosel belegene Parzelle von 29 Morgen 144 □Ruthen (einschließlich 2 Morgen Wegen) aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Cosel ausgeschieden und dem Guts- und Polizeibezirke von Januschkowitz einverleibt werde.

Oppeln, den 28. December 1868.

(22) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31sten October d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Petroleum-Lampen zum Gebrauch in Wirthschafts-Räumen nicht bloß bei Carl Erxleben in Berlin, sondern auch bei anderen Lampen-Fabrikanten daselbst, als bei Stobwasser & Comp., Wild & Wessel, Körner & Comp. 2c. verkäuflich sind.

Auch sollen dergleichen Lampen schon in anderen Städten von den betreffenden Gewerbetreibenden zu beziehen sein.

Oppeln, den 18. December 1868.

(24) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 18ten December c. genehmigt, daß die mittelst des gerichtlichen Vertrages vom 22sten Februar 1866 von dem Besitzer des Dominii Schymotzütz, im Kreise Ratibor, an den Besitzer der Häuslerstelle Nr. 24 des Hypothekenbuchs von Schymotzütz Georg Basczok abverkaufte Parzelle von 1 Morgen von dem Gutsbezirke Schymotzütz abgezweigt und dem gleichnamigen Gemeinde-Bezirke einverleibt werde.

Oppeln, den 28. December 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(17) Es wird die gesetzliche Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, sowie den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen.

Ratibor, den 30. December 1868.

Personal-Chronik.

(23) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Gemeindeschreiber und Schiedsmann Sannig zu Riemertsheide, Kreis Neisse, sowie dem Gerichtsschulzen Pilch zu Wilkowy, Kreis Pleß, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernannt: der practische Arzt 2c. Dr. Landsberg in Guttentag zum Kreis-Wundarzt des Kreises Rybnik und der seitherige Forstaufseher Woytasch zum Förster in Derschau, Oberförsterei Grudschütz.

Verliehen: dem am Gymnasium zu Oppeln beschäftigten Lehramts-Candidaten Simon die letzte ordentliche Lehrerstelle an derselben Anstalt.

Angestellt: der Strafanstalts-Aufseher Hönscher zu Ratibor.

Genehmigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers Baron von Prinz zu Ober-Kühschmalz, des Bürgermeisters Wicke zu Ottmachau, des Rathsherrn Apotheker Starke zu Grottkau und des Erbscholtiseibesitzers Hanke zu Woisselsdorf als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Grottkau, sowie die Wahl des Rittergutsbesitzers Hanel zu Tscheschdorf, des Rathmannes Kieler zu Ottmachau, des Beigeordneten Hauptmann a. D. Müller zu Grottkau und des Schulzen Sperlich zu Herzogswalde als Stellvertreter der Genannten.

Gestorben: der katholische Lehrer Görlich zu Lindewiese, Kreis Neisse.

(28) Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des IV. Quartals 1868.

Versetzt: der mit den Directorialgeschäften des Hüttenwerks Königshütte beauftragt gewesene Oberbergrath Ulrich an das Königliche Oberbergamt zu Klausthal, und an seine Stelle commissarisch der Bergrath Bäumler aus Bochum nach Königshütte.

Ertheilt: den Bergrevierbeamten Schneider zu Beuthen O/S. und Möcke zu Kattowitz der Character als Bergmeister.

Ernannt: der Bergreferendar Paul Mätschke zum Bergassessor und der Bergeleve Wilhelm Schulz zum Bergreferendar.

Ausgeschieden: der Bergreferendar Hugo Scheller behufs seines Uebertritts in Privatdienste.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3. Ausgegeben Oppeln, den 15. Januar **1869.**

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(29) Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7273 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, vom 25sten November 1868; unter

Nr. 7274 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten December 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Almestraße, im Kreise Büren, und unter

Nr. 7275 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten December 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 5 Millionen Thalern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(33) In das Curatorium der hiesigen Kreis-Spaarcasse sind pro 1869 wiedergewählt und von uns bestätigt worden:
1) der Königl. Landrath Freiherr v. Dalwigk hierselbst als Director,
2) der Rittergutsbesitzer v. Eynern auf Halbendorf,
3) „ Königl. Justizrath Witzenhusen hierselbst, als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer v. Donat auf Chmiellowitz,
5) „ „ Scholz auf Dembiohammer,
6) „ Rathsherr Koch hierselbst, als Stellvertreter.

Oppeln, den 2. Januar 1869.

(34) **Eintheilungs-Liste**

der Beschäler des Königl. Schlesischen Land-Gestüts, welche während der Decksaison des Jahres 1869 im Regierungsbezirk Oppeln stationirt werden.

I. Stationen, nach welchen die Beschäler am 10ten Januar 1869 von Leubus abgehen.

1)	Stat.	Dzielau,	Kr. Cosel,	3	Besch.,	d. 1	Vollblpf.
2)	„	Klodnitz,	dto.	2	„	„ 1	„
3)	„	Kostenthal,	dto.	2	„	„ 1	„
4)	„	Suckowitz,	dto.	3	„	„ 1	„
5)	„	Grottkau,	Kr. Grottk.,	3	„	„ —	„
6)	Stat.	Bauerwitz,	Kr. Leobsch.,	4	Besch.,	d. —	Vollblpf.
7)	„	Katscher,	dto.	4	„	„ —	„
8)	„	Leimerwitz,	dto.	3	„	„ —	„
9)	„	Leobschütz,	dto.	4	„	„ 1	„
10)	„	Löwitz,	dto.	3	„	„ —	„
11)	„	Mähreng.,	Kr. Neisse,	4	„	„ —	„
12)	„	Patschkau,	dto.	3	„	„ —	„
13)	„	Mochau,	Kr. Neustadt,	3	„	„ 2	„
14)	„	Altstadt,	dto.	3	„	„ —	„
15)	„	Ratibor,	Kr. Ratibor,	3	„	„ —	„
16)	„	Zauditz,	dto.	2	„	„ —	„
			ad I.	49	Besch.,	d. 7	Vollblpf.

II. Stationen, nach welchen die Beschäler am 1sten Februar c. von Leubus abgehen.

1)	Stat.	Bobreck,	Kr. Beuthen,	3	Besch.	d. 1	Vollblpf.
2)	„	Schönwald	„ Creuzburg	4	„	„ 1	„
3)	„	Koschentin	„ Lublinitz	2	„	„ 1	„
4)	„	Gr.-Borek	„ Rosenberg	2	„	„ 1	„
5)	„	Oppeln,	„ Oppeln,	3	„	„ —	„
6)	„	Pleß,	„ Pleß,	2	„	„ —	„
7)	„	Smollna,	„ Rybnik,	2	„	„ 1	„
8)	„	Boguschütz,	„ Tost,	4	„	„ 1	„
			ad II. Summa	22	Besch.,	d. 6	Vollblpf.
			dazu ad I. Summa	49	„	„ 7	„
			Summa	71	Besch.	d. 13	Vollblpf.

III. Ferner decken vom 3ten Februar c. ab, im Reg.-Bezirk Breslau, nahe bei Oppeln auf Station Dammer, Kreis Namslau, 2 Beschäler.

Leubus, am 2. Januar 1869.

Der Director des Schlesischen Land-Gestüts.
H. Grf. Stillfried.

Vorstehende Liste wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschäler an den vorstehend bezeichneten Tagen von Leubus nach den betreffenden Stationsorten abgehen werden, und daß das bestimmungsmäßige Sprung- und Trinkgeld, wovon das erstere vier, drei oder zwei Thaler, das letztere aber 5 Sgr. excl. $2^1/_2$ Sgr. Schreibgebühren beträgt, sofort bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

Zugleich werden die Pferdebesitzer noch aufgefordert, die erforderlichen Nachsprünge, welche kostenfrei gewährt werden, pünktlich innezuhalten.

Oppeln, den 7. Januar 1869.

(38) In den Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position Oleum Rosarum ein Druck-

fehler, es muß daselbst statt 1 Gramm ($1,_0$) heißen 1 Decigramm ($0,_1$) — 2 Sgr.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 6. Januar 1869.

(39) Die Physicatsstelle des Kreises Rybnik, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist erledigt. Qualificirte Bewerber, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich unter Einreichung ihrer Qualificationszeugnisse und ihres Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Oppeln, den 8. Januar 1869.

(30) Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff & Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr ist unter dem 5ten Januar 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 7. Januar 1869.

(31) Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14ten Mai 1867 ertheilte Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Oppeln, den 7. Januar 1869.

(37) Das dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30sten Juli 1867 ertheilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat ist aufgehoben. Oppeln, den 9. Januar 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(26) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück 26) ad XVI. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaften Sucho-Danietz, Halensko und Tschammer-Ellguth von dem Schiedsmannsbezirk Nr. 26 Kreis Groß-Strehlitz abgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 43 bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 43 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Stubendorf, Grabow, Ottmütz, Heinrichsdorf und Zauche bestehende Bezirk Nr. 26 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 26 und Nr. 39 (Rakel, Kreis Oppeln), sich ändert. Ratibor, den 3. Januar 1869.

(36) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück-Nr. 26) ad VII. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaft Schönwiese von dem Schiedsmannsbezirk Nr. 57 Kreis Leobschütz abgetrennt worden ist und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 72 bildet.

Dem neuen Bezirke Nr. 72 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Dorf und Städtel Tropplowitz, Geppersdorf und Raden bestehende Bezirk Nr. 57 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 57 und Nr. 56 (Roben) sich ändert.

Ratibor, den 7. Januar 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(28) Nachstehende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868, betreffend den einjährig freiwilligen Militairdienst, werden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

1) Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1sten Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

2) Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist das Aufgeben des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3) Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. In letzterem Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der 2ten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu concurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

4) Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei derjenigen Departements-Prüfungs-Commission zu melden, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein),
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes,
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Orts-Obrigkeit auszustellen ist.

5) Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berech-

tigung (cfr. Nr. 3 dieser Bekanntmachung) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten.

6) Wer den in dem Berechtigungsschein bestimmten Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und wird bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst eingestellt.

7) Gesuche um Wiederverleihung der nach Nr. 6 verlorenen Berechtigung sind, wie bei Nr. 5 angegeben, zu behandeln. Die Wiederverleihung dieses verlorenen Anspruchs ist in diesem Falle (Nr. 6) indeß nur zuläßig, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen 2c. genügend entschuldigt und glaubwürdig nachgewiesen wird. Ist der Militairpflichtige inzwischen bereits zum Dienst eingestellt worden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet, und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

Die speciellen Bestimmungen über den einjährig freiwilligen Dienst sind in den §§. 151 bis 175 der Ersatz-Instruction (Extra-Beilage zu Stück 37 des Regierungs-Amtsblatts pro 1868) nachzulesen.

Oppeln, den 2. Januar 1869.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Chamier. Neugebaur.

Personal-Chronik.

(33) Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Gräflich Renardschen Gestüt-Director Harriers zu Gr.-Strehlitz die silberne Gestüt-Medaille verliehen.

Die durch den Abgang des bisherigen Kreiscassendieners und Executors Tutewohl zu Falkenberg vacant gewordene Kreiscassendiener- und Executorstelle daselbst ist dem Militair-Invaliden August Opitz vom 1sten Januar d. J. ab definitiv verliehen worden.

Bestätigt: die Wahl des Landrathes a. D. und Rittergutsbesitzers von Studnitz auf Schönwald als Kreis-Deputirter des Kreises Rosenberg; die Wahl des Rittergutsbesitzers Jänsch auf Czwicklitz, des Rittmeisters a. D. von Rheinbaben zu Nicolai, des Polizeianwalts Sowade zu Pleß, des Kreisschulzen Mischke zu Creutzdorf als Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Pleß, und die Wahl des Königl. Kammerherrn von Witowski auf Zawisc, des Rathmannes Klug zu Pleß, des Fabrikbesitzers Kern zu Nicolai und des Kreisschulzen Pilch zu Wilkowy als Stellvertreter der Genannten; ferner die Wiederwahl des Kreis-Deputirten von Donat auf Chmiellowitz als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Oppeln und des Rittergutsbesitzers Scholz auf Dembiohammer als dessen Stellvertreter; endlich die Vocation des katholischen Lehrers Schickhelm zu Tellsruh, Kreis Rosenberg.

Gestorben: der katholische Lehrer Carl Bahr in Gurek, Ratiborer Kreises.

(32) Bureau-Assistent Märcker in Kattowitz zum Betriebs-Secretair, Telegraphisten: Wasielewski und Erdmann in Schwientochlowitz, Hoffmann in Kattowitz zu Stations-Assistenten, Weichensteller: Reymann in Kattowitz und Vogt in Morgenroth zu Telegraphisten ernannt.

Stations-Assistenten: Freytag von Oppeln als commiss. Stations-Aufseher nach Neisse, Böhme von Lissa nach Oppeln, Döring von Rudzinitz nach Glogau, Bober von Glogau nach Rudzinitz, Güter-expedienten: Achilles von Gogolin nach Zabrze, Lammich von Gleiwitz nach Gogolin, Bauschke von Breslau nach Tarnowitz, Bodenmeister Glaser von Morgenroth nach Myslowitz versetzt.

(27) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1868.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: die Auscultatoren Alfred Franz Maria Rendschmidt und Carl Reichel zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Ausgeschieden: die Referendarien Friedländer und Rendschmidt behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Carl August Franz in Beuthen zum Kreisrichter.

Ausgeschieden: der Kreisrichter Weichert zufolge seines Antrages.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel.

Versetzt: der Rechts-Anwalt und Notar Lubowski an das Kreis-Gericht Oppeln.

III. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Schüler aus Breslau zum Rechts-Anwalt und Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottmachau.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Rosenberg.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Victor Carl Emil Larisch zu Ratibor zum Kreisrichter mit der Function bei der Gerichts-Commission Landsberg.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1868.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Rathmannsdorf	Neisse	Bauerguts besitzer Johann Heimann zu Rathmannsdorf.
Cellin, Zowade mit Buhlau, Nieder-Czartowitz (II. Antheil), Golschowitz, Mutzkau, Neuvorwerk, Sybslau und Wawrzinczowitz, Ober-Czartowitz (I. Antheil) und Neudorf,	Neustadt	Schullehrer Ludwig Simonides zu Zowade.
Lehn-Langenau	Leobschütz	Anbauer Gottlieb Fleischer zu Lehn-Langenau.
Stadt Ober-Glogau	Neustadt	Restaurateur Ludwig Müller zu Ob.-Glogau.
Herzoglich Zawada, Leng und Schichowitz	Ratibor	Schullehrer Vincent Kraycyrsky zu Herzoglich Zawade.
Leisnitz und Neustift	Leobschütz	Erbrichter Constantin Spiller zu Leisnitz.
Schönbrunn	dto.	Bauer Franz Vielhauer zu Schönbrunn.
Dobersdorf	dto.	Schullehrer Johann Skorczewsky zu Dobersdorf.
Mocker	dto.	Schullehrer George Otto zu Mocker.
Branitz und Michelsdorf	dto.	Bauer Franz Aßmann zu Branitz.
Jacubowitz und Turkau	dto.	Brauermeister Joseph Gröger zu Jacubowitz.
Rakau und Eiglau	dto.	Schullehrer Joseph Lex zu Rakau.
Gläsen	dto.	Häusler und Tischler Joseph Schäffer zu Gläsen.
Schönau	dto.	Bauer Isidor Münzer zu Schönau.
Bratsch und Saliswalde	dto.	Schullehrer Sylvester Jaschke zu Bratsch.
Bieskau	dto.	Gärtner Anton Lammich zu Bieskau.
Woinowitz Bojanow, Cyprzanow, Janowitz, Lekartow, Schammerwitz	Ratibor	Schullehrer Franz Machaczek zu Woinowitz.
Stubendorf, Grabow, Ottmütz, Heinrichsdorf, Zauche	Groß-Strehlitz	Schullehrer August Nowak zu Stubendorf.
Sucho-Danietz, Halensko und Tschammer-Ellguth	dto.	Schullehrer Heinrich Lampert zu Tschammer-Ellguth.
Stadt Hultschin	Ratibor	Kämmerer Joseph Mitschein zu Hultschin.
Brzezinka, Ellguth v. Gr.-Strehlitz, Zdzierdz, Nieder- und Ober-Dziersno	Gleiwitz	Lehrer Carl Riedel zu Brzezinka.
Ostrog, Plania und Bosatz	Ratibor.	Organist Eduard Zaruba zu Ostrog.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4. Ausgegeben Oppeln, den 22. Januar 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(40) Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7276 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten December 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins; unter

Nr. 7277 das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westfalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover, vom 21sten December 1868; unter

Nr. 7278 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten November 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam, und unter

Nr. 7279 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten December 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur böhmischen Landesgrenze in Marienthal, so wie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

(41) Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7280 die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeecorps, vom 25sten November 1868; unter

Nr. 7281 das Gesetz, betreffend die Einführung des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 1sten Januar 1869; unter

Nr. 7282 das Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O., vom 2ten Januar 1869; und unter

Nr. 7283 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten December 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staatschaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staatschaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorsz nach Kossakau.

(42) Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7284 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 12ten December 1868; unter

Nr. 7285 das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 12ten December 1868; und unter

Nr. 7286 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute, vom 14ten December 1868.

(43) Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7287 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft, vom 28sten December 1868; und unter

Nr. 7288 das Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern, vom 29sten December 1868.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(44) Die Stadtcommune zu Beneschau hat eine Sparcasse errichtet, deren Statut von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 28sten December 1868 bestätigt worden ist.

Oppeln, den 8. Januar 1869.

(50) Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Oberbehörden angeordnet, daß in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18ten October 1864, 7ten December 1864 und 20sten September 1866 (Gesetz-Sammlung von 1864 S. 605 und 709 und von 1866 S. 556) das Düppler-Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866

verstorbener berechtigter Inhaber in dem dazu angewiesenen Raum derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden sollen, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen ꝛc. die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besondern Verzeichnisses sich finden.

Indem wir Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Hinterbliebenen verstorbener Inhaber der gedachten Denkmünzen ꝛc. auf, die letztern Behufs Aufbewahrung an die betreffenden Pfarrämter abzuliefern, nachdem diese durch die geistlichen Behörden bereits mit Instruction versehen sind.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen. Oppeln, den 7. Januar 1869.

(51) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Leobschütz sind pro 1869:

1) der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath **Waagen zu Leobschütz als Director**,
2) der Bürgermeister **Stephan** zu Leobschütz,
3) „ Beigeordnete **Engel** „ „ als **Beisitzer**,
4) der Rittergutsbesitzer **Schmidt** auf Dobersdorf,
5) „ Beigeordnete **Müller** zu Bauerwitz,
6) „ Erbrichter **Gröger** zu Hennerwitz, **als Stellvertreter**

gewählt, und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 9. Januar 1869.

(57) Der Schluß der niederen Jagd wird im hiesigen Regierungsbezirk auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten November 1841 für dieses Jahr auf

Montag den 1sten Februar c., Abends,

festgesetzt. Oppeln, den 19. Januar 1869.

(46) Dem Schlossermeister Julius Wolff in Berlin ist unter dem 12ten Januar 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Januar 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(43) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten November v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controlle im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Breslau, den 4. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. **von Maaßen.**

(47) Die diesjährige **Commissions-Prüfung** am Schullehrer-Seminar zu Creuzburg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 22sten bis zum 27sten Februar c.** abgehalten werden. Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis **zum 10ten Februar c.** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) eines Zeugnisses des betreffenden Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande;
5) eines selbst verfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname;
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt;
   c. Wohnort und Kreis;
   d. Stand und Wohnort des Vaters;
   e. der Name und Wohnort des Bildners;
   f. ob und resp. wann und wo Bewerber schon einer Prüfung (einer Aufnahmeprüfung für ein Seminar oder einer Commissions-Prüfung) sich unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 21sten Februar c. um 6 Uhr Abends**, bei dem Herrn Director **Semerák.** — Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 8. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(48) Die diesjährige **Präparanden-Prüfung** Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird

vom 22sten bis zum 24sten Februar c.

abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 10ten Februar c.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Se-

minar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt,
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden, die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 21sten Februar c., um 6 Uhr Abends,** persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Creuzburg, den 1. Januar 1869.

Der Königliche Seminar-Director. Semeráf.

(52) Die Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird **Dienstag den 9ten und Mittwoch den 10ten März d. J.** stattfinden. Die an den unterzeichneten Director frankirt einzureichenden schriftlichen Anmeldungen zu dieser Prüfung müssen **bis zum 4ten März c.** erfolgt sein und nachstehende Ausweise enthalten:
1) ein Taufzeugniß des Präparanden,
2) ein Führungsattest, ausgestellt von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Vorbildner,
4) ein Gesundheitsattest nebst Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung,
5) eine schriftliche von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben oder sonstige Verwandte das Kostgeld und alle sonstigen Unterhaltungskosten des Zöglings während seines Aufenthaltes im Seminar bestreiten können und wollen,
6) einen selbstverfaßten Lebenslauf mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
a. des Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
b. des Alters und des Geburtsortes und Kreises,
c. des Namens, Standes, Wohnortes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt vorbereitet hat,
e. der Termine etwa schon in einem Seminare abgelegter Aufnahme-Prüfungen.

Zur persönlichen Meldung bei dem unterzeichneten Director ist **Montag der 8te März c., 6 Uhr Abends,** bestimmt.

Pilchowitz, den 15. Januar 1869.

Der Königl. Seminar-Director. Braun.

(53) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 12ten bis zum 18ten März** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 17ten Februar** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:
1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) eines Zeugnisses des betreffenden Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
a. der vollständige Tauf- und Familien-Name;
b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt;
c. Wohnort und Kreis;
d. Stand und Wohnort des Vaters;
e. der Name und Wohnort des Bildners;
f. ob resp. wann und wo Bewerber schon einer Prüfung (einer Aufnahmeprüfung für ein Seminar oder einer Commissions-Prüfung) sich unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 11ten März c., um 6 Uhr Abends,** bei dem Herrn Director Holtsch. — Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 11. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(54) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **vom 2ten bis zum 4ten März** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen

wünschen, haben sich **bis spätestens zum 17ten Februar** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungsattest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt,
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 1sten März, um 6 Uhr Abends**, persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben. Münsterberg, den 6. Januar 1869.

Der Königliche Seminar-Director. Holtsch.

Personal-Chronik.

(33) Bestätigt: die Wahl des Gerichts-Assessor, Premier-Lieutenant und Rittergutsbesitzer Scholz auf Starrwitz als Kreis-Deputirter des Kreises Grottkau; ferner die Wahlen von Commissarien zur Auswahl der Mobilmachungs-Pferde im Tost-Gleiwitzer Kreise und deren Stellvertretern, und zwar: des Gutspächter Ritsche zu Bitschin als erster Commissar im 3ten Bezirk, des Rittergutsbesitzer Dewald auf Gr.-Zaolschau als zweiter Commissar im 3ten Bezirke, des Gutsbesitzer Grunwald zu Ellguth-Zabrze als zweiter Commissar im 4ten Bezirke, des Gutspächter Kolbe in Klyczau als Stellvertreter des dritten Commissar im 3ten Bezirke, des Bürgermeister Miczek zu Kieferstädtel als Stellvertreter des dritten Commissar im 5ten Bezirke und des Oberförster Mücke in Ziadzlas als Stellvertreter des zweiten Commissar im 6ten Bezirke; endlich die Vocation des evangelischen Lehrer Schmidt zu Schurgast.

Gestorben: der evangelische Lehrer Arnold zu Uschütz, Kreis Rosenberg.

(42) Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Befördert: 1) der Intendantur-Rath Schweder zur Wahrnehmung der Militair-Intendantenstelle beim 9ten Armee-Corps in Schleswig bestimmt; 2) dem Intendantur-Assessor Mann ist der Character als Intendantur-Rath Allerhöchst verliehen worden; 3) desgleichen den Intendantur-Secretairen Großmann und Aßmann der Character als Rechnungs-Rath; 4) der Casernen-Inspector Sperling in Brieg zum Garnison-Verwaltungs-Inspector.

Ernannt: die Secretariats-Applicanten Hoppe und Meyer zu Intendantur-Secretariats-Assistenten unter Versetzung resp. zur Intendantur der 12ten Division nach Neisse und zur Intendantur des 7ten Armee-Corps nach Münster.

Versetzt: 1) der Intendantur-Assessor Zimmermann vom 2ten zum 6ten Armee-Corps, 2) der Montirungs-Depot-Controlleur Krüger von Breslau nach Graudenz, 3) der Montirungs-Depot-Controlleur Wiedecke von Berlin nach Breslau, 4) der vormalige Rechnungsführer Rodersdorffer in Lübeck als int. Casernen-Inspector nach Breslau.

Bestätigt: der int. Casernen-Inspector Werner in Glatz.

(49) Personal-Veränderungen
im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Breslau.

1) Versetzt: der Telegraphen-Secretair Hunisch von Berlin nach Neisse, der Telegraphen-Secretair Baumann von Stettin nach Beuthen O/S., der Telegraphen-Secretair Wittcke von Cöln nach Ratibor, der Telegraphen-Secretair Schiffler von Königsberg i/Pr. nach Myslowitz, der Ober-Telegraphist Köhn von Ratibor nach Beuthen O. S., der Ober-Telegraphist Burkert von Myslowitz nach Schweidnitz.

2) Uebertragen: dem Telegraphen-Secretair Hunisch die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Neisse, dem Telegraphen-Secretair Baumann die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Beuthen O. S., dem Telegraphen-Secretair Wittcke die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Ratibor, dem Telegraphen-Secretair Schiffler die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Myslowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5. Ausgegeben Oppeln, den 29. Januar 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(68) Das 1ste Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 216 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten December 1868, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundes-Gesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25sten Juni 1868; unter

Nr. 217 die Ernennung des preußischen Consuls José M. Marina zu Gijon, des Großherzoglich oldenburgischen, sowie hamburgischen, bremischen und lübeckischen Consuls Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und des preußischen und hamburgischen Consuls Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa) zu Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 218 die Ernennung des bisherigen preußischen, mecklenburgischen und hamburgischen Consuls Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 219 die Ernennung des Kaufmanns Bruno v. Rauchhaupt zu Lagos (Guinea) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 220 die Ernennung des Kaufmanns Ernst Kropf zu Cadiz zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 221 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls José Eusebio Röchelt zu Bilbao zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 222 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer General-Consul Namens des Norddeutschen Bundes an den Bankier A. Salinger in Berlin; unter

Nr. 223 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Consul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kaiserlich brasilianischen Vice-Consul Joseph Behrend in Stettin; unter

Nr. 224 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vice-Consul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp; unter

Nr. 225 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Consul Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn M. Huet in Stettin; und unter

Nr. 226 die Ertheilung des Exequatur zu ihrer Ernennung zum Königlich belgischen Consul resp. zum Königlich belgischen Vice-Consul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kanzler beim Königlich belgischen General-Consulat in Cöln, Prosper Graff, und an den Kaufmann Adolph Rautenstrauch ebendaselbst.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(63) Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7289 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodencredit-Actienbank zu Berlin, vom 21sten December 1868; unter

Nr. 7290 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten December 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung; und unter

Nr. 7291 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodencredit-Actienbank“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 28sten December 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(58) In Folge eines zwischen de Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1sten Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr. Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Noddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks „Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.“, in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr.

— in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen
bis 25 Thaler, oder 43¾ Fl. Südd. Währung,
6 Groschen oder 21 Kreuzer;
bei Einzahlung von Beträgen
über 25 Thaler oder 43¾ Fl. Südd. Währung,
bis 50 Thaler oder 87½ Fl. Südd. Währung,
12 Groschen oder 42 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tagescourse.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrages in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Post-Amte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(59) In Folge eines mit der Französischen Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1sten Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis 2 4/10 Loth	¾ Groschen	resp.	3 Kr.,
über 2 4/10 Loth—4 8/10 Loth	1½ "	"	6 "
über 4 8/10 Loth bis 6 Loth	2¼ "	"	9 "

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(67) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(60) In das Curatorium der Kreis-Spaarcasse zu Grottkau sind:
1) der Königliche Landrath Graf Sierstorpff in Grottkau,
2) der Rittergutsbesitzer Reetmann auf Striegendorf,
3) der Gerichtsschulze Sperlich zu Herzogswalde,

zu Curatoren,

4) der Rittergutsbesitzer, Major a. D. Zimmer auf Hönigsdorf,

5) der Rittergutsbesitzer Franzky zu Klein-Neudorf,

6) der Gerichtsschulze Kaulich zu Hönigsdorf,

zu Stellvertretern,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 15. Januar 1869.

(65) Seine Majestät der König haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 17ten d. M. nachstehenden Civil-Personen im hiesigen Departement Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

I. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Landrath Berlin zu Neustadt O/S., dem Landrath von Selchow zu Ratibor;

II. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse

dem Consistorial-, Regierungs- und Schulrath Baron zu Oppeln, dem Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten Doualies zu Ratibor, dem Regierungs-Secretair Geida zu Oppeln, dem Kreis-Gerichtsrath Richter zu Leobschütz, dem Appellations-Gerichtsrath Schultze II. zu Ratibor;

III. den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

dem ehemaligen Rathmann, Tischlermeister Fölkel zu Falkenberg, dem Betriebs-Ingenieur der Neisse-Brieger Eisenbahn Gamp zu Grottkau, dem Apotheker Schliwa zu Cosel;

IV. den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

dem Rector Arndt zu Beuthen O S.;

V. das allgemeine Ehrenzeichen:

dem Bahnmeister bei der Oberschlesischen Eisenbahn, Deckart zu Oppeln, dem Regierungs-Cangleidiener Hucke zu Oppeln, dem Boten und Executor beim Kreisgericht zu Beuthen O. S. Kühnemann, dem Bürgermeister a. D. und Schiedsmann Reichert zu Rosenberg, dem Kaufmann und Schiedsmann Renner zu Creutzburg, dem ersten Gerichtsdiener beim Kreis-Gericht zu Pleß, Wandrey, dem Hüttenarbeiter und Schlosser Weißmann zu Königshütte.

Oppeln, den 21. Januar 1869.

(66) Auf den Antrag des hiesigen Königlichen Superintendenten Herrn Krieger und nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten ist die evangelische Kreis-Schulen-Inspection von der Kirchen-Inspection in der Diöces Oppeln getrennt und die erstere vom 1sten Februar c. an auf den Herrn Pastor Siemer in Kupp übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 19. Januar 1869.

(73) Die Geschäfte des Haupt-Cassirers der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse hierselbst sind dem Buchhalter Jendrsczok und die Geschäfte des Oberbuchhalters der genannten Casse dem Buchhalter Böhm zur interimistischen Verwaltung übertragen worden. Oppeln, den 21. Januar 1869.

(62) Das dem Wirthschaftsbeamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12ten August 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge, ist aufgehoben.

Oppeln, den 12. Januar 1869.

(64) Dem Herrn Charles Evotte in Paris ist unter dem 18ten Januar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Januar 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(784) Zins-Coupons zu schlesischen Pfandbriefen. Zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Litt. C. werden neue Zins-Coupons für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1868 bis dahin 1873 ausgegeben werden. Die Ausreichung derselben wird auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe selbst stattfinden: bei den Fürstenthums-Landschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und Görlitz **am 1sten Februar k. J. und an den folgenden Tagen**, bei der Generallandschafts-Direction **vom 15ten Februar künftigen Jahres ab** allwochentäglich, mit Ausnahme des Mittwochs, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Unter Hinweisung auf die Regulative vom 7ten December 1848 (G.-S. 1849 S. 76) und vom 22sten November 1858 (G.-S. 1858 S. 583) fordern wir die Pfandbriefinhaber auf, ihre Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4procentigen, resp. der 3½procentigen und der Pfandbriefe Litt. C. zur vorbestimmten Zeit bei einer der bezeichneten Stellen vorzulegen, und nach Abstempelung der Capitalbriefe die entsprechenden Zinscoupons abzuheben.

Breslau, am 1. December 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(61) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1869 von der Landschaft eingelöset werden. — Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Vorausfolgen der

Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten März 1869 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1869, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten August 1869 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (Ges.-Sammlg. 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584, 1849 Seite 182 und 1867 Seite 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(70) Bei der in Nr. 1 Seite 3 sub 1 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1869 erfolgten Bekanntmachung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1868 vom 1sten Januar 1869 ist für den Marktort „Gr.-Strehlitz" der betreffende Preis der Gerste pro Scheffel undeutlich abgedruckt, und beträgt derselbe nicht 1 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., sondern — 1 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. — Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. Januar 1869.

Königliche General-Commission für Schlesien.

(71) Gemäß §. 63 Absatz 2 des Statutes des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins vom 28sten Februar 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand genannten Vereins nach statutenmäßig erfolgter Ergänzungswahl für die mit dem 1sten Januar 1869 beginnende zweijährige Wahlperiode aus nachstehend genannten Mitgliedern:

dem Bergwerks-Director Herrn Scherbening zu Scharley bei Beuthen O. S. als Vorsitzenden,
dem Königlichen Bergrath Herrn Meitzen zu Königshütte, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Königlichen Bergrath Herrn von Krensky zu Rosdzin bei Myslowitz,
dem Königlichen Berggeschworenen Herrn Lobe zu Königshütte,
dem Königlichen Bergrath, Bergwerks-Director Herrn Mauve zu Kattowitz und
dem Berg-Verwalter Herrn Buntzel zu Ruda,

besteht. Breslau, den 20. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

(74) Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet **vom 31sten März bis zum 3ten April** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens zum 5ten März** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheits-Zustand,
4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnenberufe insbesondere,
5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,
6) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 30sten März c., um 4 Uhr Nachmittags**, persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor. Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Wir bemerken, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind oder welchen die Concessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt ist

Breslau, den 19. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(72) Ernannt: der Fortschreibungs-Beamte Schmidt zu Cosel zum Cataster-Controleur.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Jaroschek zu Gr.-Peterwitz, Kreis Ratibor, und Galler zu Jaschine, Kreis Rosenberg, so wie des evangelischen Lehrers Vieweg zu Podewils, Kreis Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6. Ausgegeben Oppeln, den 5. Februar **1869.**

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(75) Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7292 den Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer lübeckischer Gebietstheile, vom 28sten Mai 1868; unter

Nr. 7293 den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer hamburgischer Gebietstheile, vom 28sten Mai 1868; unter

Nr. 7294 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden oldenburgischen Gebietstheile, vom 7ten October 1868; unter

Nr. 7295 die protocollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden hamburgischen Gebietstheilen, vom 3ten October 1868; unter

Nr. 7296 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten December 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung, und unter

Nr. 7297 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

(82) Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7298 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission, vom 28sten November 1868; unter

Nr. 7299 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten December 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Elleraald nach Ziegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße; unter

Nr. 7300 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern, vom 2ten December 1868; und unter

Nr. 7301 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission, vom 7ten December 1868.

(83) Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7302 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypotheken-Amtsbezirke Simmern, vom 28sten December 1868; unter

Nr. 7303 das Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentezeck-Wiesen im Kreise Johannisburg, vom 21sten December 1868; und unter

Nr. 7304 das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, vom 11ten Januar 1869.

(94) Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7305 die Verordnung, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, vom 18ten Januar 1869, und unter

Nr. 7306 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Kiry-Bruches, Kreis Kosten, vom 14ten December 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(78) Nachdem die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg ad 1 Schwerinsche / ad 2 Strelitzsche Regierung sich über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge zu ermitteln ist, verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden:

Vom 1sten Januar 1869 ab sollen die von Preußischen Behörden nach den Vorschriften wegen Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel befahrenden Flußfahrzeuge und die von Mecklenburgischen Behörden nach den von dem gedachten Tage in Kraft tretenden Vermessungs-Vorschriften ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge, sowohl bei Erhebung der Preußischen Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel, als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schiffahrts-Abgaben auf der Elde, Stöhr und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meßbrief von der Behörde des einen oder des anderen Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg ad I Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, ad II. Strelitzschen Staats-Ministeriums, in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Der Königlich Preußische Präsident
des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) gez. Graf von Bismarck.

(91) Telegraphen-Ordnung
für die
Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins
nebst den
den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung des Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1sten April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1sten October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
" 2 " 7 " Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
" 2 " 5 " Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegra-

---

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

phen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder „poste-restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangsanzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Controle der Depeschen.

§. 10. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Ge-

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

setze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Währung der Gebühren.

§. 12. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publicum zur Einsicht aus.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Beförderungs-Gebühren.

§. 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen	nach Meilen	Norddeutsch. Sgr.	Oesterreichisch. Fl.	Oesterreichisch. Kr.	Süddeutsch. Fl.	Süddeutsch. Kr.	Niederländisch. Guld.	Französisch. Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	$0,_{50}$	1
II	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	$1,_{00}$	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	$1,_{50}$	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oestr. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = $1,_{50}$ Gld. Niederländisch = 3 Fr.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt

werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Bestimmung der Wortzahl.

§. 14. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammen gezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards &c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.
   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.
   Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Recommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangs-Anzeigen.

§. 16. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Em-

pfangs-Anzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

§. 17. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 18. Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 19. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt . . . Frcs. . . . Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, sowie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche,
8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreß-Station werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag

hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 21. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 22. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphenboten.

§. 23. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 24. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant“ Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29sten Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30sten Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reclamationen.

§. 25. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungs-Depeschen.

§. 26. In dem im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 2c. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

§. 29. Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes 2c. vom 24sten December 1867, am 1sten Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im December 1868.

Der Canzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(79) Betrifft die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu ländlichen und gewerblichen Arbeiten während der Schulzeit.

Es kommt nicht selten vor, daß schulpflichtige Kinder während der Schulzeit von Land- und Forstwirthen oder auch von Industriellen zu ihrem Alter angemessenen Dienstleistungen gegen Tagelohn herangezogen werden. Dies Verfahren beeinträchtigt den regelmäßigen Schulbesuch namentlich auf dem Lande zu der für landwirthschaftliche und Forstcultur-Arbeiten geeigneten Jahreszeit so erheblich, daß wir uns veranlaßt sehen, die dagegen erlassene und noch in Kraft bestehende Bestimmung hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sie ist in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27sten Juni 1841 Seite 124 enthalten, welche folgendermaßen lautet:

Es sind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, daß im schulpflichtigen Alter stehende Kinder, welche vor erlangter Confirmation das elterliche Haus verlassen und bei Dienstherrschaften sich ihren Unterhalt suchen, von diesen nicht zum Schulbesuch angehalten werden, und dadurch einer bedauernswürdigen Verwahrlosung anheimfallen. Nach der Oberpräsidial-Verordnung vom 29sten Juli 1832 §. 12 in der extraordinairen Beilage zum Amtsblatt Nr. 35 dürfen Dienstherrschaften und Gewerbetreibende irgend einer Art, sowohl in Städten als auf dem Lande bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thlr. kein noch schulpflichtiges Kind in ihre Dienste, oder Lehre, oder zu irgend einer Hilfsleistung annehmen, ohne dasselbe innerhalb der ersten 8 Tage beim Ortspfarrer und bei dem betreffenden Schullehrer zur Aufnahme in die Schule, und resp. zum Confirmanden-Unterricht anzumelden, und auch zur regelmäßigen Abwartung der Lehrstunden anzuhalten. Dem betheiligten Publicum wird diese Bestimmung mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß wir in vorkommenden Fällen die angedrohte Strafe unnachsichtlich von dem Verschuldeten werden einziehen lassen.

Wir verpflichten sämmtliche bei der Controle des Schulbesuchs mitwirkenden Behörden nach Inhalt dieser Bekanntmachung fortgesetzt zu verfahren; von dem betheiligten Publicum aber dürfen wir die Erwartung hegen, daß es zur Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuchs durch Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit nicht Veranlassung geben und sich dadurch straffällig machen werde.

Für dringende Bedürfnisse dieser Art ist durch die Ferien-Ordnung vom 4ten Juni 1841 (republicirt in Stück 52 des Amtsblatts pro 1866) Vorsorge getroffen, indem dort — unter Nr. 6 — bezüglich der vierwöchentlichen Ernteferien angeordnet ist, daß: „ein Theil dieser Ferien in die Zeit der Getreideernte, der andere Theil, je nach dem örtlichen Bedürfniß, in die Zeit der Kartoffelernte oder einer andern landwirthschaftlichen Hauptarbeit falle, wohin namentlich das Einlegen und Ausgraben der Färberröthe und der Runkelrüben, das Pflanzen, Behäufeln und Abblatten der Tabaksstauden und in manchen Dörfern an der Oder das Abschneiden und Schälen der Weidenruthen zu rechnen sind."

Die Herren Schulrevisoren sind demnach in der Lage, durch geeignete Ansetzung der Ferien auf örtliche Bedürfnisse der gedachten Art Rücksicht zu nehmen.

Die Zulässigkeit der Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten richtet sich nach den darüber bestehenden oder demnächst anderweit zu treffenden Bestimmungen.

Oppeln, den 4. Januar 1869.

(86) Nach einem Berichte des Consulates des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador ist zu Rivas in Nicaragua am 7ten April v. J. ein gewisser L. C. Paul verstorben, welcher anscheinend ein nicht ganz unerhebliches Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen hinterlassen hat. Der 2c. Paul soll ein Deutscher resp. Preußischer Staats-Angehöriger sein.

Die sich zu dem Nachlasse desselben etwa meldenden, gehörig legitimirten Erben haben schleunigst eine vor Gericht ausgestellte, von dem Bundes-Kanzleramte des Norddeutschen Bundes beglaubigte Vollmacht zur Liquidirung und eventueller Empfangnahme der Erbschaft einzusenden. Die Vollmacht ist auf den Consul zu San Miguel de Salvador, Dr. Bernhard oder auf den von diesem hierzu eventuell in Vorschlag gebrachten Kaufmann Fernando Laiago in Granada, auszustellen.

Die Königliche Regierung ist bereit, die Meldungen etwaiger Erbschaftsprätendenten Behufs weiterer Veranlassung entgegen zu nehmen.

Oppeln, den 25. Januar 1869.

(80) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Pleß sind pro 1869

1) der Königliche Landrath Freiherr von Seherr-Thoß zu Pleß als Director,
2) der Polizei-Anwalt Sowade ebendaselbst, als I. und
3) der Bürgermeister Höfer ebendaselbst, als II. Beisitzer,

4) der Königliche Rechtsanwalt Nerlich zu Pleß,
5) der Rathmann Klug zu Pleß und
6) der Scholze Mischke zu Creutzdorf
als Stellvertreter
gewählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Oppeln, den 19. Januar 1869.

(81) Die Königliche Regierungs-Haupt-Casse hieselbst ist für den Cassenverkehr mit dem Publicum von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr und außerdem nur noch für den Wechselverkehr von 3 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet.

Oppeln, den 26. Januar 1869.

(92) Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Breslau hat dem am Gymnasium in Ratibor beschäftigten Lehramts-Candidaten Dr. Robert Rößler eine etatsmäßige Lehrstelle an der gedachten Anstalt verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 27. Januar 1869.

(96) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident dem Curatorium des deutschen Samariter-Ordens-Stiftes für Blödsinnige zu Craschnitz die Genehmigung ertheilt hat, im Laufe des Jahres 1869 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte innerhalb der Provinz Schlesien zum Zweck der Erweiterung des gedachten Instituts zu veranstalten, und daß die von dem Curatorium der genannten Anstalt mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorlegung der genehmigenden Ober-Präsidial-Verfügung vom 22sten Januar 1869 O. P. 387 oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei der Orts-Polizeibehörde zu legitimiren haben.

Oppeln, den 25. Januar 1869.

(88) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14ten December 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. Oppeln, den 29. Januar 1869.

(89) Das dem Techniker Moritz Riese, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6ten Januar 1868 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 29. Januar 1868.

(90) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14ten December 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 29. Januar 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(800) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zuläßig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

(85) Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem

Jahre im Königl. katholischen Schullehrer-Seminare zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Commissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 15ten, 16ten und 17ten März;
2) die Präparanden-Prüfung den 18ten und 19ten März;
3) die Wiederholungs-Prüfung den 1sten, 2ten, 3ten, 5ten April;
4) die Rectoren-Prüfung den 6ten April;
5) die Lehrerinnen-Prüfung den 26sten, 27sten, 28sten und 29sten April.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1) Die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, bis zum 1sten März einzureichenden Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits-Attest, 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung, 4) eine Probeschrift und Probezeichnung, 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt, 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden am 11ten und 12ten März angefertigt werden.
2) Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 3ten März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden: 1) das Taufzeugniß, 2) den Communionschein, 3) das vom Kreisphysikus ausgestellte Gesundheits- und das Wiederimpfungs-Attest, 4) das vom Schul-Revisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen, 5) das vom Schulen-Inspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen, 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Mittwoch den 17ten März, Morgens 6 Uhr, ihren Anfang nehmen.
3) Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis zum 15ten März an die Königliche Regierung zu Breslau zu richten und derselben beizulegen: das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, die Atteste über die bisherige Amtsführung und einen möglichst ausführlichen Bericht über die Art der Weiterbildung im Berufe. — Am 31sten März von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt.
4) Die Rectorats-Candidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß, ein Führungsattest und den Lebenslauf bei. — Die schriftliche Arbeit fertigen sie am 5ten April.
5) Die Candidatinnen des Lehramts, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau bis zum 8ten April ein, unter Beilegung: 1) des Taufzeugnisses, 2) der Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die Candidatin sich dem Lehrerberufe widmen dürfe, 3) des ärztlichen Attestes über normalen Gesundheits-Zustand, 4) eines amtlichen Zeugnisses über kirchlich religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer, 5) eines Zeugnisses, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird, 6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist. Außerdem haben die Candidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung zur schriftlichen Prüfung mitzubringen und abzugeben. Diejenigen, welche im öffentlichen Schulamte ihre Verwendung finden wollen, haben in der Prüfung auch den Nachweis über die Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichts zu führen. Am 23sten und 24sten April werden die schriftlichen Arbeiten angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 20. Januar 1869.

Der Seminar-Director. Marks.

Personal-Chronik.

(93) Des Königs Majestät haben dem Präbendar Schmidt zu Myslowitz den rothen Adler-Orden IV. Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Wahlen des seitherigen Civil-Ingenieurs Hausknecht zu Berlin als Lehrer für die Naturwissenschaften an der Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz und des Rittergutsbesitzer v. Taubadel auf Roschkowitz als Kreis-Deputirter des Kreises Creuzburg, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Klimpe zu Schönau, Kreis Leobschütz, Schneider zu Deutsch-Neukirch, desselben Kreises, Macha ebendaselbst, Hawelk zu Branitz, gleichen Kreises, Niebisch zu Przewos, Coseler Kreises, und Streit zu Paruschowitz, Kreis Rybnik.

Gestorben: der evangelische Lehrer Welzel zu Seidlitz, Kreis Oppeln.

(84) Durch Patent des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22sten Januar 1869 ist der bisherige com. Maschinenmeister bei der Wilhelmsbahn Heinrich Overbeck II. zum Königlichen Eisenbahn-Maschinenmeister ernannt worden. Ratibor, den 26. Januar 1869.

Königl. Direction der Wilhelmsbahn.

(87) **Bekanntmachung**

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Juli bis ultimo December 1868 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

1) Verliehen wurde: dem General-Commissions-Secretair von Westphal der Character als Rechnungs-Rath.

2) Stationirt wurden: der Feldmesser Sonntag in Gleiwitz und der Feldmesser Meyer in Leobschütz.

3) Versetzt wurde: der Vermessungs-Revisor Kroschel von Breslau nach Görlitz.

4) Ausgeschieden sind in Folge ihres Uebertritts an die General-Commission zu Cassel der Vermessungs-Revisor Gronwald in Görlitz und der Feldmesser Matthes in Grünberg; desgleichen der Feldmesser Kruppa in Gleiwitz in Folge seines Uebertritts zu der Grundsteuer-Regulirungs-Behörde in Hannover.

5) Verstorben sind: der Geheime Regierungsrath Rau und der General-Commissions-Cassen-Rendant Rechnungs-Rath Hoffmann.

(95) Ernannt wurden: der Ober-Steuer-Inspector von Jablonowsky in Oppeln zum Steuer-Rath daselbst, der Ober-Steuer-Controlleur Kreuschner in Breslau zum Ober-Zoll-Inspector in Neustadt, der berittene Grenz-Aufseher Köhler in Loslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor, der Haupt-Amts-Assistent Hirt in Görlitz zum Ober-Grenz-Controlleur in Leobschütz.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1868

ist erschienen und das Exemplar für 5 Sgr. zu haben in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei in Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7. Ausgegeben Oppeln, den 12. Februar 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(69) Das 2te Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 227 das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der europäischen Donauschifffahrts-Commission aufzunehmenden Anleihe, vom 11ten Juni 1868; unter

Nr. 228 Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Directivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) den Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirectionen zu Königsberg und Danzig der Königlich bayerische Ober-Zollrath Freiherr von Aufseß mit dem Wohnsitz in Königsberg, 2) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Stettin der Königlich sächsische Ober-Zollrath Keßler mit dem Wohnsitz in Stettin, 3) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Breslau der Königlich sächsische Ober-Zollrath Döring mit dem Wohnsitz in Breslau, 4) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg der Großherzoglich badische Geheime Finanz-Rath Dr. Weindel mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 5) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Cöln und der Königlich Großherzoglich luxemburgischen Zolldirection zu Luxemburg der Königlich bayerische Ober-Zollrath Widmann mit dem Wohnsitz in Cöln, 6) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Hannover, der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Fabricius mit dem Wohnsitz in Hannover, 7) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Cassel und der Großherzoglich hessischen Ober-Zolldirection zu Darmstadt der Königlich württembergische Ober-Finanzrath Freiherr Dr. v. Valois mit dem Wohnsitz in Darmstadt, 8) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Glückstadt der Königlich bayerische Ober-Zollrath Schübeck mit dem Wohnsitz in Glückstadt, 9) der Königlich bayerischen General-Zolladministration zu München der Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath v. Motz mit dem Wohnsitz in München, 10) dem Königlich württembergischen Steuercollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zolldirection zu Carlsruhe, der Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath Daniel mit dem Wohnsitz in Carlsruhe, 11) der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer- und Zolldirection zu Schwerin der Königlich preußische Regierungs-Rath Krieger mit dem Wohnsitz in Schwerin;

II. als Vereins-Controleure:

A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmaleningken der Königlich bayerische Zollinspector Haushalter mit dem Wohnsitz in Tilsit, 2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg und Neidenburg der Königlich bayerische Zollinspector Paul mit dem Wohnsitz in Stallupönen, vom April 1869 ab in Königsberg, 3) den Hauptämtern zu Danzig und Thorn der Großherzoglich oldenburgische Hauptamts-Controleur Dunkhase mit dem Wohnsitz in Danzig, 4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Anklam der Königlich bayerische Zollinspector Brunner mit dem Wohnsitz in Stettin, 5) den Hauptämtern zu Stralsund und Wolgast der Königlich bayerische Zollinspector Höber mit dem Wohnsitz in Stralsund, 6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. d. O. der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur Tröger mit dem Wohnsitz in Berlin, 7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königlich sächsische Ober-Grenz-Controleur Schmid mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 8) den Hauptämtern zu Aachen, Waffenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Großherzoglich badische Zollinspector Haagen mit dem Wohnsitz in Cöln, vom März 1869 ab in Aachen, 9) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß der Großherzoglich hessische Zollinspector Engisch mit dem Wohnsitz in Emmerich, 10) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königl. bayerische Zollinspector Schießl mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königl. Großherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist, 11)

den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning der Königlich württembergische Zollinspector Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Kiel, 12) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern der Königlich bayerische Grenz-Ober-Controleur Merck mit dem Wohnsitz in Flensburg, 13) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der Großherzoglich hessische Zollinspector Ruckelshausen mit dem Wohnsitz in Harburg, 14) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich bayerische Revisionsbeamte Stauffer mit dem Wohnsitz in Emden, 15) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königlich bayerische Rechnungscommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck, 16) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe der Königlich sächsische Zollinspector Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg, 17) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde der Königlich bayerische Zollinspector Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen, 18) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau der Königlich bayerische Zollinspector Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M., außerdem im Herzogthum Lauenburg dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich bayerische Rechnungscommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

B. im Königreich Bayern: 1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königlich preußische Steuerinspector Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München, 2) den Hauptämtern zu Hof, Bayreuth und Waldsassen der Königlich preußische Steuerinspector Wolf mit dem Wohnsitz in Hof, 3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königlich preußische Steuerinspector Lehmann mit dem Wohnsitz in Kempten, 4) dem Hauptamt zu Lindau der Königlich preußische Steuerinspector Thormann mit dem Wohnsitz in Lindau, 5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a. Rh. der Königlich preußische Steuerinspector Norrenberg mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh., 6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königlich preußische Steuerinspector Wagemann mit dem Wohnsitz in Nürnberg, 7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königlich preußische Steuerinspector Hoff mit dem Wohnsitz in Passau, 8) den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg der Königlich preußische Revisionsinspector Hammers mit dem Wohnsitz in Regensburg, 9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königlich sächsische Zollinspector Schwede mit dem Wohnsitz in Rosenheim, 10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königlich preußische Steuerinspector Bon mit dem Wohnsitz zu Würzburg;

C. im Königreich Sachsen: 1) den Hauptämtern zu Dresden, Meißen und Riesa der Königlich preußische Steuer-Rath Graf Roß mit dem Wohnsitz in Dresden, 2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock und Glauchau der Königlich preußische Steuerinspector Müller mit dem Wohnsitz in Chemnitz, 3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königlich preußische Steuerinspector Berndes mit dem Wohnsitz in Leipzig, 4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königlich preußische Steuerinspector v. Hirschfeld mit dem Wohnsitz in Schandau, 5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königlich preußische Steuerinspector Kreusler mit dem Wohnsitz in Zittau, 6) dem Königlich sächsischen Uebergangssteueramte zu Hof in Bayern der Königlich preußische Steuerinspector Wolf mit dem Wohnsitz in Hof;

D. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Stuttgart, Cannstadt und Heilbronn der Großherzoglich badische Ober-Zollinspector Abegg mit dem Wohnsitz in Stuttgart, 2) dem Hauptamte zu Friedrichshafen der Königlich preußische Steuerinspector Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz, 3) dem Hauptamte zu Ulm der Königlich preußische Steuerinspector Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München;

E. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden der Königlich preußische Steuerinspector Habrecht mit dem Wohnsitz in Basel, 2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Carlsruhe der Königlich preußische Steuerinspector Katsch mit dem Wohnsitz in Kehl, 3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich württembergische Ober-Zollinspector Schmidlin mit dem Wohnsitz in Mannheim, 4) den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg der Königlich preußische Ober-Steuercontrolleur Freytag mit dem Wohnsitz in Singen, 5) dem Hauptamte zu Constanz der Königlich preußische Steuerinspector Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz;

F. im Großherzogthum Hessen: 1) den Hauptämtern zu Mainz und Worms der Königlich preußische Steuerinspector Paalzow mit dem Wohnsitz in Mainz, 2) den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach der Königlich bayerische Zollinspector Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.;

G. im Großherzogthum Oldenburg: den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake und Delmenhorst der Königlich preußische Steuerinspector Hoffmann mit dem Wohnsitz in Oldenburg;

H. im Herzogthum Braunschweig: dem Hauptamt zu Braunschweig der Königlich preußische Steuerinspector v. Mauderode mit dem Wohnsitz in Braunschweig;

I. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich bayerische Rechnungscommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

K. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich bayerische Zollinspector Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen;

L. in der freien und Hansestadt Ham-

burg: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich sächsische Zollinspector Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg; und unter

Nr. 229 die Ernennung des hamburgischen General-Consuls Carl Pini zu Valparaiso zum General-Consul des Norddeutschen Bundes, sowie des preußischen Consuls John Mac Lean zu Santiago, des preußischen Consuls Wilhelm Lawrene zu Concepcion, des hamburgischen Consuls John Feblandt zu Valdivia, des preußischen und hamburgischen Consuls Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapó zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Consuls Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(97) Das 3te Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 230 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes, vom 29sten Januar 1869; unter

Nr. 231 die Ernennung des bisherigen preußischen General-Consuls Grafen von Keyserling in Bukarest zum General-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

Nr. 232 die Ernennung der bisherigen Consular-Agenten E. Liepmann in Oran, E. Bronde in Bona und H. Rheinboldt in Philippeville zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(99) Im höheren Auftrage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der

Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam

die landesherrliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe ertheilt ist. —

Das Statut dieser Gesellschaft ist als Beilage zu Nr. 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden.

Oppeln, den 29. Januar 1869.

(103) Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat über die Prüfung der Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen sowie an höheren Töchterschulen mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten Instructionen erlassen, aus denen wir nachstehend dasjenige zur öffentlichen Kenntniß bringen, was den Candidatinnen des Schulamts zur Information über die bei der Prüfung an sie zu stellenden Anforderungen dienen kann.

Wir bemerken dabei, daß die unter B. gegebenen Bestimmungen auch für die Prüfung der Gouvernanten zur Anwendung kommen.

A. Die Prüfung der Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen.

§. 1. Die Lehrerinnenprüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii gehalten.

§. 2. Für die evangelischen Candidatinnen findet die Prüfung zweimal im Jahre, gleich nach Ostern und nach Michaelis in Breslau, für die katholischen Candidatinnen je einmal im Jahre in den Schullehrer-Seminarien zu Breslau, Ober-Glogau und Liebenthal an den durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemachten Terminen statt.

§. 3. Die Candidatinnen müssen, wenn sie zur Prüfung zugelassen werden sollen, bis zum Prüfungstermine das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie richten ihre Gesuche vier Wochen vor dem Beginne der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium unter Beischließung nachstehend benannter Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) der Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrer-Berufe sich widmen dürfe,
3) des ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand,
4) eines amtlichen Zeugnisses über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer,
5) eines Zeugnisses, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird,
6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten.

Sie besteht:

1) in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre,
2) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein pädagogisches Thema,
3) in der Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung.

Die schriftlichen Arbeiten sind innerhalb eines Tages zu vollenden und dürfen nicht über 7 Stunden (Religionslehre 2 Stunden, deutscher Aufsatz 3 Stunden und Größenlehre 2 Stunden) in Anspruch nehmen.

Außerdem haben die Candidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine desgleichen Probezeichnung mitzubringen und vor dem Beginne der schriftlichen Arbeiten abzugeben.

§. 5. Die mündliche Prüfung fängt mit der Abhaltung der Lehrproben an, zu welchen die

Aufgaben allen Prüfungsgegenständen entnommen und bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor der Prüfung den Candidatinnen eingehändigt werden. Für jede Lehrprobe ist eine kurze schriftliche Disposition zu entwerfen.

§. 6. Die weitere Prüfung verbreitet sich:
1) über die Religionslehre,
2) über die deutsche Sprache,
3) über Größenlehre,
4) über die Weltkunde (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre),
5) über Schulkunde und
6) über Gesang.

§. 7. In der Religionslehre hat die Candidatin nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde, Verständniß und feste Aneignung des Katechismus, Fertigkeit in zusammenhängender Darlegung und Begründung einzelner Lehrstücke, einen Vorrath kirchlicher Kernlieder und biblischer Kernsprüche (die katholischen Candidatinnen noch eine ausreichende Kenntniß der Lebensgeschichte der Diöcesan- und bekanntesten Schutzheiligen).

§. 8. In der deutschen Sprache: Geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, soweit sie zum Verständniß und zur Anwendung der Sprache, namentlich beim Lesen und Schreiben nothwendig ist, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes und Kenntniß der volksthümlichen, für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften.

Anmerkung. Candidatinnen, welche der Prüfung in der polnischen Sprache sich unterziehen, haben nachzuweisen: Lautrichtiges, ausdrucksvolles Lesen, Fertigkeit im Uebersetzen aus der polnischen Sprache in die deutsche und umgekehrt, Kenntniß der grammatischen Regeln, soweit sie zum Verständniß und zur Anwendung der Sprache beim Lesen und Schreiben erforderlich ist.

Der hierin erreichte Grad wird im Zeugnisse besonders vermerkt.

§. 9. In der Größenlehre: Sichere Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten einschließlich der Decimalbrüche, ausreichende Uebung im Kopfrechnen, Fertigkeit in der mündlichen Darlegung und Begründung des eingeschlagenen Verfahrens, Bekanntschaft mit der Lehre von den Linien, Winkeln, Flächen und Körpern in dem Umfange, in welchem sie zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet.

§. 10. In den Realien: Kenntniß der Erde nach ihrer Gestalt, Größe, ihrer Stellung zur Sonne und ihren klimatischen Verhältnissen — der Erdtheile im Allgemeinen — der europäischen und bedeutsamsten außereuropäischen Länder (Palästina) in entsprechender, richtiges Verständniß des Globus und der Karte bekundender Erweiterung; — genaue und eingehende Kenntniß der Heimath und des Vaterlandes nach ihren durch Natur, Handel, Industrie, staatliche Einrichtungen bedingten Eigenthümlichkeiten, ihrer geschichtlichen Gestaltung, ihrer großen politischen und kirchlichen Erinnerungen, ihrer durch außerordentliche Thaten und Verdienste epochemachenden Männer in Vergangenheit und Gegenwart; Bekanntschaft mit den wichtigsten einheimischen, insbesondere durch charakteristische Merkmale als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern hervorragendeu und den in Handel und Gewerbe am häufigsten vorkommenden ausländischen Thieren, Pflanzen und Mineralien, ihrem Nutzen und ihrer Verwendung; — Verständniß der bekanntesten Naturerscheinungen, der im gewöhnlichen und gewerblichen Leben am meisten in Gebrauch gelangenden Instrumente, Apparate und Maschinen (Hebel, Pendel, Rolle, Barometer, Telegraph, Dampfmaschine, Spritze 2c.); Uebung in zusammenhängender und übersichtlicher Darstellung der dem weltkundlichen Gebiete entnommenen Stoffe.

§. 11. In der Schulkunde: Kenntniß der allgemeinen didaktischen und Erziehungsgrundsätze, der Methode des Unterrichts in den einzelnen Fächern und derjenigen Pädagogen, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben.

§. 12. Im Gesange: Sicherheit im Treffen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Vertrautheit mit der Theorie des Gesanges. 2c. 2c.

§. 15. Das Prüfungs-Zeugniß für die Candidatin ist unter Anwendung eines Stempels von fünfzehn Silbergroschen auszufertigen.

Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

B. Die Prüfung der Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und der Gouvernanten.

§. 1. Die Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königl. Provinzial-Schul-Collegii zu Breslau gehalten.

§. 2. Für die evangelischen Candidatinnen findet sie zweimal im Jahre, gleich nach Ostern und nach Michaelis, für die katholischen Candidatinnen einmal im Jahre an den durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemachten Terminen statt. 2c. 2c.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten.

Sie besteht:
1) in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre,
2) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein pädagogisches Thema,
3) und 4) in der Anfertigung eines französischen und eines englischen Exercitiums, wobei der Gebrauch von Grammatik und Lexicon nicht gestattet ist,
5) in der Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung.

Die schriftlichen Arbeiten sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht über 7 Stunden (Religionslehre 1 Stunde, deutscher Aufsatz 3 Stunden, Größenlehre 1 Stunde, Französisch 1 Stunde und Englisch 1 Stunde) in Anspruch nehmen.

Außerdem haben die Candidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung mitzubringen und vor dem Beginne der schriftlichen Arbeiten abzugeben.

§. 5. Die mündliche Prüfung fängt mit der Abhaltung der Lehrproben an, zu welchen die Aufgaben allen Prüfungsgegenständen entnommen und bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor der Prüfung den Candidatinnen gegeben werden. Für jede Lehrprobe ist eine kurze schriftliche Disposition zu entwerfen.

§. 6. Die weitere Prüfung verbreitet sich

1) über die Religionslehre,
2) über die deutsche Sprache und Literatur,
3) und 4) über französische und englische Sprache,
5) über Größenlehre,
6) über die Realien (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre),
7) über Schulkunde,
8) über Gesang und
9) Flügelspiel.

§. 7. In der Religionslehre hat die Candidatin nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte, der Bibelkunde und der Entwickelung des Reiches Gottes auf Erden, Verständniß und feste Aneignung des Katechismus, Fertigkeit in zusammenhängender Darlegung und Begründung einzelner Lehrstücke, einen Vorrath kirchlicher Kernlieder und biblischer Kernsprüche (die katholische Candidatin auch eine ausreichende Kenntniß der Lebensgeschichte der Diöcesan- und bekanntesten Schutzheiligen).

§. 8. In der deutschen Sprache: Geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes, Kenntniß der vorzüglichsten deutschen Dichter und ihrer Hauptwerke, besonders auch der für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§. 9. In der französischen und englischen Sprache: Correcte Aussprache, sichere Kenntniß und Anwendung der grammatischen Regeln, geläufiges Uebersetzen aus der fremden in die Muttersprache und umgekehrt, Bekanntschaft mit den wichtigsten Dichtern und genauere Kenntniß eines ihrer Hauptwerke. Wo auch Sprechfertigkeit vorhanden ist, wird dies im Prüfungszeugniß ausdrücklich bemerkt.

§. 10. In der Größenlehre: Sichere Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten, der Decimalbrüche und Wurzelrechnungen, ausreichende Uebung im Kopfrechnen, Fertigkeit in der mündlichen Darlegung des eingeschlagenen Verfahrens, Bekanntschaft mit der Lehre von den Linien, Winkeln, Flächen und Körpern, sowie der hierher gehörigen Ausmessungen und Raumberechnungen.

§. 11. In den Realien:

a. Bekanntschaft mit der Erde als Weltkörper, richtiges Verständniß des Globus und der Karte, übersichtliche Kenntniß der ganzen Erde nach ihrer physischen und politischen Eintheilung, insbesondere der wichtigsten Culturländer, specielle Kenntniß Deutschlands, Preußens und ihrer durch Production, Handel, Industrie und culturgeschichtliche Beziehungen eigenthümlichen Bedeutsamkeit.

b. Eine solche Uebersicht der allgemeinen Geschichte, wie sie zum Verständniß des göttlichen planvollen Waltens in der Führung der Menschheit und zur Vermittelung einer richtigen Lebens- und Weltanschauung erforderlich ist. Aus der vorchristlichen Zeit: Bekanntschaft mit den wichtigsten Culturvölkern (Aegypter, Phönicier, Assyrer, Babylonier, Perser, Griechen und Römer); aus der nachchristlichen Zeit: Vorzugsweise Kenntniß der deutschen Geschichte (Kämpfe der Deutschen mit den Römern — Völkerwanderung — Einführung des Christenthums — Carl der Große und sein Zeitalter — die großen deutschen Kaiser — die Kreuzzüge — Entdeckungen und Erfindungen — Kirchentrennung, deren Ursachen und Folgen — 30jähriger Krieg — Freiheitskriege); specielle Kenntniß der preußischen und Provinzial-Geschichte; Uebung in bündiger Darstellung einzelner Hauptbegebenheiten und Personen.

c. Genügende Kenntniß der einheimischen und bekanntesten ausländischen, im Verkehr und Handel vorkommenden Naturkörper, deren Bestimmung nach Art und Gattung, überhaupt deren Eintheilung, Gruppirung und Classificirung (natürliche und künstliche Systeme), und Fertigkeit in der Beschreibung ihrer characteristischen Repräsentanten, aus welcher neben scharfer Beobachtung eine sinnige Anschauung des eigenthümlichen Organismus und Lebens erkennbar ist.

d. Verständniß der aus den allgemeinen Eigenschaften der festen und flüssigen Körper resultirenden Erscheinungen, ihres Wesens und ihrer Ursache; Kenntniß der Lehre von der Luft, dem Schalle, dem Lichte, der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus; der damit zusammenhängenden und in den Gebrauch übergegangenen Instrumente, Apparate und Maschinen; Uebung in geordneter Beschreibung und Erklärung der betreffenden Erscheinung, der ihr zu Grunde liegenden Ursachen und der Gesetze, nach welchen sie erfolgt.

§. 12. In der Schulkunde: Kenntniß der allgemeinen didactischen und Erziehungsgrundsätze, der Methode des Unterrichts in den einzelnen Fächern, Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, insbesondere derjenigen Pädagogen, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben.

§. 13. Im Gesange: Sicherheit im Treffen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Vertrautheit mit der Theorie des Gesanges.

§. 14. Im Flügelspiel: Geläufiges Skalenspiel, Spielen leichter classischer Stücke vom Blatt, Kenntniß des Nothwendigsten aus der Theorie des Klavierspiels und Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur. ꝛc. ꝛc.

§. 17. Das Prüfungszeugniß ist unter Anwendung eines Stempels von 15 Sgr. auszufertigen. — Außerdem hat jede Candidatin für die Prüfung 4 Thlr. an Gebühren zu entrichten.

Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bemerkung. Außerdem greifen auch hier die oben unter A. §. 3 gegebenen Bestimmungen Platz.

Oppeln, den 25. Januar 1869.

(104) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25sten Januar c. (Stück 6 unseres Amtsblatts Seite 27) betreffend das zu Rivas in Nicaragua erfolgte Ableben eines gewissen L. C. Paul und die Behufs Realisirung der Erbschaft von den Erben desselben zu treffenden Maaßnahmen machen wir hierdurch bekannt, wie sich inzwischen ergeben hat, daß der ꝛc. Paul der Maler Carl Louis Ferdinand Paul ist, dessen Wittwe Marie, geb. Besse, zu Buckau wohnt und über dessen Nachlaßregulirung bereits Verhandlungen mit dem Königlichen Stadt- und Kreis-Gerichte zu Magdeburg eingeleitet sind.

Oppeln, den 4. Februar 1869.

(105) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 28sten Januar c. genehmigt, daß die mittelst der gerichtlichen Verträge vom $\frac{\text{17ten Februar}}{\text{21sten April}}$ v. Js. von dem Königl. Forst-Fiscus aus dem Jagen der Oberförsterei Grudschütz Nr. 28 an die Colonist Carl Schleinig'schen und August Volkmann'schen Eheleute zu Gräfenort, Oppelner Kreises, abgetretenen beiden Flächen von 6 Morgen 41 □Ruthen und 5 Morgen 105 □Ruthen Größe aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Grudschütz ausscheiden und dem Gemeindebezirke der Gemeinde Gräfenort zutreten; und daß dagegen die von den Colonist Carl Schleinig'schen und August Volkmann'schen Eheleuten zu Gräfenort dafür an den Königlichen Forst-Fiscus abgetretenen Flächen, und zwar einer im Jagen 38 des Forstreviers Grudschütz belegenen Wiese von 6 Morgen 41 □Ruthen, und einer zweiten in demselben Forstrevier und Jagen belegenen Wiese von 5 Morgen 105 □Ruthen, aus dem Gemeindeverbande von Gräfenort ausgeschieden und dem Gutsbezirke der Oberförsterei Grudschütz einverleibt werden. Oppeln, den 3. Februar 1869.

(76) Dem Königlichen Commissions-Rath Fr. von Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 21sten Januar 1869 ein Patent auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 25. Januar 1869.

(77) Dem Ingenieur R. M. Daelen zu Hörde ist unter dem 21sten Januar 1869 ein Patent auf ein Vorstreck-Walzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Januar 1869.

(98) Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29sten Januar 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. Februar 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(108) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, wird hierdurch bekannt gemacht, daß jedes oberhalb der hiesigen Pontonbrücke in der Oder, oder in der Hotzenplotz liegende Fahrzeug so fest und sicher verankert werden muß, daß ein Losreißen desselben nicht stattfinden kann.

Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird mit Geldbuße bis zu Drei Thalern, im Falle des Unvermögens aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Krappitz, den 29. Januar 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik.

(106) Dem Candidaten der Theologie Carl Wilhelm August Sieg ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Mittelstädtschen Privat-Töchterschule zu Ratibor ertheilt worden.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Magera zu Klein-Darkowitz, Kreis Ratibor, Seink zu Godullahütte, Kreis Beuthen, Sigulla zu Creutzthal, Kreis Oppeln, Kinner zu Langenau, Kreis Leobschütz, und Walloschek zu Kostenthal, Kreis Cosel.

(107) Wagenmeister Nowakowski in Oppeln zum Stations-Assistenten ernannt. Stations-Assistent Graumann von Ohlau nach Gogolin versetzt.

Bahnmeister Giersdorff in Gleiwitz gestorben.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8. Ausgegeben Oppeln, den 19. Februar 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(101) Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7307 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869, vom 1sten Februar 1869; unter

Nr. 7308 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft, im Betrage von 250,000 Thalern, vom 18ten Januar 1869; unter

Nr. 7309 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25sten April 1823, vom 20sten Januar 1869, und unter

Nr. 7310 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundcapitals, vom 20sten Januar 1869.

(114) Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7318 das Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6ten März 1868 eröffneten Credits von fünf Millionen Thalern, vom 5ten Februar 1869; unter

Nr. 7319 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Anklamer Kreises, im Betrage von 34,000 Thalern, vom 2ten Januar 1869; und unter

Nr. 7320 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

(118) Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7321 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin; und unter

Nr. 7822 die Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn“ auf die Schleswig'sche Eisenbahn-Actiengesellschaft, vom 1sten Februar 1869.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(110) Bei der Post-Verwaltung sind statistische Ermittelungen darüber veranlaßt worden, in welchem Umfange Seitens der Behörden Sendungen mit dem von der Entrichtung des Zuschlagporto's befreienden Rubrum „portopflichtige Dienstsache“ zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Die Ermittelungen haben ergeben, daß Sendungen dieser Art in einer verhältnißmäßig nur geringen Zahl vorkommen. Dieses Ergebniß führt zu dem Schlusse, daß die Behörden vielfach portopflichtige Sendungen, bei denen das Interesse von Privatpersonen concurrirt, unrichtiger Weise mit dem portofreien Rubrum versehen.

In früherer Zeit, als das Porto erheblich höher war, mag bei Beurtheilung der Portofreiheit oder Portopflichtigkeit vielfach der Wunsch zugleich leitend gewesen sein, dem Publicum, soweit möglich, die Zahlung des Porto's zu ersparen. Dieser Beweggrund kann gegenwärtig, seitdem das Porto eine bedeutende Ermäßigung erfahren hat, nicht mehr maßgebend sein und es muß fortan streng darüber gewacht werden, daß eine unrichtige Anwendung des portofreien Rubrums vermieden wird.

Dieser Zweck wird, wenn nicht zu einer mit Weiterungen und Belästigungen sowohl für die Behörden als für das Publicum verbundenen Anordnung wegen vorläufiger Austaxirung der Sendungen Seitens der Postanstalten in allen denjenigen Fällen, in denen die Anwendung des portofreien Rubrums zu Zweifeln Anlaß giebt, übergegangen werden soll, nur dadurch erreicht werden können, daß die Behörden bei den von ihnen abzusendenden Briefen 2c. und namentlich bei dem Schriftwechsel mit Privatpersonen, bei welchem das Interesse der Privatpersonen concurrirt, die Portofreiheits-Bestimmungen auf das Genaueste beachten und Sendungen, welche nicht unzweifelhaft die Portofreiheit genießen, stets als portopflichtig behandeln.

Sämmtliche Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden zur genauen Einhaltung der desfallsigen Bestimmungen angewiesen.

Oppeln, den 9. Februar 1869.

(112) Der in der Stadt Zülz zum 1sten März d. Js. anstehende Vieh- und Krammarkt wird hiermit auf **Donnerstag den 4ten März d. Js.** ver-

legt. Oppeln, den 10. Februar 1869.

(116) Dem im Jahre 1859 zu Schalscha, im Tost-Gleiwitzer Kreise, aufgefundenen, und damals etwa 4 Jahr alt gewesenen Knaben, welcher sich selbst Herrmann nannte, dessen Herkunft zu ermitteln aber nicht gelungen ist, haben wir auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12ten Juli 1867 (Gesetz-Samml. Seite 1310) den Familien-Namen „Schalschetzki" beigelegt.

Dies wird hie durch bekannt gemacht.

Oppeln, den 2. Februar 1869.

(121) In Folge höherer Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des unter Nr. 8 des Concessions-Nachtrags der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden vom 5ten September pr. erwähnten Regulativs über die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungscasse (veröffentlicht in der Beilage zu Stück 46 unseres Amtsblattes pro 1868) die mit jenem Nachtrag abgedruckten Statuten vom 28sten December 1867 und 6ten Februar 1868 getreten und daß auch der Geschäftsbetrieb dieser Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden unter den der Hypotheken-Gesellschaft gestellten Bedingungen auf so lange von den Königlichen Ministerien gestattet ist, als die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungscasse den statutenmäßigen Verwaltungs-Organen der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen bleibt.

Oppeln, den 14. Februar 1869.

(102) Dem Herrn M. Laforgne zu Paris ist unter dem 3ten Februar 1869 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. Februar 1869.

(115) Das dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17ten December 1867 ertheilte Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen, ist aufgehoben. Oppeln, den 11. Februar 1869.

(119) Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11ten Februar 1869 ein Patent auf einen Distanzmesser, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. Februar 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(111) Auf Grund der ordnungsmäßig gepflogenen Verhandlungen und nach vorgängiger im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe unter dem 14ten November d. J. (E. 26,856) ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Die im Brieger Kreise belegene Ortschaft Frohnau wird zur evangelischen Kirche zu Schurgast eingepfarrt.

§. 2. Alle in Frohnau eingesessenen Evangelischen, so weit Einzelne derselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift vom Parochialzwange befreit sind, haben sich der Kirche zu Schurgast und deren Anstalten mit allen Rechten und Pflichten der Parochianen zu bedienen.

§. 3. Sollte eine Wiederauspfarrung des Ortes aus der Parochie nach dem Ermessen der Kirchenbehörden demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehn, ohne daß der Schurgast'er Kirche und deren Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln ausgefertiget.

Breslau u. Oppeln, den 4. December 1868. / 12. Januar 1869.

(L. S.)	(L. S.)
Königliche Regierung zu Breslau, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.	Königliche Regierung zu Oppeln, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Graf Poninski. von Willich. Ballhorn.	v. Viebahn. Richter. v. Wittken.

(L. S.)

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Wunderlich. Erdmann. Schneider.

(109) **Programm**
für die am 13. und 14. Mai 1869 in Breslau anstehende Thierschau.

1. Die Thiere müssen auf Grund nachstehender Bestimmungen bis 31sten März 1869 bei dem Geschäftsführer der XXVII. Wanderversammlung, General-Secretair Herrn W. Korn zu Breslau, zur Ausstellung angemeldet werden und am 13ten Mai bis 7 Uhr früh auf dem Ausstellungs-Platze eingetroffen sein. Die Annahme der Anmeldungen erfolgt, insoweit der disponible Ausstellungsraum dies gestattet.

2. Kein Stück Vieh darf vor dem 14ten Mai, Abends 6 Uhr, ohne besondere Erlaubniß des Ausstellungs-Comité's vom Ausstellungs-Platze entfernt werden.

3. Die Aussteller haben für die Benutzung des Platzes Einsätze zu bezahlen und zwar:

für ein Pferd	4 Thlr.
„ „ Stück Rindvieh.	2 „
„ „ Schwein	1 „
„ „ Stück Jungvieh.	1 „

Der bei der Anmeldung zu zahlende Einsatz verfällt als Reugeld, wenn von der Ausstellung Abstand genommen wird.

4. Die Aussteller sind den Anordnungen des

Ausstellungs-Comité's und der Angestellten unterworfen.

5. Einer ansteckenden Krankheit verdächtige Thiere können vom Ausstellungs-Comité ohne Weiteres vom Ausstellungsplatze entfernt werden.

6. Eine Verantwortlichkeit für Schäden oder Verluste übernimmt das Ausstellungs-Comité nicht.

7. Die erforderlichen Futtermittel werden in der Nähe des Ausstellungsplatzes käuflich zu haben sein.

8. Die Aufstellung des Viehes erfolgt nach den Kategorien des Programms und innerhalb jeder Kategorie nach den alphabetisch geordneten Heimathsorten der Thiere. Die Nummern der Thiere laufen durch alle Thierklassen fort. Auf Grund dieser Bestimmungen wird der Catalog angefertigt werden.

9) Kein Aussteller darf die ihm zugetheilten Stand- und Ausstellungs-Nummern eigenmächtig verändern oder von den Thieren entfernen.

10) Die Prüfung der ausgestellten Thiere durch die Preisrichter und die Zuerkennung der Preise erfolgt den 13ten Mai.

11) Für die Preisvertheilung ist das nachfolgende Programm maßgebend. Sind für einzelne Abtheilungen oder Klassen des Programms keine Thiere oder doch keine preiswürdigen ausgestellt, so bleiben die bezüglichen Preise unvertheilt und es ist vorbehalten, dann die Preise anderer Klassen entsprechend zu vermehren oder auch neue im Programm nicht vorgesehene Preise auszusetzen.

12) Unrichtige Angaben der Aussteller bedingen die Ausschließung von der Preisvertheilung; wenn sie erst nach Beendigung der Thätigkeit der Preisrichter erkannt werden, die Nichtausreichung des Preises.

13) Gegen die Aussprüche der Preisrichter ist kein Widerspruch zulässig. Die Preisrichter selbst aber können Zweifel über die Classification einzelner Thiere und über die Auswahl unter scheinbar ganz gleichberechtigten der Entscheidung des Ausstellungs-Comité's unterbreiten.

14) Sofort nach erfolgter Zuerkennung der Preise werden den betreffenden Ausstellern Tafeln ausgehändigt, auf denen die Ausstellungsnummer des prämiirten Thieres und die Art des Preises verzeichnet sind. Diese Tafeln sind über den prämiirten Thieren zu befestigen und während der übrigen Dauer der Ausstellung dort zu belassen.

Eine besondere Feierlichkeit der Preisvertheilung, Vorführung der Thiere ꝛc. findet nicht statt.

15) Die vom Zollvereins-Auslande eingehenden Thiere werden vom Eingangszoll befreit sein.

16) Für den Eisenbahntransport sind die üblichen Ermäßigungen beantragt und werden voraussichtlich genehmigt werden. Die Herren Aussteller wollen in jedem einzelnen Falle und vor Beginn des Transportes, den resp. Eisenbahnstationen gegenüber ausdrücklich bemerken, daß die Thiere zur Ausstellung nach Breslau bestimmt sind.

17) Für Schafe — sowohl Woll- als Fleischschafe — wird eine besondere Ausstellung (die VI. schlesische Schafschau) veranstaltet werden. Das Programm für dieselbe wird gleichzeitig mit diesem ausgegeben.

Breslau, den 1. December 1868.

Das Präsidium

der XXVII Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Commission für Veranstaltung einer Thierschau.

H. Elsner v. Gronow, General-Landsch.-Repräsent.

Personal-Chronik.

(117) Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Hupka zu Godow, Kreis Rybnik, und Czech zu Ostroppa, Kreis Tost-Gleiwitz, sowie des evangelischen Lehrers Gnerich zu Jacobswalde, Kreis Cosel.

(120) Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Auscultator Paul Fülle zum Appellations-Gerichts-Referendarius und der Rechtscandidat Dr. jur. Max Eckart zum Appellationsgerichts-Auscultator.

Versetzt: der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Zotzmann als Kammergerichts-Referendarius in das Departement des Königlichen Kammer-Gerichts zu Berlin.

Entlassen: der Canzlist Münch zufolge seines Uebertritts zur Verwaltung.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Slowig aus Hirschberg zum Kreis-Richter, der Bureau-Assistent Pleske aus Kupp zum Secretair mit der Function bei der Gerichts-Deputation Tarnowitz.

Versetzt: der Secretair Drischel von Tarnowitz an das Kreis-Gericht Gleiwitz.

Ausgeschieden: der Kreisrichter Zborowski in Myslowitz zufolge seiner Ernennung zum Rechts-Anwalt und Notar in Schönlanke.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Falkenberg.

Ernannt: der Bote und Executor Biel zum ersten Gerichtsdiener.

III. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz.

Entlassen: der Gefangenwärter Alois Zwierzina auf seinen Antrag.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Heinrich Trautmann zum Bureau-Assistenten mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Kupp.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Ernannt: der Bureau-Assistent Schröder aus Neustadt zum Secretair und der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Anton Peter Rudeck aus Rybnik zum Bureau-Assistenten, dieser mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission

Neuberun.

Versetzt: der Bureau-Assistent Weydauer an das Kreis-Gericht Neustadt.

VI. Bei dem Kreis-Gericht in Rybnik.

Gestorben: der Salariencassen-Rendant Müller.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1869.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Ellgoth (Herzoglich), Ganiowitz, Lubowitz, Brzesnitz, Grzegorzowitz (Herzoglich)	Ratibor	Schullehrer Kollritsch zu Brzesnitz.
Babitz	Leobschütz	Anbauer Hieronymus Scherner zu Babitz.
Pommerswitz, Amaliengrund, Alt- und Neu-Wiendorf	dto.	Schullehrer Wilhelm Müller in Pommerswitz.
Kirchberg, Rogau, Tarnitze	Falkenberg	Lehrer Eduard Rothkegel zu Kirchberg.
Rendza	Ratibor	Schullehrer Franz Soßna zu Rendza.
Dorf und Colonie Hammer und Sollarnia	dto.	Schullehrer Sobel zu Hammer.
Bladen und Josephsthal	Leobschütz	Wachszieher Franz Brückner zu Bladen.
Deutsch-Neukirch	dto.	Großbürger Joseph Blaschke zu D.-Neukirch.
Kittelwitz, Königsdorf, Trenkau und Blümsdorf	dto.	Schullehrer Albert Riewiadomski in Kittelwitz.
Steubendorf	dto.	Schullehrer Robert Arndt zu Steubendorf.
Sabschütz, Schlegenberg und Kaltenhausen	dto.	Anbauer u. Schulze Franz Reisch zu Sabschütz.

Hierbei eine Extra-Beilage, enthaltend das Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau vom 3. August 1868.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 8.

(100) Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau preußischen Antheils.

Die Stolä-Tax-Ordnung vom 8ten August 1750 für die Provinz Schlesien ist den Verhältnissen der Zeit nicht mehr entsprechend und hat sich in mehreren Beziehungen als lückenhaft herausgestellt. Daher wird nachstehend ein neues Stolgebühren-Reglement festgesetzt, nach welchem von Emanation desselben an die Diöcesanen und der Clerus des preußischen Antheils der Diöcese Breslau sich zu richten haben.

§. 1. Die Stolä-Tax-Ordnung vom 8ten August 1750 wird aufgehoben; an ihre Stelle tritt das nachfolgende Reglement, welches mit Ausschluß aller bisher bestandenen Local-Observanzen, Herkommen, Verträge und Verordnungen, soweit nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, in der ganzen Diöcese Breslau, preußischen Antheils, alleinige Gültigkeit hat.

§. 2. Neue Observanzen, welche von diesem Reglement oder der dazu gehörigen Taxe abweichen, sind ungültig; ebenso ist eine Abänderung durch Verträge nicht gestattet.

§. 3. Die Stolgebühren werden in allen Parochieen des preußischen Antheils der Diöcese nach folgenden Klassen erhoben:

a. I. Nach Klasse I. werden die geistlichen Amtshandlungen für diejenigen Personen taxirt, welche monatlich 3 Thlr. 15 Sgr. oder mehr an klassificirter Einkommensteuer zahlen.

II. In Klasse II. stehen diejenigen Personen, welche monatlich $2^1/_2$ bis excl. $3^1/_2$ Thlr. an klassificirter Einkommensteuer zu zahlen haben.

III. In Klasse III. kommen diejenigen, welche mit einer Klassensteuer von monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. oder mehr eingeschätzt sind.

IV. Klasse IV. enthält die mit monatlich 20 Sgr. bis excl. 1 Thlr. 10 Sgr. zur Klassensteuer Eingeschätzten.

V. Klasse V. enthält diejenigen, welche monatlich 10 Sgr. bis excl. 20 Sgr. zu zahlen haben.

VI. In Klasse VI. gehören die zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer nach dem Gesetz vom 1sten Mai 1851 eingeschätzten Personen.

b. In denjenigen Orten, in welchen keine Klassensteuer erhoben wird, rangiren diejenigen Personen, welche ein jährliches Einkommen von 800 bis 1000 Thlr. haben, in Klasse III.,
die ein solches von 500—800 Thlr. haben, in Klasse IV.,
die ein solches von 250—500 Thlr. haben, in Klasse V. und
die ein solches bis 250 Thlr. haben, in Klasse VI.
Dieses Einkommen wird durch die Abschätzung in die Communal-Einkommensteuer oder, wo eine solche nicht eingeführt ist, durch ein Attest des Magistrats festgestellt.

c. Fremde, welche als solche keine Steuer zahlen, werden nach ihren äußeren Lebensverhältnissen, in streitigen Fällen durch ein Attest der Polizeibehörde in eine der sub a. gedachten sechs Klassen rangirt.

§. 4. Die Befreiungen von der Klassensteuer, welche in §. 6 lit. d., g. und h. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 enthalten sind, haben auf die Zahlung der Stolgebühren keinen Einfluß, vielmehr gehören Personen, welche nach Auskunft der Ortsbehörde nur auf Grund dieser Bestimmungen von der Klassensteuer befreit sind, in Betreff der Stolgebühren zur VI. Klasse; die Befreiung lit. c. ebenda findet hinsichtlich der Familien der dort bezeichneten Personen auf die Zahlung der Stolgebühren keine Anwendung, vielmehr bleibt die Familie in derselben Klasse der Stoltaxe, welcher das Familienoberhaupt vor der Einziehung zur Fahne angehört hat.

§. 5. Personen, welche noch im elterlichen Hause sind und deshalb keine Steuer zahlen, werden in die Klasse desjenigen gerechnet, dessen Familie sie angehören.

Personen, welche keiner Familie angehören und nach §. 6 a. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 von der Klassensteuer befreit sind, werden durch Attest des Ortsvorstandes in eine der §. 3 b. dieses Reglements aufgeführten Klassen III. bis VI. gesetzt.

§. 6. Bei den Aufgeboten sind, wenn das Aufgebot beider Verlobten in derselben Parochie geschieht, die Stolgebühren nach der Klasse des Bräutigams, wenn aber das Aufgebot in verschiedenen Parochieen erfolgt, nach der Klasse eines jeden der beiden Verlobten zu entrichten.

§. 7. Bei Trauungen werden die Stolgebühren immer nach der Klasse des Bräutigams entrichtet.

§. 8. In streitigen Fällen hat der beschwerdeführende Parochiane durch Bescheinigung des Steuererhebers oder der Ortsobrigkeit die Höhe der von ihm gezahlten Steuer oder seiner Einkünfte (§. 3 b. und c.) darzuthun.

§. 9. Welche Beträge nach den einzelnen Klassen für die einzelnen Akte oder sonstigen Vorkommnisse zu zahlen sind, ergiebt die dem gegenwärtigen Reglement

als Anhang beigefügte Taxe; Ritualhandlungen, welche in der Taxe nicht ausgeworfen sind, können nicht liquidirt werden.

§. 10. Die Gebühren für das Aufgebot müssen auch entrichtet werden, wenn durch die competente Behörde eine ganze oder theilweise Entbindung vom Aufgebot erfolgt ist.

§. 11. Für Haustrauungen und Haustaufen ist das Doppelte der in der Taxe angesetzten Gebühren zu entrichten. Ausgeschlossen sind von dieser Bestimmung nur die Nothtaufen und die Trauungen auf dem Sterbebette.

§. 12. Die Gebühren für die stillen Beerdigungen sind bei solchen Beerdigungen zu entrichten, bei welchen weder Geläut, noch Gesang, noch Musik stattgefunden hat und bei welchen die Mitwirkung des Geistlichen auf die Einsegnung der Leiche beschränkt gewesen ist; dieselben sind auch dann zu entrichten, wenn die Einsegnung nicht vollzogen worden ist.

§. 13. Wenn jedoch die Einsegnung am Grabe stattfindet und der Kirchhof eine Viertel-Meile oder weiter von der Kirche entfernt ist, so erhält der Geistliche für den Weg einen Thaler, der Kirchenbediente aber zehn Silbergroschen.

Wird die Leiche auf Verlangen von dem einen Orte nach dem an einem anderen Orte belegenen Kirchhofe begleitet, so haben die interessirten Parochianen sich vorher mit dem Geistlichen und dem Kirchenbedienten über die Bedingungen zu einigen.

§. 14. Für die stille Beisetzung eines Kindes unter 6 Wochen darf nur die Hälfte der Gebühren für die stille Beerdigung einer Person unter 18 Jahren entrichtet werden.

§. 15. Die Gebühren für eine feierliche Beerdigung sind bei denjenigen Beerdigungen zu bezahlen, bei welchen eine feierliche Begleitung der Leiche durch den Geistlichen oder auch nur Geläut, Gesang oder Musik stattgefunden hat.

§. 16. Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Leiche zuerst still beigesetzt worden ist und die Beerdigungsfeierlichkeiten oder Exequien erst später erfolgen.

§. 17. Für die liturgisch vorgeschriebene Einsegnung der Leiche darf weder bei den stillen, noch bei den feierlichen Beerdigungen etwas Besonderes liquidirt werden.

§. 18. Bei den feierlichen Beerdigungen darf der ordentliche Geistliche und der Küster für die Begleitung der Leiche nicht besonders liquidiren. Nur wenn noch einer oder mehrere Geistliche auf Verlangen des Bestellers des Begräbnisses die Leiche begleiten, kann ein jeder von ihnen die sub A. 10 der Taxe ausgesetzten Gebühren fordern.

§. 19. Für die Theilnahme der Schulen an den feierlichen Beerdigungen, die in der Regel darauf beschränkt ist, daß die in den Schulen befindlichen Singschüler die Leiche begleiten und ein Lied am Abholungsorte, ein zweites unterwegs und ein drittes am Grabe singen, sind die sub C. I. resp. II. der Taxe ausgeworfenen Gebühren zu entrichten. Sollten jedoch mehr als drei Lieder gewünscht werden, so ist für jedes der mehr bestellten und mehr gesungenen außer dem Satze C. II. noch der Satz C. III. der Taxe zu bezahlen; wenn auf Verlangen des Bestellers von einem Liede mehr als 6 Verse gesungen werden, so wird dieses Lied doppelt gerechnet.

§. 20. Wenn von dem Besteller des Begräbnisses verlangt wird, daß ein zweiter u. s. w. Lehrer sich bei der Begleitung der Leiche durch die Schule resp. deren Singschüler betheiligt, so hat die hierfür sub C. Ib., II. α.b. und β.b. der Taxe ausgeworfenen Gebühren jeder Lehrer oder sonst Angestellter zu fordern, der in dieser Weise bei der Beerdigung fungirt.

§. 21. Jedoch darf der beim Gesange fungirende Lehrer, welcher zugleich Küster ist und in dieser Eigenschaft an den für die Beerdigung ausgesetzten Gebühren participirt, die Gebühren für die Begleitung sub C. I.a. oder b. der Taxe nicht besonders liquidiren, derselbe ist vielmehr durch die ihm als Küster zukommenden Gebühren abgefunden.

§. 22. Hiernach sind bei feierlichen Beerdigungen für die Begleitung der Leiche durch die Schule resp. den Cantor und die Singschüler, wenn nur drei Lieder mit je 6 oder weniger Versen gesungen werden, folgende Pauschquanten zu entrichten:

a. da, wo ein besonderer Küster angestellt ist, der Cantor also für die Begleitung besonders remunerirt werden muß,

1) in den ersten beiden Klassen	2 Thlr.	7 Sgr.
2) in den mittleren beiden Klassen	1 „	11 „
3) in den untern Klassen.....	— „	25 „

b. in den Orten, wo der Cantor zugleich Küster ist, mithin für die Begleitung nicht besonders remunerirt wird,

1) in den ersten beiden Klassen	1 Thlr.	11 Sgr.
2) in den mittleren „	— „	25 „
3) in den unteren „	— „	14 „

§. 23. Wenn Jemandem der gewöhnliche Schulgesang nicht genügt und er zu einem Begräbniß oder anderen kirchlichen Akte Figuralmusik oder vierstimmigen Gesang haben will, so hat er sich mit dem Chordirigenten über die desfallsigen Kosten, welche dann nicht in die Stol-Gebühren-Liquidation gehören, zu einigen.

§. 24. Die Gebühren für das Geläut eines Pulses, B. b. 19 der Taxe, dessen Dauer hiermit — ausschließlich der Zwischenpausen von 5 Minuten — auf zehn Minuten festgesetzt wird, sind für jede Glocke, welche auf Verlangen geläutet wird, zu entrichten. Von diesen Gebühren erhält der Glöckner für sich und seine Gehülfen die eine Hälfte, die andere fließt zur Kirchcasse.

Wenn jedoch das Geläut für eine Glocke mehr Kräfte als die eines Mannes erfordert, so erfolgt die Zahlung nach den hergebrachten Sätzen.

Uebrigens ist Niemand verpflichtet, die Gebühren für das Geläut von mehr Pulsen zu bezahlen, als

verlangt worden sind.

§. 25. Die Gebühren für die willkührlichen Akte sind nur zu zahlen, wenn diese Akte verlangt und geleistet worden sind.

§. 26. Wegen der durch einen fremden, nicht den Parochial-Geistlichen oder nicht in der Parochie vorzunehmenden Begräbnisse u. s. w. verbleibt es bei den Bestimmungen §. 454 u. f. T. 11 Thl. II. A. L. R.

§. 27. Für die bei Taufen und Trauungen vorkommenden, besonders bestellten Reden, sind die für diese Handlungen bei Begräbnissen festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Segenertheilung mit dem Hochwürdigsten oder dem Ciborium bei Trauungen und Leichenbegängnissen ist verboten, daher kann auch nie Etwas dafür liquidirt werden.

§. 28. Die früher herkömmlichen Gebühren für das Tragen der Spolien, Insignien u. s. w. fallen weg.

§. 29. Neben den Taxsätzen für Taufen und Trauungen ist die dafür vorgeschriebene Beisteuer zum Hebammenfond zu entrichten.

§. 30. Für jedes kirchliche Zeugniß, so weit dasselbe nicht nach den bestehenden Vorschriften oder Armuthshalber kostenfrei ausgefertigt werden muß, sind die in der Taxe unter A. 11 angesetzten Gebühren, jedoch unbeschadet des gesetzlichen Stempels, zu entrichten.

Wird ein Zeugniß über mehr als einen kirchlichen Akt ausgestellt, was auf Verlangen geschehen muß, so ist für jeden mehr bezeugten Akt die Hälfte der beregten Taxgebühren zu zahlen, ebenfalls unbeschadet des erforderlichen Stempels.

§. 31. Die Begleitung der stillen heil. Messe mit Gesang und Musik giebt dem Geistlichen keinen Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium; der in der Messe für Brautleute eingelegte, besondere Segen gehört zu dem kirchlichen Trauungsact, daher kann für denselben nicht besonders liquidirt werden.

§. 32. Die Chorgebete für die Verstorbenen (officium defunctorum) können in der Art verrichtet werden, daß

entweder ein Nocturn und die Laudes oder das ganze Matutinum incl. Laudes gesungen oder gebetet wird.

Je nachdem dies von einem Geistlichen mit dem Küster oder mit Assistenz oder mit mehreren Kirchenbedienten verrichtet wird, sind die in der Taxe ausgeworfenen Sätze zu bezahlen.

§. 33. Zum Leichenconduct gehört als wesentlicher Bestandtheil die Antiphone „Non intres“ 2c. nach dem Diöcesan-Ritual.

§. 34. Die Incensation ist kein die Gebühren erhöhender Akt; die in der Taxe ausgeworfenen Beträge sind eine Entschädigung der Kirche für den Weihrauch und die Abnutzung des Rauchfasses.

§. 35. Für das Einsetzen der Leiche in die Kirche während der Begräbniß-Feierlichkeiten wird nichts liquidirt.

§. 36. Die Bestimmung der Taxe über die Canzelfürbitten findet auf immerwährende Fundation keine Anwendung; desgl. werden die Bestimmungen der Fundationen über Messen, sowie die Rechte und Pflichten der Geistlichen in Betreff solcher Messen durch die Taxe nicht berührt.

§. 37. Für die Mitwirkung von Personen, deren Functionen nicht genau zum Amt des Küsters gehören, sind in C., D., E., F., G. und H. die Gebühren ausgeworfen; die Gebühren der Kirche sind in J. der Taxe enthalten.

§. 38. Die Gebühren für den Gebrauch der Kirchenutensilien sind nur zu zahlen, soweit derselbe stattgefunden hat.

§. 39. Die Gebühren der Leichenträger oder für den Leichenwagen werden durch diese Verordnung nicht berührt; die Anwendung des letzteren hat auf die Höhe der Liquidation keinen Einfluß. Ebenso werden die Rechte und Pflichten der Todtengräber durch dieses Reglement nicht geändert.

§. 40. Bei Todesfällen der landesherrlichen Personen, des heil. Vaters, des Diöcesan-Bischofes und des Kirchenpatrons wird auf die Gebühren für Geläut, Utensilien und Ornate verzichtet. Wo die Größe der Glocken jedoch die Anstellung von Arbeitern erfordert, sind die Kosten dafür aus der Kirchcasse zu zahlen, sofern das nöthige Läutepersonal nicht von der Gemeinde gestellt werden kann.

§. 41. Bei Bestellung jedes der in der Taxe bezeichneten Akte hat der Geistliche mit dem Besteller ein Protocoll aufzunehmen, in welchem festgesetzt wird, welche Handlungen und Feierlichkeiten verlangt werden. Dabei ist der Besteller auf die Sätze der Taxe aufmerksam zu machen und ist möglichst darauf zu achten, daß die Bestellung von demjenigen entgegengenommen wird, welcher für die Gebühren einzustehen hat.

§. 42. Die Gebühren in A. der Taxe enthalten die Entschädigungen für den Geistlichen und den Küster zusammen. Von den in der Taxe sub A. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 verzeichneten Gebühren erhält der Pfarrer drei Viertheile, der Küster ein Viertheil, von den Sätzen zu A. 6 und 11 erhält der Küster nur dann ein Viertheil, wenn er dabei wesentlich mitgewirkt hat, die Gebühren zu A. 10 verbleiben dem Geistlichen allein.

Wird das Küsteramt von mehreren Personen versehen, so theilen sich dieselben in das Accidens nach der Ortsobservanz.

Die Emolumente des Küsters für die freiwilligen Handlungen (B.) sind in D. der Taxe festgesetzt und treten mit Ausnahme von B. 18 und B. 19 dem Taxsatze zu.

Von, nicht neben dem Satze B. 18 erhält der einschreibende Kirchenbeamte ein Viertheil, ebenso der Küster von den Gebühren J. 5 a.—c., während er von den Gebühren J. 5 d. die Hälfte bekommt, die Stühle mögen der Kirche gehören oder nicht.

§. 43. Neben den in der Taxe sub A. aus...

worfenen Gebühren sind aber der Geistliche und der Kirchenbediente noch berechtigt, bei den Trauungen, Taufen, Einleitungen und feierlichen Beerdigungen ein Offertorium zu fordern.

§. 44. Wenn dasselbe deshalb unterbleibt, weil entweder die Interessenten dies ausdrücklich verlangen oder der Akt außerhalb der Parochie verrichtet wird, so haben der Geistliche und Kirchenbediente im ersteren Falle noch einmal den ganzen Betrag, im anderen noch die Hälfte der sub A. ausgesetzten Gebühren zu fordern.

§. 45. Die Sätze J. 6—10 der Taxe fließen zur Kirchcasse und werden nur für die Erlaubniß zur Errichtung der dort bezeichneten Anlagen (Denkmäler ꝛc.) gezahlt; diese Bestimmung findet auf Communal-Kirchhöfe keine Anwendung. Die örtlichen Bestimmungen über Grabstellengelder bleiben nach wie vor in Kraft.

Urkundlich unter meinem Siegel und Unterschrift.

Breslau, den 26. September 1868.

(L. S.) Fürstbischof

3963. † Heinrich.

Dem vorstehenden Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau, preußischen Antheils, sowie der dazu gehörigen hier beigehefteten Stolgebühren-Taxe, ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25sten Juli 1868 — K. 1675 — die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Breslau, den 3. August 1868.

(L. S.)

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Ausfertigung.
O. P. Nr. 4608.

Stolgebühren-Taxe.

Lauf. Nr.	Akt.	Klasse I. Thlr.	Sgr.	Pf.	II. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Thlr.	Sgr.	Pf.	IV. Thlr.	Sgr.	Pf.	V. Thlr.	Sgr.	Pf.	VI. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Jurisdictionsgebühren.																			
1	Aufgebot	2	20	—	2	—	—	1	10	—	—	24	—	—	18	—	—	12	—	
2	Trauung	6	—	—	4	—	—	2	20	—	2	—	—	1	15	—	1	—	—	
3	Einleitung (Einsegnung der Braut)	1	—	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	6	—	—	4	—	
4	Taufen	3	10	—	2	10	—	1	—	—	—	24	—	—	12	—	-	8	—	
5	Einleitung (benedictio post partum)	1	—	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	6	—	—	4	—	
6	Einschreibung eines jeden Taufzeugen über drei	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
7	Stille Beerdigung einer erwachsenen Person	8	15	—	6	—	—	3	—	—	1	10	—	—	20	—	—	10	—	
8	Desgl. einer Person unter 18 Jahren, welche noch nicht durch Heirath oder selbstständige Wirthschaft vom elterlichen Hause getrennt war	6	20	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	16	—	—	8	—	
9	Feierliche Beerdigung	16	—	—	12	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	
10	Für jeden außer dem eigentlichen beerdigenden Geistlichen beim Begräbniß (ad 9) fungirenden Priester	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
11	Ausstellen eines kirchlichen Zeugnisses	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	B. Gebühren für Ritualhandlungen. a. Heilige Messen.																			D. h. Privatmessen oder solche, welche einmal verlangt werden u. nicht fundirt sind
1	Eine stille heilige Messe zur gewöhnlichen oder vom Priester zu bestimmenden Zeit, resp. bis 8 Uhr	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
2	Eine desgl. zu einer vom Besteller bestimmten Zeit von 8 bis incl. 10 Uhr	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
3	Eine desgl. nach 10 Uhr	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
4	Hochamt oder Requiem zur Zeit wie ad 1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—		1	—	—	1	—	—	

Lauf. Nr.	A k t.	Klasse I.			II.			III			IV.			V.			VI.			Bemerkungen.
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
5	Hochamt oder Requiem zur Zeit wie ad 2	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	
6	Desgl. wie ad 3	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
7	Hochamt mit Assistenz	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
8	Jedem Assistenten ad 7	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	b Officium defunctorum.																			
9	1 Nocturn	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
10	Laudes	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
11	Für jeden Geistlichen, der noch auf Verlangen bei nocturn und laudes fungirt	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
12	Das ganze matutinum cum laudibus	4	-	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	
13	Jedem Assistenten dabei, wie 11	2	—	—	2	—	—	2	—	-	2	—		2	-	-	2	—	—	
14	Conduct und Libera	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
15	Desgl. mit Assistenz	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
	Jedem Assistenten	—	15	—	—	15	-	—	15	-	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
16	Salve Regina	—	20	—	—	20		—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	12	—	
17	Desgl. mit Assistenz	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1			
	Jedem Assistenten	—	15	—	—	15	—	-	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
18	Kanzelfürbitte pro Sonntag	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
19	Läuten pro Puls und Glocke	—	3	—	—	3	—	—	3	-	—	3	—	—	3	-	—	3	—	
20	Leichenpredigt von der Kanzel	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
21	Desgl. am Grabe	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
22	Danksagung (am Grabe)	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	Die Fürbitte am Grabe gehört zur Beerdigung.
	C. Begräbnißlieder und Begleitung durch die Schule.																			
	Für die Begleitung durch die Schule resp. das Singchor (§. 19 und 22 des Reglements)																			
	I. für das Geleit a. dem Dirigenten	—	20	—	-	20	—	-	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	b. jedem 2ten Lehrer oder Chorbeamten	-	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	c. den Singschülern resp. dem Sing-Chor zusammen	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	-	5	—	—	5	—	
	II. für jedes Lied, das gesungen wird, α. wo der Küster und der Chordirigent verschieden sind:																			
	a. dem Dirigenten	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	
	b. jedem zweiten Lehrer 2c.	—	4	—	-	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
	c. den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
	β. wo Küster und Chordirigent in einer Person vereinigt sind:																			
	a. dem Dirigenten	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
	b. jedem zweiten Lehrer 2c.	-	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	
	c. den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	
	III. für jedes vierte u. s. w. Lied																			

Lauf. Nr.	Akt.	Klasse I. Rt	I. Sgr	I. Pf	II. Rt	II. Sgr	II. Pf	III. Rt	III. Sgr	III. Pf	IV. Rt	IV. Sgr	IV. Pf	V. Rt	V. Sgr	V. Pf	VI. Rt	VI. Sgr	VI. Pf	Bemerkungen.
	(§. 19 des Reglements)																			
	a. dem Geistlichen	—	5	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—	—	1	6	—	1	6	
	b. dem Küster, sofern derselbe nicht Chor-Dirigent ist, resp. den fungirenden Kirchenbeamten zusammen	—	1	6	—	1	6	—	1	—		1	—	—	—	6	—	—	6	
	D. Der Küster erhält seine Antheile von den Gebühren zu A. nach §. 42 des Reglements. Von den Gebühren B. 9—17 ein Dritttheil des Taxsatzes (§. 42 des Reglements)																			
	Für die Handlungen B. 4, 5, 6 der Taxe	—	10	—		10	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	Zu B. 7	—	15	—	—	15	—	—	15		—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	Zu B. 1, 2, 3, 20—22 erhält der Küster nichts, zu B. 18, J. 5 a—d. sind die Gebühren des Küsters in §. 42 zu B. 19 in §. 24 des Reglements bestimmt. Die Positionen für den Assistenten werden bei den Gebühren für den Küster nicht mitgerechnet. Wird das Küsteramt von mehreren Personen verwaltet, so theilen sich dieselben in die Beträge nach der Ortsobservanz.																			
	Sollten zum Beten des officiums mehr als eine Person (Laien) erfordert werden, so erhält jede zweite für jede Tageszeit	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	E. Der Bälgezieher erhält pro Akt	—	5	—		5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	F. Organist und Kantor erhalten, wenn die heilige Messe von Orgelspiel und Volksgesang begleitet wird, zusammen B. 1	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	
	B. 2	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	
	B. 3	—	10	—	—	10	—	—	10		—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	Werden beide Aemter von einer Person verwaltet, so erhält diese den ganzen Betrag. B. 4 jeder	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	B. 5	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	B. 6 oder 7	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
	Werden aber beide Aemter von einer Person verwaltet, so erhält diese ad B. 4, 5, 6, 7 den für einen Beamten ausgesetzten Betrag.																			
	Für Orgelspiel mit oder ohne Volksgesang bei Taufen, Trauungen oder Exequien erhält jeder der beiden Beamten	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	

Lauf. Nr.	Akt.	Klasse I Rth	I Sgr	I Pf	II Rth	II Sgr	II Pf	III Rth	III Sgr	III Pf	IV Rth	IV Sgr	IV Pf	V Rth	V Sgr	V Pf	VI Rth	VI Sgr	VI Pf	Bemerkungen.
	Wenn nur ein Beamter beide Functionen inne hat, so erhält derselbe den einfachen Satz von	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	G.																			
	Die Kirchväter erhalten auf dem Lande für ihre Dienstleistungen bei den in der Stoltaxe aufgeführten, kirchlichen Funktionen jeder	—	8	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	4	—	
	H.																			
	Die Ministranten, Kirchknaben, Kreuzträger erhalten bei Functionen, bei welchen sie gebraucht werden, jeder mit Ausnahme von B. 1—3	—	5	—	—	5	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	
	I. Der Kirche.																			
1	Für Weihrauch, wenn derselbe auf Verlangen angewendet wird:																			
	a. bei Begräbnissen	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	b. bei Hochämtern 2c.	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
2	Für Gebrauch a. einer weißen Kerze pro Akt..........	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	Werd. neue Kerzen verlangt, so müssen dieselben bezahlt werden.
	b. einer gelben Kerze pro Akt	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
3	Für Gebrauch der Bahre und der gewöhnlichen Leichentücher 2c.																			
	a. bei einem stillen Begräbnisse einer Person über 6 Wochen ...	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	b. bei einem feierlichen desgl. ohne Exequien:																			
	I. für die Kirchenutensilien .	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	
	II. für das Pluvial	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	c. bei einem desgl. mit Assistenz:																			
	I. für die Kirchenutensilien .	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	
	II. für Ornate, Pluvial und Dalmatiken	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
	d. bei feierlichen Exequien:																			
	I. für die Kirchenutensilien .	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	
	II. für die Paramente	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
	e. bei einem feierlichen Kinderbegräbnisse (bis 6 Wochen)	1	—	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	
4	Pro Stab bei Begräbnissen..........	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
5	Bei Trauungen a. für den Gebrauch des Staffeltuches	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	b. für Teppiche u. Einig.																			
	c. für die Kniebank für die Brautleute	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
	d. pro Stuhl.........	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
6	Für ein hölzernes oder blechernes Denkmal	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
7	Für eine hölzerne Umfriedung für 1 Person	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
8	Für ein steinernes oder metallnes Denkmal	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	
9	Für ein gemauertes Grab oder eisernes Geländer für je eine Person	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	
10	Für Anlegung einer Gruft pro □ Fuß	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(113) Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7311 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, vom 21sten Januar 1869; unter

Nr. 7312 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünderverordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19ten März 1742, über das Honorar der Vormünder, vom 25sten Januar 1869, unter

Nr. 7313 das Gesetz über die Einführung der Königlich preußischen Verordnung vom 13ten Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 25sten Januar 1869; unter

Nr. 7314 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern, vom 18ten December 1868; unter

Nr. 7315 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises, im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern, vom 28sten December 1868; unter

Nr. 7316 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Actiengesellschaft, vom 20sten Januar 1869; und unter

Nr. 7317 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrcanal-Actienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsstatuts, vom 31sten Januar 1869.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9. Ausgegeben Oppeln, den 26. Februar 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(**124**) Das 4te Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 233 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 15. Februar 1869; unter

Nr. 234 die Ernennung des mit dem Character als General-Consul bekleideten bisherigen preußischen Consuls Dr. Rosen in Belgrad zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 235 die Ernennung des bisherigen preußischen Viceconsuls C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 236 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Consuls J. Peratoner zu Catania zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 237 die Ernennung des Königlich preußischen Regierungs-Raths Carl Ludwig v. Wäcker-Gotter zum Consul des Norddeutschen Bundes in Pesth; unter

Nr. 238 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vice-Consul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den F. W. Specht in Bremerhafen, und unter

Nr. 239 die Ertheilung des Exequatur als Vice-Consul der Vereinigten Staaten in Amerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn Alexander J. Watson in Barmen.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(**122**) Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7323 das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, vom 15ten Februar 1869; unter

Nr. 7324 das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2ten März 1868, vom 15ten Februar 1869; unter

Nr. 7325 die Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2ten März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg, vom 15ten Februar 1869, und unter

Nr. 7326 das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern, vom 4ten Januar 1869.

(**131**) Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7327 das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21sten September 1773, vom 5ten Februar 1869; unter

Nr. 7328 das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 5ten Februar 1869; unter

Nr. 7329 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim, vom 27sten Mai 1868; und unter

Nr. 7330 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(**126**) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag den 19ten März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30sten März 1857 Gesetz-Samml. Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank.
Graf v. Itzenplitz.

(**129**) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums vom 5ten

Januar d. Js., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Cassenanweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thaler zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(134) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 8,004 über 100 Thlr.
" F. " 39,221 " 100 "
" F. " 126,759 " 100 "
" F. " 148,863 " 100 "
" G. " 9,152 " 50 "
" H. " 43,405 " 25 "
" H. " 58,340 " 25 "
" H. " 63,126 " 25 "
" H. " 63,968 " 25 "

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848:

Lit. B. Nr. 907 über 500 Thlr.
" C. " 24,685 " 100 "
" C. " 59,440 " 100 "
" D. " 16,480 " 50 "

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nr. 15,880 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. Nr. 8,400 über 100 Thlr.

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nr. 5,849 über 200 Thlr.
" C. " 6,479 " 200 "

VI. 4½procentige Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nr. 2,512 über 200 Thlr.
" D. " 1,301 " 100 "

VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 17,655 über 100 Thlr.
" 20,549 " 100 "
" 23,404 " 100 "
" 24,271 " 100 "

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I.

Nr. 1,143 über 100 Thlr.
" 1,144 " 100 "
Nr. 1,145 über 100 Thlr.
" 1,146 " 100 "
" 1,147 " 100 "
" 5,230 " 100 "
" 5,374 " 100 "
" 15,285 " 100 "
" 16,048 " 100 "
" 16,380 " 100 "

Ser. II.

Nr. 5,455 über 50 Thlr.
" 24,076 " 50 "

Ser. III.

Nr. 13,789 über 100 Thlr.
" 18,018 " 100 "

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(130) Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 18ten v. Mts. den selbstständigen Gutsbezirk Dirschkowitz, im Kreise Leobschütz, aufzuheben geruht haben, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz auf Grund des §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856 durch Rescript vom 6ten Februar c. genehmigt:

daß die im Norden der Feldmark Dirschkowitz, südlich der Straße von Waissak nach Wehowitz gelegenen, auf der im Königlichen Landrathsamt befindlichen Handzeichnung mit D. E. bezeichneten Ländereien des bisherigen Dominiums Dirschkowitz im Flächeninhalte von 186 Morgen dem Gemeinde-Verbande von Turkau, im Kreise Leobschütz, und die im Osten an die Rustical-Feldmark Dirschkowitz anstoßenden, zu beiden Seiten der vorbezeichneten Straße belegenen, auf der Handzeichnung mit F. G. bezeichneten und früher ebenfalls zu den Dominial-Ländereien von Dirschkowitz gehörigen Grundstücke von circa 78 und 66 Morgen Flächeninhalte dem Gemeinde-Verbande von Dirschkowitz einverleibt werden.

Oppeln, den 15. Februar 1869.

(123) Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unter dem 13ten Februar 1869 ein Patent auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. Februar 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(133) Für das 1ste Semester d. Js. ist der Termin zur Prüfung junger Leute für den einjährig

freiwilligen Militairdienst auf
den 15ten und 16ten März c.
festgesetzt.

Die Prüfung beginnt **Montag den 15ten März c., Nachmittags 2 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude.

Oppeln, den 17. Februar 1869.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Vom Militair: von Chamier. Vom Civil: Neugebaur.

(125) Bekanntmachung, betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4procent. Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, so wie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protocollführers, eine Ausloosung derjenigen unter

Lit. Q.

verbrieften vormals Hannoverschen 4procentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

Nr.	3845.	3846.	3848.	3849.	3851.	3860.
	3861.	3862.	3864.	3871.	3873.	3891.
	3892.	3902.	3904.	3906.	3909.	3912.
	3916.	3917.	3924.	3939.	3942.	3950.
	3967.	3977.	3978.	3995.	3997.	3999.

— jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung **auf den 1sten Juli 1869** gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betr. Capitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den **nach** dem 1sten Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptcasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsschulden-Tilgungscasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptcassen oder der Bezirks-Hauptcassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Capitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Capitals zum Fälligkeitstermin, 1sten Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung: v. Leipziger.

(128) Königliche landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften. Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel. Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Insp. Sinning. Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften. Experimentalphysik. Physikalisches Practicum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Characteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physicalische und physiologische Practica besonders eingerichteten Instituts, so wie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch nach andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Prof.

vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schröder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Professor Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Varrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Academie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

(132) Vom 1sten März c. ab wird die Extrapost-Station in Constadt aufgehoben.

Oppeln, den 20. Februar 1869.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(127) Sr. Majestät der König haben dem Kreis-Physicus Dr. Kontny zu Gleiwitz den Character als Sanitäts-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem seitherigen Straf-Anstalts-Seelsorger Rippien zu Jauer ist die katholische Pfarrstelle zu Deutsch-Rasselwitz, Kreis Neustadt, verliehen worden.

Bestätigt: die Vocation des evangelischen Lehrer Gäbler zu Tost.

Gestorben: der emeritirte katholische Lehrer Frieben zu Kohlsdorf, Kreis Neustadt, und der katholische Lehrer Hanke zu Ober-Glogau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10. Ausgegeben Oppeln, den 5. März 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(136) Das 5te Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 240 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes, vom 22sten Februar 1869; unter

Nr. 241 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin, vom 16ten Februar 1869; unter

Nr. 242 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Dr. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 243 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

Nr. 244 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Consul in Hamburg, an den Don Carlos Ortega-Morejon, sowie als spanischer Vice-Consul daselbst, an den Don José Pales y Villava, Namens des Norddeutschen Bundes.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(137) Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7331 das Gesetz, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein, vom 9ten Februar 1869; unter

Nr. 7332 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfunfzig Tausend Thalern, vom 11ten Januar 1869; unter

Nr. 7333 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, und unter

Nr. 7334 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28sten September 1866, vom 6ten März 1868 und vom 5ten Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(138) Bei der Handelskammer zu Gleiwitz sind für die in Folge Ausloosung ordnungsmäßig ausgeschiedenen

vier Mitglieder:

1) Commerzien-Rath Friedländer,
2) Mühlenbesitzer Goretzki, beide Kreis Gleiwitz,
3) Fabrikbesitzer Schmidt in Kobier, Kreis Pleß,
4) Banquier Lustig in Rybnik, und

drei Stellvertreter:

1) Kaufmann Hultschiner, Kreis Gleiwitz,
2) " W. Cohn in Pleß,
3) " Panofski in Sohrau,

Ersatzwahlen nothwendig geworden.

Bei den dieserhalb unterm 28sten December pr., 11ten und 12ten Januar d. Js. vollzogenen Wahlen sind

A. zu Mitgliedern:

1) Commerzien-Rath Friedländer, Kr. Gleiwitz,
2) Mühlenbesitzer Goretzki, dto.,
3) Fabrikbesitzer Schmidt in Kobier, Kreis Pleß,
4) Banquier Lustig in Rybnik,

B. zu Stellvertretern:

1) Fabrikbesitzer Heinrich Kern in Gleiwitz,
2) Kaufmann H. Schiller in Pleß,
3) " Kirchner in Loslau,

wieder resp. neu gewählt worden.

Da die Wahlacte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die erforderliche Qualification besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der Verordnung vom 11ten Februar 1848 (Gesetz-S. S. 63) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 18. Februar 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(142) Die Kreise Lublinitz und Beuthen O/S. sind in der neuesten Zeit der Schauplatz mehrerer Diebstähle und Raubanfälle geworden. Zwar ist es gelungen einige der Ausführung dieser Verbrechen dringend verdächtige Subjecte zu ergreifen und in Gewahrsam zu bringen; doch ist es dem anscheinend Gefährlichsten dieser Bande, einem gewissen Franz Kaiser, alias Brandenburg oder Kidowa, aus Groß-Zyglin, Kreis Beuthen O. S., am 14ten d. Mts. auf dem

Transport von Groß-Zyglin nach Lublinitz möglich geworden, dem Transporteur wieder zu entweichen und soll sich derselbe seit dieser Zeit in den Wäldern bei Groß-Zyglin und Georgenberg aufhalten.

Indem wir sämmtliche Polizeibehörden auffordern, die Wiederergreifung des rc. Kaiser sich möglichst angelegen sein zu lassen, setzen wir gleichzeitig auf dessen Wiederergreifung hiermit eine Prämie von 50 Thlr. aus. Oppeln, den 28. Februar 1869.

(145) Da amtlichen Nachrichten zufolge die Rinderpest in denjenigen Gouvernements von Russisch-Polen, welche der diesseitigen Landesgrenze benachbart sind, vollständig erloschen ist, so sehen wir uns veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher zu den Kreisen Creuzburg, Rosenberg und Lublinitz gehört und in gleicher Höhe mit Costau, im Creuzburger Kreise, beginnend, bis in die Höhe von Zedeck (Russisch-Polen), im Lublinitzer Kreise, reicht, die Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Ges.-Samml. S. 173 ff.) in Kraft zu setzen. Dieser §. lautet wörtlich:

„In die östlichen Provinzen des Staates darf Rindvieh der Steppenrace (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaßorte über die Landesgrenze gebracht und dasselbe nur nach ein und zwanzigtägiger Quarantaine und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaßorten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppenviehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einem Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantainezeichen nicht versehen ist, so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungsort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden und der Eigenthümer oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten), im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Ortes in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderem Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symtome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere, so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechender Rindviehseuche im §. 38 des Patents vom 2ten April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tagen beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werthes fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Ortspolizei-Behörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen."

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6ten November v. Js. (Amtsblatt de 1868 Stück-Nr. 46), publicirt sub Nro. 750 wird demgemäß aufgehoben.

Oppeln, den 26. Februar 1869.

(146) Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung heben wir hiermit unsere unter dem 6ten November v. J. erlassene Polizei-Verordnung, publicirt sub Nro. 751 im Amtsblatte de 1868 Stück-Nr. 46, betreffend die Einführung einer Hornvieh-Controlle in den Grenz-Districten der Kreise Creuzburg, Rosenberg und Lublinitz, wiederum auf.

Oppeln, den 26. Februar 1869.

(148) Die dem Waisenhause zu Bunzlau durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten Februar 1800 bewilligte jährliche Hauscollecte in der Provinz Schlesien ist bis jetzt um die Pfingstzeit durch die Ortsbehörden erfolgt.

Diese Art der Einziehung hört von 1869 ab auf und tritt an ihre Stelle unmittelbare Sammlung der Anstalt durch besonders dazu legitimirte Boten. Diese sind angewiesen, in jedem Ort vor Beginn ihrer Sammlung sich der Behörde zu präsentiren und ihre Beglaubigung vorzulegen.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß die Erträge der Sammlung unverkürzt den schlesischen evangelischen

Waisenknaben zu Gute kommen.

Ein bestimmter Theil der Collecte bildet nämlich einen Bedürfniß-Zuschuß zur Unterhaltung der 60 Waisenknaben und 27 Freischüler der Anstalt. Die Ueberschüsse über diesen Betrag aber sind nach Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28sten Mai 1868 zur Vermehrung der Waisenknaben- und Freischülerstellen bestimmt. Mit dem erhöhten Ertrage der Collecten wird daher auch die Zahl der Bunzlauer Freistellen von Jahr zu Jahr wachsen und da Kinder aus allen Theilen der Provinz Aufnahme finden, wird sich auch der Segen der Anstalt gleichmäßig über die ganze Provinz verbreiten.

Bis jetzt sind 1000 schlesische Waisenknaben in Bunzlau erzogen worden.

In Betreff der am Neujahrstage für das Bunzlauer Waisenhaus in den evangelischen Kirchen einzusammelnden Collecte bleibt es bei den früheren Bestimmungen.

Wir veranlassen die Herren Landräthe und die Magisträte, die vorstehende Bekanntmachung auch durch die Kreis- und Local-Blätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 28. Februar 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(135) Programm für die
VI. Schlesische Schafschau zu Breslau
am 10. und 11. Mai 1869.

1) Die bereits angekündigte Ausstellung von Schafen in Breslau beginnt am 10ten Mai 1869, früh 7 Uhr, und endigt am 11ten Mai. Sie ist nicht auf schlesische Heerden beschränkt.

2) Aus jeder Heerde werden höchstens 8 Stück angenommen, welche bis zum 31sten März k. J. nach den Vorschriften ad 5 bei dem Herrn General-Secretair W. Korn (Breslau, Fränkelplatz 7) anzumelden sind. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt, insoweit es der vorhandene Raum gestattet.

Die zur Ausstellung zugelassenen Schafe müssen bis zum 9ten Mai Mittags, in Breslau im Ausstellungsraume eintreffen.

3) Jeder Aussteller hat der Anmeldung 12 (zwölf) Thaler beizufügen. Für diesen Betrag werden eine Box für die auszustellenden Schauthiere und freier Eintritt für den Aussteller und zwei Schäfer gewährt.

4) Die Mitglieder der XXVII. Wanderversammlung haben freien Eintritt, alle übrigen Besucher der Schafschau müssen ein Eintrittsgeld von 1 Thlr. zahlen.

5) Die Aufstellung der Schauthiere erfolgt nach 3 Kategorien: 1) Tuchwollschafe, 2) Kammwollschafe, 3) Fleischschafe. Jede Abtheilung wird nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen des Heimathortes der Heerden aufgestellt. Der Catalog wird auf Grundlage der schriftlichen Anmeldungen angefertigt. Angaben über den Wollcharacter, Benennung und Abstammung der Heerden sollen — soweit dies der Raum gestattet — in einer besonderen Rubrik Aufnahme finden.

6) Die vom Zollvereins-Auslande eingehenden Schafe werden von dem Eingangszolle befreit sein.

7) Bei den resp. Eisenbahn-Directionen sind die üblichen Frachtermäßigungen beantragt. Die Aussteller wollen daher bei der Anmeldung ihrer Thiere zum Transport zugleich bemerken, daß dieselben zur Ausstellung nach Breslau bestimmt sind und eine Frachtermäßigung zu beanspruchen haben.

8) Futter wird gegen Entgeld auf dem Ausstellungsplatze vorräthig gehalten werden.

9) Für Beschädigung oder Verlust der aufgestellten Thiere wird keine Verantwortlichkeit übernommen. Zur Versicherung gegen Feuerschaden wird Gelegenheit gegeben werden.

10) Eine Prämiirung der ausgestellten Thiere findet nicht statt. Breslau, den 21. November 1868.
Der Vorstand des landwirthsch. Central-Vereins für Schlesien. F. Graf Burghauß.

(143) Die Inhaber folgender in der 20sten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24sten Juni v. J. zur Baarzahlung am 2ten Januar d. J. gekündigter **3½ procentiger** Pfandbriefe Littr. B,

à 500 Thlr.

Nr. 2341 auf Ornontowitz,

à 200 Thlr.

Nr. 5351 auf Groß- und Alt-Dubensko,
" 5484 " Ornontowitz,
" 5485 " dto.
" 15576 " Wilkau,
" 16911 " Zuzella,

à 100 Thlr.

Nr. 9118 auf Koitz,
" 9159 " dto.
" 9178 " dto.
" 9189 " dto.
" 9413 " Groß- und Alt-Dubensko,
" 9445 " dto.
" 9454 " dto.
" 9455 " dto.
" 9506 " Ornontowitz,
" 9516 " dto.
" 9517 " dto.
" 9691 " Wilkau,
" 9701 " dto.
" 18483 " Casimir,
" 18488 " dto.
" 18493 " dto.
" 18516 " dto.
" 18530 " Berndau,
" 18581 " Hausdorf,
" 18748 " Rachen,
" 18751 " dto.

à 50 Thlr.

Nr. 12008 auf Krieblowitz,
" 12360 " Berndau,
" 12624 " Zuzella,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 18ten August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

aus der 7ten Verloosung:
à 4 pro Cent.

Nr. 61045 auf Bonoschau über 100 Thlr.,

aus der 15ten Verloosung:
à 4 pro Cent.

Nr.	3303	auf	Ratibor	über	200	Thlr.,
"	61075	"	Bonoschau	"	100	"

aus der 17ten Verloosung:
à 4 pro Cent.

Nr. 50922 auf Zobten über 200 Thlr.,

aus der 18ten Verloosung:
à 4 pro Cent.

Nr.	1947	auf	Koschentin	über	500	Thlr.,
"	6314	"	Saabor	"	100	"
"	8165	"	Koschentin	"	100	"
"	17655	"	Siemianowitz	"	100	"
"	62614	"	Groß-Krutschen	"	100	"
"	64485	"	Labandt	"	100	"
"	11708	"	Lossen	"	50	"
"	21579	"	Lissa	"	25	"
"	21921	"	Boyadel	"	25	"
"	22312	"	Saabor	"	25	"
"	22706	"	Koschentin	"	25	"
"	22803	"	Lossen	"	25	"
"	82096	"	Klein-Schweinern	"	25	"
"	82338	"	Labandt	"	25	"

aus der 19ten Verloosung:
à 3½ pro Cent.

Nr.	2298	auf	Gr.- u. A.-Dubensko	über	500	Thlr.
"	2494	"	Krieblowitz	"	500	"
"	5483	"	Ornontowitz	"	200	"
"	16649	"	Hausdorf	"	200	"
"	17073	"	Keltsch	"	200	"
"	17077	"	dto.	"	200	"
"	9202	"	Koitz	"	100	"
"	9218	"	dto.	"	100	"
"	9220	"	dto.	"	100	"
Nr.	9399	auf	Dubensko	über	100	Thlr
"	9434	"	dto.	"	100	"
"	9503	"	Ornontowitz	"	100	"
"	9531	"	dto.	"	100	"
"	9704	"	Wilkau	"	100	"
"	9715	"	dto.	"	100	"
"	9865	"	Krieblowitz	"	100	"
"	9960	"	Wziesko	"	100	"
"	18476	"	Castmir	"	100	"
"	18490	"	dto.	"	100	"
"	18571	"	Hausdorf	"	100	"
"	18935	"	Wüsteröhrsdorf rc.	"	100	"
"	18938	"	dto.	"	100	"
"	11826	"	Koitz	"	50	"
"	11865	"	Dubensko	"	50	"
"	11875	"	dto.	"	50	"
"	11900	"	Ornontowitz	"	50	"
"	11907	"	dto.	"	50	"
"	12039	"	Wziesko	"	50	"
"	12342	"	Castmir	"	50	"

Breslau, den 20. Februar 1869.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(144) Wilhelmsbahn.

Vom 1sten März c. ab tritt je ein Verbandtarif für Steinkohlen- und Coakstransporte nach Stationen der K. K. priv. österreichischen Südbahn und nach Stationen der K. K. priv. österreichischen Staatsbahn über die a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn via Oderberg resp. Oswięcim in Kraft, in welchen die Kohlen-Stationen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn aufgenommen sind, und welche nur bei Erfüllung besonderer Bedingungen Anwendung finden. —

Diese Bestimmungen sind den Tarifen vorgedruckt, welche letztere zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück auf allen daran betheiligten Stationen käuflich zu haben sind. —

Daß, sollen diese Tarife Anwendung erhalten, die Auflieferung und Declaration in den Frachtbriefen nicht nach der Tonnenzahl, sondern lediglich nach dem effectiven Gewicht zu erfolgen hat und die Sendungen in vollen Wagenladungen resp. unter Ausnutzung der Wagen-Tragfähigkeit zur Auflieferung gelangen müssen, heben wir schon hier besonders hervor.

Ratibor, den 22. Februar 1869.

Königl. Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(139) Der Schulamts-Candidat Plange ist als ordentlicher Lehrer des Gymnasii zu Beuthen O/S. angestellt worden. Dem Studiosus der evangelischen Theologie Röhricht aus Gohlsdorf, Goldberg-Hainauer Kreises, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungs-Bezirk eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Der ehemalige Sergeant Krause II. ist als Regierungs-Hilfscanzlist angenommen worden.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11. Ausgegeben Oppeln, den 12. März 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(140) Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7335 die Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete, vom 5ten Februar 1869; unter

Nr. 7336 das Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds, vom 8ten Februar 1869, und unter

Nr. 7337 das Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29sten Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden, vom 11ten Februar 1869.

(150) Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7338 das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover, vom 1sten März 1869.

(156) Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7339 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30 bis 33 Titel I. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen, vom 22sten Februar 1869; unter

Nr. 7340 das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover, vom 24sten Februar 1869; unter

Nr. 7341 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg, und unter

Nr. 7342 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Cösfeld, Regierungsbezirks Münster.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(147) Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20sten Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20 des Bundes-Gesetzes vom 12ten October 1867 Bundes-Gesetz-Blatt 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.
2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.
3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nr. 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

(162) Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Ser. V. Nr. 1—8 und zur Staatsanleihe von 1857 Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1sten April 1869 bis 31sten März 1873 nebst Talons werden **vom 15ten März d. Js. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10ten beziehungsweise 8ten November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauf-

tragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialcassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth ... Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 5. März 1869.

Königliche Regierung.

(153) Ministerial-Erlaß,

betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1sten December 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königl. Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. (incl. des Werths etwaiger Emolumente) festgesetzt. Dieser Betrag tritt an Stelle des in den §§. 26, 30 und 43 des Regulatives vom 1sten December 1864 und des im §. VIII. unter C. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1sten Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher also vor Erlaß des Regulativs den unbeschränkten Forstversorgungs-Schein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes (incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen), welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangsbestimmungen vom 1sten Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. und b. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulatives tritt folgende Bestimmung: die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines (§§. 42, 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. — Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Acten der anstellenden Behörde als erfüllt cassirt, der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen, wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1sten Januar d. J. ab in Kraft.

Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.
gez. v. d. Heydt.	v. Roon.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(149) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 19ten d. Mts. genehmigt, daß die von dem Besitzer des Rittergutes Lowoschau, im Kreise Rosenberg, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 7ten December 1865 an den Besitzer des Rittergutes Alt-Kielbaschin, gleichen Kreises, abverkaufte Forstparzelle von 268 Morgen 55 □Ruthen aus dem Gutsbezirke Lowoschau ausscheide und dem Gutsbezirke von Alt-Kielbaschin einverleibt werde.

Oppeln, den 23. Februar 1869.

(161) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu Mitgliedern des Curatoriums für das im October v. J. eröffnete pomologische Institut zu Proskau

1) den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Heyder im landwirthschaftlichen Ministerium,
2) den Landrath des Kreises Oppeln, Freiherrn v. Dalwigk zu Oppeln,
3) den Director der landwirthschaftlichen Academie zu Proskau, Geheimen Regierungsrath Settegast

ernannt und den Vorsitz im Curatorium dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Heyder übertragen hat.

Oppeln, den 4. März 1869.

(164) Im höhern Auftrage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden, deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe wir durch die Bekanntmachung vom 3ten Juni 1867 publicirt haben, sich aufgelöst hat.

Oppeln, den 5. März 1869.

(141) Das dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspector Traugott Gläser zu Braunsberg und dem Maschinen-Fabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20sten Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20sten Juli 1869 ertheilte Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Controlapparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20sten Juli 1872, verlängert worden.

Oppeln, den 27. Februar 1868.

(151) Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27sten Februar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 2. März 1869.

(157) Dem General-Inspector der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August Bockholtz in Wien ist unter dem 2ten März 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungs-Maschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. März 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(158) Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im Königlich katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham abzuhaltenden Prüfungen die nachbenannten Termine angesetzt:

1) den 11ten und 12ten Juni für die Präparanden-Prüfung,
2) den 14ten, 15ten und 16ten Juni für die Abiturienten- und Commissions-Prüfung,
3) den 9ten, 10ten und 11ten August für die Wiederholungs-Prüfung.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1) Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr

erreicht haben müssen, haben bis zum 29sten Mai folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden:

1) das Taufzeugniß,
2) den Kommunionschein,
3) das vom Kreis-Physicus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfungs-Attest,
4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparanden-Bildners über Fleiß, Führung und Leistungen,
5) das vom Schulen-Inspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß,
6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen,
7) einen vom Präparanden selbst verfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, c. Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters, resp. des Vormundes und d. der Vorbildner.

Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist **der 10te Juni**, von Morgens 7 Uhr ab bestimmt.

2) die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahrs zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, spätestens bis zum 31sten Mai einzureichenden Gesuchen an das Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau folgende Atteste beizufügen:
   a. den Tauf- resp. Geburtsschein,
   b. ein Attest des Kreis-Physicus über den Gesundheitszustand,
   c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung,
   d. Nachweise über die Vorbildung für's Lehrfach,
   e. einen Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist,
   f. den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt,
   g. eine Probeschrift und eine Probezeichnung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnt am 11ten Juni, Morgens 7 Uhr.

3) Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht an die Seminar-Direction, sondern an die Königl. Regierung zu Oppeln einzureichen und denselben beizulegen:
   a. das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugniß im Original,
   b. Fleiß- und Führungs-Atteste,
   c. einen möglichst ausführlichen Bericht über die bisherige Wirksamkeit und die Art der Fortbildung im Beruf.

Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 7te August, von Morgens 7 Uhr ab, bestimmt.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung erfolgen. Einen Bescheid erhalten nur diejenigen Prüflinge, deren Gesuche keine Berücksichtigung finden.

Peiskretscham, den 28. Februar 1869.
Der Königl. Seminar-Director. J. Kokott.

(159) Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien
ultimo December 1868.

I. Activa.

1. Cassen-Bestand.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassenscheine				165,252	17	8
b. Effecten:						
Provinzial-Obligationen	484,000	—	—			
andere Effecten (zum Nominalwerthe)	191,200	—	—			
Wechsel	62,577	8	6			
	737,777	8	6			
Deposita (vide unten)	13,700	—	—			
				751,477	8	6

2. Forderungen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Darlehne:			
1) an Private	24,684	15	—
2) an Kreis-Corporationen und Gemeinden	42,385	—	—
3) Deichverbände	722,527	—	—
b. Vorschüsse	69,305	7	6
c. Rückständige Zinsen	1,475	27	9
Summa Activa	1,777,107	16	5

II. Passiva.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Provinzial-Obligationen	484,050	—	—
2) Darlehns-Cassenscheine	500,000	—	—
3) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehnscassen-Scheinen.........	5,449	13	6
4) Deposita (Unterpfänder)	13,701	20	6
Summa Passiva	1,003,201	4	—

Balance.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Activa betragen........	1,777,107	16	5
Die Passiva dagegen.........	1,003,201	4	—
Bleiben Activa	773,906	12	5

Breslau, den 25. Februar 1869.
Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehnscasse für Schlesien.
(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.
v. Woyrsch. v. Rother. Brenning.

(160) Bekanntmachung.

1) Gemäß §. 8 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im

Jäger-Corps vom 1sten December 1864, sind die Seitens der Lehrherrn über die den Jägerbataillonen überwiesenen Jägerlehrlinge auszustellenden Atteste stempelfrei.

2) Gemäß Kriegsministerial-Erlaß vom 12ten Juli 1867 haben forstversorgungsberechtigte Jäger bei ihrer ersten Anstellung im Forstdienst zur Reise an den Bestimmungsort, insoweit dieselbe mittels Eisenbahn zurückgelegt wird, einen Requisitionsschein bei demjenigen Bataillon zu erbitten, durch welches sie zur Forstversorgung in Vorschlag gebracht worden sind. — Bei Versäumniß dieser Vorschriften gehen sie der Vergünstigung ermäßigter Fahrpreise verlustig.

Im Auslande sich aufhaltende Forstversorgungsberechtigte haben für die Reise bis zur Preußischen Grenze keinen Anspruch auf Entschädigung.

Freyburg i/Schl., den 26. Februar 1869.

Commando des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6.

(165) Königl. landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Sommersemester 1869.

Beginn am 19. April.

I. National-Oeconomie. Specieller Theil, Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Werner. 2) Taxationslehre, Derselbe. 3) Practische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 4) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrat. Schnorrenpfeil. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. 7) Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 10) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann. 11) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Settegast. 12) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 13) Pferdekenntniß, Prof. Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster v. Ernst, 2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Agricultur-Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2) Organische Chemie, Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Prof. Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 6) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7) Botanische Excursionen, Prof. Dr. Heinzel. 8) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hensel. 9) Analytische Botanik, Prof. Dr. Heinzel. 10) Experimental-Physik, Dr. Pape. 11) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 12) Geognosie und Bodenkunde, Derselbe. 13) Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe.

VI. Oeconomisch-technologische Disciplin: Technologie.

VII. Thierheilkunde.

1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Prof. Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practicanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vor-

sorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practicanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Wintersemesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. — Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geh. Regierungs-Rath Settegast.

Personal-Chronik.

(162) Des Königs Majestät haben dem Rittergutspächter Bieler zu Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, den Titel „Oeconomie-Rath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt: der Regens chori der katholischen Stadtpfarrkirche zu Oppeln, Rector Förster, seither in Pleß, zum Gesang- und Musiklehrer des hiesigen Gymnasii und der bisherige Forstaufseher Rother zu Sacken zum Königlichen Förster in Königshuld, Oberförsterei Jelowa.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Particulier Grützner zu Patschkau als Rathmann.

Concessionirt: der Barbier Bund zu Biskupitz, Kreis Beuthen, als Heildiener.

Gestorben: der Curatus Galansky zu Pitschen, Kreis Creuzburg, und der katholische Lehrer Carl Seyfried in Krzizanowitz, Kreis Ratibor.

(153) Güterexpedient Dex in Schwientochlowitz zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt, Bahnmeister Steinich von Rudzinitz nach Gleiwitz versetzt, Güterexpedient Förster in Zabrze gestorben

(154) **Personal-Veränderungen** im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Ernannt: der Telegraphist Pohling in Neisse, der Telegraphist Schmidt in Ratibor zu Ober-Telegraphisten, der Telegraphen-Candidat Buchwald in Myslowitz zum Telegraphisten.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12. Ausgegeben Oppeln, den 19. März 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(175) Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7343 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, vom 1sten März 1869; unter

Nr. 7344 das Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M., vom 5ten März 1869, und unter

Nr. 7345 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11 des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn, vom 15ten Februar 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(182) Die am 1sten April d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Cassen, den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. — Bei den Regierungs-Hauptcassen und den übrigen oben genannten Cassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20sten d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Cassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1sten April d. Js. fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Verschreibungen auch von sämmtlichen Kreis-Steuercassen, Domainen-Rentämtern und Forstcassen des Regierungsbezirks vom 20sten d. Mts. ab zur Einlösung genommen werden.

Die oben bezeichneten Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15ten September v. J. sind in der Extra-Beilage zum Amtsblatt St. 39 und im Amtsblatt St. 39. Seite 233 abgedruckt. Oppeln, den 15. März 1869.

Königliche Regierung.

(183) Bekanntmachung, wegen Einlösung der am 1sten April 1869 fälligen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3ten März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 174) ausgegebenen, am 1sten April d. Js. fälligen Schatzanweisungen vom 1sten April 1868 werden vom 20sten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungscasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialcassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialcassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzu-

führen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialcassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzialcassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben. Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(168) Durch Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist rücksichtlich des Verbleibens der Erinnerungszeichen an die Feldzüge von 1864 eine, die frühere Bestimmung abändernde Bestimmung dahin getroffen worden, daß in Betreff der Aufbewahrung der Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864 die Bestimmung des Allerhöchsten Statuts vom 10ten November 1864 (G.-S. S. 641) maßgebend bleibt, wonach die Denkmünze bei dem Tode des Inhabers in dem Besitz seiner Familie bleiben, mithin die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten Januar d. J. in Betreff der Aufbewahrung der verliehenen Decoration in den Kirchen nur noch auf das Düppler Sturmkreuz, das Alsenkreuz und das Erinnerungskreuz für 1866 Geltung behalten soll.

Indem wir diese Amtsblatt-Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren Landräthe diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 2. März 1869.

(171) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident dem katholischen Kirchen-Collegium zu Striegau die Genehmigung ertheilt hat, zum Zweck der baulichen Herstellung der dasigen Pfarrkirche innerhalb Jahresfrist eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die von dem Kirchen-Collegium mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorlegung beglaubigter Abschriften der Genehmigungsverfügung bei der Ortspolizeibehörde zu legitimiren.

Oppeln, den 26. Februar 1869.

(172) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Creuzburg O/S. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom **30sten April** bis zum **5ten Mai c.** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 11ten April c.** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 29sten April c., um 6 Uhr Abends**, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Semerák persönlich zu melden.

Oppeln, den 1. März 1869.

(174) Um denjenigen Orten, welche nach Maaßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben:

1) Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage Behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen.

   Die Telegraphen-Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphenstationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Station entstehenden Kosten trägt die Commune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphenanlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen.

   In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je 1/10 der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphenstation ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen da-

für erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr., der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communalstation zugewiesene Bundes-Telegraphenstation abzuführen.

7) Der Gesammtbetrieb der Communalstationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Communen Behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphengestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphenstationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

General-Direction der Telegraphen des Nordd. Bundes.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. März 1869.

(178) Nachdem die verehelichte Anna Chrobok zu Pleß in dem Königlichen Hebammen-Institute zu Berlin als Hebamme ausgebildet worden und in der Prüfung als solche bestanden ist, haben wir derselben die Approbation als Hebamme heute ertheilt.

Oppeln, den 9. März 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(166) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1869 vom 12ten April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Facultät.

*Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Prof. Dr. Friedlieb. *Einleitung in die einzelnen Bücher des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz. Erklärung der kleinen Propheten, Derselbe. Erklärung des Epheser- und Colosserbriefes, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Kirchengeschichte, dritter Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens. Patrologie, Derselbe. *Eschatologie, Herr Prof. Dr. Lämmer. Dogmatik, vierter und letzter Theil, Derselbe. *U. H. Jesu Christi Lehrweise in Glaubenssachen, Fortsetzung, Herr Dr. Krawutzky. Zweiter Theil der Dogmatik, Derselbe. *Geschichte der Dogmatik, Herr Dr. Sinella. Specielle Dogmatik, erster Theil, Derselbe. Generelle Moraltheologie, Herr Prof. Dr. Bittner. *Repetitorium der ganzen Moraltheologie, Derselbe. Pastoraltheologie, Herr Prof. Dr. Probst. *Liturgik, zweiter Theil, Derselbe. *Theologisches Seminar: Alt-Testamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung ausgewählter Abschnitte des Trienter Concils, sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Facultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Genesis, Herr Prof. Dr. Schultz. Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Dr. Schultz. Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Prof. Dr. Köstlin. Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Prof. Dr. Hahn. *Erklärung der Briefe des Jacobus und Judas, Herr Lic. Rhode. *Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Prof. Dr. Hahn. Kirchengeschichte der ersten sechs Jahrhunderte, Derselbe. Kirchengeschichte der neueren Zeit, Herr Prof. Dr. Reuter. Der Dogmengeschichte zweiter Theil, Derselbe. Symbolik, Herr Prof. Dr. Köstlin. Ethik, Herr Prof. Dr. Meuß. Practische Theologie, speciell Theorie des Cultus, des Kirchenregiments, der Mission, Derselbe.

*Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchen- und dogmengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.

*Practisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, Herr Prof. Dr. Schulze. Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, Herr Prof. Dr. Göppert. *Disputationen über ausgewählte Stellen des Corpus juris civilis, Derselbe. Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Obligationen- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke. Erbrecht, Derselbe. *Pfandrecht, Derselbe. *Obligationenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Personenrecht, Derselbe. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe. *Consistorialprozeß in Ehesachen, Herr Prof. Dr. Gitzler. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe. *Receptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe. Criminalrecht, Herr Prof. Dr. v. Bar. *Ueber Geschworenengerichte, Derselbe. *Geschichte des Criminalrechts, Herr Prof. Dr. Eberty. *Neuere deutsche Staats- und Rechtsgeschichte vom westphä-

schen Frieden bis auf die Gegenwart, Herr Prof. Dr. Schulze. Europäisches Völkerrecht, Derselbe.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Herr Prof. Dr. Häser. Hodegetik und Encyclopädie, Herr Dr. Finkenstein. *Anthropologie, Herr Prof. Dr. Barkow. *Biologie, Herr Dr. Finkenstein. Zootomisch-practische Uebungen (privatissime et gratis), Herr Prof. Dr. Barkow. Vergleichende Anatomie, Derselbe. Angiologie, Herr Prof. Dr. Grosser. Osteologie und Syndesmologie, Derselbe. *Einrichtung und Gebrauch des Mikroskops, Derselbe. Embryologie, Herr Dr. Auerbach. Gewebelehre, Herr Prof. Dr. Heidenhain. Mikroskopische Curse, (privatissime), Derselbe. Physiologie erster Theil; Allgemeine Physiologie und Physiologie des Nervensystems, Derselbe. *Specielle Physiologie des Nervensystems, Derselbe. *Ueber thierische Electricität, Derselbe. Experimentelle Uebungen, Derselbe. *Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow. Allgemeine pathologische Anatomie, in Verbindung mit Obductions-Uebungen, Herr Prof. Dr. Waldeyer. Practischer Cursus der pathologischen Anatomie, Derselbe. *Ueber Parasiten des menschlichen Körpers, Derselbe. Experimentelle Uebungen im pathologischen Institute, Derselbe. *Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Dr. Voltolini. Physicalische Diagnostik (Perkussion und Auscultation), Herr Dr. Wyß. *Mikroskopisch-chemische Diagnostik, Derselbe. Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Häser. Pharmakologische Uebungen (privatissime et gratis), Derselbe. Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. *Receptirkunst, Derselbe. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert. *Ueber Krankheiten der Harn-Organe, Derselbe. Allgemeine Chirurgie, Herr Prof. Dr. Klopsch. Specielle Chirurgie, erster Theil: Die chirurgischen Krankheiten und Verletzungen des Bewegungs-Apparats, Herr Dr. Paul. Ueber Brüche, Verrenkungen und Deformitäten der Knochen, Herr Dr. Richter. *Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Herr Prof. Dr. Klopsch. Chirurgische Heilmittellehre, mit Einschluß der Instrumenten- und Bandagenlehre, Derselbe. Akiurgie, Herr Prof. Dr. Fischer. *Ueber die Resectionen, Derselbe. *Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Paul. Operations-Uebungen, Herr Prof. Dr. Fischer. Uebungen mit dem Augenspiegel, Herr Dr. Cohn. *Ueber Brillen, Derselbe. Augen-Operations-Cursus, Herr Prof. Dr. Förster. Specielle Pathologie und Therapie der Ohrenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Voltolini. Ueber Krankheiten der Gebärmutter, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Geburtshülflicher Operations-Cursus, Derselbe. *Ueber Krankheiten der Wöchnerinnen, Herr Dr. Freund. Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Derselbe. Ueber Kinderkrankheiten, Herr Dr. Wyß. *Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann. Gerichtliche Medicin mit Demonstrationen, Herr Dr. Friedberg. *Gerichtliche Psychologie, Derselbe. Oeffentliche Gesundheitspflege und Medicinal-Polizei, allgemeiner Theil, Derselbe. Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer. *Ophthalmiatrische Poliklinik, Herr Prof. Dr. Förster. Geburtshülfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.

Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert. Die officinellen Gewächse nach natürlichen Familien, ihre Producte, Wirkungen und Verwendung, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski. Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich. Psychologie, Derselbe. Metaphysik, Herr Prof. Dr. Braniß. *Ueber speculative Methode, Derselbe. *Ueber das Wesen der Kunst, Herr Dr. Schultz. Die Idee der Persönlichkeit, Herr Dr. Oginski. Geschichte der griechischen Philosophie von Aristoteles bis zum Schluß, Herr Dr. Weber. Geschichte der Pädagogik, Herr Dr. Oginski. *Psychologische Erklärung von Shakespeare's „König Lear," Herr Dr. Scherner. *Dialectische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

*Kegelschnitte, Herr Prof. Dr. Galle. Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Bachmann. Die Theorie der elliptischen Functionen, Herr Prof. Dr. Schröter. *Anwendung der Analysis auf Probleme der Zahlentheorie (Dirichlet'sche Methoden), Herr Prof. Dr. Bachmann. Die Elemente der Statik und Mechanik, Herr Prof. Dr. Schröter. Sphärische Astronomie, zweiter (practischer) Theil, Herr Prof. Dr. Galle. *Uebungen im mathematisch-physicalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen im mathematisch-physicalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer. Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach. *Die Erhaltung der lebendigen Kraft ohne Rechnung durch Versuche erläutert, Herr Prof. Dr. Meyer. *Ueber die Polarisation des Lichtes, Herr Prof. Dr. Marbach. Organische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig. Organische Chemie, Herr Dr. Schmid. *Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig. *Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Poleck. Anorganische pharmaceutische Chemie, Derselbe. Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Derselbe. *Chemische Theorien, Herr Dr. Friedländer. Chemisch-technische Analyse, Derselbe. Landwirthschaftliche Gewerbe, Derselbe. Physiologische Chemie, Herr Dr. Schmid. *Ausgewählte Capitel der physicalischen Chemie durch Experimente erläutert, Derselbe. Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig. Practisch-technische Uebungen auf dem Ge-

biet der Pharmacie, forensischer Chemie und Sanitätspolizei, Herr Prof. Dr. Poleck. Medicinisch-chemische Analyse mit practischem Cursus im Laboratorium, Herr Dr. Schmid.

2. Naturgeschichte.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer. Paläontologie, Derselbe. *Geognosie Schlesiens, Derselbe. Bestimmende Mineralogie, Herr Prof. Dr. Websky. *Mineralogische Uebungen, Derselbe. Allgemeine Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert. Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn. Specielle oder systematische Botanik mit Erläuterungen der natürlichen Formation, Herr Prof. Dr. Göppert. Erläuterung der wichtigsten Pflanzenfamilien, Herr Prof. Dr. Cohn. *Ueber Ernährung der Pflanzen, Derselbe. Lichenologie, Herr Dr. Körber. *Botanische Excursionen in die Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert. Arbeiten im pflanzen-physiologischen Institut, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Cohn. Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube. Zoologische Demonstrationen, Derselbe. *Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik oder Verfassungs- und Verwaltungslehre (Allgemeines Staatsrecht), Herr Prof. Dr. Tellkampf. *Von der Rechtspflege, Derselbe. *Disputationen über Fragen der Politik, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Historische Propädeutik, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Römische Geschichte vom Ende des zweiten punischen Krieges bis zum Ausbruche der Bürgerkriege. Herr Prof. Dr. Neumann. Alte Geographie von Griechenland, Derselbe. *Ueber die Quellen der deutschen Geschichte im Mittelalter, Herr Dr. Lindner. Geschichte des Mittelalters von Kaiser Friedrich Barbarossa an, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Geschichte der Kreuzzüge, der christlichen Kolonieen und Reisen ihrer Zeit, Derselbe. *Politische Geschichte des Pabstthums im 14. und 15. Jahrhundert, Herr Dr. Lindner. Geschichte Deutschlands vom Ausbruche der französischen Revolution an, Herr Prof. Dr. Röpell. Elemente der lateinischen Handschriftenkunde und der mittelalterlichen Epigraphik, Herr Dr. Schultz. *Ueber Leben und Werke der berühmtesten Maler, Derselbe. Uebungen auf dem Gebiete der griechischen Geschichte und Alterthümer, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Neumann. *Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann. Historisch-diplomatische Uebungen, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Uebungen in der practischen Archäologie, Herr Dr. Schultz.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

*Grammatik der Sanskritsprache, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Sanskrit-Uebungen, Derselbe. *Ueber die Poesie und Metrik der Hebräer, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Grammatik der syrischen Sprache, Derselbe. Syrische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. *Arabische Schriftsteller in zwei verschiedenen Abtheilungen für geübtere und ungeübtere Zuhörer, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Sadi's Bostan, Derselbe. *Arabische Schriftsteller, u. A. des Maimonides More Nebochim, Herr Prof. Dr. Magnus.

2. Classische.

Uebersicht der Gesammtgeschichte der Philologie, Herr Prof. Dr. Hertz. Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Roßbach. Römische Mythologie und Religionsalterthümer, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. Erklärung von Aeschylus Eumeniden, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Ausgewählte Briefe Cicero's, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

*Geschichte der deutschen Heldensagen, Herr Dr. Zupitza. Erklärung der Nibelungen, Herr Prof. Dr. Rückert. *Fortsetzung der germanistischen Uebungen, Derselbe. *Altdeutsche Uebungen nach Müllenhoff's altdeutschen Sprachproben, (Berlin b. Weidemann 1864), Herr Dr. Zupitza. *Geschichte der dramatischen Literatur und Kunst des neueren Europa, Herr Dr. Karow. *Erklärung italienischer, spanischer und portugiesischer Dichter und Prosaisten unter Vorausschickung grammatischer Abrisse, Derselbe. *Churwälsche Grammatik und Erklärung von Porta's Rhätischer Chronik und Palioppi's Gedichten, Derselbe. *Walachische Grammatik und Erklärung der Leit- und Feuilleton-Artikel rumänischer Zeitungen, sowie ausgewählter Volkslieder nach Pomnuls Chrestomathie, Derselbe. *Boileau, sein Leben, seine Werke und Lectüre seiner art poetique, Herr Lector Freymond. Grammatik der französischen Sprache, Derselbe. Lectüre einiger Dramen Ponsard's, Derselbe. *Shakespeare's Hamlet, Herr Dr. Behnsch. Einführung in das Studium der englischen Sprache, mit Benutzung von Mac Aulays historical and critical Essays, Derselbe. Neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peucker. Erklärung der Aspasia des Rizo Nerulos, Derselbe. *Türkische Grammatik und Erklärung von Meister Nasreddins Schwänken und bedeutenderer Ghaselen aus dem Divan des Baki, Herr Dr. Karow. *Slawische Literatur, Herr Dr. Krainski. Geschichte der Literatur in Polen seit dem XI. Jahrhundert, Herr Prof. Dr. Nehring. *Polnische Literatur, Herr Dr. Krainski. *Fortsetzung der polnischen Grammatik mit Anschluß an die Grammatik der altslavischen Sprache, Herr Prof. Dr. Nehring. *Polnische Grammatik, Herr Dr. Krainski. *Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe. *Russische Grammatik, Herr Dr.

Krainski. *Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, zweite Hälfte, Herr Dr. Baumgart. *Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, I. Abschnitt, Herr Dr. Schäffer. *Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe. *Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart. Zeichnenkunst, Herr Siegert. Zeichner, Herr Aßmann. Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Natur-Gegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, das **Archiv**, das **Münzkabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemäldesammlung** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(169) Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1869.

Das Semester beginnt am 12. April.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, Derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Bodenkunde, Dr. Scholz.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rhode.
8) Wiesenbau, Derselbe.
9) Obstbaumzucht, academ. Gärtner Fintelmann.
10) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz.
11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit practischen Demonstrationen, Derselbe.
14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, academischer Forstmeister Wiese.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, Derselbe.
17) Organische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19) Repetitorium der anorganischen Chemie, Derselbe.
20) Physik, Prof. Dr. Trommer.
21) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
22) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Derselbe.
23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe.
24) Botanische Excursionen, Derselbe.
25) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
26) Mineralogische Uebungen, Derselbe.
27) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den academischen Gebäuden, academischer Baumeister Müller.
29) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe.

Besondere Institute der Academie zu Eldena.

Die academische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das academische Leseinstitut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physicalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Derselbe.

Das academische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Baumschule, den Obst-, Mutter-

und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obst-Modellsammlung verwaltet der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das academische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena, im Februar 1869.

Der Director. **Dr. E. Baumstark.**

(170) Vom 5ten März c. ab tritt für den Stettin-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr via Oderberg an Stelle des Tarifs vom 1sten Mai 1868 ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft.

Ratibor, den 4. März 1869.

Königl. Direction der Wilhelmsbahn.

(173) Wilhelmsbahn.

Vom heutigen Tage ab tritt zwischen den Stationen Karwin und Teschen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn einerseits und einzelnen Stationen der Wilhelmsbahn, sowie der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits, eine directe Expedition von Personen mit ihrem Reisegepäck und von Frachtgütern ein. Umfang und nähere Bestimmungen dieses directen Verkehrs sind auf allen Stationen zu erfragen.

Ratibor, den 10. März 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(176) Für Transporte, welche zu der im August c. in Utrecht stattfindenden internationalen Ausstellung von Erzeugnissen der deutschen Handwerks-Industrie bestimmt sind, werden auf der Wilhelmsbahn bei allen Güter-Expeditionen zu erfahrende Frachtbegünstigungen gewährt.

Ratibor, den 7. März 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(179) Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau ist dies Jahr im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau:

1) Lehrerinnen- und Rectoren-Prüfung am 4. und 5ten Juni; (schriftlich am 2ten Juni früh 8 Uhr),
2) Wiederholungs-Prüfung am 7ten, 8ten und 9ten Juni; (schriftlich am 5ten Juni früh 6 Uhr),
3) Commissions-Prüfung am 2ten, 3ten und 4ten August; (schriftlich am 30sten Juli früh 6 Uhr),
4) Präparanden-Prüfung am 5ten und 6ten August; (schriftlich am 4ten August 6 Uhr früh).

Bezüglich der Lehrerinnen-Prüfung wird noch besonders auf die Instructionen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau vom 25sten Juli 1868 verwiesen. (Kath. Schulblatt 1869 S. 49).

Die Rectorats-Candidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung (nebst Universitäts-Abgangszeugniß und Lebenslauf) vier Wochen vor der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

Die Adjuvanten haben die Erlaubniß zur Ableistung der Wiederholungs-Prüfung ebenfalls 4 Wochen vorher, jedoch bei der Königlichen Regierung zu Oppeln nachzusuchen.

Die Commissions-Prüflinge, welche das 20ste Lebensjahr vollendet haben, fügen ihren Zulassungsgesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium bei:

1) das Taufzeugniß, 2) das vom Kreisphysikus ausgestellte Gesundheits-Attest, 3) Vorbildungs- und Führungszeugnisse, 4) Probeschrift und Probezeichnung, 5) Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt.

Hinsichtlich der Präparanden, deren Anmeldung mindestens 2 Wochen vorher an die Seminar-Direction zu richten ist, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Ausdrücklich wird für die Prüflinge sämmtlicher Categorien noch bemerkt, daß sie einen Bescheid auf ihre Gesuche nur in dem Falle zu erwarten haben, wenn die Zulassung verweigert oder beanstandet wird. Ober-Glogau, den 14. März 1869.

Der Seminar-Director. Schäfer.

(180) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1869 für den Johannis-Termin 1869 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. — Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1869, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten August 1869 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858, 11ten Mai 1849, 22sten November 1867 mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(177) Ernannt: der Pfarrer Schreyer in Falkenau zum Erzpriester des Archipresbyterats Grottkau und der Pfarrer Emmrich in Hennersdorf zum Schulen-Inspector des Grottkauer Kreises II. Antheil.

Bestätigt: der Majoratsherr Graf von Haugwitz auf Krappitz als Deichhauptmann des Straduna-Zywodzützer Deichverbandes, der Gutspächter Schmalz daselbst als Stellvertreter, sowie die Ernennung des

Letzteren zum Deichhauptmann des Krappitz-Rogauer Deichverbandes und des Rittergutspächters Baron v. Rechenberg in Rogau zu dessen Stellvertreter; ferner die Vocation des evangelischen Lehrer Menzel zu Groß-Schweinern, im Kreise Creuzburg.

Concessionirt: der Barbier Borowka zu Nicolai als Heildiener.

(167) **Zur Personal-Chronik** des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen:

Angestellt sind:

1) die Post-Expedienten: Sonntag bei dem Post-Amte in Oppeln, Zimmer bei dem Post-Amte in Kattowitz, Gregor bei dem Post-Amte in Ratibor, Hartmann bei dem Post-Amte in Neisse.

2) die Post-Expediteure: Buchal in Groß-Gorzytz, Biernacki in Sausenberg, Adolph in Pilchowitz. Versetzt sind:

Post-Secretair Köhn von Breslau nach Oppeln als commiss. Ober-Post-Cassen-Buchhalter, Post-Expedient Kwiatkowsky von Lublinitz nach Tarnowitz, Post-Expedient Schitting von Beuthen O/S. nach Creutzburg O/S., Post-Expedient Kribel von Oppeln nach Neisse, Post-Expedient Meyer von Tarnowitz nach Lublinitz als Vorsteher der Post-Expedition, Post-Expedient Scheurell von Grottkau nach Neisse, Post-Expedient Görlich von Hannover nach Neisse, Post-Expediteur Seiffert von Würben nach Mischline, Briefträger Schonowsky von Peiskretscham nach Neustadt O/S.

Entlassen: der invalide Unterofficier, Briefträger Misch in Rosenberg O/S.

Gestorben: der Post-Director Knorr in Neisse, der Post-Expediteur Arnold in Ujschütz, der Post-Expediteur Franke in Kujau, der Post-Assistent Haase in Oppeln.

(152) **Personal-Veränderungen** im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Bureau-Assistent Ewald Rosbund zum Appellationsgerichts-Secretair und Calculator, der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Pintscher aus Oppeln zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten und der Canzleidiätar Hussareck zum Appellationsgerichts-Canzlisten.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Kolberg aus Königsberg zum Kreisrichter.

Versetzt: der Kreisrichter Fuchs an das Kreisgericht Groß-Strehlitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel.

Ernannt: der Kreisrichter Geißler aus Grätz zum Rechts-Anwalt und Notar.

III. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau.

Versetzt: der Secretair Rippert von der Gerichts-Commission Ottmachau nach Grottkau.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln.

Ernannt: der Gerichts-Assesser Oscar Holzapfel aus Ratibor zum Kreisrichter, und der Militair-Anwärter, Actuar I. Classe Carl Kroll zum Bureau-Assistenten.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1869.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Zabrzeh	Ratibor	Lehrer Johann Kachel zu Zabrzeh.
Schönwiese	Leobschütz	Schullehrer Alois Leder zu Schönwiese.
Städtel und Dorf Tropplowitz, Geppersdorf und Raden	dto.	Hausbesitzer und Webermeister Stephan Bilzer zu Städtel Tropplowitz.
Grüben	Falkenberg	Schneidermeister und Gemeindeschreiber Hieronymus Zimmer zu Grüben.
Peterwitz	Neisse	Bauer und Kretschmer August Kieler zu Peterwitz.
Heinzendorf und Fuchswinkel	dto.	Bauergutsbesitzer Emanuel Friebel zu Heinzendorf.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13. Ausgegeben Oppeln, den 26. März 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(181) Das 6te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 245 die Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 10ten März 1869; unter

Nr. 246 die Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 247 die Ernennung des bisherigen preußischen Viceconsuls Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst und des bisherigen Viceconsuls beim General-Consulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes in Jassy; unter

Nr. 248 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 249 die Ernennung des bisherigen preußischen und hamburgischen Consuls J. H. Goßler zu Boston und des Kaufmanns Ernst Bayer zu Mobile zum Consul des Norddeutschen Bundes; und unter

Nr. 250 die Ernennung des bisherigen preußischen Viceconsuls Alexander Rigler zum Consul des Norddeutschen Bundes in Akkiermann.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(193) Bekanntmachung, betreffend die 31ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten October 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nro. 3 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage verzeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15ten September v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten September v. Js. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Capitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Ver-

zinsung. Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(188) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt **im August d. J.** ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis **zum 15ten Juni d. Js.** unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf 3 Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem wür-

digen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten v. **Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen v. **Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne

besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußern und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Clavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

(189) Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrekken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres

nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15ten Mai d. Js. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörden über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(174) Um denjenigen Orten, welche nach Maaßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben:

1) Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage Behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen.

   Die Telegraphen-Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.
2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.
3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphenstationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.
4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Station entstehenden Kosten trägt die Commune.
5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphenanlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen.

   In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.
6) Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphenstation ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr., der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communalstation zugewiesene Bundes-Telegraphenstation abzuführen.
7) Der Gesammtbetrieb der Communalstationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Communen Behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphengestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphenstationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

General-Direction der Telegraphen des Nordd. Bundes

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. März 1869.

(185) Sobald die Witterungs-Verhältnisse die Instandsetzung der im Laufe des vergangenen Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken wieder gestatten, werden die hierzu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767 und die desfallsigen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brükken, der Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung eingegangener oder beschädigter Straßenbäume vorzugehen. Die Straßenbäume sind, damit die Passage nicht gestört wird, am Stammende bis auf 12 Fuß Höhe vom Straßendamm abzuholzen.

Die landräthlichen Behörden haben die Vornahme und den Fortgang der Arbeiten genau zu controliren und nach Umständen mit aller Strenge einzuschreiten, sobald die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollten. Oppeln, den 13. März 1869.

(187) Die verehelichte Kürschnermeister Anna Hoffrichter aus Ottmachau ist nach erhaltener Ausbildung in dem Königlichen Hebammen-Lehr-Institute zu Breslau und nach bestandener Prüfung als Hebamme von uns approbirt worden.

Oppeln, den 13. März 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(184) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Von den für das Sommer-Semester 1869 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ueber Arzneimittellehre: Derselbe.
Ausgewählte Capitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels.
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Allgemeine Geologie: Derselbe.
Pedologische Uebungen: Derselbe.
Mineralogische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physicalische Gegenstände: Derselbe.
Experimentalchemie: Dr. Siewert.
Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Besprechungen über chemische Gegenstände, Derselbe.
Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Pflanzenphysiologie: Derselbe.
Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.
Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. Graf zu Solms.
Uebungen im Untersuchungen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe.
Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel.
Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Meteorologie und physicalische Geographie: Dr. Cornelius.
Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bau-Inspector Steinbeck.
Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz.
Nationaloeconomie (zweiter oder practischer Theil): Prof. Dr. Schmoller.
Nationaloeconomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller.
Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. Eisenhart.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie:

Prof. Dr. Erdmann.
Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Derselbe.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der französischen Revolution: Dr. Droysen.
Geschichte der Jahre 1804—30: G.-R. Prof. Dr. Leo.
Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815: Dr. Ewald.
Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Shakespeares Leben, Character und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: Dr. Droysen.
Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle," Berlin, Wiegandt & Hempel 1869.** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(191) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
a. die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduction: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr — privatim.
b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Carl Koch:
Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Kny:
a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. G. Rose:
Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr — publice.
b. Die Principien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Spinola:
Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann:
Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung practischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger:
Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3^1/_2$—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Petzold:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Stahlschmidt:
Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 8—9 Kny, 9—10 Thaer, 10—11 Hartmann, 11—12 Derselbe, 12—1 Petzold, 2—3 Kny, 3—4 Derselbe, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe.

Dienstag: 8—9 Kny, 9—10 Thaer, Gerstäcker, 11—12 Eichhorn, 12—1 Keyßner, 1—2 Derselbe, 4—5 Thaer, 5—6 Derselbe, 6—7 Spinola.

Mittwoch: 7—8 Müller, 8—9 Derselbe, 9—10 Eichhorn, 10—11 Derselbe, 11—12 Derselbe, 12—1 Rose, 3—4 Bouché, 4—5 Derselbe, 5—6 Großmann, 6—7 Spinola.

Donnerstag: 7—8 Stahlschmidt, 8—9 Derselbe, 9—10 Thaer, 10—11 Hartmann, 11 bis 12 Eichhorn, 12—1 Petzold, 2—3 Kny, 3—4 Derselbe, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe.

Freitag: 8—9 Kny, 9—10 Thaer, Gerstäcker, 11—12 Eichhorn, 5—6 Großmann, 6—7 Spinola.

Sonnabend: 8—9 Müller, 9—10 Eichhorn, 10—11 Derselbe, 11—12 Derselbe, 12—1 Rose, 3—4 Manger, 4—5 Derselbe, 5—6 Derselbe, 6—7 Derselbe.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalöconomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königlichen Universität am 12ten April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger-Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Curatorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

(192) Die Gewerkschaften der Steinkohlengruben Glückauf und Przemsa beabsichtigen zwei Feldestheile von je $920,_{15}$ Quadratlachter-Größe gegenseitig auszutauschen.

Auf Grund der §§. 45, 46 und 51 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kattowitz, den 18. März 1869.

Herrschftl. Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

Personal-Chronik.

(194) Dem Fräulein Bertha Witte zu Neustadt O. S. ist die Erlaubniß zur Uebernahme und Fortführung der bisherigen Siegschen Privat-Töchterschule zu Ratibor ertheilt worden.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmann Fränkel zu Cosel und die Ersatzwahl des bisherigen Stadtverordneten Kohlenhändler Scholz daselbst zu Rathmännern.

Gestorben: der katholische Lehrer Franz Mrusek zu Hohenlohehütte, Kreis Beuthen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14. Ausgegeben Oppeln, den 2. April 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(202) Das 7te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 251 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869, vom 18ten März 1869; unter

Nr. 252 die Ernennung des Königlich preußischen Legationsraths Christoph Sigismund Oscar Grimm zum Consul des Norddeutschen Bundes in Constantinopel; unter

Nr. 253 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls J. Martinez y Ortuno zu Almeria zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 254 die Ernennung des bisherigen lübeckischen, bremischen und hamburgischen Vice-Consuls W. J. Hidde Bok zu Helder, des bisherigen preußischen und hamburgischen Consular-Agenten W. A. Bruno Bok zu Texel, und des Kaufmanns J. H. van Loon zu Harlingen zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 255 die Ernennung des hamburgischen Consuls Christian Schultz zu Port au Prince zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 256 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Consul in Stettin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn P. M. Bérenger, und unter

Nr. 257 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Consul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Baron de Vaux.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(186) Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7346 das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19ten August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22sten Februar 1869; unter

Nr. 7347 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn, vom 12ten Juni 1868; unter

Nr. 7348 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Mühlhausen nach Schönberg; unter

Nr. 7349 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission, vom 25sten Januar 1869; unter

Nr. 7350 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Actiengesellschaft zu Bonn, vom 25sten Februar 1869, und unter

Nr. 7351 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thlr.

(190) Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7352 die Subhastationsordnung, vom 15ten März 1869, und unter

Nr. 7353 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jellenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

(197) Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7354 das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 12ten März 1869; unter

Nr. 7355 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken, vom 23sten Januar 1869, und unter

Nr. 7356 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 15ten Februar 1869.

(203) Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7357 das Gesetz, die Abänderung einiger Be-

stimmungen der Concursordnung vom 8ten Mai 1855 betreffend, vom 12ten März 1869; unter

Nr. 7358 das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, vom 12ten März 1869; unter

Nr. 7359 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Cöslin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße; und unter

Nr. 7360 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission, vom 22sten Februar 1869.

(204) Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7361 das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30sten Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 11ten März 1869; unter

Nr. 7362 das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste, vom 12ten März 1869; unter

Nr. 7363 das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M., vom 13ten März 1869; unter

Nr. 7364 das Gesetz, betreffend die Eide der Juden, vom 15ten März 1869; und unter

Nr. 7365 das Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24sten Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885), vom 15ten März 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(195) Durch die Bekanntmachung vom 14ten August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

(196) Die durch den Erlaß vom 23sten September v. Js. (IIb. 15,021) auf den Grund des §. 28 des Regulativs vom 1sten December 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maaßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulatives in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden. Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hagen.

(206) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23/24sten Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1sten April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen, resp. 10 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen, resp. 18 Xr. pro 15 Gramme ($^{9}/_{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Xr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken.

Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. — Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden $2^{1}/_{2}$ Groschen resp. 9 Xr. —

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anwei-

sung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungsformular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr. Sgr. Pf." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler ¼ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Kr. —

Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(207) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Für die 2. Remonte-Ankaufs-Commission:
den 20sten Mai in Tost,
" 22sten " " Rosenberg,
" 24sten " " Creutzburg,
" 25sten " " Namslau,
" 26sten " " Kempen.

B. Für die 3. Remonte-Ankaufs-Commission:
den 18ten Mai in Cosel,
" 19ten " " Ratibor,
" 20sten " " Leobschütz,
" 22sten " " Neustadt,
" 24sten " " Grottkau,
" 26sten " " Brieg.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön. v. Borrier.

(211) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10ten November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1sten April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen, resp. 18 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen, resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^9/_{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Kr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation zu expediren. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Commissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(174) Um denjenigen Orten, welche nach Maaßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben:

1) Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage Behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen.

   Die Telegraphen-Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphenstationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Station entstehenden Kosten trägt die Commune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphenanlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen.

   In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphenstation ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr., der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communalstation zugewiesene Bundes-Telegraphenstation abzuführen.

7) Der Gesammtbetrieb der Communalstationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Communen Behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphengestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

   Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphenstationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

General-Direction der Telegraphen des Nordd. Bundes

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. März 1869.

(200) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Creuzburg sind für das Jahr 1869

1) der Rittergutsbesitzer Graf von Bethusy-Huc auf Bankau als Director,
2) der Bürgermeister Griemberg zu Pitschen,
3) der Erbscholze Freitag zu Sarnau als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer Graf von Rittberg auf Proschlitz als Stellvertreter des Directors,
5) der Erbschulze Pietrusky zu Constadt-Ellguth,
6) der Schulze Krzuk zu Schloß Ellguth als Stellvertreter der Beisitzer,

gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 18. März 1869.

(212) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September c. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Oppeln, den 25. März 1869.

(205) Dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Gräbe zu Berlin ist unter dem 23. März d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 25. März 1869.

(213) Dem Baron Oscar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart ist unter dem 24sten März 1869 ein Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile

zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 27. März 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(210) Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1868.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,241,320 Einwohnern gehören, sind im Jahre 1868 von 832 Schiedsmännern 28,211 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	12,602
b. durch Zurücknahme der Klage	4,238
c. durch Ueberweisung an den Richter . .	11,253
Zusammen	28,093
Am Schlusse des Jahres blieben anhängig	118
Zusammen wie oben	28,211

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im Kreise	Beuthen	durch	61	Schiedsm.	1896	Sach.,
"	Cosel	"	39	"	531	"
"	Creuzburg	"	32	"	753	"
"	Falkenberg	"	36	"	409	"
"	Gleiwitz	"	51	"	829	"
"	Grottkau	"	55	"	433	"
"	Leobschütz	"	69	"	940	"
"	Lublinitz	"	37	"	682	"
"	Neisse	"	83	"	660	"
"	Neustadt	"	57	"	930	"
"	Oppeln	"	78	"	1005	"
"	Pleß	"	59	"	691	"
"	Ratibor	"	55	"	823	"
"	Rosenberg	"	36	"	782	"
"	Rybnik	"	43	"	706	"
"	Gr.-Strehlitz	"	41	"	532	"

Folgende Schiedsmänner haben über 100 Vergleiche gestiftet:

1) Reichert in Rosenberg	342
2) Rosenblatt in Zabrze	164
3) Renner in Creuzburg.	132
4) Müller in Ober-Glogau.	124
5) Häusler in Schwientochlowitz . . .	108
6) von Kornatzki in Lublinitz. . . .	104
7) Ulrichs in Pitschen	103

Die uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt mit dem Bemerken, daß denselben schon früher und den ad 1 bis 3 und 7 genannten Schiedsmännern schon seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 23. März 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(198) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Bergwerks-Gesellschaft Georg von Giesche's Erben zu Breslau wird das in den Gemeinden Roßberg, Lagiewnik, Maczeikowitz, Michalkowitz und Gr.-Dombrowka, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Friedrich Carl,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Bleierzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 10. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

(800) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe &c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
½ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt. . 4 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

(199) Die sub V. ad 10 Seite XXXVII. alinea 2 unseres Localtarifs enthaltene Bestimmung, wonach auf den im Special-Kohlen- resp. Kalk-Tarif angeführten Haltestellen (Grubenweichen) nur Kohlen und Kalk verladen werden dürfen, wird dahin modificirt, daß auf diesen Ladestellen, unter Beachtung der etwa bestehenden Weichenbenutzungsrechte auch andere Güter in Wagenladungen von mindestens 100 Centner zur Ver- und Entladung kommen dürfen, soweit dies nach den Betriebs-Verhältnissen angänglich erscheint und wenn das Laden die Parteien selbst besorgen. —

Eine Lieferfrist und Haftpflicht für Stückzahl und Gewicht kann jedoch nach Lage der Verhältnisse nicht zugestanden werden. —

Ratibor, den 13. März 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(209) Die Seitens der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn für die zur diesjährigen Gartenbau-Ausstellung in Hamburg und zur diesjährigen land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Breslau bestimmten Transporte publicirten Transporterleichterungen finden unter denselben Bedingungen und in derselben Weise auch auf der Wilhelmsbahn Anwendung. —

Ratibor, den 22. März 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(211) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung Seite XLI. Nr. 26 unseres Localtarifs machen wir hiermit bekannt, daß für Steinkohlen, welche auf dem am rechten Oderufer jenseits der hiesigen Eisenbahnbrücke belegenen Ladestrange zur Entladung kommen, vom 1sten April c. ab Verschiebegebühr nicht mehr erhoben wird.

Ratibor, den 20. März 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(208) Verliehen: dem Buhnenmeister Hoffmann zu Krappitz die Stelle eines Schleusenmeisters auf Schleuse Nr. XVIII. am Klodnitz-Canale.

Genehmigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers von Taubadel auf Roschkowitz, des Arrendebesitzers Retter zu Jacobsdorf, des Buchhändlers Mevius zu Creutzburg und des Rechtsanwalts Lange daselbst als Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Creutzburg, ferner die Wahlen des Rittergutsbesitzers von Jordan auf Schiroslawitz, des Erbscholtiseibesitzers Pietrusky zu Constadt-Ellguth, des Bürgermeisters Griemberg zu Pitschen und des Kaufmanns S. Scholz zu Constadt als Stellvertreter der Vorgenannten.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Dorn zu Kohlsdorf, Kreis Neustadt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15. Ausgegeben Oppeln, den 9. April 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(218) Das 8te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 258 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits, vom 10ten November 1868, und unter

Nr. 259 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(226) Das 10te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 262 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden, vom 23/24sten Februar 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(219) Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7366 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle, vom 15ten März 1869; unter

Nr. 7367 das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 15ten März 1869; unter

Nr. 7368 das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den preußischen Staatsschuldverschreibungen, vom 18ten März 1869; unter

Nr. 7369 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a. von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b. von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken; unter

Nr. 7370 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission, vom 17ten Februar 1869; unter

Nr. 7371 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission, vom 22sten Februar 1869; unter

Nr. 7372 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort, und unter

Nr. 7373 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3ten März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen, vom 22sten März 1869.

---

(221) Von Corporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(217) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15ten April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9ten November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 157) ausgegebenen, am 15ten April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15ten Juli v. Js. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungscasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Cassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungscasse vom 12ten April d. Js. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, in den Dienst-

stunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Post-Cassen vom Fälligkeitstage, **den 15ten April d. J.**, ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postcasse schon vor dem 15ten April d. Js. einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direct an diese Casse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(223) Bekanntmachung, wegen Einlösung der am 15ten April 1869 fälligen Preuß. Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24sten Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15ten April d. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15ten April 1868 werden vom 12ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, den Regierungs-Hauptcassen und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungscasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialcassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termine an eine der oben genannten Provinzialcassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben. Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(214) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(215) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 20sten d. M. genehmigt:

daß die von dem Königl. Forst-Fiscus mittelst Tauschvertrages vom $\frac{\text{13ten März}}{\text{23sten April}}$ pr. auf dem Oder-Ward Nr. 5 belegene, an den Besitzer des Kretschams Nr. 29 zu Groschowitz abgetretene Forstparzelle von 2 Morgen 90 □Ruthen aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Grudschütz, im Kreise Oppeln, ausscheide und dem Gemeindebezirke von Groschowitz zutrete und daß dagegen die von dem Besitzer des Kretschams Nr. 29 zu Groschowitz mittelst desselben Tauschvertrages von seiner Stelle an den Königl. Forstfiscus abgetretene Fläche von 5 Morgen aus dem Gemeindeverbande von Groschowitz ausgeschieden und dem Gutsbezirke der Oberförsterei Grudschütz einverleibt werde.

Oppeln, den 25. März 1869.

(220) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 18ten März c. genehmigt, daß der von dem Königl. Domainen-Fiscus mittelst gerichtlichen Vertrages vom $\frac{\text{12. Juli}}{\text{2. October}}$ 1868 an den Häusler Franz Widerra zu Przywor, im Kreise Oppeln, verkaufte sogenannte Scholzenacker

zu Przywor, im Flächeninhalte von 2,77 Morgen, aus dem Gutsbezirke Przywor ausscheide und dem Gemeindebezirke gleichen Namens einverleibt werde.

Oppeln, den 24. März 1869.

(222) Aufforderung. Die Kreiswundarztstelle im Kreise Gleiwitz ist erledigt. Qualificirte Bewerber um dieselbe können sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes innerhalb vier Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 30. März 1869.

(227) Die Königliche Regierung setze ich davon in Kenntniß, daß nach einem mit dem Herrn Bundeskanzler getroffenen Abkommen die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes vom 1sten April d. J. an die Geschäfte der bisherigen Preußischen Normal-Eichungs-Commission mit übernehmen, und daß demnach die letztgedachte Behörde mit dem genannten Tage aufgelöst werden wird. Ausgeschlossen von der Uebernahme bleibt jedoch der von der Normal-Eichungs-Commission bisher wahrgenommene Cassenverkehr mit den Departements-Eichungs-Commissionen, welcher bis auf Weiteres dem hiesigen Eichungsamte übertragen wird. Die Königliche Regierung und die Departements-Eichungs-Commission werden sich demnach künftig in letzterer Beziehung mit dem genannten Eichungsamte, in allen übrigen bisher zum Geschäftsbereiche der Normal-Eichungs-Commission gehörigen Angelegenheiten mit der Bundes-Normal-Eichungs-Commission in directe Communication zu setzen haben.

Berlin, den 20. März 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 2. April 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(224) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 1. April 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(225) Vom 1sten April c. ab wird der durch die Bekanntmachung vom 22sten September v. J. zur Einführung gekommene Special-Mehltarif nach Berlin und Görlitz auch auf die Station Cöpenik der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ausgedehnt.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei unseren Stationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Vom gleichen Zeitpunkt ab ist Seite XXX. Zeile 14 unseres Local-Tarifs statt „Görlitz und Berlin" fortan „Görlitz, Cöpenik und Berlin" zu lesen.

Ratibor, den 25. März 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(228) Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Wetterführung auf Bergwerken.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirkes was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehenden Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 2. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§. 3. Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern der Bergbehörde ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämmtliche zur Wetterversorgung dienenden Einrichtungen zu ersehen sind.

§. 4. Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung, sowie sämmtliche Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

Schlagende Wetter.

§. 5. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche gegen unbefugtes Oeffnen gesichert sind, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 6. Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchem schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverläßige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

1) mit der offenen Lampe,
2) nur mit der Sicherheitslampe und
3) gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2 bezeichneten Baue müssen durch besondere

Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3 bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 7. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 6) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwickelung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 8. Der Betriebsführer hat jede Explosion schlagender Wetter, es mögen durch dieselbe Verletzungen herbeigeführt sein oder nicht, dem Revierbeamten sofort anzuzeigen.

§. 9. Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem verantwortlichen Betriebsführer (Berggesetz §. 76) ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist,

über die Art der Bezeichnung solcher Baue, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen,

über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen,

über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen,

über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Ober-Bergamtes und muß durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Wird nach vorgängiger Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Ober-Bergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat Jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§. 10. Die Anlegung von Wetteröfen über oder unter Tage unterliegt für Bergwerke, auf welchen schlagende Wetter auftreten oder zu befürchten sind, der Genehmigung der Bergbehörde.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf solchen Bergwerken unbedingt untersagt, auf anderen aber nur mit Erlaubniß der Bergbehörde gestattet.

§. 11. Auf allen mit schlagenden Wettern behafteten Bergwerken dürfen ansteigende Baue nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bergbehörde und zwar unter Beobachtung der von letzterer vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

§. 12. Auf den bezeichneten Bergwerken (§. 11) darf bei zu erwartenden Durchschlägen in alte Baue und beim Vorbohren nur mit Sicherheitslampen gearbeitet werden.

§. 13. Bei der Schießarbeit dürfen vor Orten, vor welchen mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zur Entzündung der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flamme brennen.

§. 14. In allen Grubenräumen, wo die Anwendung der Sicherheitslampe vorgeschrieben wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabackspfeifen und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

Stickende Wetter.

§. 15. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und einfallende Strecken, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

§. 16. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach §§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865.

Breslau, den 31. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(216) Dem Landbaumeister Rösener ist die commissarische Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Pleß übertragen worden.

Ernannt: der ehemalige Pionir-Sergeant Ossig zum Buhnenmeister in Krappitz.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Hoffmann zu Leuppusch, Kreis Grottkau, Glatschke zu Ober-Glogau, Kreis Neustadt, Weicht zu Löwitz, Kreis Leobschütz, und Kammel zu Kunzendorf-Paulsdorf, im Kreise Beuthen.

Genehmigt: die Bestellung des Rittergutsbesitzers und Rittmeisters Grafen Leopold Schaffgotsch auf Tarnitze als Polizei-Districts-Commissarius im Kreise Falkenberg.

Ertheilt: der Lehrerin Fräulein Bertha Barcheld zu Weicherau bei Kostenbluth die widerrufliche Erlaubniß zur Uebernahme und Fortführung der Bertha Witteschen höheren Privat-Töchterschule zu Neustadt O. S.

Gestorben: der Königliche Landrath des Kreises Groß-Strehlitz, Ernst Samuel Bürde auf Rosniontau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16. Ausgegeben Oppeln, den 16. April **1869.**

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(234) Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7374 das Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, vom 18ten März 1869; unter

Nr. 7375 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen; unter

Nr. 7376 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern, vom 22sten Februar 1869, und unter

Nr. 7377 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(237) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 24sten März d. Js. die Colonie Wilhelmsthal bei Oppeln mit den zugehörigen Grundstücken, wie dieselben auf der von dem Feldmesser und Cataster-Supernumerar Vielhauer im Monat December 1868 copirten Karte durch eine mit den Buchstaben A. bis I. bezeichnete Linie eingeschlossen sind, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke der Domaine Oppeln, zu einem besonderen Gemeinde-Bezirke zu erklären geruht haben.

Oppeln, den 9. April 1869.

(239) Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben, sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahre 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

„Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten" —

im Verlag von W. Hertz in Berlin (Besserische Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungsurkunde vom 31sten Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren.

Um des angegebenen Zweckes willen ist eine möglichst weite Verbreitung des durch den Buchhandel zu beziehenden Werkes wünschenswerth. Wir sind daher durch den Herrn Minister veranlaßt worden, die öffentliche Aufmerksamkeit auf dasselbe zu lenken.

Oppeln, den 6. April 1869.

(240) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 21sten bis zum 26sten Mai** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 12ten Mai c.** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 20sten Mai, um 6 Uhr Nachmittags**, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Holtsch persönlich zu melden.

Oppeln, den 10. April 1869.

(242) Nachdem der diesjährige, in polnischer Sprache abgehaltene Lehrcursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Institute geschlossen worden ist, und die Prüfung der Schülerinnen stattgefunden hat, sind die nachstehend genannten Candidatinnen als Hebammen approbirt worden:

I. für den Kreis Beuthen:

Marie, unverehelichte Macharzina zu Beuthen,

II. für den Kreis Cosel:

1) Josepha, verehelichte Drosdz zu Klodnitz,
2) Franziska, verehelichte Klimek zu Podlesie,

III. für den Kreis Lublinitz:

1) Marie, verehelichte Broll zu Boranow,
2) Marie, verehelichte Saffian zu Lubetzko,

IV. für den Kreis Neustadt:
1) Franziska, unverehelichte Lauzer zu Wagorsch,
2) Johanna, unverehelichte Mlotek zu Lonczník,

V. für den Kreis Pleß:
1) Marie, verehelichte Görlich zu Lendzin,
2) Marie, verehelichte Golda zu Podlesie,
3) Susanna, verwittwete Sypra zu Altdorf,
4) Josepha, unverehelichte Starzycny zu Brzescz,
5) Amalie, verehelichte Taistra zu Nicolai,
6) Anna, verehelichte Tometzky zu Suffetz,

VI. für den Kreis Ratibor:
Johanna, verehelichte König zu Brzezie,

VII. für den Kreis Rosenberg:
1) Marie, verehelichte Koscielny zu Jastrzigowitz,
2) Marie, verehelichte Prochotta zu Skorkau,
3) Pauline, verehelichte Schenk zu Ober-Paulsdorf,

VIII. für den Kreis Rybnik:
Constanze, verehelichte Schlossorz zu Nieder-Belk,

IX. für den Kreis Groß-Strehlitz:
1) Olga, verehelichte Czabainski, zu Dollna,
2) Euphemie, verehelichte Halama, zu Wyssoka,

X. für den Kreis Tost-Gleiwitz:
1) Caroline, verehelichte Hätzel, zu Althammer,
2) Anastasia, verehelichte Potkowa, zu Bitschin.

Oppeln, den 9. April 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(224) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 1. April 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(233) Schlesische Landschaftl. Bank zu Breslau. Durch Königlichen Erlaß vom 6ten October 1868 Gesetz-Sammlung S. 921 ist die landschaftliche Darlehnscasse für befugt erklärt worden, fortan unter der Firma „Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau", außer den ihr bereits gestatteten Lombard-Geschäften, auch Wechsel, gezogene und trockene (eigene), die im Inlande zahlbar sind, zu discontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen; — das Incasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effecten zu besorgen, — verzinsliche und unverzinsliche Capitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die auf den Namen des Einzahlers lauten, anzunehmen und mit den Einlieferern in Giroverkehr zu treten, — auch Werthpapiere nach denselben Grundsätzen wie die Preußische Bank zu beleihen, zu kaufen und zu verkaufen.

Die Geschäfte der Bank werden von zwei Directoren verwaltet, welche mit ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift die Bank selbstständig und rechtsverbindlich bei allen Rechtshandlungen vertreten. Die bestellten Directoren sind die Herren Generallandschafts-Repräsentant Elsner v. Gronow und Bank-Director Krüger. In Fällen der Verhinderung des Einen oder Anderen wird derselbe durch den Bankrendanten Teschke vertreten. Das Geschäftslocal der landschaftlichen Bank befindet sich Taschenstraße Nr. 18. Der Betrieb der Bankgeschäfte ist heute eröffnet worden.

Die Bekanntmachungen der landschaftlichen Bank werden, außer durch die Amtsblätter, auch durch die Schlesische und Breslauer Zeitung erfolgen.

Breslau, am 9. April 1869.

Schlesische Landschaftliche Bank.

(236) Vom 15ten April c. ab werden „ordinaire Ziegenhaare" (nicht Ziegenflaum) gleich den gereinigten Kälber-, Rinder- und Schweinehaaren, im Ostdeutsch-Russischen und Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr zum Tarifsatze der ermäßigten Classe II A. befördert.

Im Binnen-Verkehr der Ostbahn findet diese Bestimmung gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die hier zur Beförderung kommenden Ziegenhaare in festverpacktem Zustande aufgegeben werden müssen. Bromberg, den 7. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

(235) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landrathe des Grottkauer Kreises, Grafen von Franken-Sierstorff auf Endersdorf unter Bewilligung des erbetenen Abschiedes den rothen Adler-Orden IV. Klasse, sowie dem Erbschulzen Kutz zu Zlattnik, Kreis Oppeln, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernannt: der Kreiswundarzt Dr. Fleischer zu Gleiwitz zum Kreis-Physicus des Kreises Rybnik.

Bestätigt: die Wahlen des Königlichen Hütten-Inspector Bannerth, des Kaufmann Aschner, des Königl. Bergfactor, Premier-Lieutenant v. Marbach, des Königl. Ober-Maschinenwerkmeister Schmahel, des Maurermeister Wernike und des Kaufmann Artl zu Königshütte als Rathsherren, ferner die Vocationen der katholischen Lehrer Halama zu Peiskretscham, Kreisel zu Piltsch, Krause zu Lubom und Weiß zu Groß-Kottulin.

Angestellt: der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Constadt, Franz Woitun, als Lehrer der Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Pilchowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17. Ausgegeben Oppeln, den 23. April 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(245) Das 11te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, enthält unter:

Nr. 263 das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7ten April 1869; unter

Nr. 264 die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Guido v. Grabow zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik; unter

Nr. 265 die Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 266 die Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinnati zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 267 die Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik, und unter

Nr. 268 die Ernennung des Kaufmanns Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portoriko) zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(246) Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7378 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15ten März 1869; unter

Nr. 7379 das Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5ten April 1869; unter

Nr. 7380 das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 5ten April 1869, und unter

Nr. 7381 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berg-Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24sten März 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

(162) Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Ser. V. Nr. 1—8 und zur Staatsanleihe von 1857 Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1sten April 1869 bis 31sten März 1873 nebst Talons werden **vom 15ten März d. Js. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10ten beziehungsweise 8ten November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Kö-

niglichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialcassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth ... Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 5. März 1869.

Königliche Regierung.

(207) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Für die 2. Remonte-Ankaufs-Commission:
den 20sten Mai in Tost,
" 22sten " " Rosenberg,
" 24sten " " Creutzburg,
" 25sten " " Namslau,
" 26sten " " Kempen.

B. Für die 3. Remonte-Ankaufs-Commission:
den 18ten Mai in Cosel,
" 19ten " " Ratibor,
" 20sten " " Leobschütz,
" 22sten " " Neustadt,
" 24sten " " Grottkau,
" 26sten " " Brieg.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön. v. Borrier.

(241) Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15ten April bis 14ten Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe: Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges;

Ankunft in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4⅓ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1⅓ Thlr. Pr. Crt., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7⅓ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlr. oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich 12³⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc. ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin;

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr.

Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags,
" " Nyborg 11 " "

Abgang aus Korsoer täglich 10^{8} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen;

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc. rc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
" " Hannover 1^{50} " Nachmittags,
" " Cöln 9^{5} " Abends,
" " Berlin 9^{35} " "

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer.

I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe, Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags;

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr. II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(250) Bekanntmachung, Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14ten Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund: Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe.

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 15. April 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(251) Allgemeine Verfügung, betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6ten Juni und 18ten Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai 1867 — G.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20sten Juni 1843 — G.-S. S. 305 — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Mühler.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(253) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 9ten d. Mts. genehmigt, daß verschiedene von dem Dominio Kamnig, im Kreise Grottkau, abgezweigte Parzellen, wie dieselben auf der von dem Cataster-Controlleur Hannig im Monat März d. J. angefertigten Uebersichtscarte der Gemarkung Kamnig mit dem Buchstaben b. bezeichnet sind, aus dem Gutsbezirke Kamnig ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden.

Oppeln, den 13. April 1869.

(238) **Nachweisung**

über den Geschäfts-Betrieb und die Resultate der Sparcassen im Reg.-Bez. Oppeln für das Jahr 1868.

Laufende Nummer.	Namen der Städte, Marktflecken und Kreise.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1867. Thlr.	Zuwachs während des Jahres 1868. a. durch neue Einlagen. Thlr.	b. durch Zuschlagung von Zinsen. Thlr.	Ausgabe im Jahre 1868 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Betrag der Einlagen am Jahresschlusse 1868. Thlr.	Bestand des Reserve-Fonds. Thlr.	Zinsen, welche die Anstalt gewährt. %	Zinsen, welche die Anstalt von ausgeliehenen Capitalien erhält. %	Vom Vermögen der Sparcassen sind zinsbar angelegt. Thlr.
1	Stadt Creuzburg	7831	5225	327	2763	10620	1190	4	6	10159
2	„ Gleiwitz	12398	9584	394	6539	15837	445	3½	5	16250
3	„ Grottkau	25974	11330	1018	3985	34337	3222	4	4¾	33055
4	„ Leobschütz	4300	2063	142	1369	5136	403	3⅓	4¼	5475
5	„ Neisse	433391	156003	5852	100751	494494	29127	3⅓	4	475902
6	„ Neustadt	10961	2339	366	2136	11531	2704	3½	4½	13930
7	„ Oppeln	13635	4412	427	3146	15328	1809	3⅓	3½—5	16750
8	„ Patschkau	41314	13900	652	9027	46839	4491	3⅓	3½—5	50454
9	„ Ratibor	45161	14890	1169	16928	44292	1547	3½	3½—5	44985
10	„ Kattowitz	9607	2941	327	2325	10550	3677	3⅓	5	14227
11	Marktflecken Carlsruhe	7860	1690	262	1301	8510	470	3⅓	4—5	8540
12	Kreis Beuthen	24651	9809	657	9324	25793	1554	3⅓	4½,5 u. 6	27250
13	„ Creuzburg	28670	9022	819	14350	24162	438	3½	5	23613
14	„ Falkenberg	3409	2950	156	697	5817	—	3⅓	5	5595
15	„ Grottkau	9913	3364	342	3365	10255	281	3½	4¾	10560
16	„ Leobschütz	10166	5623	347	3507	12629	180	3½	4⅞	13150
17	„ Neustadt	981	61	28	326	744	72	3½	3⅓	700
18	„ Oppeln	15096	4115	485	3188	16808	415	3⅓	4—5	16570
19	„ Pleß	33394	17299	1183	10327	41550	1788	3⅓	4½	40510
20	„ Rosenberg	7506	2532	245	3451	6832	279	3⅓	5	7065
21	„ Rybnik	7960	2991	279	2075	9155	823	3⅓	4¾	8725
22	„ Groß-Strehlitz	8595	2482	251	2715	8613	190	3⅓	4—5	7354
23	„ Lublinitz	11049	3887	353	3265	12023	613	3⅓	5	12009
	Summa	773822	288812	16081	206860	871855	55718	—	—	862798

Oppeln, den 6. April 1869.

(252) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der im Ausbau begriffenen Kreis-Chaussee von Falkenberg über Dambrau bis zum Anschluß an den die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee bei der interimistischen Hebestelle zu Kieferkretscham nunmehr das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird unter der Bedingung, daß die legitimirten Fuhrwerksbesitzer von Brande in der Richtung nach und von Falkenberg nur den halbmeiligen Zoll zahlen.

Oppeln, den 12. April 1869.

(257) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1. alin. 4. des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittels Rescripts vom 9ten d. Mts. genehmigt, daß die von dem Besitzer des Ritterguts Radzionkau, im Kreise Beuthen, mittelst der gerichtlichen Verträge vom 13ten Januar und 6ten Februar 1865 von dem genannten Gute an die Bergleute Thomas Tyţka und Simon Tiţka und an die Häusler Vincent Habulsky und Woitek Wrodarczyk, sämmtlich aus Radoschau, abverkauften vier Parzellen im Gesammtflächeninhalte von 1 Morgen 80 □ Ruthen aus dem Gutsbezirke Radoschau ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindebezirke einverleibt werden.

Oppeln, den 13. April 1869.

(232) Das dem Herrn Joseph Aschermann in Paris unter dem 16ten Februar 1868 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 8. April 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(244) Vom 15ten d. M. ab werden Frachtgüter aller Art, sowie auf Frachtbriefe zur Beförderung aufgegebene Fuhrwerke und lebende Thiere in Käfigen zwischen den Stationen Schneidemühl, Nakel, Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg

und Insterburg der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen der Wilhelmsbahn: Leobschütz, Ratibor, Oderberg, Nicolai und Rybnik andererseits via Cosel-Posen-Kreuz direct expedirt.

Ratibor, den 7. April 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(247) Vom 15ten d. Mts. ab tritt ein besonderer Special-Lokal-Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren auf der Wilhelmsbahn in Kraft.

Exemplare des neuen Tarifs sind von dem gedachten Tage ab auf unsern Stationen käuflich à $2^1/_2$ Sgr. pro Stück zu haben.

Durch Einführung dieses Tarifs wird das dritte Alinea sub Nro. 6 im Abschnitt V. Seite XXXV. unseres Localtarifs hinfällig.

Ratibor, den 10. April 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(254) Die diesjährige Rectorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird

am 27sten und 28sten Mai

abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten Theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 19ten Mai einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Holtsch **am 26sten Mai, um 6 Uhr Nachmittags**, persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 12. April 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(256) Zu den Hufeland'schen Stiftungen für nothleidende Aerzte und für ärztliche Wittwen sind für das Jahr 1868 von 81 Aerzten und Wundärzten hiesigen Regierungsbezirks zusammen 162 Thlr. gezahlt worden. — Dagegen wurden an abermaligen Unterstützungen einem Wundarzt 75 Thlr., 7 Wittwen je 25 Thlr., einer Wittwe 45 jährliche Pension angewiesen. Oppeln, den 15. April 1869.

Reg.-Med.-Rath Dr. Eitner.

(243) Die Station für Extraposten in Königshütte wird vom 19ten April d. J. ab aufgehoben.

Oppeln, den 14. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(249) Bestätigt: die Wahlen des Oberstlieutenants a. D. Rittergutsbesitzers v. Falderen auf Raschowa, des Bürgermeisters Kunert zu Cosel, des Beigeordneten Siebler daselbst und des Kreisschulzen Kmoch zu Mechnitz als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Coseler Kreises, sowie die Wahlen des Rittergutsbesitzers Schiller auf Wielmierzowitz, des Rathmannes Viola zu Cosel, des Rathmannes Mode daselbst und des Kreisschulzen Suchan zu Reinschdorf als deren Stellvertreter, ferner die Vocationen der katholischen Lehrer Poppe und Marx zu Peiskretscham, Nathan zu Ludgierzowitz, Ratiborer Kreises, und Borkert zu Tichau, Plesser Kreises.

Gestorben: die katholischen Schullehrer Florian Baier zu Krottfeld, Kreis Leobschütz und Jacob Smarzik in Rosnochau, Kreis Neustadt.

(230) Diätar Fleck in Kattowitz zum Wagenmeister, Bahnwärter Suska in Morgenroth zum Bodenmeister, exam. Heizer Eckstein in Gleiwitz zum Locomotivführer, ernannt.

Stations-Aufseher Grüttner von Neuberun nach Rokietnica, Stations-Assistenten: Walther von Cosel als commiss. Stations-Aufseher nach Neuberun. Weitzsch von Breslau nach Cosel, Friese von Gellendorf als commiss. Güter-Expedient nach Gleiwitz, Tschepke von Dzieschowitz als commiss. Gepäck-Expedient nach Breslau, Stelzer von Alt-Boyen nach Rudzinitz, Lorenz von Rudzinitz nach Alt-Boyen, Telegraphist Chomse von Oppeln als commiss. Stations-Assistent nach Cosel, Lademeister Eylardi von Kunigunden-Weiche bei Kattowitz als commiss. Stations-Assistent nach Gellendorf, Telegraphist Schorse von Gogolin als commiss. Stations-Assistent nach Dzieschowitz, Locomotivführer Köbisch und Böhm II. von Myslowitz, Kramm von Kattowitz, Rachow von Schwientochlowitz, Klenner von Gleiwitz, sämmtlich nach Breslau, Darapski von Breslau nach Gleiwitz, exam. Heizer: Quillfeldt von Posen als Locomotivführer nach Kattowitz, Junge von Kreuz desgl. nach Myslowitz, Weiß von Breslau desgl. nach Myslowitz, Swowoda von Breslau desgl. nach Morgenroth, Schirdewan von Breslau desgl. nach Schwientochlowitz, Richter von Stargard desgl. nach Kattowitz versetzt.

Bodenmeister Bunk in Morgenroth entlassen.

(231) Wilhelmsbahn.

Die Stations-Vorsteher Lück und Spalding sind zu Stations-Vorstehern I. Klasse, die Stations-Aufseher von Axleben, Machill und Certz zu Stations-Vorstehern II. Klasse und der Stations-Einnehmer Anter zum Stations-Cassen-Rendanten ernannt worden.

Ferner sind befördert worden:

a. die Packmeister Schönwolf, Skutta, Zacharias und Metzner zu Zugführern,
b. die Schaffner Schnabel, Taschner, Schuhmann, Kiesch, Timrodt, Schultz, Grötschel zu Packmeistern.

Ratibor, den 6. April 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(229) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Versetzt: der Auscultator Paul Chuchul aus dem Departement des Königlichen Kammer-Gerichts zu Berlin in das diesseitige Departement.

Entlassen: der Referendarius Mantell Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Paderborn.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Koch aus Brilon zum Kreisrichter mit der Function bei der Gerichts-Deputation Myslowitz.

Versetzt: der Kreisrichter Schultze an das Kreis-Gericht Cüstrin.

II. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau.

Versetzt: der Bureau-Assistent Leib an die Gerichts-Commission Ottmachau.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Pensionirt: der Bote und Executor Kusche bei der Gerichts-Commission Ober-Glogau vom 1sten Juni d. J. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln.

Versetzt: der Bote und Executor Wilhelm Reisewitz an das Kreis-Gericht Rosenberg vom 1sten Mai d. J. ab.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Gestorben: der Bote und Executor Sajunz bei der Gerichts-Commission Neuberun.

VI. Bei dem Kreis-Gericht in Rybnik.

Ernannt: der Depositalcassen-Rendant Köhler zum Salariencassen-Rendanten.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1869.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Lindewiese	Reisse	Häusler und Gemeindeschreiber Joseph Schneider zu Lindewiese.
Gostitz	dto.	Müllermeister Anton Böhm in Gostitz.
Boleslau, Borutin, Owschütz, Pyschez und Wrzessin	Ratibor	Schullehrer Valentin Niedziella zu Borutin.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18. Ausgegeben Oppeln, den 30. April 1869.

(265) Kreisstatistik, Topographien und Verwaltungsberichte.

I. Die Kreisstatistik hat die Darstellung eines bestimmt begrenzten Gebietstheils, nach allen wesentlichen Richtungen des socialen und öffentlichen Lebens mit zahlenmäßiger Genauigkeit zur Aufgabe. —

Die Territorialstatistische Abtheilung beschäftigt sich mit den geographischen Verhältnissen des Kreises, Entstehung, Größe und Grenzen, Erdoberfläche und Erdinnern, klimatischen Verhältnissen, Pflanzen- und Thierwelt, mit der Productionskraft des Landestheils.

Die Bevölkerungsstatistik hat Zahl, Geschlecht und Lebensalter der Kreiseinwohner, Zu- und Abnahme derselben, Volkssprachen, eheliche und Geburtsverhältnisse, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, Wohnplätze und Gebäude, zum Gegenstande.

Die volkswirthschaftliche Statistik schildert Grundeigenthum, Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Bergbau und Hüttenwesen, Handwerk und Fabrikindustrie, Handel und Verkehr, Land- und Wasserstraßen, Verhältnisse der arbeitenden Klassen, Nationalvermögen.

Die Verwaltungsstatistik hat es mit Wohlthätigkeits-Anstalten, Abwehr der Verarmung und Armenpflege, Militair-, Polizei- und Gefängnißwesen, Sanitäts-Anstalten, Civil- und Criminal-Justiz, Staats- und Provinzial-Abgaben, Kreisvertretung, Kreis-Verwaltung und Kreishaushalt, Gemeindeverwaltung und Gemeindehaushalt, zu thun.

Die Kulturstatistik beschäftigt sich mit kirchlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, mit Bildungs-Anstalten aller Art, mit wissenschaftlichen Sammlungen, Bau- und Kunstdenkmalen. —

Die genaue und zuverläßige Kenntniß aller dieser Zustände und Anstalten ist zwar für jegliche Wirksamkeit im Kreise von hohem Werth. Besonders aber bedarf die öffentliche Verwaltung einer sorgsamen Ermittelung dieser Verhältnisse, durch deren periodische Erneuerung zugleich die Leistungen der verschiedenen Zweige des öffentlichen Lebens am klarsten vor die Augen treten. —

Es hat daher die Ausarbeitung der Kreisstatistiken schon früh die Aufmerksamkeit der landräthlichen Behörden auf sich gezogen. Nachdem im Anfange der dreißiger Jahre Beschreibungen verschiedener Kreise des preußischen Staats mit mannigfachem statistischen Material und Berichte über die Resultate der Kreisverwaltung, mit Anführung der im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen auf Kreistagen vorgetragen, und nach weiterer Durcharbeitung auch durch den Druck veröffentlicht waren, wurde es vom Minister des Innern durch Circularverfügung vom 2ten September 1838 als wünschenswerth bezeichnet, daß von den Landräthen statistische Uebersichten der von ihnen verwalteten Kreise gegeben würden, da Kreisstände und Kreisbewohner dadurch mit dem Kreise in den wesentlichsten Beziehungen näher bekannt und zu regerem Interesse für die Kreis-Angelegenheiten veranlaßt würden.

Unter den aus solchen Motiven hervorgegangenen Kreisstatistiken nimmt die vom Landrath Solger herausgegebene, des Kreises Beuthen (Breslau 1860), eine hervorragende Stelle ein.

Neben solchen vollständigen Darstellungen des Kreises mit Betrachtung der Vergangenheit, der Einwirkung der Gesetzgebung und der Zeitereignisse, welche den Character wissenschaftlicher Werke annehmen, dienen die nach den periodischen, statistischen Zählungen ausgearbeiteten Zusammenstellungen ihrer Ergebnisse mehr den Bedürfnissen der practischen Verwaltung.

Die vom Kreisdeputirten Griebel 1858 ausgearbeitete Statistik des Kreises Bütow, veranlaßte das statistische Bureau, die Wichtigkeit der Kreisstatistiken, als wichtigen Gewinn für die Statistik der Monarchie, ohne Zweifel aber auch für die Verwaltung in allen Beziehungen, bei dem Minister des Innern in Anregung zu bringen. Dieser Bericht fand die Zustimmung des Ministers und war die Veranlassung zu dem Circular vom 11ten April 1859, in welchem bei der hohen Wichtigkeit solcher Arbeiten und dem dringenden Interesse amtlicher Förderung derselben, die früher blos empfohlene periodische Mittheilung über die statistischen Verhältnisse und die allseitige Entwickelung der Kreise den Landräthen mit der Maaßgabe zur Pflicht gemacht wurde, daß eine solche Darstellung mindestens von drei zu drei Jahren zu liefern sei und daß dieselbe sich immer auf dasjenige Jahr zu beziehen habe, in welchem die letzten statistischen Zählungen geschehen seien. —

Später wurde durch Circular vom 27sten Juni 1862 eine von der statistischen Central-Commission aufgestellte Anleitung für den Inhalt und die Form

der Kreisstatistik zur Vertheilung an die Kreisbehörden mitgetheilt, welche im Wesentlichen auf der oben angegebenen Fach-Unterscheidung beruht. —

II. Die Kreistopographie schildert die einzelnen Ortschaften, Gemeinden und Gemarkungen des Kreises, ihre Geschichte, ihren gegenwärtigen Zustand, ihre Bedeutung in sich selbst und für ihre Umgebungen, also die Entstehung und den Ausbau jedes Ortes mit seinen Naturmerkwürdigkeiten, die daselbst entstandenen Bauwerke, die Bevölkerungs-Verhältnisse, die volkswirthschaftliche Entwickelung des Orts in Landwirthschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr, Verwaltungseinrichtungen, Kirchen, Schulen, Bildungs-Anstalten, Kunstdenkmale.

In ihrem engeren Bereiche beschäftigt sich die Topographie auch mit den am Ort stattgehabten wichtigen Ereignissen und den dort heimischen bedeutenden Familien und Personen.

Während die Kreisstatistik die Zustände dieses Landestheils in systematischer, fachmäßiger Folgereihe gruppirt, schließen sich in der Topographie die einzelnen Orte, Gemeinden und Bezirke nachbarlich aneinander und es treten mehr ihre individuellen Vorzüge und Leistungen hervor. —

Topographien von Leobschütz, Neisse und Patschkau sind unter der Förderung der betheiligten Magistrate schon in älterer Zeit erschienen. Neuerdings haben Idzikowski's Geschichten von Rybnik und Oppeln, Welzel's Bearbeitungen von Ratibor und Cosel, Kastner's Monographien über die Stadt und das Fürstenthum Neisse, Gramer's Chronik der Stadt Beuthen, Dr. Lustig's Geschichte von Myslowitz, Dr. Schnurpfeil's Geschichte von Ober-Glogau, die Topographien von Loslau, Creutzburg und Grottkau, Zeugniß abgelegt von dem regen Leben, welches auf diesem Gebiete herrscht; auch mehrere andere Städte sind bereits in der Bearbeitung. —

So wie das Interesse des patriotischen Mannes und seine Wirksamkeit sich von der Heimathstadt auf den Kreis und das Land erweitert, so wächst die Bedeutung und der Nutzen der topographischen Bearbeitung, wenn sie von der Einzelstadt zu weiteren Umgebungen sich ausdehnt. —

Die Geschichte, die Terrainstudien, die Verkehrsermittelungen des einen Orts klären zugleich die Zustände der Nachbarorte auf. Durch die Darstellung der Einzelpunkte setzt sich das Verständniß für den Organismus des ganzen Landes zusammen. —

Die lexicalische Form, in welcher Knie seine fleißige statistisch-topographische Uebersicht Schlesiens (Zweite Auflage, Breslau 1845) bearbeitet hat, erleichtert zwar die Benutzung im Einzelnen, läßt aber den Zusammenhang des Ganzen nicht zu seiner Geltung kommen.

Zu dem topographischen Handbuch von Oberschlesien, welches Triest im Auftrage der Königl. Regierung (Breslau 1864) herausgegeben, lieferten die Landrathsämter und Magistrate die Darstellungen der Einzelkreise und Städte und hat dieser erste Versuch einer wissenschaftlichen Bearbeitung der oberschlesischen Topographie dankbare Aufnahme gefunden. —

Die zuverläßige und erschöpfende Bearbeitung der Topographie setzt jedoch umfassende und zeitraubende Vorarbeiten voraus. Die städtischen und Kreis-Archive, aus denen dieselben hauptsächlich schöpfen müssen, sind erst in neuerer Zeit Gegenstand eingehender und die Benutzung erleichternder Einrichtungen geworden. Es lassen sich deshalb vom weiteren Fortschreiten auf diesem Wege vollkommenere Bearbeitungen und solche Darstellungen erwarten, welche die Geschichte, den Character und die Bedeutung Oberschlesiens in ihrem richtigen Lichte und in ihrem vollen Werthe erscheinen lassen werden. Auch hier bietet sich den Landrathsämtern und den Magistraten noch ein weites Feld dankbarer Thätigkeit dar. —

III. So nothwendig es auch bei den meisten Zweigen der Kreisstatistik und Topographie ist, sie mit ziffermäßiger Genauigkeit festzustellen, so wenig läßt sich doch eine gründliche Darstellung der Kreise und Städte und ein lebendiges Verständniß ihrer Interessen mit bloßen Zahlenreihen erschöpfen. Eine solche Darstellung erfordert vielmehr eine umfassende Kenntniß der früheren und gegenwärtigen Zustände, der Einrichtungen und Einflüsse, welche die Letzteren hervorgerufen haben.

Es lag deshalb nahe, die Verwaltungsberichte der Kreisbehörden, die Schilderung der wichtigsten Thätigkeiten der Staats- und Gemeinde- und Corporations-Organe, des Einflusses der Gesetzgebung, der politischen und socialen Ereignisse auf den Kreis mit der Bearbeitung der dreijährigen statistischen Aufnahmen zu verbinden, um so mehr, da in diesen Zahlen häufig die Einwirkungen neuerer Gesetze oder Verwaltungsschritte zu erkennen sind.

Durch diese Mittheilung über die vorgekommenen staatlichen Einwirkungen und die dabei leitend gewesenen Gesichtspunkte und erzielten Erfolge erhält die statistische Schilderung eine größere Deutlichkeit und ein erhöhtes Interesse. —

In der That sind nun schon über alle Kreise Oberschlesiens solche Verwaltungsberichte mit statistischen Darstellungen ausgearbeitet und dem Drucke übergeben worden, denen man die Liebe zur Sache und die vollständige Beherrschung des Gegenstandes mit Beifall ansieht und welche in ihrer Sphäre die dankbarste Benutzung finden. —

Nach der letzten, im December 1867 stattgefundenen Zählung sind kürzlich solche Berichte für das Triennium von 1865 bis 1867 über die Kreise Neisse, Grottkau, Leobschütz, Falkenberg, Pleß, Neustadt und Ratibor erschienen.

Die Verwaltungsberichte der Magistrate, welche nach Vorschrift der Städteordnung alljährlich erstattet werden, schließen sich dagegen mehr an die Ortsbeschreibungen an. Indem sie das, von der städtischen Verwaltung in der Berichtsperiode Geleistete,

die Einwirkungen der Gesetzgebungen und der Geschichtsereignisse, das Fortschreiten, den Stillstand oder das Zurückbleiben der wesentlichen Stadtangelegenheiten darzustellen haben, stellt sich aus ihnen die Entwickelung des städtischen Organismus in dem behandelten Zeitabschnitte dar. — Auch in dieser Beziehung haben sich unsere oberschlesischen Städte bereits recht werthvoller, auch durch den Druck veröffentlichter Arbeiten zu erfreuen gehabt. —

Die gleichzeitige Förderung der Kreisstatistik und der topographischen Bearbeitungen und die sorgsame Verbindung derselben mit der Ausarbeitung der Verwaltungsberichte wird wesentlich dazu beitragen, eine gründliche Landes- und Ortskunde, so wie auch das Verständniß und die Anerkennung der Leistungen der Verwaltung auf einen höheren Standpunkt zu erheben. —

Oppeln, den 14. April 1869.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(274) Nachdem des Königs Majestät mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 18ten Juli v. J., welche wörtlich lautet:

„Auf den Bericht vom 11ten Juli d. J. will Ich hierdurch, bei Rückgabe der Anlagen

I. genehmigen, daß mit dem selbstständigen Gutsbezirke des Hüttenwerkes Königshütte, im Kreise Beuthen O. S., folgende angrenzende Bestandtheile benachbarter Guts- und Gemeindebezirke, als:

1) die zum Gutsbezirke Schwientochlowitz gehörige Colonie Charlottenhof,
2) die im Gutsbezirke Ober-Heiduck gegründete Colonie Erdmannswille,
3) die dem Gutsbezirke Schwientochlowitz angehörige Colonie Pniacki,
4) die auf Mittel-Lagiewniker Gutsbezirks-Terrain gegründeten Colonien Mittel-Lagiewniker Pniaki, Nomiaki, Mittel-Lagiewniker Colonie und Wandelberg,
5) die auf Ober-Lagiewniker Gutsbezirks-Terrain errichtete Colonien Ober-Lagiewniker Bergfreiheit, Ober-Lagiewniker Colonie und Süd-Lagiewnik,
6) die auf Nieder-Heiducker Gutsbezirks-Terrain gelegene Colonie Klimsowisna oder Nieder-Heiduck (Nummer 378—409, 412—468 der zurückfolgenden Pastorff'schen Karte), und die auf derselben Karte mit den Nummern 341 bis 369, 371—377 bezeichneten, zum Dorfgemeindeverbande Nieder-Heiduck gehörigen Besitzungen,
7) die dem Gutsbezirke Ober-Heiduck angehörigen Grundstücke Nr. 370, 410 und 411 der gedachten Karte,
8) die unter Nr. 2 der Karte verzeichnete Parzelle des Gutsbezirks Schwientochlowitz,
9) die zum Bezirke der Landgemeinde Chorzow gehörigen Besitzungen Nummer 159, 161—169, 469—528 der Karte, nebst den zugehörigen Ländereien, unter Abtrennung von ihrem bisherigen Gutsbezirks- oder Gemeinde-Verbande, zu einem einheitlichen Communal- und Polizei-Bezirke vereinigt werden, und

II. diesem vereinigten Communal- und Polizei-Verbande die Verfassung als Stadtgemeinde, nach der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30sten Mai 1853 unter Beilegung des Namens „Stadt Königshütte" hierdurch ertheilen.

Bad Ems, den 18. Juli 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.

(gegez.) v. d. Heydt.

An den Minister des Innern.

die Vereinigung der darin sub I. namhaft gemachten Guts- und Gemeindebezirks-Theile mit dem selbstständigen Gutsbezirke des Hüttenwerkes Königshütte zu genehmigen, und dem so zu bildenden einheitlichen Communal- und Polizeiverbande die Verfassung als Stadtgemeinde nach der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30sten Mai 1853 unter Beilegung des Namens „Stadt Königshütte" zu ertheilen geruht haben, und die Ausführung der vorgedachten Allerhöchsten Ordre die Constituirung sowohl der Stadtverordneten-Versammlung, als auch des Magistrats-Collegii erfolgt, auch die sonst nöthigen vorbereitenden Regelungen bewirkt sind, ist nunmehr als Zeitpunkt für die wirklich erfolgte und vollendete Einführung der Städte-Ordnung in Königshütte **der 1ste Mai d. Js.** anzusehen, was hiermit in Gemäßheit des §. 85 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. April 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(267) Die Telegraphen-Direction in Breslau hat uns mitgetheilt, daß in den Beständen der Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes zu Berlin sich noch eine größere Anzahl Siemens'scher und Kramer'scher Zeiger-Apparate befinden, welche für Bundes-Telegraphenzwecke keine Verwendung mehr finden können und daher demnächst zum Preise von 10 bis 15 Thlr. veräußert werden sollen.

Da diese Apparate für Privat- und namentlich für Unterrichtszwecke noch ganz brauchbar erscheinen, so machen wir die Directoren und Vorsteher der höheren Unterrichts-Anstalten, sowie das betheiligte gewerbetreibende Publicum auf diese vortheilhafte Gelegenheit zur Erwerbung eines Telegraphen-Apparats aufmerksam.

Oppeln, den 17. April 1869.

(248) In Gemäßheit des §. 14 des abgeänderten Regulativs für die Verwaltung des Schlesischen Freikux-Gelderfonds für Kirchen und Schulen vom 24sten März pr. bringen wir nachstehenden Extract der Jahres-Rechnung pro 1868 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Die Einnahmen an Freikuxgeldern vom Schlesischen Bergbau betrugen überhaupt 34,253 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. und zwar wurden dieselben aufgebracht:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Von den Bergwerken für Staatsrechnung in Oberschlesien im Betrage von	4928	29	9
Von den Oberschlesischen Galmeigruben mit	9380	—	—
" " " Steinkohlengruben mit	13350	11	8
" " Niederschlesischen " mit	6536	15	5
" " " Braunkohlengruben mit	58	—	—
und von sonstigen Bergwerken	—	—	—
Zusammen also	34253	26	10
Hierzu kommen noch:			
an Bestand aus 1867 an 4procentigen Staatsanleihescheinen	65000	—	—
an Capitalzinsen	2420	—	—
an Schulgeldern incl. 3 Thlr. 7 Sgr. verbliebener Rest	289	1	—
sodaß die Gesammteinnahme überhaupt beträgt	101962	27	10

incl. 3 Thlr. 7 Sgr. verbliebener Rest.

Die Ausgaben dagegen haben betragen:

I. an jährlich wiederkehrenden Ausgaben:

a. an Kirchenkosten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
im Liegnitzer Regierungsbezirk	—	—	—			
im Breslauer "	100	—	—			
im Oppelner "	891	3	3			
				991	3	3

b. an Schulkosten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
im Liegnitzer Regierungsbezirk	1288	16	10			
im Breslauer Regierungsbezirk	4427	23	5			
im Oppelner Regierungsbezirk	5372	23	4			
				11089	3	7
c. an Verwaltungskosten				800	—	—
Summa I. //				12880	6	10

II. an außerordentlichen Ausgaben:

a. im Liegnitzer Regierungsbezirk:

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Zuschuß zum Gehalt des evangelischen Predigers in Conradswaldau	30	—	—				
2) auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Conradswaldau	12	—	—				
3) auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Rohnau	3	—	—				
4) auf Lehrmittel für die Schule zu Grünberg	50	—	—				
5) zu Herstellung der evangelischen Cantorwohnung in Naumburg a/B.	100	—	—	Staats-Anleihescheine,			
6) auf Doppelfenster und Subsellien für die katholische Schule in Kupferberg	35	—	—				
7) Beitrag zum Schulhausbau in Johnsdorf	20	—	—				
8) auf Lehrmittel für die Schule daselbst	40	—	—				
9) Desgl. für die Schule zu Vogelsdorf	19	21	—				
					309	21	—

b. im Breslauer Regierungsbezirk:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Beitrag zum Bau einer evangelischen Kirche in Altwasser	3000	—	—			
2) letzte Rate der Capitalzahlung für die evangelischen und katholischen Schulen zu Wal-						
Latus	3000	—	—	12880	6	10
				309	21	—

Transport	3000 Thlr. — Sgr. — Pf.	12880 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.
		390 " 21 " — "
denburg	6000 " — " — "	
3) Beitrag zum Schulhausbau in Lehmwasser	300 " — " — "	
4) Beitrag zum Bau des evangelischen Schulhauses in Dittersbach	2800 " — " — " Staats-Anleihescheine,	
5) Entschädigung an den Lehrer Meißner in Fellhammer	29 " 27 " — "	
		12129 Thlr. 27 Sgr. — Pf.

c. im Oppelner Regierungsbezirk:

1) Beitrag zum Schulhausbau in Miechowitz	2000 Thlr. — Sgr. — Pf. baar,	
und	1000 " — " — " Staats-Anleihescheine,	
2) Beitrag zum Schulhausbau in Bielschowitz	2000 " — " — " desgl.	
3) Beitrag zum Schulhausbau in Brzenskowitz-Brzezinka	1500 " — " — " desgl.	
4) Beitrag zum Bau des Daches der katholischen Kirche in Tarnowitz	500 " — " — " baar,	
5) Beitrag zum Schulhausbau in Zaborze	800 " — " — "	
6) Beitrag zur Unterhaltung der Vereinsschule in Scharley	120 " — " — "	
		7920 Thlr. — Sgr. — Pf.
Summa II.		20359 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

III. Erstatteter Vorschuß:

der Oberbergamtscasse den am Schlusse des Jahres 1867 verbliebenen Vorschuß	5420 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.
Summa aller Ausgaben	38660 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.
	incl. 7400 Thlr. Staatsanleihescheine.

Das Vermögen des Fonds betrug am Anfange des Jahres:

an 4procentigen Staats-Anleihescheinen	65000 Thlr. Nennwerth,	
an Einnahme-Resten	2502 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.	
Zusammen	67502 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.	
hiervon ab der Vorschuß bei der Oberbergamtscasse mit	5420 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.	
macht Vermögen am Anfange des Jahres		62082 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

und am Jahresschlusse

an 4procentigen Staats-Anleihescheinen	57600 Thlr. Nennwerth,	
an baarem Gelde	5699 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.	
an Einnahmeresten	3 " 7 " — "	
		63302 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.
was eine Vermögensvermehrung von		1220 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

ergiebt. Oppeln, den 17. April 1869.

(272) Da amtlichen Nachrichten zufolge die Rinderpest in demjenigen Theile von Galizien, welcher dem diesseitigen Regierungs-Bezirke benachbart liegt, erloschen ist, so sehen wir uns veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher im Kreise Beuthen bei Rosdzin beginnend bis Deutsch-Krawarn, im Ratiborer Kreise, reicht, die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Ges.-S. S. 173 ff.) außer Kraft und dafür die Bestimmungen des §. 1 a. a. O. in Kraft zu setzen. Dieser §. lautet wörtlich:

„In die östlichen Provinzen des Staates darf „Rindvieh der Steppen-Race (podolisches „Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als „durch bestimmte, mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach ein und zwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantainezeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden. Es ist die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten bestellten Revisoren, der Kreis-Physiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern „Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht

„zu unterscheidenden Steppen-Viehes bekannt zu „machen, und nach diesen Merkmalen allein ist „über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu „entscheiden. Wird in einen Ort im Innern der „östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern „Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht „versehen ist, so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungsort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden, und der „Eigenthümer oder wer es sonst eingebracht hat, „sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß „dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs „oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens „seit drei Monaten), im Lande gewesen, oder daß „dessen Zulassung aus dem Auslande und zum „innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß „das angehaltene Vieh außerhalb des Ortes in „besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. „Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über „die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt „werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh „verdächtige Symtome, so muß das kranke Vieh „sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere „mehrere, so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im §. 38 des Patents vom 2ten April „1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt „dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach „geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tagen beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen „Niederlegung des Werthes fordern; erfolgt diese „nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. „Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, „eine andere endliche Frist zur Beibringung des „Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, „und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das „Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen."

Oppeln, den 23. April 1869.

(273) Mit Rücksicht auf vorstehende Amtsblatt-Bekanntmachung wird unsere Polizei-Verordnung vom 14ten September v. J. (Amtsblatt de 1868 Stück Nr. 38 sub Nro. 630), betreffend die Einführung einer Hornvieh-Controlle für die Grenzdistricte der Kreise Beuthen, Rybnik, Pleß und Ratibor, hiermit wieder aufgehoben. Oppeln, den 23. April 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(259) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstr. Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1869.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

gez. Pehlemann. Giersberg.

(264) Vom 20sten d. M. ab tritt ein ermäßigter Specialtarif für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaat, Malz und Mehl im Verkehr von den Stationen Wien, Marchegg und Lundenburg, sowie von Stationen der südöstlichen Linie der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft nach Berlin und Hamburg in Kraft. Ratibor, den 17. April 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(269) Für Gegenstände des Gartenbaues, welche zur Ausstellung auf der im Mai c. in St Petersburg stattfindenden internationalen „Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues" bestimmt sind, werden auf der Wilhelmsbahn bei allen Güter-Expeditionen und Stationen derselben zu erfahrende Transport-Begünstigungen gewährt.

Personen, welche zu dieser Ausstellung reisen und diesen Zweck bei Lösung des Billets zur Hinreise melden, erhalten Freikarten zur Rückreise, deren Gültigkeit gewissen, auf der Freikarte vermerkten Controlbedingungen unterliegt.

Ratibor, den 14. April 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(268) Ernannt: der Pfarrer Hoffmann in Polnischwette zum Erzpriester des Archipresbyterats Ziegenhals, Kreis Neisse.

Bestätigt: die Wiederwahl des Hausbesitzers Blazcy zu Leslau als Rathmann.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19. Ausgegeben Oppeln, den 7. Mai 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(260) Das 12te Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 269 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins, vom 17ten April 1869; unter

Nr. 270. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Directivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar: I. als Vereinsbevollmächtigte: 1) der Königlich sächsischen Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden der bisher dem Königlich württembergischen Steuer-Collegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direction zu Carlsruhe als Vereins-Bevollmächtigter beigeordnet gewesene Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath Daniel mit dem Wohnsitz in Dresden; 2) dem Königlich württembergischen Steuer-Collegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direction zu Carlsruhe der Königlich preußische Geheime Regierungs-Rath v. Lessing mit dem Wohnsitz in Carlsruhe. II. als Vereins-Controlleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt der Königlich bayerische Ober-Grenzcontrolleur Hering mit dem Wohnsitz in Breslau, 2) den Hauptämtern zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz der Königlich sächsische Ober-Steuercontrolleur Raabe mit dem Wohnsitz in Schweidnitz, 3) den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden der Königlich württembergische Zollinspector Mornhinweg mit dem Wohnsitz in Hannover, 4) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zoll-Inspectors Hofreiter der Königlich bayerische Revisions-Obercontrolleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen, 5) dem Hauptamte zu Colbergermünde der den Hauptämtern Stettin, Swinemünde und Anklam als Vereinscontrolleur beigeordnete Königlich bayerische Zollinspector Brunner unter Entbindung von der Controlle des Hauptamtes Anklam und unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stettin, 6) dem Hauptamte zu Anklam der den Hauptämtern Stralsund und Wolgast als Vereinscontrolleur beigeordnete Königlich bayerische Zollinspector Höher unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stralsund; B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Furth am Walde der den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg als Vereinscontrolleur beigeordnete Königlich preußische Revisionsinspector Hammers unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Regensburg; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: 1) den Hauptämtern zu Rostock und Schwerin der Königlich preußische Ober-Revisor Großjohann mit dem Wohnsitz in Rostock, 2) dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich preußische Steuerinspector Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; D. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuerinspector Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; E. im Großherzogthum Oldenburg: dem Hauptamte zu Varel der den Hauptämtern Oldenburg, Delmenhorst und Brake als Vereinscontrolleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspector Hoffmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Oldenburg; F. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamte zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zollinspectors Hofreiter der Königlich bayerische Revisions-Obercontrolleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen; unter

Nr. 271 die Ernennung des preußischen und bremischen Consuls Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem, des preußischen Consuls Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Ceará, des preußischen und oldenburgischen Consuls Johann Bley in Bahia, des preußischen Consuls Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos, des preußischen Consuls Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro, des preußischen Viceconsuls Victor Gärtner in Blumenau, des preußischen Viceconsuls und hamburgischen Consuls Ottokar Dörffel in Dona Franciska, des preußischen Consuls Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre, des preußischen Consuls Ludwig von Lößl in Rio Grande do Sul, des lübeckischen Consuls Joao Cancio Pereira Prazeres in San Luiz, des preußischen Viceconsuls Rudolph Wähneldt in Petropolis, des

Kaufmanns Franz Otto Schramm zu Maroim zu Consuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Kaufmanns Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und des Kaufmanns Conrad Ernst Steidel in So Paolo zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

Nr. 272 die Ernennung des Kaufmanns August v. Uslar zu Cardenas, des Kaufmanns Wilhelm Lauten zu Manzanillo und des Kaufmanns Hermann Fr. Gruner zu Cienfuegos zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes.

(284) Das 13te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 273 den Consularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, vom 21sten December 1868, und unter

Nr. 274 die Ernennung des bisherigen lübeckischen Consuls Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Kap der guten Hoffnung) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(255) Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7382 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatsschatze, vom 25sten März 1869, und unter

Nr. 7383 die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, vom 5ten April 1869.

(270) Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7384 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen, vom 25sten März 1869; unter

Nr. 7385 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3ten April 1869; unter

Nr. 7386 das Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28sten September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domänenfiscus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3ten April 1869; und unter

Nr. 7387 die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft. Vom 10ten April 1869.

(280) Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7388 das Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Caution für das Cöln-Soester Eisenbahnunternehmen, vom 25sten März 1869; unter

Nr. 7389 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz, 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreischaussee von Ratibor nach Cosel; unter

Nr. 7390 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, vom 1sten März 1869; unter

Nr. 7391 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern, vom 13ten März 1869, und unter

Nr. 7392 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft, vom 16ten April 1869.

(278) Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7393 das Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 22sten April 1869, und unter

Nr. 7394 die Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23sten April 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(262) Von der Kaiserlich Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe hinsichts des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1) daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2) daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Oblate hergestellt war und
3) daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter

Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(266) Bekanntmachung, Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14ten Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund: Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe.

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 22. April 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(281) In Folge höherer Bestimmung können Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen mit Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen zu dem Steuersatze von 16 Thlr. für das ganze gegenwärtige Gebiet des Preußischen Staates ausgefertigt werden, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen in Betreff des Grenzzollbezirks nach wie vor zu berücksichtigen sind. Oppeln, den 24. April 1869.

(261) Dem Herrn Ernst Hiltl zu Berlin ist unter dem 18ten April 1869 ein Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. April 1869.

(271) Dem Geometer A. Pirwitz in Breslau ist unter dem 22sten April 1869 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Multiplicationsmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. April 1869.

(279) Das den Gebrüdern H. und R. Schultze in Berlin unter dem 3ten März 1868 ertheilte Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Oppeln, den 27. April 1869.

(283) Das den Kaufleuten Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7ten März 1868 ertheilte Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Oppeln, den 29. April 1869.

(285) Das dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha unter dem 12ten März 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Oppeln, den 1. Mai 1869.

(287) Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 30sten April 1869 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. Mai 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(258) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück Nr. 26) ad IX. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaften Mährengasse und Gräferei von dem Schiedsmannsbezirk Nr. IV. Stadt Neisse abgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter der Nr. 84 bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 84 wird der aus den Ortschaften Groß-Neundorf, Weitzenberg und Hannsdorf bestehende Bezirk Nr. 9 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 9 und Nr. 10 (Waltdorf) sich ändert.

Ratibor, den 14. April 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(275) **Bergwerks-Verleihung.** Nach-

stehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Gasthofbesitzer Joseph Danziger in Nicolai wird das in den Gemeinden Dembio und Dombrowitz, Kreis und Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Danziger,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 15. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

(276) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Handelsmann Hirschel Cohn zu Antonienhütte wird das in den Gemeinden Dembio, Dembiohammer und Dombrowitz, Kreis und Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk **Oppeln,**

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen,

hierdurch verliehen.

Breslau, den 15. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

(277) Der Magistrat zu Ratibor hat das bisher für unsere Anstalt verwaltete Commissariat freiwillig niedergelegt. Diejenigen Personen, die sich, in ihren Geschäften mit uns, bisher seiner Vermittelung bedient haben, werden daher in Zukunft ihre Wittwen-Cassen-Angelegenheiten durch unsere Commissarien, den Magistrat zu Oppeln und den Geheimen Rechnungs-Rath Foß, Neanderstr. Nr. 26 hierselbst, oder, soweit sie dazu berechtigt sind, durch die Königliche Regierungs-Haupt-Casse zu Oppeln betreiben müssen.

Berlin, den 22. April 1869.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. gez. Stünzner.

(286) Zufolge Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Provinz Schlesien bestehenden Niederlagen von unversteuertem Salz mit dem 1sten October d. Js. aufgehoben sind.

Breslau, den 1. Mai 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maassen.

Personal-Chronik.

(282) Des Königs Majestät haben dem Inspector des Prediger-Seminars der evangelischen Brüderkirche Dr. Plitt zu Gnadenfeld den Kronen-Orden IV. Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers Schlabitz auf Mittel-Lagiewnik, des Bürgermeisters Erbs zu Beuthen, des Rathsherrn Schwillinski zu Tarnowitz und des Kreisschulzen Gebauer zu Alt-Tarnowitz als Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Beuthen, ferner die Wahlen des Rittergutsbesitzers von Chrzonczewski auf Rybna, des Beigeordneten Lucas zu Beuthen und des Kreisschulzen Rack zu Mittel-Lagiewnik als Stellvertreter.

Angenommen: der frühere Polizeibureau-Gehilfe Przybilka aus Godullahütte als Regierungs-Supernumerar.

(263) Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Befördert: der Intendantur-Referendar Techow, Vorstand der Intendantur der 12ten Division zu Neisse, zum Intendantur-Assessor.

Ernannt: der Secretariats-Applicant Alwin Hoffmann zum Intendantur-Secretariats-Assistenten.

Aus dem Dienste entlassen: der characterisirte Intendantur-Registrator Fitzner.

Bestätigt: der interimistische Casernen-Inspector Rodersdorffer in Breslau.

Versetzt: 1) der Reserve-Magazin-Rendant Paul Hoffmann von Brieg nach Stendal; 2) der Proviant-Amts-Controleur Rödlich zu Rathenow als Reserve-Magazin-Rendant nach Brieg; 3) der Lazareth-Inspector Kaufmann von Neisse nach Rendsburg; 4) der Lazareth-Inspector von Plachetzki von Rendsburg nach Neisse.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20. Ausgegeben Oppeln, den 14. Mai 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(288) Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7395 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf, im Kreise Pleß, vom 20sten März 1869; unter

Nr. 7396 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten April 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.; unter

Nr. 7397 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lebuser Kreises, im Betrage von 200,000 Thalern, vom 5ten April 1869; und unter

Nr. 7398 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, vom 12ten April 1869.

(292) Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7399 das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14ten April 1869; unter

Nr. 7400 das Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich nassauischen Unterofficierwittwen- und Waisencasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens, vom 20sten April 1869; unter

Nr. 7401 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Bieskirchen, Kreis Wetzlar, vom 19ten April 1869, und unter

Nr. 7402 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 30sten April 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(294) Bekanntmachung, wegen Einlösung der am 15ten Mai 1869 fälligen Preuß. Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24sten Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15ten Mai d. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15ten Mai 1868 werden vom 12ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, den Regierungs-Hauptcassen und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungscasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialcassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termine an eine der oben genannten Provinzialcassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben. Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(297) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Für die 2. Remonte-Ankaufs-Commission:
den 20sten Mai in Tost,
„ 22sten „ „ Rosenberg,
„ 24sten „ „ Creutzburg,
„ 25sten „ „ Namslau,
„ 26sten „ „ Kempen.

B. Für die 3. Remonte-Ankaufs-Commission:
den 18ten Mai in Cosel,
= 19ten = = Ratibor,
= 20sten = = Leobschütz,
= 22sten = = Neustadt,
= 24sten = = Grottkau,
= 26sten = = Brieg.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.
Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön. v. Borrier.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(295) Im hiesigen Kreise, namentlich bei Oppeln selbst und bei Conty und Kupferberg, sind in neuster Zeit Menschen von tollen Hunden gebissen worden. Obwohl die erforderlichen polizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sofort angeordnet worden sind, so nehmen wir Veranlassung, das Publicum zur Vorsicht zu ermahnen und sämmtliche Hundebesitzer dringend aufzufordern ihre Hunde unter möglichster Obhut zu halten, damit fernerweiten Unglücksfällen vorgebeugt werde.

Oppeln, den 8. Mai 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(289) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Dauer des Chausseebaues auf der Straße von Friedland über Göhlenau nach Oesterreichisch-Neu-Sorge und zwar vom 15ten d. Mts. ab bis auf weitere Bestimmung die von Neu-Sorge zum Neben-Zoll-Amt I. Classe zu Friedland führende Zollstraße aufgehoben und von demselben Zeitpunkt ab durch die Straße von Oesterreichisch Wiesen über Neudorf nach dem Neben-Zoll-Amt zu Friedland als Zollstraße ersetzt wird.

Breslau, den 5. Mai 1869.
Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

Personal-Chronik.

(293) Ernannt: der Feldmesser Schröder zu Neisse zum Vermessungs-Revisor.

Bestätigt: die Wahlen des Bürgermeister Hertel zu Falkenberg und des Kaufmann Zadig daselbst als Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Falkenberger Kreises, ferner die Wahl des Kreisschulzen Kellner zu Graase als Stellvertreter in gedachter Commission; die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Siebler zu Cosel und die Vocationen der evangelischen Lehrer Schneller zu Kupp und Kühnel zu Wanowitz, sowie des katholischen Lehrers Kutzi zu Tarnowitz.

(291) Expeditions-Assistent Seeliger in Zabrze zum Telegraphisten ernannt.
Telegraphist Tholl in Gleiwitz als commissarischer Stations-Assistent nach Rawicz,
Bahnmeister: Schwarzer von Gogolin nach Zabrze,
Krömer von Zabrze nach Gogolin,
Bodenmeister: Reid von Beuthen nach Posen,
Malig von Posen nach Beuthen,
versetzt.

(290) **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat April 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:
Versetzt: der Referendarius Schilling aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Naumburg in das diesseitige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen.
Ernannt: der Gerichts-Assessor Herden aus Pleß zum Kreisrichter mit der Function bei der Gerichts-Deputation Tarnowitz.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Creuzburg.
Gestorben: der Bote und Executor Renner.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz:
Versetzt: der Kreisrichter Schober an das Kreisgericht Leobschütz mit der Bestimmung seiner Function als Gerichts-Commissarius in Katscher.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz.
Versetzt: der Kreisrichter Bauer aus Katscher als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht Magdeburg.

V. Bei dem Kreis-Gericht Neisse.
Versetzt: der Kreisgerichts-Rath von Borewitz an das Kreisgericht Neustadt vom 1sten Juli c. ab.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt.
Versetzt: der Kreisrichter John an das Kreisgericht Neisse vom 1sten Juli c. ab.
Gestorben: der Kreisgerichts-Secretair Köppert.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln.
Gestorben: der Kreisgerichts-Rath Hauschke.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21. Ausgegeben Oppeln, den 21. Mai 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(304) Das 14te Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 275 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direction in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungs-Geschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Post-Direction in Münster und Uebertragung der Post-Verwaltungs-Geschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Post-Direction in Cassel; unter

Nr. 276 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisclassen; unter

Nr. 277 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 8ten Mai 1869; unter

Nr. 278 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 8ten Mai 1869; unter

Nr. 279 die Ernennung des Kaufmanns Uno Wolff an Stelle des verstorbenen Bundes-Consuls Carl Gustav Wolff zu Wasa zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 280 die Ernennung des preußischen Consuls Carl Eulert zu Arica (Peru) zum Consul des Norddeutschen Bundes; und unter

Nr. 281 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Consuls Franzesco Morello zu Licata zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(305) Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7403 das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6, 10 und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26sten Juli 1854, vom 26sten April 1869; unter

Nr. 7404 das Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworekkruges im Kreise Schrimm belegenen Obrabruches, vom 12ten April 1869; unter

Nr. 7405 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütowthales im Kreise Bütow, vom 12ten April 1869; und unter

Nr. 7406 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1869, betreffend den Rang einiger Beamtencategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

(312) Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7407 das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30sten August 1865, vom 22sten April 1869; unter

Nr. 7408 das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste, vom 6ten Mai 1869, unter

Nr. 7409 die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 12ten April 1869, und unter

Nr. 7410 das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches, vom 19ten April 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(307) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. // 6 Gr.
" " " " über 25 bis 50 Thlr. // 12 "

und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der

Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt. Berlin, den 13. Mai 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(298) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17ten April d. J. die Vereinigung des parzellirten Gutsbezirks Mocker im Kreise Leobschütz, mit dem Gemeindebezirke Mocker zu genehmigen geruht.

Oppeln, den 9. Mai 1869.

(303) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die Wollmärkte für das Jahr 1869:

a. für Gleiwitz: auf den 15ten Juni und 26sten October,

b. für Leobschütz: auf den 5ten Juni und 6ten November,

c. für Neisse: auf den 22sten Mai und 18ten September,

d. für Oppeln: auf den 31sten Mai und 4ten October,

e. für Ratibor: auf den 26sten Mai und 27sten October festgesetzt worden.

Oppeln, den 12. Mai 1869.

(309) Für die Kreis-Vermittelungs-Commission des hiesigen Kreises sind auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843

A. zu Mitgliedern:

1) der Apotheker Finke zu Krappitz,

2) " Rittergutsbesitzer, Landesälteste Gerlach auf Dometzko,

3) der Bürgermeister Kaletta zu Proskau,

B. zu Stellvertretern:

1) der Stadtälteste Trump zu Oppeln,

2) " Rittergutsbesitzer von Donat auf Chmielowitz,

3) der Kreisscholze Flöter zu Finkenstein,

C. zu Sachverständigen:

1) der Königl. Bau-Inspector Bader zu Oppeln,

2) " Hütten-Inspector Nickisch zu Königshuld,

3) " Mühlenbesitzer Adamietz zu Krascheow,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 14. Mai 1869.

(300) Das dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach unter dem 14ten December 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 12. Mai 1869.

(301) Das den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias unter dem 30sten October 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 12. Mai 1869.

(302) Das dem Ingenieur Ludwig Tischbein in Wien unter dem 25sten September 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat, ist aufgehoben.

Oppeln, den 12. Mai 1869.

(306) Das den Maschinenfabrikanten A. Münnich & Comp. zu Chemnitz unter dem 28sten März 1868 ertheilte Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 13. Mai 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(296) Vom 1sten d. Mts. ab tritt ein neuer, ermäßigter Tarif für den directen Güter-Transport zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Stationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der Oesterreichischen Staatsbahn andererseits in Kraft.

Ratibor, den 2. Mai 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(299) Vom 1sten d. Mts. ab tritt an Stelle des am 5ten März c. eingeführten Tarifs für den Stettin, Oesterreichischen, Ungarischen Verband-Güter-Verkehr ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft.

Ratibor, den 2. Mai 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(308) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Schankwirth Valentin Cohn zu Myslowitz wird das in der Gemeinde Imielin, Kreis Pleß, Re-

gierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Marienstrost,

dessen Feld 485,898 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. a. B. C. D. E. F. G. umschrieben sind, und zwar dergestalt, daß die Begrenzungslinien DC. CB. und B. a. der Grenze zwischen der Jmieliner und Dzieckowitzer Flur sowie die Begrenzungslinie A. G. dem derzeitigen rechten Ufer des Przemsa-Flusses folgt, zur Gewinnung von Blei und Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Mai 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Mai 1869.

Königliches Oberbergamt.

(311) Um Verzögerungen bei Ausreichung der Abfindungs-Summen für die Zehnt-Ablösung zu vermeiden, wird den Empfangsberechtigten Folgendes zur genauen Beachtung empfohlen:

1) Die Ausreichung der Abfindungs-Summen qu. erfolgt nach Bestimmung von Seiten der Königlichen General-Commission §. 31 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 entweder an das betreffende Kirchen-Collegium, oder, wenn der Pfarrer zur Empfangnahme und Quittungsleistung speciell bevollmächtigt ist, an diesen.

2) Im ersteren Falle haben sämmtliche Mitglieder des Kirchen-Collegii unter Beidrückung des Kirchen-Siegels, die Quittung zu vollziehen; im anderen Falle dagegen genügt die alleinige Unterschrift des bevollmächtigten Pfarrers mit Beidrückung des Kirchen-Siegels.

Der Abdruck des Kirchen-Siegels muß deutlich sein.

3) Sind seit der Rezeßvollziehung Veränderungen im Personenstande des Kirchen-Collegii vorgekommen, so ist

a. wenn solche den Pfarrer betreffen, eine Bescheinigung der Kirchen-Aufsichtsbehörde darüber beizubringen, „daß N. N. als zeitiger Verweser oder Inhaber der Pfarre N. N. an Stelle des verstorbenen oder ausgeschiedenen Pfarrers N. N. zur Quittungsleistung über die Abfindungs-Summe berechtigt ist."

b. Betreffen die Veränderungen die anderen Mitglieder des Kirchen-Collegii, so ist unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels von der Ortsbehörde zu bescheinigen, daß diejenigen Personen, welche die Quittung vollzogen, zur Zeit wirklich das Kirchen-Collegium bilden.

4) Ist ein Mitglied des Kirchen-Collegii, wie dies schon vorgekommen, des Schreibens unkundig, so ist die Unterkreuzung desselben unter der Quittung ebenfalls von der Ortsbehörde mit Beidrückung des Gemeinde-Siegels, zu bescheinigen.

5) Die Quittungs-Formulare werden den betreffenden Empfangsberechtigten von Seiten der Rentenbank zur Vollziehung zugefertigt, auf deren Grund die Abhebung der Abfindungs-Summen hier erfolgen kann.

6) Jeder Präsentant des gehörig vollzogenen Quittungsformulars wird zugleich als Bevollmächtigter zur Empfangnahme der Abfindungs-Summe angesehen, — §. 130 Theil I. Titel 13 A. L. R. — und wird deshalb eine weitere Legitimation desselben nicht gefordert.

7) Wird die Uebersendung der Abfindungs-Summe durch die Post gewünscht, so erfolgt solche auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten.

Breslau, den 15. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(313) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Mai d. J., welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29sten v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Cur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen. Berlin, den 1. Mai 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10ten d. M. bestimmt, daß die Cur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1sten Juli d. Js. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11ten April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünf und zwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7ten September 1830 — G.-S. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten April 1846 G.-S. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité-Direction.

Personal-Chronik.

(310) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Regierungs-Assessor Cleve hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen, ferner die Wahl des Rechtsanwalts und Notar Mouillard hierselbst zum unbesoldeten Beigeordneten der hiesigen Stadt zu bestätigen und dem Wirthschafts-Assistenten

Lüdke zu Ponischowitz, Kreis Tost-Gleiwitz, das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers von Gröling auf Schalscha, des Bürgermeisters Kachel zu Tost, des Bürgermeisters Miczek zu Kieferstädtel und des Kreisschulzen Götz in Colonie Neudorf als Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Tost-Gleiwitzer Kreises und die Wahlen des Rittergutsbesitzers Proske auf Woisko III., des Rathsherrn Kraus zu Gleiwitz, des Beigeordneten Urbanczik zu Tost und des Kreisschulzen Kachel zu Boguschütz als Stellvertreter der Genannten; ferner die Vocationen des evangelischen Lehrers Schröter zu Krappitz und des katholischen Lehrers Maase zu Zülz.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat April 1869.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Borkendorf	Neisse	Bauer Alois Knöfel zu Borkendorf.
Lindenau	Grottkau	Restaurateur Franz Mahlich zu Lindenau.
Piltsch	Leobschütz	Bauerauszügler Eduard Hein zu Piltsch.
Zauchwitz	dto.	Bauergutsbesitzer Eduard Frank zu Zauchwitz.
Kreuzendorf und Schmeisdorf	dto.	Anbauer Carl Kunisch zu Kreuzendorf.
Stadt Neustadt, I. Bezirk	Neustadt	Weißgerbermeister Julius Neumann zu Neustadt.
Stadt Neisse, Friedrichsstadt-Bezirk.	Neisse	Kaufmann Herrmann Hübner in Neisse.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Verordnung über die Einrichtung und den Besuch der Sommer- und Hirtenschule.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 21.

Verordnung
über
die Einrichtung und den Besuch der Sommer- und Hirtenschule.

Das Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18ten Mai 1801 bestimmt in §. 43 über die Unterrichtszeit:

„Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittagsschule weg und wird nur Vormittags Schule gehalten."

Der letzte die Unterrichtszeit im Sommer betreffende Theil dieses Paragraphen hat in der mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erlassenen Ferienordnung vom 4ten Juni 1841 (republicirt in Stück 52 unseres Amtsblattes pro 1866) folgende Declaration gefunden:

„In den Schulen der kleinen Ackerstädte und auf dem Lande muß aber auch in den Sommermonaten die gesetzliche Stundenzahl, einschließlich einer mindestens zweistündigen und in den Morgenstunden abzuhaltenden Hirtenschule, so lange dieser Nothbehelf überhaupt noch nothwendig sein wird, alltäglich inne gehalten werden."

Geleitet von der Ueberzeugung, daß die Elementarschulen unseres Regierungs-Bezirks nur dann dem Bedürfniß der Zeit und den von der Bevölkerung für die Schulen übernommenen Lasten, zugleich auch der Zahl der vorhandenen Lehrkräfte entsprechenden Anforderungen genügen können, wenn ihnen eine ausreichende Unterrichtszeit zu Gebote steht; daß ferner die von der oben citirten Ferien-Ordnung angenommene, in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Landbevölkerung begründete Nothwendigkeit der Hirtenschule nicht für alle Landschulen noch heute als vorhanden anzusehen ist; daß endlich die Verwendung der schulpflichtigen Jugend zu ländlichen Arbeiten anderer Art nur in den ärmeren, ausschließlich oder vorwiegend auf die Bebauung eines wenig ertragsfähigen Bodens angewiesenen Landgemeinden unseres Regierungs-Bezirks, weniger für die mit Boden von guter Ertragsfähigkeit versehene, zu einem gewissen Grade von Wohlhabenheit gelangte Landbevölkerung, am wenigsten aber für die gewerbtreibende Bewohnerschaft der Gruben- und Hüttendistricte vorhanden ist, haben wir die bestehenden Verordnungen über die Sommer- und Hirtenschule und die aus oder neben ihnen in dieser Beziehung entstandene Gewohnheit einer eingehenden Prüfung unterworfen und für nöthig erachtet, bei Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung in den Grenzen ihrer gesetzlich zugestandenen Berechtigung, Bestimmungen zu treffen, welche jeder über das wirklich vorhandene Bedürfniß hinausgehenden Verkürzung der gesetzlichen Unterrichtszeit während des Sommerhalbjahres Schranken zu setzen geeignet sind.

Wir verordnen daher, unter Aufhebung unserer Circular-Verfügung vom 25sten April 1862 (A. d. J. X. 1641), sowie etwaiger anderer, in Specialfällen erlassener, entgegenstehenden Verfügungen, in Ausführung der oben wörtlich angezogenen Bestimmungen des Schulreglements und der Ferien-Ordnung, über die Sommer- und Hirtenschule was folgt:

A. Zulässigkeit und Einrichtung der Sommerschule.

1) Unter Sommerschule ist die durch den Ausfall des Unterrichts an allen Nachmittagen der Woche, von Georgi bis Martini, characterisirte Einrichtung zu verstehen. (Die Hirtenschule ist eine von der Sommerschule verschiedene, nach den unter sub B. folgenden Bestimmungen zu behandelnde Einrichtung.)

2) In allen Städten über dreitausend Einwohner und in solchen Städten, welche zwar unter und bis dreitausend Einwohner haben, deren Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse aber nicht vorwiegend auf Ackerbau begründet sind, ist im Sommer gleichmäßig wie im Winter jeden Vor- und Nachmittag, mit Ausnahme der Nachmittage von Mittwoch und Sonnabend, sowie der durch die Ferien-Ordnung vom 4ten Juni 1842 (republicirt im Stück 52 des Amtsblattes pro 1866) als schulfrei bezeichneten Tage, die in §. 43 des kath. Schul-Reglements vom 18ten Mai 1801 vorgeschriebene Zahl von Unterrichtsstunden abzuhalten.

In solchen Städten unter und bis 3000 Einwohner, deren Bewohnerschaft vorwiegend Ackerbau treibt, und in allen Schulen des platten Landes ist die Sommerschule zulässig.

3) Wenn ländliche Gemeinden zu Schulen in Städten über 3000 Einwohner gehören, so ist die etwa aus diesem Umstande herzuleitende Einrichtung der Sommerschule von unserer ausdrücklichen Genehmigung für jeden einzelnen derartigen Fall abhängig.

Diese Genehmigung ist durch den Kreisschul-Inspector mittelst motivirten Berichts innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Publication dieser Verordnung auf die Dauer des Bedürfnisses und vorbehaltlich des Widerrufs nachzusuchen.

4) Die Sommerschule wird im Laufe des Vormittags und zwar an jedem Mittwoch und Sonnabend in drei, an den anderen Wochentagen in fünf Unterrichtsstunden, an den ersteren mit einer einviertelstündigen, an den letzteren aber mit Unterbrechung durch eine halbstündige Pause abgehalten. — Ueber die zweckmäßige Lage dieser Pause nach der zweiten oder nach der dritten Unterrichtsstunde, sowie über die Stunde für den Beginn des Unterrichts, welcher jedoch nie vor sechs Uhr stattfinden darf, entscheidet der Schulrevisor gemäß dem Bedürfniß, welches in Pfarrorten und für Schulen, deren Lehrer zugleich Kirchenbeamte sind, durch die Zeit des täglichen Gottesdienstes bedingt sein wird. — Die diesfällige Bestimmung ist jedes Jahr nach dem Schluß des Wintersemesters für die ganze Dauer der Sommerschule zu treffen und ihr gemäß der Lectionsplan aufzustellen.

In zweifelhaften Fällen oder bei vorkommenden Differenzen steht dem Kreis-Schul-Inspector die Entscheidung zu.

5) Derselbe ist namentlich auch befugt, die Ausdehnung der Unterrichtszeit für die Sommerschule bis ein Uhr Nachmittags auf Antrag des Schulrevisors zu gestatten, wenn die örtlichen Verhältnisse einer Schule dies nothwendig machen sollten.

6) An diesem fünfstündigen Unterricht haben, wo nicht die weiter unter sub B. gegebenen Bestimmungen über die Hirtenschule Platz greifen, die Kinder aller Abtheilungen der Schule Theil zu nehmen, sofern nicht, wegen Ueberfüllung oder Mangels an Raum, die Abhaltung der Halbtagsschule von uns genehmigt ist.

In dem letzteren Falle wird die für die Winterschule übliche Ordnung mit der Maßgabe festgehalten, daß jede Gruppe der zur Halbtagsschule gewiesenen Kinder ihre Unterrichtsstunden, in der für die Halbtagsschule vorgeschriebenen Zahl, im Laufe des Vormittags jedes Tages erhält und die Nachmittage schulfrei sind.

7) Der Besuch der Sommerschule ist nach Maßgabe unserer Circular-Verfügung vom 1sten December 1864 (A. d. J. X. 1400) [gedruckte Sammlung unserer Schulverordnungen Seite 40] das heißt, eben so zu controliren, wie dies für das Winterhalbjahr vorgeschrieben ist. — Die Versäumniß aller Schulstunden eines Vormittags, — bei bestehender Halbtagsschule aber die Versäumniß der für diejenige Haupt-Abtheilung, zu welcher das die Schule versäumende Kind gehört, planmäßig bestimmten Unterrichtsstunden, — wird als ein versäumter ganzer Schultag in Ansatz gebracht und beim Mangel gerechtfertigter und zuläßiger Entschuldigungsgründe zur Bestrafung angezeigt.

B. Zulässigkeit und Einrichtung der Hirtenschule.

Die Hirtenschule auch Hüteschule genannt, ist eine wegen des Einzelhütens des Viehes durch schulpflichtige Kinder in einzelnen Gegenden unseres Regierungs-Bezirks nothwendige Modification der Sommerschule, darin bestehend, daß die Hütekinder, abgesondert von den übrigen Schulkindern und zu einer ihre Beschäftigung mit Viehhüten am wenigsten beeinträchtigenden Tageszeit, in verkürzter Unterrichtszeit Schul-Unterricht erhalten.

In §. 41 des kathol. Schul-Reglements vom 18ten Mai 1801 sowohl als in der Ferien-Ordnung vom 4ten Juni 1841 (republicirt in Stück 52 des Amtsblatts pro 1866) wird das Hüten des Viehes durch schulpflichtige Kinder als eine dem Unterricht derselben nachtheilige Beschäftigung bezeichnet, die Hüteschule ist aber so lange, bis etwa veränderte Verhältnisse eingetreten sein werden, als ein Nothbehelf anzusehen, der nicht über das dringende Bedürfniß hinaus zur Geltung kommen darf.

Unter Bezugnahme auf die oben allegirten Stellen des Schul-Reglements und der Ferien-Ordnung und in deren Anwendung auf die bestehenden Verhältnisse bestimmen wir daher über die Hirten- oder Hüteschule folgendes:

1) Die Hirtenschule darf nur da eingerichtet werden, wo das Bedürfniß dazu durch eine erhebliche Zahl zur Benutzung derselben geeigneter Kinder vorhanden ist.

Beträgt diese Zahl nicht wenigstens 20, so wird keine besondere Hüteschule eingerichtet, die vorhandenen Hütekinder werden vielmehr zum Besuch der ersten beiden Stunden der Sommerschule an vier Tagen der Woche, (und zwar Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag) mit den übrigen schulpflichtigen Kindern angehalten.

2) Wo demnach die Hirtenschule zuläßig und nothwendig ist, muß sie am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeder Woche während des Sommerhalbjahres, in zwei Stunden an jedem der genannten Tage, für die Hütekinder besonders abgehalten werden. — Die Ansetzung dieser beiden Stunden entweder am Morgen von 6 Uhr ab, oder gegen Mittag steht dem Schul-Revisor zu, welcher sich dabei nach dem Bedürf-

niß der Mehrzahl der Interessenten zu richten hat. In zweifelhaften Fällen hat der Kreis-Schul-Inspector zu entscheiden.

Diese zweistündige Hirtenschule wird auf die für die Sommerschule oben sub A. bestimmte Zahl täglicher Unterrichtsstunden angerechnet, so daß bei dem Vorhandensein der Hirtenschule außer ihr noch täglich (aber auch Mittwochs und Sonnabends, an welchen Tagen keine Hirtenschule stattfindet) drei Stunden Sommerschule zu halten sind, über deren Lage ebenfalls der Schul-Revisor, event. der Kreis-Schul-Inspector zu befinden hat.

3) Die für die Hirtenschule bestimmten acht wöchentlichen Unterrichtsstunden sind zu je drei auf den Sprachunterricht nebst Schreib-Uebungen und das Rechnen, die übrigen zwei aber auf den Religions-Unterricht zu verwenden.

Der von dem Lehrer aufzustellende und vom Schul-Revisor zu genehmigende Stundenplan für die Hirtenschule muß diese Vertheilung der Stunden nachweisen. Von dem beim Vorhandensein der Hirtenschule für die Sommerschule noch verbleibenden achtzehn Unterrichtsstunden sind:

auf den Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte) . . . . . . 4 Stunden,
" " Sprach-Unterricht nebst Schreibübungen und einschließlich der Weltkunde . 10 Stunden,
" das Rechnen . . . . . 3 "
" den Gesangunterricht . . . 1 "

zu verwenden.

Der dieserhalb nach obiger Bestimmung zu beschaffende Stundenplan muß diese Vertheilung ebenfalls nachweisen.

4) Zum Besuch der Hirtenschule dürfen nur solche Kinder zugelassen werden, welche
   a. das zehnte Lebensjahr vollendet,
   b. diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, welche nach den Grundzügen für Unterrichtspläne einklassiger kathol. Schulen vom 1sten März 1867 zur Versetzung in die Oberabtheilung nothwendig sind,
   c. welche entweder als Hütekinder im Dienst stehen, oder deren Eltern so arm sind, daß sie sich zum Viehhüten keine Dienstboten halten können.

Diese Kinder sind überall da, wo die Hirtenschule für nöthig erachtet wird, nach Abhaltung der durch §. 47 des geltenden Schul-Reglements vorgeschriebenen öffentlichen Schulprüfung, jedenfalls vor Beginn der Sommerschule zu ermitteln und in ein von dem Lehrer zu fertigendes, von dem Schulrevisor zu beglaubigendes Verzeichniß aufzunehmen, nach dessen Feststellung die Ordnung des Unterrichts für das Sommerhalbjahr den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung gemäß festzusetzen und den Schulkindern resp. deren Eltern in hergebrachter Weise bekannt zu machen ist.

5) Die Hütekinder müssen in der Schulbesuchsliste gesondert von den übrigen Schulkindern aufgeführt, der Schulbesuch derselben aber muß nach den bestehenden Bestimmungen controlirt werden.

Aus fremden Schulbezirken als Hütekinder zugezogene schulpflichtige Kinder hat der Lehrer unmittelbar nach erhaltener Kenntniß von dem Dienstverhältniß derselben in seine Schulbesuchsliste für die Hirtenschule einzutragen und ihren Schulbesuch vorschriftsmäßig zu controliren.

Nach §. 12 des Ober-Präsidial-Erlasses vom 29sten Juli 1832 (Extra-Beilage zu Stück 35 des Amtsblattes pro 1832) sind die Dienstherrschaften verpflichtet, ihre schulpflichtigen Dienstboten innerhalb 8 Tagen nach Beginn des Dienstverhältnisses zum Schulbesuch anzumelden. Das Zuwiderhandeln ist straffällig. — Die Lehrer werden aber auch im Falle unterlassener Anmeldung solcher Kinder bemüht sein müssen, sie zum Schulbesuch anzuhalten.

6) Die ungerechtfertigte Abwesenheit von einem zweistündigen Unterricht der Hirtenschule ist dabei als ein versäumter Schultag anzurechnen und mit dem entsprechenden Strafbetrage in Ansatz zu bringen. Die unentschuldigte Versäumniß der neben der Hirtenschule bestehenden dreistündigen Sommerschule wird für die zu dieser gewiesenen Kinder ebenfalls als ein versäumter ganzer Schultag in Anrechnung gebracht und zur Strafe angesetzt.

7) In den Unterklassen zwei und mehrklassiger Schulen ist die Einrichtung der Hirtenschule unzulässig; für sie gelten lediglich die oben sub A. erlassenen Bestimmungen über die Sommerschule.

Die Oberklassen derartiger Schulen dürfen nicht, unter dem Vorwande, daß alle Kinder derselben zum Hüten gebraucht werden, auf einen nur täglich zweistündigen Unterricht beschränkt werden, ohne daß der Kreis-Schul-Inspector, auf Grund des ihm einzureichenden Verzeichnisses der Kinder solcher Klassen und auf Grund eines motivirten Berichts des Schulrevisors **schriftlich** erklärt hat, daß sämmtliche Kinder der betreffenden Klasse aus den oben sub 4 angegebenen Gründen als zum Besuch der Hirtenschule berechtigt anzusehen sind. Diese Erklärung ist zur Kenntnißnahme durch die Vorgesetzten vom Lehrer aufzubewahren.

In einem solchen, nur als Ausnahme wegen außergewöhnlicher Armuth der Schul-Gemeinde zulässigen Falle muß die Hirtenschule auch an den Mittwochen und Sonnabenden und immer in den Frühstunden

abgehalten werden.

Der für eine derartige Klasse angestellte Lehrer bleibt in diesem Falle aber verpflichtet, sich der Abhaltung von Unterrichtsstunden in einer andern Klasse der betheiligten Schule bis zur Gesammthöhe von 26 Stunden wöchentlich, wenn es durch das Interesse der Schule geboten ist, ohne Anspruch auf Remuneration zu unterziehen.

8) Wenn bei einer zwei- oder mehrklassigen Schule eine Stellenvakanz vorhanden und die Vertretung nach Maßgabe unserer Circular-Verfügung vom 15ten Mai c. K. A. III. 2329b. geregelt ist, für die betheiligte höhere Klasse aber die Einrichtung der Hirtenschule als Bedürfniß anerkannt wird, so findet die oben sub 2 gegebene Bestimmung mit der Maßgabe Statt, daß diejenigen Kinder, welche nicht zur Hirtenschule zugelassen sind, an den für diese bestimmten Tagen nur einen zweistündigen, Mittwochs und Sonnabends dagegen einen dreistündigen Unterricht erhalten, der Unterricht in der Unterklasse aber an einem von dem Schulrevisor zu bestimmenden Nachmittage der Woche ganz ausfällt, sofern nicht der die Stellvertretung führende Lehrer freiwillig bis 34 Unterrichtsstunden wöchentlich übernimmt. Im letzteren Falle erhält auch die Unterklasse die durch die allegirte Verfügung während einer Stellenvakanz für sie bestimmte volle Zahl von wöchentlich 12 Unterrichtsstunden.

Wir bringen die vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an alle Eltern, Pfleger und Dienstherrn schulpflichtiger Kinder, diese regelmäßig und in der oben vorgeschriebenen Weise an dem für sie bestimmten Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

Die mit der örtlichen Aufsicht über die Elementarschulen betrauten Instanzen aber erinnern wir daran, daß es ihre Pflicht ist, einerseits über den regelmäßigen Besuch der Schulen durch die ihnen zugewiesenen Kinder, andererseits aber auch darüber zu wachen, daß die mit der Ertheilung des Unterrichts beauftragten Lehrer und Adjuvanten in vollem Maße ihrer Pflicht genügen, damit die von der Schuljugend in der Schule zugebrachte Zeit auch von entsprechendem Erfolge für die geistige Entwickelung derselben begleitet sei.

Wegen der Unzulässigkeit der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder mit ländlichen und gewerblichen Arbeiten während der Schulzeit wird auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4ten Januar d. J. — K. A. III. 2121b. verwiesen.

Oppeln, den 3. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22. Ausgegeben Oppeln, den 28. Mai **1869.**

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(317) Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7411 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838, vom 3ten Mai 1869; unter

Nr. 7412 das Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs, vom 19ten April 1869; und unter

Nr. 7413 die Concessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des preußischen Staatsgebiets, vom 3ten Mai 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(321) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Salingschen Stiftung".

Von dem im October v. Js. verstorbenen hiesigen Bankier Jacob Saling ist einer unter dem Namen „Jacob Salingsche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen, nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9ten December 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1sten October d. J. zu vergebenden drei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Academie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(320) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 12ten Mai c. genehmigt,

daß die 13 Besitzungen Hyp.-Nr. 1 bis incl. 13 Finstergasse, und die Besitzung Hyp.-Nr. 103 zu Carlau aus dem Gemeinde- und Polizei-Verbande Altstadt-Neuland, im Kreise Neisse, ausscheiden, und dem Gemeinde- und Polizei-Bezirke von Conradsdorf zutreten.

Oppeln, den 18. Mai 1869.

(322) Nachdem für das gesammte Gebiet des

Großherzogthums Hessen, mithin auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben die früher bestandenen polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben worden sind, haben die Herrn Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern unterm 27sten April d. J. in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13ten März 1854 bezüglich der Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimaths-Obrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt, was wir hierdurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 18. Mai 1869.

(323) Da nach Belgischen Gesetzen die dortigen Staats-Angehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimaths-Behörde und unbeschadet ihrer Staats-Angehörigkeit verheirathen können, dieselben Gesetze auch die Bestimmung enthalten, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staats-Angehörigkeit erwirbt, sowie, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen, so haben die Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13ten März 1854 bezüglich der Belgischen Staats-Angehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimaths-Obrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt, was wir hierdurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 18. Mai 1869.

(316) Das dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris unter dem 6ten Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern 2c. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 20. Mai 1869.

(318) Das dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin unter dem 1sten April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 21. Mai 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(259) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstr. Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1869.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.
gez. Pehlemann. Giersberg.

(314) Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 147,475 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 60. 660. 735. 1192. 1625. 2362. 2460. 2621. 2733. 2816. 3004. 3413. 3610. 3798. 3988. 4088. 4116. 4210. 4242. 4611. 4671. 4850. 5058. 5398. 5424. 5618. 6214. 6652. 6742. 6960. 7473. 7679. 7776. 7789. 7860. 8276. 8437. 8452. 8681. 9413. 9610. 9662. 9851. 10,246. 10,470. 10,567. 10,675. 11,004. 11,044. 11,551. 11,724. 12,083. 12,142. 12,357. 12,733. 12,914. 12,965. 13,004. 13,158. 13,417. 13,631. 13,653. 13,685. 14,373. 14,491. 14,523. 14,713. 15,054. 15,076. 15,163. 15,179. 15,235. 16,110. 16,157. 16,332. 16,471. 16,479. 16,579. 16,775. 17,069. 17,299. 17,404. 17,645. 17,717. 18,075. 18,408. 18,496. 18,866. 19,098. 19,449. 20,311. 20,545. 20,908. 21,015. 21,021. 21,154. 21,222. 21,229. 21,241. 21,350. 21,398. 21,627. 21,904. 22,114. 22,692. 22,695. 22,722. 22,844. 22,861. 22,977. 23,020. 23,079. 23,120. 23,127. 23,161. 23,173. 23,238. 23,272. 23,337. 23,340.

30 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 116. 127. 232. 397. 882. 1009. 1612. 1689. 1899. 1933. 2132. 2460. 2554. 3226. 3240. 3386. 3456. 3535. 3717. 3798. 3906. 4496. 4804. 4807. 4928. 5162. 5219. 5421. 5779. 5933.

104 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 169. 221. 253. 255. 297. 669. 956. 975. 1090. 1137. 1159. 1420. 1676. 1885. 2251. 2301. 2597. 2723. 2940. 3374. 3386. 3420. 3540. 3936. 4143. 4182. 4249. 4659. 4974. 5277. 5375. 5399. 5557. 6178. 6709. 7396. 7612. 7622. 7669. 7926. 8058. 8229. 8338. 8394. 8547. 8558. 8560. 8688. 8922. 9197. 9203. 9522. 10,055. 10,081. 10,310. 10,418. 10,850. 10,891. 11,291. 11,432. 11,906. 12,058. 12,128. 12,330. 12,431. 12,516. 12,721.

12,794. 13,038. 13,649. 13,695. 14,143. 14,378. 14,517. 14,535. 15,015. 15,227. 15,500. 15,634. 15,711. 15,895. 16,029. 16,057. 16,119. 16,203. 16,565. 16,738. 16,981. 17,234. 17,370. 17,371. 17,417. 17,742. 17,970. 18,028. 18,385. 18,457. 18,578. 18,635. 18,678. 19,163. 19,186. 19,552. 19,884.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 75. 184. 518. 610. 930. 1242. 1411. 1675. 2212. 2783. 3008. 3227. 3230. 3356. 3480. 3771. 3797. 3989. 4060. 4159. 4210. 4212. 4357. 4380. 4421. 4489. 4626. 5020. 5124. 5227. 5470. 5904. 5968. 6189. 6498. 6802. 6933. 7227. 7251. 7756. 7849. 8024. 8233. 8266. 8395. 8504. 8634. 8682. 8732. 8867. 9537. 9572. 9714. 9802. 9828. 9836. 9900. 9981. 10,021. 10,369. 10,923. 11,171. 11,574. 11,775. 11,810. 11,863. 11,994. 12,841. 12,844. 13,036. 13,314. 13,858. 14,281. 14,605. 14,773. 14,780. 14,979. 15,402. 15,463. 15,475. 15,498. 15,524. 15,541.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Rennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 7 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1869** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Rennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten April 1859:

Lit. C. Nro. 15,501. à 100 Thlr.

b. vom 1sten October 1859:

Lit. E. Nro. 2205. 4623. 5629. 5633. 5635. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973. à 10 Thlr.

c. vom 1sten October 1860:

Lit. E. Nro. 8890. 9394. à 10 Thlr.

d. vom 1sten April 1861:

Lit. E. Nro. 6117. 10,856. 17,232. à 10 Thlr.

e. vom 1sten October 1861:

Lit. E. Nro. 4621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

f. vom 1sten April 1862:

Lit. E. Nro. 6770. 12,957. 16,971. à 10 Thlr.

g. vom 1sten October 1862:

Lit. D. Nro. 1032 à 25 Thlr.

Lit. E. Nro. 11,085. 15,237. 17,240. à 10 Thlr.

h. vom 1sten April 1863:

Lit. E. Nro. 5695. 12,080. à 10 Thlr.

i. vom 1sten October 1863:

Lit. E. Nro. 5367. 5630. 17,838. à 10 Thlr.

k. vom 1sten April 1864:

Lit. D. Nro. 2336. à 25 Thlr.

Lit. E. Nro. 12,272. 14,785. 15,224. à 10 Thlr.

l. vom 1sten October 1864:

Lit. E. Nro. 1463. 16,249. à 10 Thlr.

m. vom 1sten April 1865:

Lit. E. Nro. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 13,329. 13,624. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.

n. vom 1sten October 1865:

Lit. E. Nro. 5983. 7051. 7693. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956. à 10 Thlr.

o. vom 1sten April 1866:

Lit. E. Nro. 1385. 9673. 12,955. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,352. 18,731. 19,463. 19,921. à 10 Thlr.

p. vom 1sten October 1866:

Lit. C. Nro. 4185. à 100 Thlr.

Lit. E. Nro. 287. 1354. 2208. 3178. 3460. 4142. 4624. 5632. 6696. 9227. 9231. 9369. 9475. 10,998. 11,360. 14,139. 14,881. 16,304. 16,673. 17,234. 18,043. 20,104. 20,105. à 10 Thlr.

q. vom 1sten April 1867:

Lit. A. Nro. 3013. 4305. 7359. 8845. 10,213. 10,237. 10,295. 11,741. 13,086. 21,100 à 1000 Thlr.

Lit. B. Nro. 845. 1932. à 500 Thlr.

Lit. C. Nro. 2319. 2499. 2854. 3109. 4564. 4839. 6201. 8026. 8173. 8525.

10,808. 12,290. 12,606. 13,177. 13,194. 13,674. 13,789. 14,508. 16,369. 16,531. 16,662. 16,747. 17,115. 17,452. 17,806. 17,884. 17,916. à 100 Thlr.

Lit. D. Nro. 1281. 2545. 2934. 3112. 5623. 6080. 6147. 6359. 6670. 7995. 9522. 9622. 9945. 9963. 10,871. 11,738. 11,817. 12,886. 12,909. 12,948. 13,815. à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Außerdem wird auf den Antrag des Kaufmanns C. Schneider zu Hirschberg i/Schl. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der der verwittweten Schornsteinfegermeisterin W. Hennig in Schmiedeberg, Kreis Hirschberg, gehörige Schlesische Rentenbrief Lit. C. Nro. 5953 über 100 Thlr. jedoch ohne Coupons, auf eine bis jetzt nicht ermittelte Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden daher diejenigen hierdurch aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber des obigen abhanden gekommenen Schlesischen Rentenbriefes zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls der qu. Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation wird angemeldet werden.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(315) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 19. Mai 1869.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königl. Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Herrn Stadtraths Becker von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Horst, ebenfalls von hier

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

97	Stück	Litt.	A.	à	1000	Thlr.	im Werthe von		97,000	Thlr.
22	=	=	B.	à	500	=	=	=	11,000	=
71	=	=	C.	à	100	=	=	=	7,100	=
55	=	=	D.	à	25	=	=	=	1,375	=
18	=	=	E.	à	10	=	=	=	180	=
Zusammen 263	Stück						im Werthe von		116,655	Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Becker.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justiz-Rath, Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(316) Verliehen: dem seither bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigten Landbaumeister Rösener unter Ernennung zum Kreisbaumeister [illegible] Kreis-Baumeisterstelle zu Pleß vom 15ten Mai c. ab.

Definitiv angestellt: der bisherige interimistische Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Ratibor, ehemaliger Sergeant Valentin Grzeschik vom 1sten Mai c. ab als Aufseher bei derselben Anstalt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23. Ausgegeben Oppeln, den 4. Juni 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(324) Das 15te Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 282 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9ten November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 20sten Mai 1869; unter

Nr. 283 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments, vom 23sten Mai 1869; unter

Nr. 284 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreiche Preußen: dem Hauptamte zu Elbing der den Haupt-Aemtern zu Danzig und Thorn als Vereins-Controleur beigeordnete Großherzoglich oldenburgische Hauptamts-Controleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig; B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: dem Haupt-Amte zu Güstrow der Königlich preußische Steuer-Inspector Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspectors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuer-Inspector Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspectors Bensch, mit dem Wohnsitze in Güstrow; unter

Nr. 285 die Beglaubigung des Königlich sächsischen Legationsraths Rudolph Friedrich Le Maistre als Minister-Residenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay; unter

Nr. 286 die Ernennung des Kaufmanns Jacob Rauers zu Savannah zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 287 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Königlich österreichischer-ungarischer General-Consul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Carl Dragoritsch, und unter

Nr. 288 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Consul, Namens des Norddeutschen Bundes an den C. F. F. Rössingh in Bremen.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(325) Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7414 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9600 Thalern, vom 12ten April 1869, und unter

Nr. 7415 das Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark), vom 26sten April 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

(162) Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Ser. V. Nr. 1—8 und zur Staatsanleihe von 1857 Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1sten April 1869 bis 31sten März 1873 nebst Talons werden **vom 15ten März d. Js. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10ten beziehungsweise 8ten November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbe-

scheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialcassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth ... Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 5. März 1869.

Königliche Regierung.

(330) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde. Berlin, den 22. Mai 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(326) Es ist eine bekannte, schon oft beklagte Thatsache, daß durch fahrlässige Aufbewahrung oder durch fahrlässigen Gebrauch der allgemein verbreiteten Phosphorstreichhölzchen eine große Anzahl von Bränden hervorgerufen worden, welche nicht allein der Gesammtheit große materielle Opfer gekostet, sondern oft auch Menschenleben in Gefahr gebracht haben. Eine böswillige Brandstiftung ist mit diesen Zündhölzchen so leicht ausführbar, durch unvorsichtiges Spielen der Kinder mit denselben entstehen so häufig Brände, daß eine Verminderung der mit diesen Zündhölzchen verbundenen Gefahren seit Jahren der Gegenstand anerkennungswerther Bestrebungen von Fachmännern gewesen ist. Es ist gelungen, statt dieser so gefährlichen Streichzündhölzer andere Zündhölzer herzustellen, die sich von jenen dadurch unterscheiden, daß sie keinen Phosphor enthalten, und sich nur an einer bestimmten dazu präparirten Reibfläche entzünden. Durch diese sogenannten Sicherheitszündhölzer, welche sowohl aus Schweden importirt, als auch in inländischen Fabriken hergestellt werden, wird die Gefahr der Selbstentzündung und Vergiftung gänzlich ausgeschlossen und die Gelegenheit zu böswilligen und fahrlässigen Brandstiftungen beträchtlich vermindert.

Es ist zu wünschen, daß dies neue Fabrikat, welches auch in Schlesien schon vielfach bekannt ist, so bald als möglich den Gebrauch der gefährlichen Phosphorzündhölzer verdrängt, und wird dasselbe den Einwohnern der Provinz angelegentlichst empfohlen.

Breslau, den 15. Mai 1869.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director, Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(328) Der katholisch-geistlichen Genossenschaft der Franziskanessen zu Salzkotten in Westphalen ist seitens des Herrn Ministers des Innern zum Zweck der Erwerbung eines für Waisenanstaltszwecke geeigneten Gebäudes eine allgemeine Hauscollecte im Bereiche der Monarchie verstattet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 21. Mai 1869.

(329) Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers haben wir den Vertrieb des für alle Grundeigenthümer und für die Verwaltungsbeamten, höchst wichtigen Tabellenwerks, über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im hiesigen Regierungsbezirk der Buchhandlung von G. Tempeltey hierselbst übertragen.

Oppeln, den 20. Mai 1869.

(332) Im höhern Auftrage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der

Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft Patria zu Berlin

die landesherrliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe ertheilt ist.

Das Statut dieser Gesellschaft ist als Beilage zu Nr. 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden.

Oppeln, den 27. Mai 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(300) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen
unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.
$1/2$ Sgr. 1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen
unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr. 2 Sgr.
für größere Entfernungen
unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr. 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

(327) Die postmäßige Entfernung auf der Poststraße zwischen Neustadt in Oberschlesien und Leobschütz über Hotzenplotz ist auf $3^1/_2$ Meilen und die zwischen Neustadt und Hotzenplotz auf $1^3/_4$ Meilen festgesetzt worden.

Von Neustadt in Oberschlesien bis Dittersdorf beträgt die Entfernung 1 Meile, von Dittersdorf bis Hotzenplotz $3/4$ Meilen.

Oppeln, den 26. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

(333) Bei dem Aufarbeiten des Windbruchholzes in den Oberförstereien Nesselgrund und Reinerz bei Glatz finden Holzhauer während dieses Sommers lohnende Beschäftigung und haben sich dieselben dieserhalb bei den Oberförstern Lignitz in Nesselgrund und Freiherrn v. Schleinitz in Reinerz zu melden.

An Hauerlohn werden gezahlt: für den Cubikfuß Nutzholz 2 Pfennige und für die Klafter Kloben und gespaltene Knüppel 20 Sgr.

Breslau, den 27. Mai 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Personal-Chronik.

(331) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, die Wiederwahl des Stadt-Syndicus Schubert zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Neisse für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen.

Verliehen: dem zeitherigen Caplan Wolczyk in Pschow die erledigte Curatie in Pitschen.

Versetzt: der Förster Wagner zu Jägerhaus I. auf die Försterstelle zu Jägerhaus II. und der Förster Greger zu Neilswerk auf die Försterstelle zu Jägerhaus I.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Rathmänner, Kaufmann Weigert und Bäckermeister Slowig zu Rosenberg O. S.

(334) Zur Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

1) die Ober-Post-Secretaire Dinter und Reck, sowie der Post-Commissarius Mund in Oppeln sind zu Ober-Post-Commissarien,
der Post-Eleve Kaminsky in Neisse ist zum Post-Assistenten ernannt worden.
2) Als Post-Expediteure sind angestellt worden:
Pelke in Keltsch,
Schmidt in Uschütz,
Zebe in Würben,
Fröhlich in Kujau,
Wilkens in Creutzburgerhütte,

Plönzig in Jellowa und
Proksch in Groß-Döbern.

3) Der Postdirector Lachmund ist von Beuthen in Oberschl. nach Neisse,

der Post-Secretair Bertzik von Oppeln als interimistischer Expeditions-Vorsteher nach Gleiwitz,

der Post-Secretair Sand von Beuthen O. S. nach Ratibor,

der Post-Expedient Kleindorf von Berlin nach Neisse,

der Post-Expediteur Rack von Königshuld nach Bossowska,

der Post-Expediteur Fest von Jellowa nach Königshuld,

der Wagenmeister Marisczok von Constadt nach Creutzburg O. S. und

der Briefträger Friebe von Sohrau O. S. als Packetbesteller nach Neustadt O. S., versetzt worden.

4) Der Bureaudiener Kirschstein in Oppeln ist gestorben.

5) Der Briefträger Hennig in Antonienhütte, der Packetbesteller Kostorz in Neustadt O. S. und der Packetbesteller Woitzik in Groß-Strehlitz, sind aus dem Postdienste entlassen worden.

Oppeln, den 29. Mai 1869.

Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24. Ausgegeben Oppeln, den 11. Juni 1869.

Gesetz=Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(337) Das 40ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 7416 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde=Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsenmeiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher=Schönauer Chaussee; unter

Nr. 7417 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt=Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12ten April 1869; unter

Nr. 7418 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial=Hülfskasse; unter

Nr. 7419 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis=Chaussee von Brudnia über Groß=Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen=Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten October 1860 (Gesetz=Sammlung S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18,33 der Posen=Thorner Staatsstraße; unter

Nr. 7420 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat=Chaussee von Wiesenburg, im Zauch=Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig=Reetzer Kreis=Chaussee in der Richtung auf Coswig; und unter

Nr. 7421 das Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef=Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10ten Mai 1869.

(346) Das 41ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 7422 das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen, vom 7ten April 1869; unter

Nr. 7423 das Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe=Mühle im Biggethal, vom 20sten April 1869; und unter

Nr. 7424 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern, vom 26sten April 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats=Behörden.

(335) Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat am 22sten April c. abgeschlossene Postvertrag kömmt vom 1sten Juni d. Js. ab in Ausführung.

Es können die nicht recommandirten Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ⅓ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für recommandirte Sendungen, so wie für Drucksachen und Waarenproben nach dem Kirchenstaat stimmen überein mit den Portosätzen

für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich Italien. Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(349) Im Hinblick auf das Gesetz vom 26sten Mai v. Js., betreffend die Besteuerung des Tabacks, (B. G. Bl. S. 319), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1sten Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1sten Juli d. Js. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangs-Abgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9ten April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466), und nach §. 70 des Gesetzes vom 8ten Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384), ebenfalls vom 1sten Juli d. Js. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11ten Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe, als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1sten Juli d. Js. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangspflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen. Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(336) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die grünen Drahtgewebe meistens mit arsenhaltigen Anstrichfarben behaftet sind, und daß es aus diesem Grunde bedenklich ist, dieselben zur Herstellung von Gegenständen, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu verwenden.

Oppeln, den 24. Mai 1869

(338) Obwohl durch die Amtsblattsverfügung vom 18ten August 1867 (Amtsblatt Seite 234) den Viehbesitzern zur Pflicht gemacht worden ist, jede seuchenverdächtige Erkrankung des Rindviehes der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen, und das erkrankte vom gesunden Rindvieh abzusondern, geschieht es doch nicht selten, daß dergleichen Erkrankungen verheimlicht, und nicht nur Thiere, welche der Erkrankung an der Lungenseuche nur verdächtig erscheinen, sondern auch solche, bei welchen die Lungenseuche constatirt ist, allen gesetzlichen Bestimmungen entgegen nach auswärts verkauft werden, wodurch eine Verschleppung der Krankheit veranlaßt wird.

Indem wir vor dergleichen Zuwiderhandlungen ernstlich warnen, wird fortan jede derselben der Königlichen Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung der gerichtlichen Bestrafung angezeigt werden.

Oppeln, den 31. Mai 1869.

(339) Das zum Besuche der Königl. Gewerbe-Academie zu Berlin für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Staats-Stipendium von jährlich 200 Thlr. ist wieder vacant geworden.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 3ten Juni 1855 Seite 197 und vom 21sten September 1860 Seite 272, fordern wir Diejenigen, welche ihre gewerbliche Ausbildung in der Gewerbe-Academie zu Berlin vollenden und sich um Verleihung des disponiblen Stipendiums bewerben wollen, auf, sich spätestens bis zum 1sten August d. Js. unter Ueberreichung der in den allegirten Amtsblatt-Bekanntmachungen vorgeschriebenen Atteste bei uns schriftlich zu melden.

Oppeln, den 3. Juni 1869.

(347) Auf den Antrag der Direction der Rechten Oderufer-Bahn ist von uns das Befahren der im Ausbau begriffenen und fast vollendeten Bahnstrecke von Tarnowitz bis Beuthen mit Arbeitszügen genehmigt worden und wird gleichzeitig auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 zum Schutze des Publicums und der bezeichneten Eisenbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Planum der Bahnstrecke von Tarnowitz bis Beuthen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publicum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten, Uebergängen und Unterfahrten für das Publicum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne Aufenthalt geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachläßigt.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Haltepfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung vor den Schlußbarrieren das Wiederöffnen derselben abwarten und bis dahin angehalten werden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Oppeln, den 5. Juni 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(338) Bei dem Aufarbeiten des Windbruchholzes in den Oberförstereien Nesselgrund und Reinerz bei Glatz finden Holzhauer während dieses Sommers lohnende Beschäftigung und haben sich dieselben dieserhalb bei den Oberförstern Lignitz in Nesselgrund und Freiherrn v. Schleinitz in Reinerz zu melden.

An Hauerlohn werden gezahlt: für den Cubikfuß Nutzholz 2 Pfennige und für die Klafter Kloben und gespaltene Knüppel 20 Sgr.

Breslau, den 27. Mai 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

(342) Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut §. 3, III b. bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen am 1sten August und dauert bis zum 20sten desselben Monats.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20sten Juli entgegen, auch ist derselbe bereit nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen. Proskau, im Juni 1869.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

(344) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker.

Zur Vermeidung der im §. 10 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 26sten Mai 1868 bestimmten Strafe, in welche die Inhaber der mit Taback bepflanzten, nach §. 1 des obigen Gesetzes steuerpflichtigen Grundflächen verfallen, wenn sie dieselben der Steuer-Behörde nicht nach den im §. 3 des vorerwähnten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen anmelden, wird hierdurch daran erinnert, daß die mit Taback bepflanzten Grundstücke von deren Inhaber vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und □Ruthen, genau und wahrhaft der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem derartige Grundstücke liegen, schriftlich anzugeben sind.

Breslau, den 5. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

(345) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Schlesien gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 31. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(343) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, die Wahl des Regierungs-Referendarius Hellmann zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Gleiwitz für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen.

Ernannt: der practische Arzt Dr. Grätzer zu Groß-Strehlitz zum Kreiswundarzt des Kreises Groß-Strehlitz und der Forstaufseher Heinelt zum Förster in Reilswerk, Oberförsterei Budkowitz.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Stadtverordneten, Gerbermeister Pfürschke zu Schurgast zum Rathmann.

Concessionirt: der Barbier Rieger zu Ziegenhals und der Schankpächter Lange zu Deutsch-Krawarn, im Kreise Ratibor, als Heildiener.

(348) **Personal-Veränderungen** im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Befördert: 1) der Intendantur-Rath Schweder zum Militair-Intendanten des 9ten Armee-Corps in Schleswig, 2) der characterisirte Intendantur-Rath Mann zum Intendantur-Rath, 3) der aus

dem diesseitigen Ressort ausgeschiedene Intendantur-Secretair Blume zum Ober-Rechnungs-Rath im Großherzoglich Badischen Militair-Verwaltungs-Dienst.

Versetzt: 1) der Proviantmeister Langner von Cosel nach Pillau, 2) der Reserve-Magazin-Rendant Seefisch zu Aschersleben als interimistischer Proviant-Meister nach Cosel, 3) der Proviant-Amts-Assistent Hahnel in Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Züllichau.

Ernannt: der Applicant, Oberfeuerwerker Ernst Hoffmann zum Proviant-Amts-Assistenten in Breslau.

(341) Schlosser Küntzel zum Wagenmeister in Tarnowitz ernannt, Stations-Aufseher Schmidt von Carolinengrube nach Stargard, Stations-Assistent Holler von Stargard nach Carolinengrube, Locomotivführer Karwath von Zabrze nach Gogolin versetzt.

(340) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts Ratibor pro Monat Mai 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Auscultator Hugo Pieper zum Appellationsgerichts-Referendarius.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Leonhard an das Kreis-Gericht Frankfurt a. d. O.

II. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Julius Ernst Eberhard Rampoldt zum Kreisrichter.

III. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor:

Versetzt: der Kreisrichter Schuberth von der Gerichts-Commission Hultschin an das Kreis-Gericht Oppeln vom 1sten August d. Js. ab.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1869.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Poßnitz	Leobschütz	Kaufmann und Bauer Joseph Bernard zu Poßnitz.
Raschwitz	Falkenberg	Bauer Carl Geppert in Raschwitz.
Mährengasse und Gräferei	Neisse	Kaufmann Heinrich Menzel zu Ober-Mährengasse.
Stadt Guttentag und Schloß Guttentag	Lublinitz	Bürgermeister a. D. Arndt zu Guttentag.
Fürstlich Langenau	Leobschütz	Gärtner Ignatz Weth in Fürstlich-Langenau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25. Ausgegeben Oppeln, den 18. Juni **1869.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(354) Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 21sten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9ten December v. J. zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Cassen vom 21sten d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1sten Juli d. Js. fälligen Zinscoupons der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen auch von sämmtlichen Kreis-Steuercassen, Domainen-Rentämtern und Forstcassen des Regierungsbezirks vom 21sten d. Mts. ab zur Einlösung angenommen werden.

Die oben bezeichnete Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 9ten December v. J. ist im Amtsblatt Stück 52 auf Seite 294 unter Nr. 832 abgedruckt.

Oppeln, den 10. Juni 1869.

Königliche Regierung.

(360) Vom 15ten Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thaler = 1 fl. 74 cents, — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thaler = 1 fl. 73 cents, — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen des Ober-Präsidiums.

(355) Das Publicum und die Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, die amtlichen, recommandirten und Werth-Sendungen für das Oberpräsidium nicht mehr an die Person des verewigten Herrn Ober-Präsidenten, Freiherrn von Schleinitz, sondern an „das Königliche Ober-Präsidium in Breslau" zu adressiren, damit bei Aushändigung derselben keine Schwierigkeiten entstehen.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

In Vertretung: Graf Poninski.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(356) Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach Königlichen Hengsten gefallenen Füllen den Gestütbrand beanspruchen, werden hiermit nachstehende Bestimmungen des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederholentlich bekannt gemacht:

1) die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben wenigstens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind;
2) die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20sten Juli jeden Jahres, bei den zuständigen Königlichen Landrathsämtern eingebracht sein. Letztere haben die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Anmeldungen alljährlich bis zum 1sten August

dem Königlichen Landgestüt übermittelt werden, von welchem alsdann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den Königlichen Landraths-ämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgetheilt werden.

Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben am Stationsorte gebraunt werden; sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt. Oppeln, den 7. Juni 1869.

(357) Der am 12ten April d. J. zu Pleß verstorbene Schuhmachermeister C. Fuchs hat der dasigen Armencasse ein Legat von 50 Thlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß alljährlich am Christabende die Zinsen desselben an 7 arme Handwerkerwittwen ohne Unterschied der Confession, wovon mindestens 2 Schuhmacherwittwen sein müssen, vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 8. Juni 1869.

(364) Der Sitz des Königlichen Landraths-Amtes Tost-Gleiwitzer Kreises wird von Kamienietz nach der Kreis-Stadt Gleiwitz verlegt und beginnt dessen Thätigkeit an letztgenanntem Orte schon mit dem 16ten Juni d. Js.

Dies wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 15. Juni 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(345) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Schlesien gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 31. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(333) Bei dem Aufarbeiten des Windbruchholzes in den Oberförstereien Nesselgrund und Reinerz bei Glatz finden Holzhauer während dieses Sommers lohnende Beschäftigung und haben sich dieselben dieserhalb bei den Oberförstern Lignitz in Nesselgrund und Freiherrn v. Schleinitz in Reinerz zu melden.

An Hauerlohn werden gezahlt: für den Cubikfuß Nutzholz 2 Pfennige und für die Klafter Kloben und gespaltene Knüppel 20 Sgr.

Breslau, den 27. Mai 1869.

Königliche Regierung.

(353) **Auszahlung der Pfandbriefzinsen.** Die Einlösung der in Johannis 1869 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 5ten bis 27sten Juli 1869 allwöchentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Casse stattfinden.

Mit den Coupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefcategorieen (Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Lit. C. oder zu Neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind. Z. B. „Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thlr.; Coupons zu Pfandbriefen Lit. C.: 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w.“ Wer rückständige Zinsen erheben, also Coupons realisirt haben will, die schon früher — Weihnachten 1868 oder noch früher — fällig gewesen sind, muß diese Coupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbriefcategorieen und nach Littera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20sten Juni 1869 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zins-Coupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:
in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 9. Juni 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(359) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landrathe Grafen von Strachwitz auf Kamienietz, Kreis Tost-Gleiwitz, unter Bewilligung der nachgesuchten Dienstentlassung den Stern zum Rothen-Adler-Orden zweiter Klasse, sowie den Förstern Bergemann zu Schubenik, Oberförsterei Dambrowka, und Müller zu Jägerhaus, Oberförsterei Chrzelitz, das Allgemeine Ehrenzeichen, ersterem mit der Jahreszahl 50, zu verleihen.

Ernannt: der Rittergutsbesitzer Lieutenant Allnoch auf Schmelzdorf, zum Polizei-Districts-Commissarius im I. District, des Kreises Neisse und der seitherige Forstaufseher Sperling zu Poppelau zum Förster in Creutzburgerhütte, Oberförsterei Dambrowka.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Peter zu Constadt.

Pensionirt: der Förster Nestor zu Creutzburgerhütte vom 1sten Juli d. J. ab.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26. Ausgegeben Oppeln, den 25. Juni 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(330) Das 16te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 289 das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5ten Juni 1869; unter

Nr. 290 die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Hermann Carl Wilke zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London; unter

Nr. 291 die Ernennung des Kaufmanns G. Dentzelmann zu d'Urban (Colonie Natal in Afrika) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 292 die Ernennung des Kaufmanns Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 293 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls R. Lindau in Nagasaki, des bisherigen preußischen Vice-Consuls E. Gärtner in Hakodade, des Kaufmanns Adolph Leysner zu Niegata und des Kaufmanns Adolph Reis zu Yokohama zu Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 294 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen), Namens des Norddeutschen Bundes an den Henry Winser; unter

Nr. 295 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen, Namens des Norddeutschen Bundes an den Emil Höchster, und unter

Nr. 296 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Vice-Consul, Namens des Norddeutschen Bundes an den Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden.

(352) Das 17te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 297 das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31sten Mai 1869.

(361) Das 18te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 298 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(362) Das 19te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 299 das Gesetz, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten, vom 2ten Juni 1869; unter

Nr. 300 das Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matricularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868, vom 9ten Juni 1869; und unter

Nr. 301 die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

(376) Das 22ste Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 304 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12ten Juni 1869.

(382) Das 24ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 307 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern; unter

Nr. 308 die Ernennung des Königlich preußischen Legationsrath Dr. von Schlözer zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexiko, sowie Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der mexikanischen Regierung, und unter

Nr. 309 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Consulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Edward Robinson.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(331) Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7425 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der ostpreußischen landschaftlichen Darlehnscasse, sowie des Beschlusses des Generallandtages der ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens, und unter

Nr. 7426 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai

1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

(358) Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7427 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreuz über Spenge nach Jöllenböck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden; unter

Nr. 7428 die Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte, vom 13ten Mai 1869; unter

Nr. 7429 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15ten Januar 1855; und unter

Nr. 7430 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Actiengesellschaft in Magdeburg," mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Actiengesellschaft, vom 4ten Juni 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(365) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh,

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin directe Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. Main, Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe.

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.,

für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Classe von 3 Thlr. oder für ein Tour- und Retourbillet I. Classe — 14 Tage gültig — von 5 Thlr. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden directe Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags,
" " Nyborg 11 " "

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
" " Hannover 1^{30} " Nachmittags,
" " Cöln 9^{5} " Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer.

I. Platz 3¾ Thlr. Preuß. Court., Deckplatz 1½ Thlr. Preuß. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmitt. nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend An-

schluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschiff-fahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstag — Vormittags,

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen.

Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr. II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12¾ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg ꝛc.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania.

I. Platz 15 Thlr. II. Platz 10 Thlr. III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 13. Juni 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(366) Seitens der Kreis-Versammlung des Kreises Rybnik ist der Landrath, Freiherr von Richthofen zu Rybnik, zum Director der Kreis-Sparcasse des genannten Kreises gewählt, und als solcher von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 11. Juni 1869.

(369) Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion Statt gefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumäther entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreieten Palmkernrückständen, explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, das Publicum auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher Behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphta, Benzin ꝛc. behandelt worden ist.

Oppeln, den 14. Juni 1869.

(373) Der der Lumpen- und Knochen-Sammlerin Theresia Grochmann zu Neisse am 6ten November 1868 unter Nr. 89 für das laufende Jahr ertheilte Hausirgewerbeschein zum Sammeln von Lumpen und Knochen ist der Inhaberin abhanden gekommen, weshalb dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt wird. Oppeln, den 14. Juni 1869.

(375) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 15ten Juni c. für die 2te Meile der Kreis-Chaussee von Tost nach Rudzinitz an der Hebestelle auf dem Stationspunkte Nr. 170 bei Lohnia der tarifmäßige Zoll erhoben wird.

Oppeln, den 15. Juni 1869.

(385) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der Hebestelle bei dem Dorfe Lapatsch auf der Kreis-Chaussee von Leslau nach Lapatsch vom 1sten Juli c. ab für eine halbe Meile der tarifmäßige Zoll erhoben werden wird.

Oppeln, den 18. Juni 1869.

(363) Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 11ten Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Juni 1869.

(370) Dem Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13ten Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Juni 1869.

(377) Das dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen unter dem 30sten April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 18. Juni 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(367) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück-Nr. 26) ad XVI. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaften Zyrowa und Oleschka von dem Schiedsmannsbezirke Nr. 16 abgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 44 bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 44 wird der jetzt noch aus der Ortschaft Jeschiona bestehende Bezirk Nr. 16 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 16 und Nr. 19 (Oberwitz) sich ändert.

Ratibor, den 10. Juni 1869.

(368) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück-Nr. 26) ad IX. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaften Neuland-Pfarrteilich, Neuland-Hübner und Wellenhof von dem Schiedsmannsbezirke Nr. 80 abgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 83 bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 83 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Carlshof und Schäferei bestehende Bezirk Nr. 80 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 80 und Nr. 69 (Conradsdorf, Carlau, Finstergasse, Wachsbleiche) sich ändert.

Ratibor, den 10. Juni 1869.

(374) Bekanntmachung, betreffend die Gerichtsferien.

Während der Gerichtsferien, vom 21sten Juli bis 1sten September d. Js., wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern.

Es sind daher Anträge und Gesuche während der Ferienzeit lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Ratibor, den 14. Juni 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(314) Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 147,475 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 60. 660. 735. 1192. 1625. 2362. 2460. 2621. 2733. 2816. 3004. 3413. 3610. 3798. 3988. 4088. 4116. 4210. 4242. 4611. 4671. 4850. 5058. 5398. 5424. 5618. 6214. 6652. 6742. 6960. 7473. 7679. 7776. 7789. 7860. 8276. 8437. 8452. 8681. 9413. 9610. 9662. 9851. 10,246. 10,470. 10,567. 10,675. 11,004. 11,044. 11,551. 11,724. 12,083. 12,142. 12,357. 12,733. 12,914. 12,965. 13,004. 13,158. 13,417. 13,631. 13,653. 13,685. 14,373. 14,491. 14,523. 14,713. 15,054. 15,076. 15,163. 15,179. 15,235. 16,110. 16,157. 16,332. 16,471. 16,479. 16,579. 16,775. 17,069. 17,299. 17,404. 17,645. 17,717. 18,075. 18,408. 18,496. 18,866. 19,098. 19,449. 20,311. 20,545. 20,908. 21,015. 21,021. 21,154. 21,222. 21,229. 21,241. 21,350. 21,398. 21,627. 21,904. 22,114. 22,692. 22,695. 22,722. 22,844. 22,861. 22,977. 23,020. 23,079. 23,120. 23,127. 23,161. 23,173. 23,238. 23,272. 23,337. 23,340.

30 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 116. 127. 232. 397. 882. 1009. 1612. 1689. 1899. 1933. 2132. 2460. 2554. 3226. 3240. 3386. 3456. 3535. 3717. 3798. 3906. 4496. 4304. 4807. 4928. 5162. 5219. 5421. 5779. 5933.

104 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 169. 221. 253. 255. 297. 669. 956. 975. 1090. 1137. 1159. 1420. 1676. 1885. 2251. 2301. 2597. 2723. 2940. 3374. 3386. 3420. 3540. 3936. 4143. 4182. 4249. 4659. 4974. 5277. 5375. 5399. 5557. 6178. 6709. 7396. 7612. 7622. 7669. 7926. 8058. 8229. 8338. 8394. 8547. 8558. 8560. 8688. 8922. 9197. 9203. 9522. 10,055. 10,081, 10,310. 10,418. 10,850. 10,891. 11,291. 11,432. 11,906. 12,058. 12,128. 12,330. 12,431. 12,516. 12,721. 12,794. 13,038. 13,649. 13,695. 14,143. 14,378. 14,517. 14,535. 15,015. 15,227. 15,500. 15,634. 15,711. 15,895. 16,029. 16,057. 16,119. 16,203. 16,565. 16,738. 16,981. 17,234. 17,370. 17,371. 17,417. 17,742. 17,970. 18,028. 18,385. 18,457. 18,578. 18,635. 18,678. 19,163. 19,186. 19,552. 19,884.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 75. 184. 518. 610. 930. 1242. 1411. 1675. 2212. 2783. 3008. 3227. 3230. 3356. 3480. 3771. 3797. 3989. 4060. 4159. 4210. 4212. 4357. 4380. 4421. 4489. 4626. 5020. 5124. 5227. 5470. 5904. 5968. 6189. 6498. 6802. 6933. 7227. 7251. 7756. 7849. 8024. 8233. 8266. 8395. 8504. 8634. 8682. 8732. 8867. 9537. 9572. 9714. 9802. 9828. 9836. 9900. 9981. 10,021. 10,369. 10,923. 11,171. 11,574. 11,775. 11,810. 11,863. 11,994. 12,841. 12,844. 13,036. 13,314. 13,858. 14,281. 14,605. 14,773. 14,780. 14,979. 15,402. 15,463. 15,475. 15,498. 15,524. 15,541.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 7 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1869** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10

hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten April 1859:
Lit. C. Nro 15,501. à 100 Thlr.

b. vom 1sten October 1859:
Lit. E. Nro. 2205. 4623. 5629. 5633. 5635. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973. à 10 Thlr.

c. vom 1sten October 1860:
Lit E. Nro. 8890. 9394. à 10 Thlr.

d. vom 1sten April 1861:
Lit. E. Nro. 6117. 10,856. 17,232. à 10 Thlr.

e. vom 1sten October 1861:
Lit. E. Nro. 4621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

f. vom 1sten April 1862:
Lit. E. Nro. 6770. 12,957. 16,971. à 10 Thlr.

g. vom 1sten October 1862:
Lit. D. Nro. 1032 à 25 Thlr.
Lit. E. Nro. 11,085. 15,237. 17,240. à 10 Thlr.

h. vom 1sten April 1863:
Lit. E. Nro. 5695. 12,080. à 10 Thlr.

i. vom 1sten October 1863:
Lit. E. Nro. 5367. 5630. 17,838. à 10 Thlr.

k. vom 1sten April 1864:
Lit. D. Nro. 2336. à 25 Thlr.
Lit. E. Nro. 12,272. 14,785. 15,224. à 10 Thlr.

l. vom 1sten October 1864:
Lit. E. Nro. 1463. 16,249. à 10 Thlr.

m. vom 1sten April 1865:
Lit. E. Nro. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 13,329. 13,624. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.

n. vom 1sten October 1865:
Lit. E. Nro. 5983. 7051. 7693. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956. à 10 Thlr.

o. vom 1sten April 1866:
Lit. E. Nro. 1385. 9673. 12,955. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,352. 18,731. 19,463. 19,921. à 10 Thlr.

p. vom 1sten October 1866:
Lit. C. Nro. 4185. à 100 Thlr.
Lit. E. Nro. 287. 1354. 2206. 3178. 3460. 4142. 4624. 5632. 6696. 9227. 9231. 9369. 9475. 10,998. 11,360. 14,139. 14,881. 16,304. 16,673. 17,234. 18,043. 20,104. 20,105. à 10 Thlr.

q. vom 1sten April 1867:
Lit. A. Nro. 3013. 4305. 7359. 8845. 10,213. 10,237. 10,295. 11,741. 13,086. 21,100 à 1000 Thlr.
Lit. B. Nro. 845. 1932. à 500 Thlr.
Lit. C. Nro. 2319. 2499. 2854. 3109. 4564. 4839. 6201. 8026. 8173. 9525. 10,808. 12,290. 12,606. 13,177. 13,194. 13,674. 13,789. 14,508. 16,369. 16,531. 16,662. 16,747. 17,115. 17,452. 17,806. 17,884. 17,916. à 100 Thlr.
Lit. D. Nro. 1281. 2545. 2934. 3112. 5623. 6080. 6147. 6359. 6670. 7995. 9522. 9622. 9945. 9963. 10,871. 11,738. 11,817. 12,886. 12,909. 12,948. 13,815. à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(371) Auf Grund der am 10ten und 11ten Mai c. an dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist in Folge der nachgewiesenen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit:

dem Literaten Martin Fritze zu Bunzlau,
" Candidaten der evangelischen Theologie Ernst Heinrich Preische zu Görlitz,
dem Lehrer an der comb. Vorschule zu Görlitz Carl

Friedrich Gustav Preuß,

dem Candidaten der evangelischen Theologie Robert Skell zu Dornburg,

dem interimistischen Lehrer an der Mittelschule zu Görlitz, Oscar Metzdorf,

die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, und:

dem Candidaten der evangelischen Theologie, Philipp Benno Ernst Heydorn zu Dresden,

dem Candidaten der evangelischen Theologie, Johann Adolph Oscar Punke zu Creutzburg,

dem Literaten Wilhelm Jakowski zu Bunzlau,

die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(372) In Gemäßheit des §. 10 der Instruction vom 8ten Juli 1865 wird hiermit angeordnet, daß die, nach Vorschrift des §. 25 des Reglements vom 28sten December 1861 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das erste Halbjahr 1869 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines 2½fachen Simplums vom 1sten Juli d. Js. ab bis zum 31sten ej. an die Ortserheber einzuzahlen und von diesen an das betreffende Kreissteuer-Amt abzuliefern sind. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände haben mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31sten Juli aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Die den Ortserhebern für Einsammlung der Beiträge pro 1869 festgesetzte Tantieme können dieselben dem Kreis-Steuer-Amte anrechnen, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber einen theilweisen Erlaß der Beiträge pro 1869 wird zu Ende des laufenden Jahres befunden werden. Breslau, den 8. Juni 1869.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.

In Vertretung: Marcinowski.

(380) Das nach meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten August 1866 in Peterwitz, Kreis Leobschütz, errichtete Neben-Zoll-Amt I. wird vom 1sten k. Mts. ab nach Jägerndorf verlegt und wird dort wiederum in demselben Gebäude mit dem k. k. österreichischen Neben-Zoll Amt fungiren.

Breslau, den 19. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

(381) Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in den Monaten Juli bis October d. J. stattfindende internationale Ausstellung von Gemälden und Kunstwerken aus dem Gebiete der Sculptur, Architectur, Kupferstecherkunst und Lithographie nach München gesandt werden, finden nachstehende Frachterleichterungen statt:

1) Für den Hintransport werden die vollen tarifmäßigen Frachtsätze erhoben.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes über den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen, dort unverkauft geblieben sind und an den ursprünglichen Aufgabeort zurückgehen.

Diese Transportbegünstigung hört 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung, also mit dem 29sten November c. auf. —

Dieselbe Maßnahme ist Seitens der Königlichen Directionen der Oberschlesischen und Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zur Einführung gebracht worden, wogegen die General-Direction der Bayerischen Verkehrsanstalten noch besondere Transport-Bedingungen stellt, mit welchen sich die Interessenten bekannt zu machen haben dürften. —

Ratibor, den 18. Juni 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(384) Wilhelmsbahn.

Vom 1sten Juli c. ab wird der zwischen Oderberg und Cosel verkehrende gemischte Zug Nr. 6 schon um 9 Uhr 20 Minuten Morgens von Oderberg, im Uebrigen aber von Annaberg ab unverändert abgelassen.

Ratibor, den 18. Juni 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(379) Bestätigt: die Wahlen des Ritterguts-besitzers Grafen von Arco auf Groß-Gorzitz zum Kreis-Deputirten des Kreises Ratibor und des Rittergutsbesitzers Hauptmann von Averhoff auf Pilchowitz zum Polizei-Districts-Commissarius im II. Bezirk des Kreises Rybnik.

Verliehen: dem ehemaligen Sergeanten Benedict Illgner die durch Pensionirung des bisherigen Kreiscassendieners und Executors Franz Kühn zu Leobschütz vacant gewordene Kreiskassendiener- und Executorstelle daselbst, sowie die vacant gewordene Kreis-Kassendiener- und Executorstelle zu Rybnik dem früheren Domainen-Rentamtsdiener Siegwanz daselbst.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Blatt
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 26.

Bekanntmachung der höchsten Staats-Behörden.

(398) Bekanntmachung, betreffend die 13te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 3ten Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3ten Januar 1870 fälligen Zinscoupons Serie III. Nro. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, so wie bei der Kreiscasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, so wie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9ten December v. J. stattgehabten fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 9ten December v. J. ausgeloosten und zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größern Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9ten December v. J. in dem Amtsblatt pro 1868 Stück 52 Seite 294 abgedruckt ist.

Oppeln, den 23. Juni 1869.
Königliche Regierung.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27. Ausgegeben Oppeln, den 2. Juli **1869.**

Bundes-Gesetzblatt.

(392) Das 23ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 305 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 13ten Juni 1869; und unter

Nr. 306 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 13ten Juni 1869.

(402) Das 25ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 310 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4ten Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8ten Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in der hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der preußischen Insel Wilhelmsburg, vom 5ten Juni 1869, und unter

Nr. 311 das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21sten Juni 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(391) Das 44ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7431 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreischaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla; unter

Nr. 7432 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission, vom 26sten April 1869; unter

Nr. 7433 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern, vom 3ten Mai 1869, unter

Nr. 7434 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des schleswig-holsteinschen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg, unter

Nr. 7435 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig, und unter

Nr. 7436 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Actienverein des zoologischen Gartens zu Berlin, vom 15ten Juni 1869.

(403) Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7437 die Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1sten October 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhaken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg, vom 26sten April 1869, und unter

Nr. 7438 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(387) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8ten Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1sten Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehal-

ten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

(388) Durch die Bekanntmachung vom 24sten October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1sten Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Eingangsamt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs-Orte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(393) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 8ten d. Mts. genehmigt,

daß das mittelst gerichtlichen Vertrags vom 2ten November pr. von der Gärtnerstelle Nr. 19 zu Wielepole an den Königlichen Forstfiscus übergegangene Grundstück von 5 Morgen 135 □Ruthen aus dem Gemeindverbande von Wielepole ausscheide und dem Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Rybnik zutrete und daß ferner die von dem Königlichen Forstfiskus aus der Oberförsterei Rybnik an den Besitzer der genannten Gärtnerstelle abgetretene Forstfläche von 5 Morgen 10 □Ruthen aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Rybnik abgetrennt, und dem Gemeinde-Verbande von Wielepole einverleibt werde.

Oppeln, den 14. Juni 1869.

(408) Da nach amtlicher Feststellung die Rinderpest in Galizien zum Ausbruche gekommen ist und von Galizien aus ein nicht unbedeutender Verkehr mit Hornvieh, welches mittelst der Eisenbahn transportirt wird, nach dem diesseitigen Departement stattfindet, so sehen wir uns veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher im Kreise Beuthen bei Myslowitz beginnt und bis Deutsch-Krawarn, Ratiborer Kreises, reicht, auf Grund des §. 1 des Bundes-Gesetzes vom 7ten April 1869 die Bestimmungen des §. 1 bis 3 der Instruction zu demselben vom 26sten Mai d. J. (Bundesgesetzblatt S. 150) in Kraft zu setzen und verordnen hiermit für die gedachte Grenzstrecke Folgendes:

1) Kein Rindvieh irgend welcher Art darf eingeführt werden.
2) Die Einfuhr von Schafen und Ziegen ist ebenfalls unzuläßig. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.
3) Frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und Lumpen unterliegen ebenfalls dem Einfuhrverbote.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden nach §. 3 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 bestraft. Oppeln, den 26. Juni 1869.

(409) Dem in Berlin bestehenden Haupt-Steuer-Amte für die Veranlagung und Erhebung der directen Steuern im Bereiche der Haupt- und Residenz-Stadt ist mittelst Allerhöchster Ordre der Name:

„Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin"

beigelegt worden.

Oppeln, den 26. Juni 1869.

(410) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Bergwerksstraße von Smilowitz nach Mokrau an der Hebestelle bei dem letztgenannten Orte vom 1sten Juli c. ab, der tarifmäßige Chaussee-Zoll für eine halbe Meile erhoben werden wird. Oppeln, den 27. Juni 1869.

(397) Dem Königlichen Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 17ten Juni 1869 ein Patent auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. Juni 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(389) Bergwerks-Verleihung. Nachste-

hende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Zinkerz-Bergwerkes Rochus bei Ptakowitz wird zu dem unterm 22/30sten Mai 1840 verliehenen Felde von einer Fundgrube und 171 Maßen = 34300 Quadratlachter Größe ein an dieses Feld angrenzendes in den Gemeinden Ptakowitz und Wieschowa, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 244,540,$_{91}$ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. r s. t. c. d. e. p. und q. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch hinzu verliehen.

Breslau, den 10. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(390) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Zinkerz-Bergwerkes Guido bei Beuthen O. S. wird zu dem unter dem 14/27sten Juni 1838 und dem 7ten December 1856 verliehenen Felde von zusammen eine Fundgrube und 579 Maßen = 114268 Quadratlachter Größe ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Beuthen O. S. und Roßberg, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 52273,$_{90615}$ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B C. und h. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch hinzu verliehen.

Breslau, den 10. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(398) In der in Gemäßheit der §§. 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Ges.-Samml. Seite 101) stattgehabten 21sten Verloosung von Pfandbriefen Littera B. sind folgende **3½ Procent** Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 14,600 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

Nr. 631 auf Koitz, Ober- und Mittel.
" 24010 " Casimir.
" 24162 " Herrschaft Keltsch.

à 500 Thlr.

Nr. 2431 auf Wilkau.
" 2496 " Krieblowitz.
Nr. 25585 auf Herrschaft Keltsch.
" 25592 " dto.

à 200 Thlr.

Nr. 5207 auf Koitz, Ober- und Mittel.
" 5217 " dto.
" 5224 " dto.
" 5228 " dto.
" 5239 " dto.
" 5344 " Dubensko.
" 5349 " dto.
" 5399 " dto.
" 5479 " Ornontowitz.
" 15557 " Wilkau.
" 15561 " dto.
" 15573 " dto.
" 15574 " dto.
" 15667 " Krieblowitz.
" 16599 " Casimir.
" 16615 " dto.
" 16645 " Berndau.
" 16917 " Wüsteröhrsdorf.
" 16923 " dto.
" 16924 " dto.
" 16926 " dto.
" 17070 " Herrschaft Keltsch.

à 100 Thlr.

Nr. 9109 auf Koitz, Ober- und Mittel.
" 9116 " dto.
" 9119 " dto.
" 9127 " dto.
" 9144 " dto.
" 9161 " dto.
" 9167 " dto.
" 9177 " dto.
" 9188 " dto.
" 9207 " dto.
" 9215 " dto.
" 9221 " dto.
" 9222 " dto.
" 9423 " Dubensko.
" 9449 " dto.
" 9465 " dto.
" 9487 " Ornontowitz.
" 9504 " dto.
" 9505 " dto.
" 9508 " dto.
" 9520 " dto.
" 9522 " dto.
" 9524 " dto.
" 9712 " Wilkau.
" 9855 " Krieblowitz.
" 9857 " dto.
" 18465 " Casimir.
" 18475 " dto.
" 18482 " dto.
" 18486 " dto.
" 18522 " Berndau.
" 18528 " dto.

Nr. 18531 auf Berndau.
= 18532 = dto.
= 18753 = Rachen.
= 18755 = dto.
= 18761 = dto.
= 18920 = Zuzella.
= 18923 = dto.
= 18925 = dto.
= 18928 = dto.
= 18934 = Wüsteröhrsdorf ꝛc.
= 18941 = dto.
= 18945 = dto.
= 18957 = Herrschaft Keltsch.
= 18960 = dto.
= 18963 = dto.
= 18965 = dto.
= 19020 = dto.
= 19022 = dto.

à 50 Thlr.

Nr. 11892 auf Ornontowitz.
= 11960 = Wilkau.
= 12007 = Krieblowitz.
= 12358 = Berndau.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande **vom 2ten Januar 1870 ab** bei der Königlichen Credit-Instituts-Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach §. 59 der alleg. Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht **spätestens den 15ten Februar 1870** erfolgen, so muß das im §. 50 der alleg. Verordnung vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 19. Juni 1869.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

(407) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Cassendiener und Executor Kühn zu Leobschütz das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem bisherigen Oberförster-Candidaten und interimistischen Revierförster Lommler zu Jankowitz in der Oberförsterei Rybnik ist unter Ernennung zum Oberförster die Oberförsterstelle Breitenheide, im Regierungsbezirke Gumbinnen, verliehen und die Revierförsterstelle Jankowitz interimistisch dem Oberförster-Candidaten Rudnick zu Ratibor übertragen worden.

Entlassen: der Regierungs-Referendarius Hellmann behufs Uebernahme des Amtes als besoldeter Beigeordneter der Stadt Gleiwitz.

Pensionirt: der Flößmeister Schneider zu Schubenick, Kreis Oppeln, vom 1sten Juli d. J. ab.

Bestätigt: die Vocation des evangelischen Lehrers Eichner zu Pitschen.

(383) **Personal-Veränderungen** im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Ernannt: die Telegraphen-Candidaten Hauser in Gleiwitz und von Schramm in Oppeln zu Telegraphisten.

Pensionirt: der Telegraphen-Secretair von Hayn in Cosel.

Versetzt: der Obertelegraphist Edelmann von Myslowitz nach Kattowitz, der Obertelegraphist Goldstein von Breslau nach Kattowitz, der Obertelegraphist Schubotz von Breslau nach Cosel.

Uebertragen: dem Ober-Telegraphisten Edelmann die Verwaltung der Telegraphen-Station in Kattowitz, dem Uhrmacher Ewald die Verwaltung der Telegraphenstation in Ziegenhals und dem Particulier Rösner die Verwaltung der Telegraphenstation in Carlsruh O. S.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das revidirte Statut der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Ritterguts-Besitzer im System der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 27.

Das eingeheftete Statut ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 20sten d. M., welcher wörtlich dahin lautet:

Auf Ihren Bericht vom 8ten Mai d. J. will Ich dem beiliegenden revidirten Statute der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Rittergutsbesitzer im Systeme der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 20. Mai 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justiz-Minister.

genehmigt worden.

Urkundlich unter Unterschrift und Insiegel der Minister des Innern und der Justiz.

Berlin, den 27. Mai 1869.

(L. S.)

Der Minister des Innern.	Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:	In dessen Vertretung.
Sulzer.	de Rège.

Genehmigungs-Vermerk.
M. d. J. I. A. 4569.
J. M. I. 2145.

Revidirtes Statut

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Rittergutsbesitzer im System der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Zur Versicherung von unbeweglichen und beweglichen Gegenständen gegen Feuersgefahr haben sich Rittergutsbesitzer aus dem System der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft zu einer Gesellschaft vereinigt.

Die Versicherung geschieht auf Gegenseitigkeit, es soll jedoch der Gesellschaft gestattet sein, die bei ihr versicherten Gegenstände ganz oder zum Theil auf eine bestimmte Zeit bei einer anderen inländischen Gesellschaft gegen feste Prämien rückzuversichern.

§. 2. Die Gesellschaft führt den Namen:
„Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Rittergutsbesitzer im System der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft."

Sie hat die Eigenschaft einer juristischen Person, ihren Sitz in Ratibor und ihren Gerichtsstand bei dem Kreis-Gerichte daselbst.

§. 3. Die Gesellschaft versichert unbewegliche und bewegliche Gegenstände gegen den Schaden, welcher durch Brand oder jede Art von Blitzschlag, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niedetreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist.

Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerschaden zur Versicherung.

Umfang der Gesellschaft.

§. 4. Die Wirksamkeit der Gesellschaft beschränkt sich auf den Bezirk des Oberschlesischen Landschafts-Systems.

Aus diesem Bezirke aber werden zur Versicherung nur angenommen:

I. Rittergutsbesitzer mit ihren
 a. Dominial-, Rustical-, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,
 b. mit dem lebenden und leblosen Beilaß ihrer gedachten Besitzungen,
 c. mit den Gutserzeugnissen, sie mögen in Gebäuden oder in Schobern aufbewahrt sein;
 d. mit ihren Mobilien;
II. der Königliche Fiscus mit seinen Domainen und anderen Etablissements;
III. die Ritterguts- und Domainen-Pächter;
IV. Kirchen, Pfarreien und Schulen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
a. Pulvermühlen,
b. Documente, geldwerthe Papiere, Geld, Gold, Silber, Edelsteine und ächte Perlen.

Dampfmühlen, Bierbrauereien und Brennereien mit Dampfbetrieb, Zucker-Fabriken und sonstige industrielle Etablissements, welche den vorgedachten in der Feuergefährlichkeit gleichstehen, ist die Gesellschaft zur Versicherung anzunehmen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Versicherungs-Werth und Versicherungs-Summe.

§. 5. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen, ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des zu vergütenden Schadens, welcher nach dem gemeinen Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes, ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes, festzustellen ist.

Ist bei Gebäuden nur ein Partial-Schaden entstanden, so wird derselbe nach dem Verhältnisse zwischen dem Werthe, welchen das ganze Gebäude zur Zeit des Brandes gehabt hat, und der Versicherungs-Summe für das ganze Gebäude nach Maßgabe sachverständiger Einschätzung vergütigt.

Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände

die darauf versicherte Summe, so wird nur die letztere als Entschädigung gewährt. Haben die Gegenstände einen geringeren Werth als die darauf versicherten Summen, letztere mögen auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden nach Verhältniß jenes geringeren Werthes vergütet.

Zeit der Versicherungs-Annahme.

§. 6. Der Versicherungs-Antrag und die Aufkündigung der Versicherung sind bei dem Directorium der Gesellschaft in Ratibor schriftlich anzubringen.

Die Versicherung kann zu jeder Zeit, also auch im Laufe eines Semesters zur Annahme beantragt und abgeschlossen werden; es ist jedoch der Beitrag zu den Brandschäden und Verwaltungskosten stets für das ganze laufende Semester zu zahlen.

Dauer der Versicherung.

§. 7. Die Versicherung geschieht auf ein Jahr und mit halbjähriger zum 1sten Januar und 1sten Juli anzubringender Aufkündigung. Erfolgt letztere nicht, so gilt die Versicherung für ein ferneres Jahr für stillschweigend verlängert.

Versicherungs-Bedingungen.

§. 8. Der Antrag auf Versicherung ist bei dem Directorium anzubringen, und zwar unter Beifügung einer ausgefüllten Declaration der versicherten Gegenstände in drei Exemplaren.

Gedruckte Declarations-Formulare können durch das Geschäfts-Bureau des Gesellschafts-Directoriums bezogen werden.

§. 9. In der Versicherungs-Declaration für die Gebäude nach Anlage A. (Formular A.) ist die Bauart und Beschaffenheit und der Werth der Gebäude nach vorangegangener Abschätzung durch vereidete Sachverständige (einen Maurer- und einen Zimmermeister, oder einen geprüften Baumeister) genau anzugeben, auch ist der Declaration ein Situations-Plan beizufügen, in welchem die Entfernung der versicherten Gebäude unter einander und zu fremden Gebäuden bis incl. 60 Fuß, sowie die Lage, Bauart und Bedachung der benachbarten Gebäude genau bezeichnet wird. Bei Mühlen- und Fabrik-Etablissements sind außer der vorstehend vorgeschriebenen Abschätzung der Gebäude, die Mühl- resp. Fabrik-Werke gesondert von einem Techniker abzuschätzen.

Nur der gemeine Werth der Gebäude ohne Berücksichtigung der Vortheile durch Lage, Nutzung oder Annehmlichkeit ist der Abschätzung zu Grunde zu legen. Wenn in den Gebäude-Taxen Fundamente, Keller etc. nicht als von der Abschätzung ausgeschlossen, ausdrücklich angegeben sind, so werden sie als mitgeschätzt betrachtet.

Der Versicherer einer Besitzung ist verpflichtet, sämmtliche zu derselben gehörenden Gebäude bei der Gesellschaft zu versichern.

Ist dies nicht geschehen und zur Zeit eines Feuer-Schadens entweder

1stens eines der Gebäude der Besitzung bei einer anderen Gesellschaft versichert, oder

2tens das Feuer in einem bei der Gesellschaft nicht versicherten Gebäude entstanden oder durch dasselbe gefördert worden,

so ist der ganze Anspruch des Versicherers der Besitzung auf Entschädigung des Brandschadens verwirkt.

§. 10. In der Versicherungs-Declaration der beweglichen Gegenstände nach Anlage B. (Formular B.) sind selbige unter genauer Angabe ihres Aufbewahrungs-Ortes, ihres Werthes und der Versicherungs-Summe aufzuführen.

Ungedroschene Erndtefrüchte sind nach Schockzahl, Körner und Stroh gesondert, Heu nach Centnern, gedroschenes Getreide nach Scheffeln anzugeben.

Ist eine Getreidegattung in mehrere Gebäude vertheilt, so ist dieselbe nach den einzelnen Gebäuden gesondert zu declariren, ebenso Heu und Grummet.

§. 11. Translocationen der versicherten ungedroschenen Erndtebestände der Körner, des Strohes und des versicherten Viehes in andere, als die ursprünglich als Aufbewahrungsort declarirten Scheuern, Schüttböden und Ställe eines und desselben Gehöftes, dürfen ohne alle Anzeige vorgenommen werden, sofern sie nicht aus Gebäuden einer niedriger tarifirten, in die einer höher tarifirten Klasse stattfinden.

Dasselbe gilt bei Heu und Grummet, sowie überhaupt bei beweglichen Gegenständen jeglicher Art des landwirthschaftlichen Betriebes.

§. 12. Die Erndtefrüchte sind alljährlich bis Ende October auf's Neue zu declariren. Ist dies nicht geschehen, die Versicherung aber nach §. 7 für stillschweigend verlängert zu achten, so gilt die Erndte nach Maßgabe der vorjährigen Declaration für versichert.

§. 13. Die Versicherung der ungedroschenen Erndtebestände geht nach dem Ausdrusche auf die Körner und das Stroh über. Der neue Aufbewahrungs-Ort der Erndte ist in der Declaration genau anzugeben.

§. 14. Die Bestände vermindern sich durch Aussaat, Verkauf und Consumtion entweder laut Wirthschaftsbücher, aus denen die tägliche Verminderung speciell und genau nachgewiesen werden kann, oder, wenn in der Police nicht eine andere Verminderung ausdrücklich zugestanden ist, vom 1sten September ab täglich gleichmäßig um mindestens den 300sten Theil. Heu resp. Grummet vermindert sich vom 15ten October ab täglich gleichmäßig um den 200sten Theil.

§. 15. Sämmtliche in den declarirten Räumen vorhandenen Erndtefrüchte des laufenden Jahres in den vorstehend bezeichneten Gattungen, einschließlich der etwaigen Bestände aus früheren Jahren, sind in der Declaration begriffen.

Sollte das hiernach versicherte declarirte Quantum dennoch geringer sein, als das eingescheuerte, so tritt für den Ueberschuß des letzteren eine Selbstversicherung bis zur nächsten Erndte ein, welche daher auch in dem nämlichen Verhältnisse, wie bei der nach §. 14 täglich verminderten Erndte stattfindet.

§. 16. Die etwaige neue Erndte tritt im Laufe

der Versicherungs-Periode successive bis zur Höhe des in jedem Gebäude versicherten Werthes, wenn auch die Getreide-Gattungen wechseln, in die Versicherung wieder ein.

§. 17. Getreide-, Heu- und Stroh-Schober oder Diemen dürfen niemals im Hofe und zwischen den Gebäuden, sondern müssen stets mindestens 200 Fuß von denselben und von anderen Schobern aufgestellt werden.

An jedem Schober ist zur Vermeidung einer Conventionalstrafe von 2 Thlrn. ein Schild des Inhalts:

„versichert bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Rittergutsbesitzer im System der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft"

befestigt zu erhalten.

Bei Schobern ist die Schockzahl und der Werth einschließlich des Strohes anzugeben, auch darf der Werth des einzelnen Schobers 2500 Thaler nicht übersteigen.

§. 18. Im Brandschadenfalle sollen die mittleren marktgängigen Preise zur Zeit des Brandes den Maßstab zur Entschädigung bilden.

Hiervon kommen Drescherlohn und Marktfuhrkosten in Abzug, sofern die marktgängigen Preise gleich hoch oder niedriger gewesen sind, als die Preise, nach denen die Versicherung erfolgt ist.

§. 19. Jeder dem Vereine Beitretende zahlt bei seinem Eintritt die laut des Tarifs zu berechnende jährliche Prämie als Caution, entweder ganz baar oder zur Hälfte in Wechseln, für deren Ausstellung das anliegende Formular C. (Formular C.) gilt, in runder Summe zur Vereins-Casse. Erreicht die Caution nicht die Höhe von 60 Thalern, so ist sie baar zu erlegen.

Aus der Caution wird der ausgeschriebene Beitrag des Cautionslegers zur Berichtigung der Brandentschädigungs-Gelder, falls er denselben nicht bis zum Verfalltage entrichtet hat, entnommen.

Soweit die Caution in Wechseln bestellt ist, wird die Schuld, soweit dies erforderlich, gegen den Aussteller ausgeklagt.

Die Caution, wenn sie ganz oder theilweise zur Berichtigung eines ausgeschriebenen Beitrages zu einer Brand-Entschädigungs-Summe verwendet worden, muß von dem Cautionsleger binnen 14 Tagen nach Empfang einer hierauf gerichteten Aufforderung, auf's Neue hinterlegt resp. ergänzt werden, widrigenfalls der Versicherungs-Vertrag von Rechtswegen ohne weitere Erklärung erloschen ist.

Eine Erhöhung oder Erniedrigung der Versicherungs-Summe erfordert eine anderweitige entsprechende Regulirung der Höhe der Caution, und falls resp. in so weit sie durch Wechsel erlegt worden, den Umtausch desselben gegen einen neuen Wechsel oder eine Abschreibung des frei gewordenen Cautions-Antheils auf dem alten Wechsel.

§. 20. Die Brand-Entschädigungs- und Verwaltungskosten werden nach Ablauf eines jeden Halbjahres in den Monaten Juli und Januar zusammengestellt und ihr summarischer Betrag nach Maßgabe der erlegten Caution auf die Mitglieder repartirt, ausgeschrieben und eingezogen.

§. 21. Wenn ein Mitglied den auf ihn repartirten Beitrag nicht binnen dreier Monate nach dessen Einforderung zur Vereinscasse eingezahlt hat, so soll derselbe auf dem Wege Rechtens beigetrieben werden. Außerdem wird der säumige Zahler als Mitglied der Gesellschaft gestrichen.

§. 22. Die Versicherung tritt Mittags 12 Uhr desjenigen Tages in Kraft, an welchem die geforderte Caution bei dem Directorium in Ratibor, eingegangen ist.

Veränderungen in der Person des Versicherten.

§. 23. Bei dem Verkaufe eines Gutes bleibt der bisherige Versicherer für die auszuschreibenden Beiträge des laufenden Halbjahres verhaftet. Erfolgt dann nicht rechtzeitig eine Erneuerung der Versicherung, so wird selbige gestrichen und die erlegte Caution, nach Abzug der etwaigen Beitrags-Reste dem Einzahler oder seinem Rechtsnachfolger zurückgewährt.

§. 24. Im Falle einer Verpachtung des Gutes bleibt der Eigenthümer in so lange zur Zahlung der ausgeschriebenen Beiträge verpflichtet, als nicht entweder seine Mitgliedschaft erloschen oder der Pächter in die Versicherung des Verpächters bezüglich der Immobilien und Mobilien oder bezüglich der einen resp. der anderen ausdrücklich eingetreten ist.

§. 25. Wenn ein Mitglied in geordneter Weise aus der Gesellschaft ausscheidet, so erhält es seine Caution alsbald zurück.

Verfahren bei Brandschäden und Zahlung der Entschädigung.

§. 26. Ein Brandschaden ist alsbald, spätestens aber binnen acht Tagen nach dem Brande, dem Directorium zu Ratibor Behufs der localen Schadens-Ermittelung, bei Verlust des Erlöschens des Entschädigungs-Anspruches für alle Fälle, in welchen nicht diese Frist unverschuldet verabsäumt worden ist, anzuzeigen.

Der von dem Directorium zu dieser Ermittelung abzuordnende Bezirks-Director hat den Schaden unter Zuziehung eines Bauverständigen festzustellen; es wird jedoch dem Associaten überlassen, noch einen zweiten Bauverständigen auf seine Kosten zuzuziehen.

§. 27. Sobald die Entschädigungs-Summe festgestellt worden und der Beschädigte bei der Orts-Polizei-Behörde eine Bescheinigung nachgesucht, und sofern sie ihm von dieser Behörde nicht verweigert worden, beigebracht hat, daß gegen die Auszahlung keine Bedenken obwalten, werden die Entschädigungsgelder innerhalb dreier Monate nach demjenigen Semester, in welchem der Brand stattgefunden, ausgezahlt, doch soll zum Aufbau von Gebäuden, zur nothwendigen Anschaffung des verlorenen Inventariums und der Bestände auf Antrag des Bezirks-Directors dem Damnificaten aus der Vereins-Casse durch Verfügung des Directoriums in Ratibor ein angemessener Vorschuß

gegeben werden, welcher indessen bis zur Fälligkeit der Brand-Entschädigung von dem Empfänger mit fünf Procent zur Vereinscasse zu verzinsen ist.

Die Brand-Entschädigungs-Gelder dürfen von dem Versicherten nur zur Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude und Inventarienstücke des versicherten Gutes oder Gebäudes verwendet werden, wenn vor deren Auszahlung bei bepfandbrieften Gütern von der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft, bei anderen Gebäuden von den Hypotheken-Gläubigern diese Wiederherstellungen bei dem Bezirks-Director beantragt werden.

§. 28. Wenn im Falle eines Brandschadens der Versicherte wissentlich falsche Angaben über den Werth der zerstörten Gegenstände macht, Gegenstände für verloren angiebt, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, oder auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, oder aber der Beschädigte durch richterlichen Ausspruch der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung schuldig befunden wird, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schadenersatz. Zugleich wird eine jede anderweitige Versicherung desselben bei der Gesellschaft ohne Weiteres als aufgehoben betrachtet und die bezüglich derjenigen Versicherung, bei welcher der Brandschaden stattgefunden, eingezahlte Caution verwirkt.

Ebenso führt eine Ueberwerths- oder Doppel-Versicherung den Verlust der Gültigkeit der Police und der erlegten Caution herbei.

Regreß-Ansprüche.

§. 29. Alle Rechte und Ansprüche der Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen auf die Gesellschaft bis zur Höhe der von derselben geleisteten Entschädigung über. Letztere ist berechtigt, die ausdrückliche Cession dieser Rechte zu verlangen.

Frist zur Geltendmachung der Entschädigungs-Ansprüche.

§. 30. Hat das Directorium bei einem rechtzeitig angemeldeten Brandschaden (§. 26) die Schadens-Ermittelung ausdrücklich abgelehnt oder ist der Damnificat mit der festgestellten Entschädigung nicht zufrieden, so steht ihm, unter Ausschluß des Rechtsweges, nur die Berufung auf schiedsrichterliche Feststellung seines Entschädigungs-Anspruches zu; jedoch muß er auf die schiedsrichterliche Entscheidung, bei Verlust seiner weiteren Ansprüche an die Gesellschaft binnen sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Entscheidung des Directoriums zugegangen ist, angetragen haben.

Leitung der Gesellschaft.

§. 31. Die Organe der Gesellschaft sind
1) das Directorium,
2) der Ausschuß.

§. 32. Das Directorium besteht aus sechs Mitgliedern und zwar
1) aus vier Associaten,
2) einem Rechts-Beistande und
3) einem Rendanten.

Der Ausschuß wird von den vier associirten Gesellschafts-Directoren und drei hierzu besonders erwählten Associaten gebildet.

Die Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses werden von der General-Versammlung auf je sechs Jahre gewählt. Die letztere wählt zugleich drei associirte Stellvertreter für die associirten Directions-Mitglieder und drei associirte Stellvertreter für diejenigen associirten Mitglieder des Ausschusses, welche nicht Directoren sind.

Das Directorium wählt in Pleno aus seinen vier associirten Mitgliedern seinen Präses und einen Stellvertreter desselben auf je sechs Jahre.

An Stellvertretern werden so viele in das Directorium resp. in den Ausschuß, als associirte wirkliche Directions- oder Ausschuß-Mitglieder zu fungiren verhindert sind, von dem Präses des Directoriums zur Geschäftsführung einberufen.

In der Auswahl des oder der einzuberufenden Stellvertreter ist der Präses des Directoriums im Interesse des Dienstes unbeschränkt.

Das Directorium ist das Verwaltungs-Organ der Gesellschaft. Es faßt als Plenum seine Beschlüsse collegialisch nach Maßgabe der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

Das Directorium vertritt und verpflichtet die Gesellschaft als deren gesetzlicher General- und Special-Bevollmächtigter auf Grund dieses Statuts, selbstständig im Verkehr mit den Associaten, Privat-Personen, Behörden und Gerichten.

Nach Außen hin legitimiren sich die Directions-Mitglieder als solche nöthigenfalls durch Ausfertigung der ihre Wahl betreffenden Protocolle (cfr. §. 34).

Den einzelnen Directions-Mitgliedern liegt als selbstständige Verpflichtung Folgendes ob:

a. der Präses resp. dessen Stellvertreter, falls jener verhindert, beruft nach Bedürfniß das Gesammt-Directorium durch Einladungs-Schreiben, in welchen die Gegenstände der Berathung zu bezeichnen sind, zu Plenar-Sitzungen, leitet den Geschäftsgang, überwacht die Cassen-Verwaltung, dirigirt die Sitzungen des Directoriums, des Ausschusses und der General-Versammlung der Gesellschaft und ertheilt die zur Herstellung von Versicherungs-Verträgen und Feststellung von Entschädigungs-Beträgen erforderlichen Commissorien. Die Correspondenz mit den Associaten und diejenige Correspondenz mit Behörden, Gerichten und Privaten, welche den gewöhnlichen Geschäftsgang betreffen, ergehen unter seiner alleinigen Unterschrift.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Directoriums in seinen Plenar-Sitzungen bedarf es der Anwesenheit von drei Directions-Mitgliedern, unter denen sich ein Bezirks-Director befinden muß. Die richtige Einladung der auswärtigen Directions-Mitglieder zu den Plenar-Sitzungen wird durch Recommandations-Scheine bei den

Acten festgestellt;

b. jedes der drei Directions-Mitglieder event. dessen Stellvertreter, ist zugleich Bezirks-Director für je vier Kreise des Oberschlesischen Fürstenthums-Landschafts-Systems, und stellt als solcher im Auftrage des Directions-Präses die stattgehabten Brandschäden und die Entschädigungs-Summen fest, schreitet auch in schleunigen Fällen alsbald ohne Präsidial-Auftrag selbstständig ein, wenn es sich darum handelt, einer etwaigen Verdunkelung vorzubeugen und bedient sich nöthigenfalls hierbei der Assistenz eines von ihm anzurufenden Associaten.

Die drei Bezirke und der Special-Director für jeden derselben, ebenso ihre Stellvertreter werden durch die Kreisblätter bekannt gemacht;

c. dem Rechts-Beistande liegt die Wahrnehmung des Rechts-Punktes ob;

d. der Rendant verwaltet die Gesellschaftscasse und legt darüber zu Johannis und Weihnachten eine sämmtliche Einnahmen und Ausgaben umfassende Rechnung.

Er präsentirt in Abwesenheit des Präses die eingehenden Piecen.

Die Unterbeamten der Gesellschaft stehen zunächst unter der Controle des Rendanten.

Zur Abgabe von Willens-Erklärungen und zum Abschlusse von Verträgen, durch welche die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, ist die Unterschrift des Directorial-Präses und zweier Directions-Mitglieder erforderlich.

Die Mitglieder des Directoriums und ihre Stellvertreter verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich als Ehrenamt, außer, wenn in dem Falle des Bestehens eines Rückversicherungs-Vertrages der Gesellschaft, die rückversichernde Gesellschaft die Verwaltungskosten zu tragen übernommen hat, und zwar nach einem mit derselben zu verabredenden Procentsatze von der versicherten Summe.

Bei Zureisen sowohl zu Brandstellen Behufs der Ermittelung der Feuerschäden, als zu den ausgeschriebenen Directorial-Sitzungen in Ratibor erhalten dagegen die betreffenden Mitglieder des Directoriums an Arbeits-Diäten für jeden Tag 3 Thaler und an Reisekosten pro Meile der Herreise und der Zurückreise 15 Silbergroschen aus dem Gesellschafts-Fonds.

Der Ausschuß der Gesellschaft.

§. 33. Der Ausschuß tritt alljährlich in der letzten Hälfte des Monats December an einem von dem Präses des Directoriums zu bestimmenden Tage, nach, vierzehn Tage vorher mittels recommandirter Schreiben ergangener Einladung in Ratibor zusammen, um

1) die gelegten halbjährigen Rechnungen abzunehmen und dem Rendanten Decharge zu ertheilen;
2) einzelne zu Zweifeln veranlassende Paragraphen des Gesellschafts-Statutes, auf Vorschlag des Directoriums und mit eventueller Genehmigung der Königlichen Staats-Regierung in rechtsverbindlicher Kraft authentisch zu interpretiren und zu declariren;
3) nöthigenfalls die Einberufung einer General-Versammlung zu beschließen und über Errichtung, Verlängerung oder Aufhebung eines Rückversicherungs-Vertrages zu befinden.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Diäten noch Reisekosten. Ihre Einberufung kann nach Maßgabe des Bedürfnisses auch mehr als ein Mal im Jahre erfolgen.

Bezirke.

Es umfassen:

1) die landschaftlichen Kreise Cosel, Leobschütz, Neustadt, Ratibor, den ersten;
2) die landschaftlichen Kreise Beuthen, Pleß, Tost, Groß-Strehlitz, den zweiten;
3) die landschaftlichen Kreise Oppeln, Rosenberg, Falkenberg und Lublinitz, den dritten Betriebs-Bezirk.

General-Versammlung.

§ 34. Zu ihrer Competenz gehören

1) die Abänderung des Statuts;
2) die Aufhebung der Gesellschaft und Falls sie erfolgt, die Regulirung ihrer Vermögens-Verhältnisse;
3) die Wahlen der Directions- und Ausschuß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Die Einberufung der General-Versammlung muß erfolgen, wenn dies die Königliche Staats-Regierung verlangt oder der Ausschuß beantragt.

Die Einladung an die Associaten zur General-Versammlung geschieht durch unfrankirte, die Berathungs-Gegenstände und die vorzunehmenden Wahl-Acte bezeichnende Schreiben, welche recommandirt werden.

In der General-Versammlung hat jeder Associat ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihm mit der Gesellschaft errichteten Versicherungs-Verträge nur „Eine" Stimme.

Ueber die Berathungs-Gegenstände wird von den erschienenen Associaten, welche sich durch Production der Einladungs-Schreiben zu legitimiren haben, durch absolute Stimmenmehrheit abgestimmt, nachdem vorher geprüft worden, ob die Recommandations-Scheine, betreffend die Einladungs-Schreiben, überall bei den Acten und ob sämmtliche Associaten zu der General-Versammlung richtig eingeladen worden sind.

Wahlen.

Nicht minder werden die der General-Versammlung obliegenden Wahlen — eine jede in besonderem Acte — von den in derselben erschienenen Wählern, nach Feststellung der Zahl der legitimirten Stimmgeber und der richtigen Einladung aller Associaten, mittelst Abgabe von Stimmzetteln, durch absolute Stimmenmehrheit vollzogen.

Die Abstimmung und beziehungsweise die Wahl hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Gültigkeit, wenn die Einladung sämmtlicher Associaten richtig erfolgt ist.

Falls bei Wahlen die erste Abstimmung eine ab-

solute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, so findet zwischen denjenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Haben diese beiden Candidaten oder hat einer von ihnen eine gleiche Anzahl von Stimmen mit anderen Personen, so giebt das Loos den Ausschlag darüber, wer zur engeren Wahl zu bringen ist.

Ergiebt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet gleichfalls das Loos.

Das Protocoll über die Verhandlungen der General-Versammlung wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Directoren und resp. von denjenigen Associaten, welchen dies beliebt, vollzogen.

Verfahren in Streitfällen.

§. 35. Wenn sich der Versicherte nicht mit dem von dem Bezirks-Director festgestellten Entschädigungs-Betrage einverstanden erklärt, so wird der Schaden — mit Ausschluß des Prozeß-Weges — durch Schiedsrichter festgestellt, gegen deren Entscheidung kein Einwand stattfindet.

Jede der Parteien ernennt einen Schiedsrichter, und hat das Recht, wenn sie die ihrer Seits getroffene Wahl der anderen Partei schriftlich angezeigt und dieselbe zur Wahl eines zweiten Schiedsrichters aufgefordert hat, letztere aber binnen acht Tagen, nach Empfang der Anzeige die ihrer Seits getroffene Wahl nicht schriftlich anzeigt, auch den zweiten Schiedsrichter zu wählen.

Können bei etwaigen Differenzen unter sich die Schiedsrichter über den in diesem Falle zu ernennenden Obmann sich nicht einigen, so wird derselbe durch das Loos aus den ihrer Seits vorgeschlagenen Obmännern bestimmt.

Das Loos zieht eine der streitenden Parteien, der Regel nach der Provocant.

Wenn einer der Schiedsrichter nicht binnen acht Tagen, nachdem ihm der andere Schiedsrichter den von ihm gewählten Obmann schriftlich angezeigt hat, sich über die Annahme desselben schriftlich erklärt hat, so ist der Letztere befugt, selbstständig den Obmann zu ernennen.

Die Schreiben werden recommandirt; die Recommandations-Scheine erweisen den Tag der Insinuation. Kann oder will ein Schiedsrichter oder Obmann die Wahl nicht annehmen, so wird ein anderer gewählt.

Zu Schiedsrichtern und zum Obmann dürfen nur Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der Directions-Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt werden. Der Obmann kann sich nöthigenfalls einen Sachverständigen zu seiner Information zuziehen.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 36. Durch vorstehendes Statut wird das revidirte Statut vom 2ten Mai 1850 aufgehoben.

Dasselbe ist nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde auf Kosten der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln bekannt zu machen.

Es tritt in Kraft am achten Tage nach der Ausgabe der betreffenden Amtsblatt-Nummer.

In dergleichen Weise und mit gleicher Wirkung sind künftige Aenderungen desselben zu veröffentlichen, nachdem solche die landesherrliche Genehmigung erlangt haben.

Formular A. zu §. 9.

Versicherungs-Declaration
von den Gebäuden

des Dominii ______________________ Vorwerk ______________

im Kreise ______________________

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher durch Brand oder jede Art von Blitzschlag, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht, oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens, Vulkanausbruchs oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerschaden zur Versicherung.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Declaration resp. des Prolongationsscheines.

§. 2. Schießpulver, dessen Fabriken und Fabrikate, Schießbaumwolle und deren Fabriken, Theerkochereien, Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Geld und geldwerthe Papiere können nie Gegenstände der Versicherung sein. Goldene und silberne Sachen, Spitzen, Cachemirs, Gemälde, Sculpturen und sonstige Kunstsachen, sowie alle Gegenstände, welche einen Liebhaberwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Declaration einzeln mit ihrer Werthangabe benannt sind. Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Declaration nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben mit versichert.

Pflichten der Versicherten.

Beim Antrage.

§. 3. Wer versichern läßt, ist verpflichtet, in der Declaration nach Anleitung ihres gedruckten Inhalts und in den sonstigen, neben dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken alle in denselben gestellten Fragen der Wahrheit gemäß zu beantworten, die zu versichernden Gegenstände sowohl, als auch die Localitäten und jede anderweit schon auf den Versicherungsgegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben und keinen auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand zu verschweigen.

Während der Dauer der Versicherung.

§. 4. Wenn im Laufe der Versicherung

1) die Feuergefährlichkeit durch neue bauliche Anlagen sich vermehrt;
2) wenn die versicherten Gegenstände aus hartgedeckten in weichgedeckte Gebäude oder Aufbewahrungsorte translocirt werden;
3) wenn sie anderswo noch versichert werden;

so hat der Versicherte sofort, spätestens innerhalb acht Tagen nach dem Eintritt der Veränderung, schriftliche Anzeige davon an das Directorium der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Rittergutsbesitzer im Oberschlesischen Landschafts-Systeme zu machen.

Im Brandfalle.

§. 5. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

a. die versicherten Gegenstände möglichst zu retten, und während des Rettens, sowie nach demselben nach Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Auch darf das Retten, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist;
b. dem Directorium des Oberschlesischen Feuer-Versicherungs-Vereins binnen 24 Stunden nach dem Brande denselben schriftlich anzuzeigen;
c. binnen 3 Tagen nach dem Brande sich über alle denselben betreffende Umstände, bei beweglichen Gegenständen auch über die Art und ungefähre Höhe des Schadens vor seiner Ortspolizeibehörde vernehmen zu lassen, und binnen 14 Tagen eine beglaubigte Abschrift der betreffenden polizeilichen Verhandlungen dem Directorium des Oberschlesischen Vereins einzusenden, letzteres gleich der Anzeige ad b. auf zuverlässigem Wege;
d. falls er Ersatz für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, in Anspruch nehmen will, binnen 3 Tagen nach dem Brande der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen.

Diese Fristen beginnen mit dem Tage des Brandes.

Brandschäden.

Im Allgemeinen.

§. 6. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach §. 1 zu vergütenden Schadens, welcher nach dem wahren (gemeinen) Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes festzustellen ist. Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände die darauf versicherte Summe, oder sind sie, sei es im Einzelnen oder im Ganzen, noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, letztere möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenes geringeren Werthes vergütet.

§. 7. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth, sowie den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angaben der Versicherten nicht nur von ihm Beläge und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, sondern auch seine eigene eidliche Erhärtung jener Angaben, sowie die Beeidigung der bei jenen Angaben mitwirkenden oder zugezogenen Personen zu fordern. Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände am Tage des Brandes.

Bei Gebäuden.

§. 8. Der nach den Grundsätzen des §. 7 zu ermittelnde Betrag des Schadens an Gebäuden wird, unter Ausschließung des Rechtsweges, durch Abschätzung von zwei Sachverständigen und event. eines Obmannes mit verbindlicher Kraft für beide Parteien und auf gemeinschaftliche Kosten festgestellt. Jede Partei ernennt zu diesem Behufe einen Sachverständigen.

Ist die Ernennung nicht von beiden Parteien zu Protocoll oder sonst schriftlich erklärt, so hat eine jede von ihnen das Recht, eine schriftliche Anzeige von der ihrerseits getroffenen Wahl eines Sachverständigen mit der Aufforderung zur Wahl des zweiten Sachverständigen an die andere Partei zu erlassen. Zeigt letztere nicht binnen 8 Tagen nach Empfang der Aufforderung die von ihr getroffene Wahl schriftlich an, so geht das Recht, den zweiten Sachverständigen zu wählen, auf die auffordernde Partei über.

Die Abschätzung muß sowohl das Verhältniß des Schadens zum baulichen Werthe, den das Gebäude zur Zeit des Brandes hatte, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben.

Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen erwählter Obmann. Können sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, so wird er auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen von dem Vorsitzenden des ordentlichen Gerichts (nicht Handelsgerichts) des Versicherten ernannt. Jede der Parteien kann jedoch verlangen, daß der Obmann nicht aus dem Wohnorte des Versicherten genommen werde.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen.

Bei beweglichen Gegenständen.

§. 9. Der Versicherte ist verpflichtet, sofort nach dem Brande eine specielle Nachweisung der sämmtlichen zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten oder verlorenen, und der beschädigt, sowie unbeschädigt geretteten beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen und der Schaden-Ermittelungs-Commission vorzulegen. Dieselbe muß mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatz des §. 6 versehen, von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt, oder verloren angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Im Falle eintretender Abschätzung gelten über die Wahl der Sachverständigen und des Obmannes, sowie über die rechtlichen Folgen der Abschätzung die Bestimmungen des §. 8.

Präjudizfälle.

§. 10. Alle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannten oder vermittelst vollständiger Klage vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer Erklärung Seitens der Gesellschaft bedürfte, erloschen.

Wenn im Falle eines Schadens der Versicherte sein versichertes Eigenthum über den zulässigen Werth taxirt, Gegenstände für verloren angiebt, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, oder überhaupt auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schadenersatz, und wird zugleich eine jede anderweitige Versicherung, welche er noch bei der Gesellschaft haben könnte, ohne Weiteres unter Verlust der gezahlten Prämie als aufgehoben betrachtet.

Fortdauer der Versicherung nach dem Brande.

§. 11. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den gezahlten Entschädigungs-Betrag.

Regreß.

§. 12. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen Kraft dieser Declaration auf die Gesellschaft über.

Zu Versicherungen auf Gebäude ist unter genauer Angabe der Lage und Bauart eine Taxation von vereideten Sachverständigen (einem Maurermeister und einem Zimmermeister, oder einem geprüften Baumeister) erforderlich. Zu diesem Zwecke sind diese Formulare in allen Colonnen mit Ausnahme der für die Versicherungssumme, welche der Versicherungsnehmer selbst einzurücken hat, von den Taxatoren auszufüllen, und die darin aufgestellten Fragen zu beantworten. Bei Mühlen- und Fabrik-Etablissements sind die Mühl- resp. Fabrikgebäude und die Mühl- resp. Fabrik-Werke gesondert unter Zuziehung eines Technikers abzuschätzen. Will der Versicherungsnehmer die Gebäude nicht zum vollen Taxwerthe versichern, so sind bei sämmtlichen massiven, wie nicht massiven Gebäuden die Versicherungssummen nach Verhältniß der Taxwerthe gleichmäßig anzunehmen. Den Versicherungs-Declarationen ist ein Situations-Plan der Gebäude, mit der Unterschrift des Versicherungsnehmers versehen, doppelt beizufügen, in welchem die Entfernung der Gebäude unter einander und zur Nachbarschaft bis incl. 60 Fuß Entfernung, auch die Lage, Bauart und Bedachung der benachbarten Gebäude genau anzugeben ist.

1.	2.	3.	4.			5.	6.
Laufende Nr.	Bezeichnung im Situations-Plan.	Benennung der einzelnen Gebäude.	Länge.	Breite oder Tiefe	Höhe bis zum Dache.	Bauart der Wände und Giebel.	Bauart der Fußböden und Decken.
			nach Fuß				

7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.	14.
Bedachung.	Baulicher Zustand.	Wie viel Jahre alt.	Neuwerth.		Jetziger Werth.		Ver-sicherungs-Summe.	Klasse des Tarifs.	Bemerkungen.
			pro Q.-R. Fuß Grundfläche.	Thlr.	pro Q.-R. Fuß Grundfläche.	Thlr.	Thlr.		

Fragen an die Herren Taxatoren.

1) Was kostet am Orte einschließlich des Fuhrlohns bis zur Gebäudestelle
   1 Kubikfuß extra starkes beschlagenes eichen Nutzholz?
   1 " " " " kiehnen "
   1 " kiehnen Nutzholz von gewöhnlich mittler Stärke?
   1000 Stück Mauersteine?
   1000 " Flachwerksteine (Dachziegel)?
   1 Schachtruthe Bruch- oder Feldsteine zu 144 Kubikfuß gerechnet?
   1 Wispel Kalk zu 72 Kubikfuß gelöscht?
   der mittlere Lohn für 1 Zimmergesellen?
   " " " " 1 Maurergesellen?
   " " " " 1 Arbeiter?
2) Haben Sie die Ueberzeugung gewonnen, daß die Feuerungs-Anlagen überall vorsichtig und zweckmäßig ausgeführt sind, überhaupt den bestehenden Vorschriften entsprechend?
3) Befinden sich in der Nähe baufällige Gebäude, welche in Kurzem einen Neubau erfordern?

den ten 186

(Eigenhändige Unterschriften der Taxatoren.)

Die Versicherung soll mit dem ten 186 beginnen, und wird die Richtigkeit des überreichten Situationsplans vom ten 18 sowie die Beschreibung und specielle Werthsangabe der Gebäude hiermit verbürgt.

den ten 186 (Eigenhändige Unterschrift d. Versicherer.)

Der Aushändigung des Versicherungs-Documents steht in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen.

am ten 186

Die umstehend declarirten Gebäude sind zur Summe von Thlr. in Worten Thaler zur Versicherung angenommen worden und ist die Einlage-Prämie auf Thlr. Sgr. Pf. festgesetzt.

Ratibor, am ten 186

Directorium
der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Rittergutsbesitzer im Oberschlesischen Landschafts-System.

bezüglich Thlr. Sgr. Pf.
Haupt-Journal pag. Nr.
Controllbuch

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einlage-Prämie ist mit			
und zwar durch Wechsel	=	=	=
= Anrechnung	=	=	=
= Baarzahlung	=	=	=
d. m.	Thlr.	Sgr.	Pf.
und an Beitrag zum Sicherheits-Fonds	=	=	=
und an Police-Kosten, Copialien, Porto und Schild	=	=	=

zur unterzeichneten Casse bezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ratibor, am ten 186

Die Casse
der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Rittergutsbesitzer im Oberschlesischen Landschafts-System.

Formular B. zu §. 10.

Versicherungs-Declaration
von den beweglichen Versicherungs-Gegenständen

des Dominii ____________ Vorwerk ____________

im Kreise ____________

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher durch Brand oder jede Art von Blitzschlag, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht, oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens, Vulkanausbruchs oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerschaden zur Versicherung.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Declaration resp. des Prolongationsscheines.

§. 2. Schießpulver, dessen Fabriken und Fabrikate, Schießbaumwolle und deren Fabriken, Theerkochereien, Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Geld und geldwerthe Papiere können nie Gegenstände der Versicherung sein. Goldene und silberne Sachen, Spitzen, Cachemirs, Gemälde, Sculpturen und sonstige Kunstsachen, sowie alle Gegenstände, welche einen Liebhaberwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Declaration einzeln mit ihrer Werthangabe benannt sind. Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Declaration nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben mit versichert.

Pflichten der Versicherten.

Beim Antrage.

§. 3. Wer versichern läßt, ist verpflichtet, in der Declaration nach Anleitung ihres gedruckten Inhalts und in den sonstigen, neben dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken alle in denselben gestellten Fragen der Wahrheit gemäß zu beantworten, die zu versichernden Gegenstände sowohl, als auch die Localitäten und jede anderweit schon auf den Versicherungsgegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben und keinen auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand zu verschweigen.

Während der Dauer der Versicherung.

§. 4. Wenn im Laufe der Versicherung

1) die Feuergefährlichkeit durch neue bauliche Anlagen sich vermehrt;
2) wenn die versicherten Gegenstände aus hartgedeckten in weichgedeckte Gebäude oder Aufbewahrungsorte translocirt werden,
3) wenn sie anderswo noch versichert werden,

so hat der Versicherte sofort, spätestens innerhalb acht Tagen nach dem Eintritt der Veränderung, schriftliche Anzeige davon an das Directorium der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Rittergutsbesitzer im Oberschlesischen Landschafts-Systeme zu machen.

Im Brandfalle.

§. 5. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

a. die versicherten Gegenstände möglichst zu retten, und während des Rettens, sowie nach demselben nach Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Auch darf das Retten, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist;
b. dem Directorium des Oberschlesischen Feuer-Versicherungs-Vereins binnen 24 Stunden nach dem Brande denselben schriftlich anzuzeigen;
c. binnen 3 Tagen nach dem Brande sich über alle denselben betreffende Umstände, bei beweglichen Gegenständen auch über die Art und ungefähre Höhe des Schadens vor seiner Ortspolizeibehörde vernehmen zu lassen, und binnen 14 Tagen eine beglaubigte Abschrift der betreffenden polizeilichen Verhandlungen dem Directorium des Oberschlesischen Vereins einzusenden, letzteres gleich der Anzeige ad b. auf zuverlässigem Wege;
d. falls er Ersatz für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, in Anspruch nehmen will, binnen 3 Tagen nach dem Brande der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen.

Diese Fristen beginnen mit dem Tage des Brandes.

Brandschäden.

Im Allgemeinen.

§. 6. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach §. 1 zu vergütenden Schadens, welcher nach dem wahren (gemeinen) Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes festzustellen ist. Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände die darauf versicherte Summe, oder sind sie, sei es im Einzelnen oder im Ganzen, noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, letztere möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenes geringeren Werthes vergütet.

§. 7. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth, sowie den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angaben der Versicherten nicht nur von ihm Beläge und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, sondern auch seine eigene eidliche Erhärtung jener Angaben, sowie die Beeidigung der bei jenen Angaben mitwirkenden oder zugezogenen Personen zu fordern. Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände am Tage des Brandes.

Bei Gebäuden.

§. 8. Der nach den Grundsätzen des §. 7 zu ermittelnde Betrag des Schadens an Gebäuden wird, unter Ausschließung des Rechtsweges, durch Abschätzung von zwei Sachverständigen und event. eines Obmannes mit verbindlicher Kraft für beide Parteien und auf gemeinschaftliche Kosten festgestellt. Jede Partei ernennt zu diesem Behufe einen Sachverständigen.

Ist die Ernennung nicht von beiden Parteien zu Protocoll oder sonst schriftlich erklärt, so hat eine jede von ihnen das Recht, eine schriftliche Anzeige von der ihrerseits getroffenen Wahl eines Sachverständigen mit der Aufforderung zur Wahl des zweiten Sachverständigen an die andere Partei zu erlassen. Zeigt letztere nicht binnen 8 Tagen nach Empfang der Aufforderung die von ihr getroffene Wahl schriftlich an, so geht das Recht, den zweiten Sachverständigen zu wählen, auf die auffordernde Partei über.

Die Abschätzung muß sowohl das Verhältniß des Schadens zum baulichen Werthe, den das Gebäude zur Zeit des Brandes hatte, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben.

Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen erwählter Obmann. Können sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, so wird er auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen von dem Vorsitzenden des ordentlichen Gerichts (nicht Handelsgerichts) des Versicherten ernannt. Jede der Parteien kann jedoch verlangen, daß der Obmann nicht aus dem Wohnorte des Versicherten genommen werde.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen.

Bei beweglichen Gegenständen.

§. 9. Der Versicherte ist verpflichtet, sofort nach dem Brande eine specielle Nachweisung der sämmtlichen zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten oder verlorenen, und der beschädigt, sowie unbeschädigt geretteten beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen und der Schaden-Ermittelungs-Commission vorzulegen. Dieselbe muß mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatz des §. 6 versehen, von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt, oder verloren angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Im Falle eintretender Abschätzung gelten über die Wahl der Sachverständigen und des Obmannes, sowie über die rechtlichen Folgen der Abschätzung die Bestimmungen des §. 8.

Präjudizfälle.

§. 10. Alle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannten oder vermittelst vollständiger Klage vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer Erklärung Seitens der Gesellschaft bedürfte, erloschen.

Wenn im Falle eines Schadens der Versicherte sein versichertes Eigenthum über den zulässigen Werth taxirt, Gegenstände für verloren angiebt, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, oder überhaupt auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schadenersatz, und wird zugleich eine jede anderweitige Versicherung, welche er noch bei der Gesellschaft haben könnte, ohne Weiteres unter Verlust der gezahlten Prämie als aufgehoben betrachtet.

Fortdauer der Versicherung nach dem Brande.

§. 11. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den gezahlten Entschädigungs-Betrag.

Regreß.

§. 12. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen Kraft dieser Declaration auf die Gesellschaft über.

Ungedroschene Erntefrüchte sind nach Schockzahl, Körner und Stroh gesondert, Heu nach Centnern, gedroschenes Getreide nach Scheffeln anzugeben. Ist eine Getreidegattung in mehrere Gebäude vertheilt, so ist dieselbe nach den einzelnen Gebäuden gesondert zu declariren, ebenso Heu und Grummet.	Versicherungs-Summe. Thaler.	Klasse des Tarifs.	In welchen Gebäuden des beiliegenden Situations-Planes befinden sich die Versicherungs-Gegenstände?
....Schock à Schfl. à Thlr. Sgr. Pf. davon Schock Stroh à Thlr. Sgr. Pf....			

1) Die Versicherung der ungedroschenen Erntebestände geht nach dem Ausdrusche auf die Körner und das Stroh über und lagern alsdann
die Körner auf dem Schüttboden Litt. Nr.
das Stroh in den Gebäuden " " } des Situations-Planes.

2) Dieselben vermindern sich durch Aussaat, Verkauf und Consumtion entweder laut Wirthschaftsbücher, aus denen die tägliche Verminderung speciell und genau nachgewiesen werden kann, oder, wenn in der Police nicht eine andere Verminderung ausdrücklich zugestanden ist, vom 1sten September ab täglich gleichmäßig um mindestens den 300sten Theil. Heu resp. Grummet vermindert sich vom 15ten October ab täglich gleichmäßig um den 200sten Theil.

3) Sämmtliche in den declarirten Räumen vorhandenen Erndtefrüchte des laufenden Jahres in den vorstehend bezeichneten Gattungen, einschließlich der etwaigen Bestände aus früheren Jahren, sind in vorstehender Declaration begriffen: Sollte das hiernach versicherte declarirte Quantum dennoch geringer sein, als das eingescheuerte, so tritt für den Ueberschuß des letzteren eine Selbstversicherung bis zur nächsten Erndte ein, welche daher auch in dem nämlichen Verhältnisse, wie bei der nach der Nr. 2 täglich verminderten Erndte stattfindet.

4) Die etwaige neue Erndte tritt im Laufe der Versicherungs-Periode successive bis zur Höhe des in jedem Gebäude versicherten Werthes, wenn auch die Getreide-Gattungen wechseln, in die Versicherung wieder ein.

5) Getreide-, Heu- und Stroh-Schober oder Diemen dürfen niemals im Hofe und zwischen den Gebäuden, sondern stets mindestens 200 Fuß von denselben und von anderen Schobern aufgestellt werden. An jedem Schober ist ein Schild befestigt zu erhalten. Bei Schobern ist die Schockzahl und der Werth einschließlich des Strohes anzugeben, auch darf der Werth des einzelnen Schobers 2500 Thaler nicht übersteigen.

6) Im Brandschadenfalle sollen die mittleren marktgängigen Preise zur Zeit des Brandes den Maßstab zur Entschädigung bilden. Hiervon kommen Drescherlohn und Marktfuhrkosten in Abzug, sofern die marktgängigen Preise gleich hoch oder niedriger gewesen sind, als die Preise, nach denen die Versicherung erfolgt ist.

Mobiliar und todtes Inventarium.	Versicherungs-Summe. Thaler.	Klasse des Tarifs.		In welchen Gebäuden des beiliegenden Situations-Planes befinden sich die Versicherungs-Gegenstände?
Möbel				
Haus- und Küchengeräthe				
Porzellan und Glas				
Kleidungsstücke..............................				
Weiß- und Leinenzeug				
Betten und Matratzen.........................				
Vorhänge und Teppiche				
Silberzeug zur Haushaltung				
Spiegel (wie viel Stück?).....................				
Uhren (wie viel Stück und welcher Art?)......				
Bibliothek und Musikalien (wie viel Bände?) .				
Instrumente (welche?).........................				
Kunstsachen (welche?)				
Jagdgeräthschaften				
Luxuswagen (wie viel Stück?).................				
Schlitten (wie viel Stück?)				
Ackergeräth und Wagenfahrt				
Wirthschafts-Utensilien				
Pferdegeschirre				
Summa				
Lebendes Inventarium.				
...... Stück Bullen à Thlr.				
...... " Ochsen à "				
...... " Kühe à "				
...... " Jungvieh à "				
...... " Luxuspferde à "				
...... " Ackerpferde à "				
...... " Fohlen à "				
...... " Schafe (mit oder ohne Wolle) à "				
...... " Lämmer dto. à "				
...... " Schweine à "				
Summa				

Recapitulation.		Einlage-Prämie. Thlr.	Sgr.
Ungedroschenes und gedroschenes Getreide, Stroh und Heu			
Mobiliar und todtes Inventarium			
Lebendes Inventarium			
Summa			

Die Versicherung soll mit dem ten 186 beginnen, und wird die Richtigkeit des überreichten Situationsplans vom ten 18 sowie die Beschreibung der Gebäude und specielle Werthsangabe der zur Versicherung declarirten Gegenstände hiermit verbürgt.

den ten 186 (Eigenhändige Unterschrift de Versicherer.)

Der Aushändigung des Versicherungs-Documents steht in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen.

am ten 186

Die umstehend declarirten Gegenstände sind zur Summe von Thlr. in Worten Thaler zur Versicherung angenommen worden und ist die Einlage-Prämie auf Thlr. Sgr. festgesetzt, durch die bereits deponirten Thlr. Sgr. gedeckt.

Ratibor, am ten 186

Directorium
der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Rittergutsbesitzer im Oberschlesischen Landschafts-System.

bezüglich Thlr. Sgr. Pf.
Haupt-Journal pag. Nr.
Controllbuch

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einlage-Prämie ist mit			
und zwar durch Wechsel	"	"	"
" Anrechnung	"	"	"
" Baarzahlung	"	"	"
d. m.	Thlr.	Sgr.	Pf.
und an Beitrag zum Sicherheits-Fonds	"	"	"
und an Policekosten, Copialien, Porto und für Schild	"	"	"

zur unterzeichneten Casse bezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ratibor, am ten 186

Die Casse
der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Ritergutsbesitzer im Oberschlesischen Landschafts-System.

Formular C. zu §. 19.

________________________ pr. Courant.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich Endesunterschriebener vierzehn Tage nach Sicht an das Directorium der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Rittergutsbesitzer im System der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft zu Ratibor oder dessen Ordre die Summe von

____

____

Valuta habe ich durch Creditirung eines gleich hohen Einlage-Prämien-Betrages erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

den ten 18

____

Das vorstehende Allerhöchst genehmigte Statut wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 36 desselben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 16. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28. Ausgegeben Oppeln, den 9. Juli 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(419) Das 26ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 312 die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21sten Juni 1869, und unter

Nr. 313 das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26sten Juni 1869.

(416) Das 27ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 314 die Verordnung, betreffend die Cautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten, vom 29sten Juni 1869; unter

Nr. 315 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Constantinopel, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn Grafen von Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich italienischen Hofe; unter

Nr. 316 die Ernennung des Kaufmanns Francis Machell Cartwright zu Madras zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

Nr. 317 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig als an einem anderen Sitze eines Consulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn de Witt C. Sprague.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(414) Die zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und der Post-Verwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am $\frac{\text{24sten Juli}}{\text{5ten August}}$ 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1sten Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht recommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Xr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreß-Gebühr beträgt $2^1/_2$ Groschen resp. 9 Xr.

Berlin, den 28. Juni 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(415) Vom 1sten Juli c. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = $8^1/_4$ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(425) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Auf-

nahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1sten Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammttaxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(412) Den 1sten September d. J. beginnt im hiesigen Königl. Hebammen-Institute ein Lehr-Cursus in deutscher Sprache.

Gemeinden, für welche Hebammen anzulernen sind, können Personen, die nicht über 30 Jahre alt sein dürfen und des Lesens und Schreibens kundig sein müssen, wählen, und dieselben an den Königlichen Kreisphysicus zur Feststellung ihrer Befähigung weisen, worüber letzterer ein Attest ausstellt.

Außerdem sind folgende Zeugnisse erforderlich:
1) der Taufschein;
2) ein Führungsattest des Beichtvaters;
3) das Wahl- oder Aufnahmeattest;
4) bei Verehelichten die schriftliche Einwilligung des Ehemannes.

Diese Atteste sind dem Königl. Landraths-Amte einzureichen, welches dieselben, unter Angabe des Bedürfnisses, nebst der Verpflichtungsverhandlung (Amtsblatt pro 1841 S. 30) spätestens bis **zum 15ten August c.** an uns einzureichen hat.

Die Reisekosten armer Schülerinnen tragen die Gemeinden des Hebammen-Bezirkes.

Oppeln, den 26. Juni 1869.

(413) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreis-Chaussee von Ratibor nach Cosel an der Hebestelle Altendorf, Station $0_{,21}$, vom 1sten August d. J. ab der tarifmäßige Zoll für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 29. Juni 1869.

(414) In das Curatorium der Kreis-Spar-casse zu Groß-Strehlitz sind:
1) der Herr Bürgermeister Körnig zu Gr.-Strehlitz als Vorsitzender,
2) der Herr Kaufmann Weiß und
3) der Herr Erzpriester Bertzik, beide aus Groß-Strehlitz, als Beisitzer,
4) der Herr Kaufmann E. B. G. Scholz,
5) „ „ Justizrath Seiffert,
6) „ Sanitätsrath Dr. Engelbrecht, sämmtlich zu Gr.-Strehlitz, als Stellvertreter,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 29. Juni 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(143) Die Inhaber folgender in der 20sten Verloosung gezogenen und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24sten Juni v. J. zur Baarzahlung am 2ten Januar d. J. gekündigter **3½ procentiger** Pfandbriefe Littr. B.,

à 500 Thlr.

Nr. 2341 auf Ornontowitz,

à 200 Thlr.

Nr. 5351 auf Groß- und Alt-Dubensko,
„ 5484 „ Ornontowitz,
„ 5485 „ dto.
„ 15576 „ Wilkau,
„ 16911 „ Zuzella,

à 100 Thlr.

Nr. 9118 auf Koitz,
„ 9159 „ dto.
„ 9178 „ dto.
„ 9189 „ dto.
„ 9413 „ Groß- und Alt-Dubensko,
„ 9445 „ dto.
„ 9454 „ dto.
„ 9455 „ dto.
„ 9506 „ Ornontowitz,
„ 9516 „ dto.
„ 9517 „ dto.
„ 9691 „ Wilkau,
„ 9701 „ dto.
„ 18483 „ Castmir,
„ 18488 „ dto.
„ 18493 „ dto.
„ 18516 „ dto.
„ 18530 „ Berndau,
„ 18581 „ Hausdorf,
„ 18748 „ Rachen,
„ 18751 „ dto.

à 50 Thlr.

Nr. 12008 auf Krieblowitz,
„ 12360 „ Berndau,
„ 12624 „ Zuzella,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15ten August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

aus der 7ten Verloosung:
à 4 pro Cent.

Nr. 61045 auf Bonoschau über 100 Thlr.,

aus der 15ten Verloosung:
à 4 pro Cent.

Nr. 3303 auf Ratibor über 200 Thlr.,
„ 61075 „ Bonoschau „ 100 „

aus der 17ten Verloosung:
à 4 pro Cent.

Nr. 50922 auf Zobten über 200 Thlr.,

aus der 18ten Verloosung:
à 4 pro Cent.

Nr. 1947 auf Koschentin über 500 Thlr.,
„ 8314 „ Saabor „ 100 „
„ 8165 „ Koschentin über 100 Thlr.,
„ 17655 „ Siemianowitz „ 100 „
„ 62614 „ Groß-Krutschen „ 100 „
„ 64485 „ Labandt „ 100 „
„ 11708 „ Lossen „ 50 „
„ 21579 „ Lissa „ 25 „
„ 21921 „ Boyadel „ 25 „
„ 22312 „ Saabor „ 25 „
„ 22706 „ Koschentin „ 25 „
„ 22803 „ Lossen „ 25 „
„ 82096 „ Klein-Schweinern „ 25 „
„ 82338 „ Labandt „ 25 „

aus der 19ten Verloosung:
à 3½ pro Cent.

Nr. 2298 auf Gr.-u.A.-Dubensko über 500 Thlr.
„ 2491 „ Krieblowitz „ 500 „
„ 5483 „ Ornontowitz „ 200 „
„ 16649 „ Hausdorf „ 200 „
„ 17073 „ Keltsch „ 200 „
„ 17077 „ dto. „ 200 „
„ 9202 „ Koitz „ 100 „
„ 9218 „ dto. „ 100 „
„ 9220 „ dto. „ 100 „
„ 9399 „ Dubensko „ 100 „
„ 9434 „ dto. „ 100 „
„ 9503 „ Ornontowitz „ 100 „
„ 9531 „ dto. „ 100 „
„ 9701 „ Wilkau „ 100 „
„ 9715 „ dto. „ 100 „
„ 9865 „ Krieblowitz „ 100 „
„ 9960 „ Wziesko „ 100 „
„ 18476 „ Castmir „ 100 „
„ 18490 „ dto. „ 100 „
„ 18571 „ Hausdorf „ 100 „
„ 18935 „ Wüsteröhrsdorf ꝛc. „ 100 „
„ 18938 „ dto. „ 100 „
„ 11826 „ Koitz „ 50 „
„ 11865 „ Dubensko „ 50 „
„ 11875 „ dto. „ 50 „
„ 11900 „ Ornontowitz „ 50 „
„ 11907 „ dto. „ 50 „
„ 12039 „ Wziesko „ 50 „
„ 12342 „ Castmir „ 50 „

Breslau, den 20. Februar 1869.
Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(394) Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf den am 30sten März 1866 präsentirten Erweiterungsantrag wird der Gewerkschaft des Zinkerz-Bergwerkes

Vorsehung bei Gurniki

zu dem unterm $\frac{\text{24sten December 1821}}{\text{30sten April 1822}}$ verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 500 Maaßen = 98,784 Quadratlachter ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Ptakowitz und Wieschowa, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamts-

bezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 199703,794 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. m. n. e. f. g. i. k. und l. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch hinzu verliehen.

Breslau, den 18. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 18. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(398) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerkes Altenberg II. bei Biskupitz wird zu dem unter dem 2ten Januar 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerkes von 1 Fundgrube und 1200 Maßen = 235,984 Quadratlachter ein an dieses Feld angrenzendes in der Gemeinde Mikultschütz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 148270,798 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. M. N. Z. X. W. S. und H. bezeichnet sind, derartig, daß die südliche Begrenzung des Feldes in der Erstreckung von Punkt A. bis B. der Flurgrenze zwischen Mikultschütz und Zabrze und von Punkt B. bis C. der Flurgrenze zwischen Mikultschütz und Biskupitz folgt, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch hinzu verliehen.

Breslau, den 11. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(399) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Major a. D. Hubert von Tiele-Winkler zu Miechowitz wird

a. auf die am 14ten September 1865 präsentirte Muthung das in den Gemeinden Roßberg, Beuthen O. S. und Schomberg, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau belegene Bergwerk

Trost

mit einem Geviertfelde von 1 Fundgrube und 1200 Maßen = 235084 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem zugehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. f. g. h. i. k. und l. bezeichnet sind, dergestalt, daß in der Erstreckung von Punkt a. bis b. die Begrenzung des Feldes der Grenze zwischen Roßberger Dominial- und Beuthener Rustical-Terrain folgt,

b. auf den am 15ten October 1865 präsentirten Erweiterungsantrag zu dem vorstehend unter a. bezeichneten Bergwerke noch ein an dasselbe angrenzendes in den Gemeinden Beuthen O. S., Roßberg und Schomberg, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 264016 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem zugehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben c. d. e. und f. bezeichnet sind,

vorbehaltlich der etwaigen Rechte der Grundeigenthümer auf den Mitbau zur Hälfte, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 10. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(400) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Alleineigenthümer des Steinkohlen-Bergwerkes Borsig, bei Biskupitz,

Königlichen Commercienrathe Albert Borsig zu Berlin, wird zu dem am 4ten October 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerkes von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Biskupitz und Mikultschütz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 185,589 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. S. T. D. E. W. F. G. H J. K. und V. bezeichnet sind, dergestalt, daß in der Erstreckung von Punkt B. bis C. die nordöstliche Begrenzung des Feldes der dermaligen Grenze zwischen dem Rustical- und Dominialterrain von Mikultschütz folgt, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch hinzu verliehen.

Breslau, den 11. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(401) **Bergwerksverleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf den am 1sten October 1865 präsentirten Erweiterungs-Antrag wird der Gewerkschaft des Zinkerzberg-

werkes

Adolph bei Ptakowitz

zu dem unterm $\frac{\text{23sten Januar}}{\text{17ten Februar}}$ 1849 mit 1 Fundgrube und 1187 Maßen gevierten Feldes verliehenen, im Jahre 1851 durch das Fallenlassen von 541 Maßen seitens der Gewerkschaft und das hierauf veranlaßte Abschreiben dieser Maßenzahl im Berggegenbuche auf 1 Fundgrube und 646 Maßen = 127400 Quadratlachter beschränkten Felde ein an dieses Feld angrenzendes in den Gemeinden Ptakowitz und Wieschowa, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 306,373,93 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. G. M. L. K. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch hinzu verliehen.

Breslau, den 18. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 18. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(404) Realtheilung eines Bergwerks.

Unter Verweisung auf die §§. 45, 49 und 51 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Major Hubert von Tiele-Winckler auf Miechowitz laut gerichtlicher Erklärung vom 16ten December v. Js. und 31sten März d. J. von dem Felde des ihm gehörigen durch Urkunde vom 1sten December 1855 mit 1 Fundgrube 1200 Maaßen gevierten Feldes beliehenen in der Gemeinde Ober-Lagiewnik, Kreis Beuthen O. S., gelegenen Steinkohlenbergwerks Redensblick im Wege der Realtheilung ein Feldesstück abzutrennen beschlossen hat, welches 38289$^{24}/_{100}$ Quadratlachter Inhalt hat, auf dem in unserer Registratur ausliegenden Risse mit den Buchstaben c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet ist und ein selbstständiges Bergwerk unter dem Namen Ellinor bilden soll.

Breslau, den 23. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(406) Realtheilung eines Bergwerks.

Unter Verweisung auf die §§. 45, 49 und 51 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gewerkschaft des durch Urkunde vom $\frac{\text{28sten December 1841}}{\text{11ten Januar 1842}}$ zu 1 Fundgrube 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehenen, in der Gemeinde Mittel-Lagiewnik, Kreis Beuthen O. S., belegenen Steinkohlen-Bergwerks Bernhard laut Urkunde vom 31sten März d. J. beschlossen hat, von dem Felde dieses Bergwerks einen Theil abzutrennen, welcher 48,019$^{12}/_{100}$ Quadratlachter Inhalt hat, auf dem in unserer Registratur ausliegenden Risse mit den Buchstaben a. b. c. i. k. l. bezeichnet ist und ein selbstständiges Bergwerk unter dem Namen **Comtesse** bilden soll.

Breslau, den 23. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(405) Realtheilung eines Bergwerkes.

Unter Verweisung auf die §§. 45, 49 und 51 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Frau Major Valeska von Tiele-Winckler, geb. von Winckler-Domes, auf Miechowitz laut gerichtlicher Erklärung vom 16ten December v. J. und 31sten März d. J. von dem Felde des ihr gehörigen durch Urkunde vom $\frac{\text{21sten December 1824}}{\text{5ten Januar 1825}}$ mit einer Fundgrube und 500 Maaßen gevierten Feldes beliehenen, in der Gemeinde Ober-Lagiewnik, Kreis Beuthen O. S., gelegenen Steinkohlenbergwerks Florentine im Wege der Realtheilung ein Feldesstück abzutrennen beschlossen hat, welches 2871$^{84}/_{100}$ Quadratlachter Inhalt hat, auf dem in unserer Registratur ausliegenden Risse mit den Buchstaben a. k. l. bezeichnet ist, und ein selbstständiges Bergwerk unter dem Namen Kleine bilden soll.

Breslau, den 23. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(411) Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publicums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstüm-

meldungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publicum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Stationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen. Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen.

gez. v. Chauvin.

(418) Die Geschäftsräume der unterzeichneten Schlesischen Generallandschafts-Direction und der mit ihr verbundenen Provinzial-Hilfs-Casse für Schlesien befinden sich fortan

in dem Gebäude Nr. 18 der alten Taschenstraße (ehemaligem Gräflich von Henckelschen Palais)

hierselbst. Breslau, am 1. Juli 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(423) Reise- und Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 24sten Infanterie-Brigade pro 1869.

Sonntag, den 19ten September, Reise nach Kattowitz; Montag, den 20sten September und Dienstag, den 21sten September, Aushebung daselbst und Reise nach Beuthen; Mittwoch, den 22sten September, Donnerstag, den 23sten September, Freitag, den 24sten September und Sonnabend, den 25sten September, Aushebung daselbst; Sonntag, den 26sten September, Reise nach Tarnowitz; Montag, den 27sten September, Aushebung daselbst; Dienstag, den 28sten September, Reise nach Lublinitz; Mittwoch, den 29sten September, Aushebung daselbst; Donnerstag, den 30sten September, Reise nach Rosenberg; Freitag, den 1sten October, Aushebung daselbst; Sonnabend, den 2ten October, Reise nach Creuzburg; Sonntag, den 3ten October, Ruhe; Montag, den 4ten October, Aushebung daselbst; Dienstag, den 5ten October, Reise nach Carlsruhe; Mittwoch, den 6ten October und Donnerstag, den 7ten October, Aushebung daselbst und Reise nach Oppeln; Freitag, den 8ten October und Sonnabend, den 9ten October, Aushebung in Oppeln; Sonntag, den 10ten October, Reise nach Falkenberg; Montag, den 11ten October, Aushebung daselbst und Revision der Listen; Dienstag, den 12ten October, Reise nach Grottkau; Mittwoch, den 13ten October und Donnerstag, den 14ten October, Aushebung daselbst und Reise nach Neisse; Freitag, den 15ten October und Sonnabend, den 16ten October, Aushebung in Neisse; Sonntag, den 17ten October, Reise nach Patschkau; Montag, den 18ten October, Aushebung daselbst; Dienstag, den 19ten October, Rückreise.

Neisse, / Oppeln, den 12. Juni 1869.

Die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24. Infanterie-Brigade.

Vom Militair:	Vom Civil:
gez. von Fabeck.	gez. Neugebaur.
Generalmajor und Brigade-Commandeur.	Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird in Gemäßheit des §. 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 3. Juli 1869.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Neugebaur.

Personal-Chronik.

(421) Verliehen: dem Oberförster Gené, seither zu Jammin, Regierungsbezirk Marienwerder, die Oberförsterstelle zu Dembio, hiesigen Kreises, und dem Oberförster von Ernst, seither zu Slawentzitz, die Oberförsterstelle zu Proskau, hiesigen Kreises.

Ertheilt: dem Candidaten der evangelischen Theologie Theodor Schnegula aus Muschten, bei Schwiebus, die Erlaubniß, in dem hiesigen Regierungsbezirk eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Bestätigt: die Wahlen des Kaufmann Adamczyk zu Oppeln, des Apotheker Oesterreich und der Kaufleute Julius Doms und Mendel Tarlau zu Ratibor zu Rathsherrn, ferner die Wiederwahlen der Kaufleute Höfer und Scholz zu Oppeln, des Kaufmann Pyrkosch und Gerbermeister Zobel zu Ratibor zu Rathsherren, sowie des Apotheker Lange und Schönfärber Klug zu Pleß zu Rathmännern.

Pensionirt: der Oberförster Wagner zu Proskau vom 16ten Juli d. J. ab.

Gestorben: der Oberförster von Schmidt zu Dembio.

(417) Versetzt wurde im Regierungsbezirk Oppeln: der Haupt-Amts-Rendant Hammer in Neustadt als Ober-Zoll-Inspector nach Myslowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29. Ausgegeben Oppeln, den 16. Juli 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(440) Das 28ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 318 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 29sten Juni 1869; unter

Nr. 319 das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3ten Juli 1869; unter

Nr. 320 die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 12ten Mai 1869; unter

Nr. 321 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Consulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Robert M. Hanson, und unter

Nr. 322 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem andern Sitze eines Consulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Gustav Jarecki.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(420) Das 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7439 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer; unter

Nr. 7440 die revidirte Rheinschifffahrts-Acte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden, vom 17ten October 1868; unter

Nr. 7441 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20 Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1sten Juni 1833 und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24sten Juni 1844, vom 24sten Mai 1869; unter

Nr. 7442 die Allerhöchste Urkunde, betreffend die Concessionirung der Halle-Casseler Eisenbahn innerhalb des vormals hannoverschen Gebiets, vom 24sten Mai 1869; unter

Nr. 7443 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, vom 24sten Mai 1869, und unter

Nr. 7444 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Actiengesellschaft, vom 24sten Juni 1869.

(422) Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7445 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee; unter

Nr. 7446 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee; unter

Nr. 7447 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprocentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern, vom 29sten Mai 1869; unter

Nr. 7448 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt, vom 23sten Juni 1869; und unter

Nr. 7449 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft, vom 26sten Juni 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(438) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präclu-

dirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(428) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung werden im Wege der Polizei-Verordnung nachstehende

Bestimmungen

zur Sicherung des Betriebes auf der Pferdebahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere erlassen.

A. Allgemein.

§. 1. Der Transport-Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß beim Betriebe der Pferdebahn die zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen der Bahnanlagen erforderlichen Einrichtungen jederzeit vollständig vorhanden sind.

Soweit es sich dabei um baulichen Zustand und Unterhaltung der Bahn handelt, hat die Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahn für solche Einrichtungen Sorge zu tragen.

Beamte und Fahrer.

§. 2. Für die Beaufsichtigung und Ausführung des Pferdebahn-Betriebes hat der Unternehmer die ausreichende Anzahl von Aufsichtsbeamten (Controleure, Fahrmeister) und Arbeitern (Fahrer) zu stellen.

Es dürfen dazu nur völlig unbescholtene zuverlässige, insbesondere nüchterne Leute verwendet werden. Personen, welche diese Eigenschaften nicht besitzen oder nicht zu bewahren wissen, welche sich unaufmerksam und unvorsichtig oder widersetzlich gegen die Anordnungen der Bahnaufsichts-Behörde oder deren Beamte beweisen, hat der Unternehmer auf Anfordern der Bahnaufsichts-Behörde sofort aus dem Dienste beim Betriebe der Pferdebahn zu entlassen.

Legitimation der Beamten und Arbeiter.

§. 3. Den Beamten des Transport-Unternehmers werden von der Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu ihrer Legitimation Karten ertheilt, welche dieselben bei Ausübung ihres Dienstes bei sich zu tragen und den mit Ausübung der Bahnpolizei betrauten Eisenbahn-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen haben. Beim Ausscheiden eines dieser Beamten aus dem Dienste ist die betreffende Legitimationskarte unverweilt zurück zu geben.

Die Fahrer sollen im Dienste stets mit einem zu ihrer Legitimation dienenden Schilde versehen sein, das an der Kopfbedeckung oder am Arme sichtbar zu tragen ist und eine deutlich erkennbare Nummer führt.

Handwerker und Arbeiter des Transport-Unternehmers, welche zur Reparatur und Fortschaffung beschädigter Fahrzeuge rc. auf der Strecke beschäftigt werden, haben sich durch Bescheinigung des nächsten Stationsbeamten der Oberschlesischen Eisenbahn oder des Werkstätten-Vorstehers zu Kattowitz über ihre Person, den Zweck, Ort und die Art der ihnen obliegenden Arbeit zu legitimiren.

Verbot der Mitnahme Fremder.

§. 4. Das Mitnehmen fremder, nicht zum Transport- oder Bahndienst gehöriger, oder behufs solcher Mitnahme durch Erlaubniß der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection nicht besonders legitimirter Personen auf den Fahrzeugen der Pferdebahn ist streng untersagt.

Verbot des Betretens der Bahnanlagen.

§. 5. Muthwilliges, durch den Pferdebetrieb nicht bedingtes Betreten der Böschungen und der nicht zum Betriebe gehörigen Plätze und Ländereien ist verboten.

B. Construction der Fahrzeuge.

§. 6. Die Construction der zum Transporte auf der Pferdebahn zu verwendenden Fahrzeuge unterliegt der Genehmigung der Bahnaufsichts-Behörde.

Der Transport-Unternehmer ist verpflichtet, alle Fahrzeuge, welche nach dem Ermessen der Bahnaufsichts-Behörde in Folge fehlerhafter Construction oder von Reparaturbedürftigkeit eine genügende Sicherheit für gefahrlosen Betrieb nicht bieten, oder welche den in den nachstehenden §§. ertheilten Vorschriften nicht entsprechen, auf Aufforderung sofort von der Benutzung auf der Pferdebahn zu entfernen.

Breite und Höhe der Wagen.

§. 7. Die zum Transport auf der Pferdebahn bestimmten Fahrzeuge sollen eine Breite von höchstens fünf Fuß drei Zoll, einschließlich aller vorspringenden Theile und eine Höhe von höchstens acht Fuß, von der Schienenoberkante gerechnet, haben.

Die Ladung in den Fahrzeugen darf vorstehende Maaße ebenfalls nicht überschreiten.

Radstand.

§. 8. Der Radstand soll bei den Vierrädern

fünf Fuß sechs Zoll nicht überschreiten.

Breite und Form der Radreifen.

§. 9. Die Radreifen sollen mindestens drei und einen halben Zoll Breite und eine conische Form von $^{1}/_{20}$ bis $^{1}/_{16}$ Neigung haben.

Weite zwischen den Radflantschen.

§. 10. Der lichte Abstand zwischen den Radflantschen soll normalmäßig nicht weniger als $27^{4}/_{8}$ und nicht mehr als $27^{6}/_{8}$ Zoll betragen.

Als Spielraum für die Spurkränze ist bei neu aufgezogenen Rätern $^{3}/_{8}$ Zoll zuläßig; derselbe darf in Folge der Abnutzung nicht über einen Zoll steigen.

Höhe der Radflantschen.

§. 11. Die Höhe der Radflantschen, von Oberkante der Schiene gemessen, darf das Maaß von $1^{3}/_{8}$ Zoll nicht übersteigen.

Höhenlage der Puffer.

§. 12. Die normale Höhe des Mittelpunktes der Puffer soll über Schienenoberkante nicht unter 20 Zoll und nicht über 24 Zoll betragen.

Länge der Kuppelketten.

§. 13. Die Kuppelketten an den Fahrzeugen dürfen beim freien Herabhängen die Schienen nicht berühren, sondern müssen mindestens $1^{1}/_{2}$ Zoll von denselben entfernt bleiben.

Bezeichnung der Wagen.

§. 14. Jeder Wagen muß
a. mit der Nummer und dem etwaigen sonstigen Zeichen, unter welchen er in den Revisions-Registern geführt wird,
b. mit der Angabe seines Eigengewichtes, einschließlich der Achsen und Räder,
c. mit der Angabe seiner Tragfähigkeit und seines Laderaumes,

jederzeit deutlich bezeichnet sein.

Ausnahme-Bestimmung.

§. 15. Die Bestimmungen der §§. 7 bis 13 finden auf die vorhandenen achträdrigen Wagen erst dann Anwendung, wenn die betreffenden Theile der Wagen in Folge von Reparaturbedürftigkeit erneuert oder verändert werden müssen.

C. Ausführung des Betriebes.

„Zug“ und „Colonne“.

§. 16. Der einzelne Wagen, wie auch mehrere aneinander gekuppelte Fahrzeuge, welche von einem oder von zwei Pferden gezogen werden, bilden einen „Zug“.

Sämmtliche Züge, welche in einem Abstande von weniger als 40 Ruthen auf einander folgen, bilden eine „Colonne“.

Begleitung.

§. 17. Jeder Zug muß von einem Fahrer, jede Colonne durch einen Fahrmeister, welcher nicht gleichzeitig Fahrer sein darf, begleitet werden.

Ob und in wie weit auf einzelnen Strecken von Begleitung der Colonne durch einen Fahrmeister abgesehen werden kann, bleibt der Bestimmung der Bahnaufsichts-Behörde vorbehalten.

Erforderliche Anzahl der Bremser und Fahrer.

§. 18. In jedem Zuge muß mindestens die Hälfte der Achsen mit tauglichen Bremsen versehen sein.

Das Bremsen eines Zuges von nicht über sechs Achsen darf dem Fahrer allein überlassen bleiben, wenn sich ein Bremswagen an der Spitze des Zuges befindet. Enthält aber ein Zug mehr als 6 Achsen, so müssen zur Bedienung der Bremsen außer dem Fahrer vorhanden sein:

bei 7 bis 12 Achsen 1 Mann,
„ 13 „ 18 „ 2 „
„ 19 „ 24 „ 3 „

u. s. f.

Bewachung des Zuges.

§. 19. Während der Fahrt darf der Zug vom Fahrer und den zugehörigen Bremsern unter keinen Umständen verlassen werden. Auch beim Stillstehen des Zuges auf freier Bahn ist ein Verlassen desselben Seitens des Fahrers und der Bremser an denjenigen Stellen der Bahn, wo sich das schmalspurige Gleis neben einer Locomotivbahn befindet, unbedingt verboten.

An den übrigen Stellen darf sich der Fahrer, so wie die Bremser behufs der Hülfeleistung bei einem in's Stocken gerathenen Zuge 2c. auf kurze Zeit dann entfernen, wenn sämmtliche Bremsen des eigenen Zuges festgestellt sind; dabei dürfen die Pferde nicht abgespannt werden.

§. 20. Auf Strecken, an welchen die schmalspurige Bahn auf gleichem Planum mit einer Locomotivbahn und in unmittelbarer Nähe derselben liegen, sind beim Herannahen einer Locomotive oder eines Bahnzuges die Fahrzeuge anzuhalten und zu bremsen, die Pferde auf die der Locomotivbahn abgewendete Seite zu führen und daselbst bis nach vollständigem Passiren des Zuges vom Fahrer festzuhalten.

Die Fahrer haben vor dem Begegnen der Locomotiven resp. des Zuges so frühzeitig zu halten, daß diese Sicherheitsmaßregeln vollständig ausgeführt sind, wenn die Locomotive resp. der Zug bis auf 30 Schritt herangekommen ist.

Die zur Beaufsichtigung der betreffenden Colonnen dienenden Fahrmeister sind für die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit verantwortlich.

Geschwindigkeit der Züge.

§. 21. Die Züge dürfen nur mit einer Geschwindigkeit bis zu 50 Minuten pro Meile (sogenannter kurzer Trab der Pferde) fahren.

Barrieren und Haltescheiben.

§. 22. Sind die Barrieren an den Locomotivbahnkreuzungen geschlossen oder ist durch die Haltescheiben angezeigt, daß die Kreuzungen nicht passirt werden dürfen, so müssen die Roßbahnzüge vor denselben halten und das Oeffnen der Barrieren resp. das Einziehen der Haltesignale abwarten. Eigenmächtiges Oeffnen der Barrieren, Nichtbeachtung oder eigenmächtiges Entfernen der Haltesignale ist auf das Strengste untersagt.

Passiren der Uebergänge und Kreuzungen.

§. 23. Das Ueberschreiten der Wegeübergänge

und Bahnkreuzungen durch die Züge muß ohne Aufenthalt geschehen, damit Personen und Fuhrwerke, welche dieselbe passiren wollen, nicht über Gebühr aufgehalten werden.

Die Brücken-Ueberführungen der Pferdebahn über die Oberschlesische Hauptbahn, über andere Locomotiv- oder Pferdebahnen, sowie über Straßen, dürfen nur im Schritt befahren werden.

Auf den Verlade- und Haltestellen dürfen die Wegeüberführungen durch die Züge nicht versperrt, sondern müssen in vollständiger Breite freigelassen werden.

Befahrung eines Gefälles.

§. 24. Werden Züge ohne vorgespannte Pferde im Gefälle heruntergelassen, so ist es Vorschrift, daß mindestens ein Drittel der in jedem Zuge befindlichen Bremsen mit Bremsern besetzt und die im §. 21 bestimmte Geschwindigkeit nicht überschritten wird.

Sämmtliche Fahrzeuge des Zuges müssen dabei an einander gekuppelt sein.

D. Strafbestimmungen.

Strafen.

§. 25. Eine Contravention gegen die vorstehend ertheilten Bestimmungen wird, soweit nicht anderweite Strafbestimmungen in Anwendung kommen, mit einer Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu einem Thaler geahndet.

Die Geldbuße wird von der Bahnaufsichts-Behörde festgestellt.

Einziehung der Geldstrafen.

§. 26. Dem Transport-Unternehmer wird von der mit Beaufsichtigung der Pferdebahn beauftragten Betriebs-Inspection der Oberschlesischen Eisenbahn allwöchentlich eine Liste der wegen vorgekommener Contraventionen gegen diese Bestimmungen erkannten Geldstrafen zugestellt. Der Unternehmer ist verpflichtet, die gegen seine Beamten und Arbeiter festgesetzten Strafgelder einzuziehen und an die Stationscasse zu Beuthen abzuliefern.

Eventuelles Recht der Bahnaufsichts-Behörde zur Bestellung von Aufsichts-Beamten.

§. 27. Falls gegen den Transport-Unternehmer wegen einer der in den §§. 17, 18 und 24 enthaltenen Vorschriften innerhalb eines Jahres dreimal Strafverfügungen ergangen sind, so giebt der vierte innerhalb jenes Zeitraumes eintretende Straffall der Bahnaufsichts-Behörde das Recht, Colonnenführer (Fahrmeister) und Controlleure zur Beaufsichtigung des Roßbahndienstes nach eigenem Ermessen und zwar auf Kosten des Transport-Unternehmers anzustellen und in Pflicht zu nehmen.

E. Schlußbestimmungen.

§. 28. Der Transport-Unternehmer ist verpflichtet, Jedem seiner Beamten und Fahrer ein Exemplar der vorstehenden Bestimmungen, welche an die Stelle der unter dem 5ten December 1862 erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen zur Sicherheit des Betriebes auf der Oberschlesischen Pferde-Eisenbahn" treten, auszuhändigen.

§. 29. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Oppeln, den 6. Juli 1869. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Breslau, den 6. Juli 1869. Königliche Direction der Oberschl. Eisenbahn.

(432) Dem Herrn Antoine Bonnaz zu Paris ist unter dem 3ten Juli 1869 ein Patent auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 7. Juli 1869.

(433) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20sten März v. J. ertheilte Patent auf combinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. Oppeln, den 7. Juli 1869.

(434) Das den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1sten December 1867 ertheilte Patent auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 7. Juli 1869.

(435) Das dem John Williamson zu South-Shields in England unter dem 5ten October 1867 ertheilte Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 7. Juli 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(429) Vom 1sten d. Mts. ab tritt an Stelle des bisherigen Verband-Güter-Tarifs vom 1sten October 1868 zwischen Triest und Cormons einerseits und Breslau und resp. Morgenroth andererseits ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft. Tarifexemplare sind bei unserer hiesigen Stationscasse zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Ratibor, den 6. Juli 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(430) Vom 10ten d. Mts. tritt je eine neue Auflage des Verband-Kohlentarifs mit der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 1sten November 1868, desgleichen mit der österreichischen Staatsbahn vom 1sten März 1869 und des entsprechenden mit der österreichischen Südbahn vom 1sten März 1869 in Kraft, welche Ermäßigungen der Frachtsätze der Wilhelmsbahn-Stationen Czernitz bis Nicolai für einzelne Touren und einige Berichtigungen enthalten. Druckexemplare dieser neuen Tarife sind vom 1sten August c. bei den diesseitigen Stations-Cassen zum

Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben. Bis der Druck der Tarife fertig gestellt ist, werden die seitherigen Sätze berechnet, die Differenzen aber auf besondere Liquidation im Reclamationswege vergütigt.

Bei dieser Veranlassung bringen wir außerdem im Namen der mitbetheiligten Verwaltung und in unserem eigenen zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch der vorgenannte Tarif nach Nordbahn-Stationen vom 1sten September c. ab nur noch auf solche Sendungen Anwendung findet, welche nach **effectivem Gewicht** declarirt und aufgegeben werden.

Ratibor, den 7. Juli 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(439) Ueberwiesen: der Landrath z. D. Dillenburger dem hiesigen Regierungs-Collegio.

Verliehen: dem bisher an dem Gymnasium zu Gleiwitz beschäftigt gewesenen Lehramts-Candidaten Schink eine ordentliche Lehrstelle an der gedachten Anstalt.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Hocke zu Lamsdorf, Kreis Falkenberg.

(427) Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des I. Halbjahres 1869.

Verliehen: dem Berghauptmann Serlo zu Breslau der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, dem Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz, dem Hütteninspector Petzeld zu Gleiwitz und dem Oberschichtmeister Harnisch zu Königshütte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Ernannt: der Berghauptmann Serlo und die Oberbergräthe Schwarze und Runge zu Breslau von der philosophischen Facultät der Königlichen Universität zu Breslau zu Doctoren der Philosophie, der Bergreferendar Sachse und der Berggeschworene Reimke zu Breslau zu Bergassessoren, der Hüttenelеve Gerhard zum Hüttenmeister in Königshütte, der Bergexspectant Wabner zum Bergreferendar.

Ertheilt: dem Oberbergamtssecretair Erbs zu Breslau der Character als Rechnungsrath, den Bergrevierbeamten Oscar Schmidt zu Görlitz, Richard Schmidt zu Waldenburg und Hugo Lobe zu Königshütte der Character als Bergmeister.

Versetzt: der Hüttenmeister Friedrich Lobe von Friedrichshütte nach Königshütte und der Hüttenmeister Gerhard von Königshütte nach Friedrichshütte.

Gestorben: der Hüttenmeister Schlenz zu Königshütte.

Ausgeschieden: die Bergreferendarien Rudolph und Thometzek Behufs Uebertritts in Privatdienste.

(431) Telegraphisten: Chomse in Cosel und Schorse in Dzieschowitz zu Stations-Assistenten, Expeditions-Assistenten: Fuhrmann in Oppeln und Hänel in Gogolin, sowie Portier Krohne in Gleiwitz zu Telegraphisten, Weichensteller Langer in Myslowitz zum Bodenmeister, Bahnmeister-Assistent Lehmann in Rudzinitz zum Bahnmeister ernannt.

Stations-Vorsteher II. Classe: Stark von Zabrze nach Schwientochlowitz, Neubauer von Schwientochlowitz nach Zabrze, Bodenmeister Schwarz von Gleiwitz nach Samter versetzt.

Stations-Assistent Freyer in Morgenroth gestorben. Breslau, den 2. Juli 1869.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(436) Zur Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

Dem Major a. D. Stach v. Goltzheim ist die commissarische Verwaltung des Post-Amts in Beuthen O. S. übertragen worden.

Ernannt sind: der Post-Secretair Dams in Oppeln zum Ober-Post-Secretair, der Post-Secretair Köhn daselbst zum Ober-Post-Cassen-Buchhalter und der Seconde-Lieutenant a. D. Ebert zum Postmeister in Tarnowitz.

Bestätigt: die Post-Expedienten-Anwärter Kreker, Bochnig, Härtel, Hoffmann, als Post-Expedienten.

Angestellt: die Post-Expedienten Gruchel in Pleß O. S., Tiltsch in Groß-Strehlitz und Kreker in Ratibor.

Versetzt: der Post-Director Engelberg von Oppeln nach Waldenburg i. Schl., der Post-Director Hoppe von Bromberg nach Oppeln, der Post-Expedient Hentschel von Neisse nach Königshütte, der Wagenmeister Glatzel von Königshütte nach Neisse und der Bureaudiener Erbrich von Itzehoe nach Oppeln.

Gestorben: der Post-Expediteur Urner in Groß-Kunzendorf.

Entlassen: der Post-Expedient Kumor in Patschkau, der Post-Expedienten-Anwärter Stoppel in Krappitz, der Post-Expeditions-Gehülfe Schleier in Scharley und der Wagenmeister Barwig in Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln.

Pensionirt sind: der Post-Expediteur Herrmann in Dzieschowitz und der Wagenmeister Baur in Neisse.

Oppeln, den 9. Juli 1869.

Ober-Post-Direction.

(437) Bekanntmachung
der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1869 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

1) Verliehen wurde: dem Regierungs-Rath Beck der Character als Geheimer Regierungs-Rath.

2) Ernannt wurden: der Regierungs-Assessor Kreidel in Oppeln zum Regierungs-Rath, und die Oeconomie-Commissarien Möbius in Gleiwitz und Werner in Guttentag zu Oeconomie-Commissions-Räthen, ferner der Feldmesser Schröder zu Neisse

zum Vermessungs-Revisor.

3) Versetzt wurden: der Gerichts-Assessor Lehmann als Hülfsarbeiter in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Posen, der Gerichts-Assessor Jäntsch als Special-Commissarius nach Luckau im Regierungsbezirk Frankfurt und der Feldmesser Rüffer von Schweidnitz nach Deutsch-Wartenberg.

4) Stationirt wurde der Militair-Anwärter Streubel als Bureau-Diätarius.

5) Verstorben ist: der General-Commissions-Secretair Szwitkowsky.

(426) Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellations-Gerichts Ratibor pro Monat Juni 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Rechtscandidat Dr. jur Ewald Wanjeck zum Appellations-Gerichts-Auscultator.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Cosel.

Ernannt: der Bureau-Assistent Heinrich Vogt aus Loslau zum Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendanten.

II. Bei dem Kreis-Gericht Falkenberg.

Versetzt: der Secretair König an das Kreisgericht zu Neustadt O. S. vom 1sten September d. Js. ab.

III. Bei dem Kreis-Gericht Neisse.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Secretair Canzleirath Langner und der Bote und Executor Kleiber vom 1sten October d. Js. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt.

Gestorben: der Bote und Executor Kirschner.

V. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Adolph Eduard Emil von Hermensdorff zum Kreisrichter.

Versetzt: der Staatsanwalt Beer als Kreisrichter an das Kreisgericht Bromberg mit der Bestimmung fortan den Amtscharacter „Kreisgerichts-Rath" zu führen.

Gestorben: der Secretair Golotka.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor.

Die Versetzung des Kreisrichters Schuberth von Hultschin an das Kreisgericht Oppeln ist zurückgenommen worden.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik.

Ernannt: der Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant Patrzek aus Cosel zum Deposital-Cassen-Rendanten.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1869.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Ostroppa und Colonie Zedlitz	Gleiwitz	Kretschmer Marcus Jonda zu Ostroppa.
Stadt Neisse, Berliner Stadtbezirk IV.	Neisse	Kaufmann Julius Gabel zu Neisse.
Roswadze	Groß-Strehlitz	Lehrer Constantin Ullmann zu Roswadze.
Annaberg, Zabelkau	Ratibor	Gemeindeschreiber Wenzel Namislo zu Annaberg.
Zeiselwitz	Neustadt	Bauergutsbesitzer Franz Striegan zu Zeiselwitz.
Salesche, Poppitz	Groß-Strehlitz	Lehrer Franz Frank zu Salesche.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30. Ausgegeben Oppeln, den 23. Juli 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(434) Das 30ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 324 das Vereinszollgesetz, vom 1sten Juli 1869; unter

Nr. 325 das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen, vom 1sten Juli 1869; unter

Nr. 326 die Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört; unter

Nr. 327 die Ernennung des Canzlers beim früheren preußischen Generalconsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Annecke, zum Consul des Norddeutschen Bundes in Shanghai; unter

Nr. 328 die Ernennung des bisherigen Viceconsuls des Norddeutschen Bundes A. Haemmerlé zu Taganrog zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 329 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Consulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn W. Colvin Brown; und unter

Nr. 330 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Consul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Eugen Alexander Bure.

(448) Das 31ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 331 das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16ten Mai 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(456) Das 48ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7450 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern, vom 24sten Mai 1869; unter

Nr. 7451 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 31sten Mai 1869; unter

Nr. 7452 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern, vom 5ten Juni 1869; unter

Nr. 7453 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thalern, vom 5ten Juni 1869; unter

Nr. 7454 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee; unter

Nr. 7455 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 26sten Juni 1869; und unter

Nr. 7456 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Actien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Actiengesellschaft, vom 29sten Juni 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(444) Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher $3^1/_2$ Groschen resp. 12 Kr. von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869.

General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(449) Die nachfolgenden Bestimmungen über Errichtung von Pferde-Zucht-Vereinen:

Bestimmungen über Errichtung von Zucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geld-Ausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema (A.) bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zucht-Abtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königl. Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen, und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Condition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Werthes des Hengstes beträgt, und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüt-Casse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zur der Constituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestütsverwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestüts-Verwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, sowie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestütsverwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

A.

Verhandelt zu Z..... den ..ten .... 186..

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom ...... bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zucht-Verein.

Es verpflichten sich in (4), (5), (6*) aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen, Herr Z. 2 Stuten, Herr H. 1 Stute, Herr A. 3 Stuten u. s. w., Summa pr. pr. 50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod 2c. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

[Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen hier aufzunehmen.]

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

[Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren 1) A..., 2) B..., 3) C...

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins, den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staats-Verwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

*) Anmerkung. Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

[Etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied Herr Z... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten und Wartung und Fütterung desselben compensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.]

b. In der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht; c. die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden; d. die Sprunggelder eincassirt und an den Vereinsvorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Procent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Casse portofrei absendet; e. dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen; f. der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch, zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestüts-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütcasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestütsverwaltung ersetzt ist.

[Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereinsmitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; eben so über die Entschädigungsverpflichtung der Vereinsmitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.]

Da, wenn nach (4), (5), (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

[Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auction) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.]

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom .... gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X......, den .. ten .... 186..

Der Landrath des Kreises ......,

(L. S.) (Unterschrift.)

werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
von Selchow.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 12. Juli 1869.

(457) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des nächsten Lehrcursus im Königlichen Hebammen-Institute zu Oppeln.

Eingetretene Umstände veranlassen uns, den Beginn des nächsten Lehrcursus im hiesigen Königlichen Hebammen-Institute anstatt, wie in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 26sten Juni c. (Amtsblatt Stück 28 Seite 142 Nr. 114) geschehen, auf den 1sten September d. J., hiermit auf den 1sten October c. festzusetzen.

Oppeln, den 13. Juli 1869.

(458) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850, daß die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten October v. J. auf die Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn ausgedehnte Polizei-Verordnung vom 7ten September 1860 — (Amtsblatt pro 1860 S. 266 ff.) auch für die von der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft erbaute neue Bahnstrecke Tarnowitz-Beuthen in Kraft tritt.

Oppeln, den 16. Juli 1869.

(459) Dem Gemeindeschreiber Wilhelm Polier zu Piltsch, Leobschützer Kreises, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Piltsch, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorge-

schriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 15. Juli 1869.

(441) Dem Fabrikanten Bruno Rudolph in Berlin ist unter dem 10ten Juli 1869 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 12. Juli 1869.

(442) Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16ten October 1868 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 12. Juli 1869.

(446) Den Schlossern Carl Ludwig Ebel und Carl Koßke in Berlin ist unter dem 10ten Juli 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 12. Juli 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(443) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück Nr. 26) ad IV. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaften Weißdorf, Dorf und Schloß Schurgast von dem Schiedsmannsbezirke Nr. 14 abgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 39 bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 39 wird der jetzt noch aus der Stadt Schurgast bestehende Bezirk Nr. 14 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 14 und Nr. 25 (Hilbersdorf) sich ändert.

Ratibor, den 10. Juli 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(800) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen
unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.
½ Sgr. 1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen
unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr. 2 Sgr.
für größere Entfernungen
unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr. 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

(314) **Aufkündigung**
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 147,475 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 60. 660. 735. 1192. 1625. 2362. 2460. 2621. 2733. 2816. 3004. 3413. 3610. 3798. 3988.

4088. 4116. 4210. 4242. 4611. 4671. 4850. 5058. 5398. 5424. 5618. 6214. 6652. 6742. 6960. 7473. 7679. 7776. 7789. 7860. 8276. 8437. 8452. 8681. 9413. 9610. 9662. 9851. 10,246. 10,470. 10,567. 10,675. 11,004. 11,044. 11,551. 11,724. 12,083. 12,142. 12,357. 12,733. 12,914. 12,965. 13,004. 13,158. 13,417. 13,631. 13,653. 13,685. 14,373. 14,491. 14,523. 14,713. 15,054. 15,076. 15,163. 15,179. 15,235. 16,110. 16,157. 16,332. 16,471. 16,479. 16,579. 16,775. 17,069. 17,299. 17,404. 17,645. 17,717. 18,075. 18,408. 18,496. 18,866. 19,098. 19,449. 20,311. 20,545. 20,908. 21,015. 21,021. 21,154. 21,222. 21,229. 21,241. 21,350. 21,398. 21,627. 21,904. 22,114. 22,692. 22,695. 22,722. 22,844. 22,861. 22,977. 23,020. 23,079. 23,120. 23,127. 23,161. 23,173. 23,238. 23,272. 23,337. 23,340.

30 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 116. 127. 232. 397. 882. 1009. 1612. 1689. 1899. 1933. 2132. 2460. 2554. 3226. 3240. 3386. 3456. 3535. 3717. 3798. 3906. 4496. 4804. 4807. 4928. 5162. 5219. 5421. 5779. 5933.

104 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 169. 221. 253. 255. 297. 669. 956. 975. 1090. 1137. 1159. 1420. 1676. 1885. 2251. 2301. 2597. 2723. 2940. 3374. 3386. 3420. 3540. 3936. 4143. 4182. 4249. 4659. 4974. 5277. 5375. 5399. 5557. 6178. 6709. 7396. 7612. 7622. 7669. 7926. 8058. 8229. 8338. 8394. 8547. 8558. 8560. 8688. 8922. 9197. 9203. 9522. 10,055. 10,081, 10,310. 10,418. 10,850. 10,891. 11,291. 11,432. 11,906. 12,058. 12,128. 12,330. 12,431. 12,516. 12,721. 12,794. 13,038. 13,649. 13,695. 14,143. 14,378. 14,517. 14,535. 15,015. 15,227. 15,500. 15,634. 15,711. 15,895. 16,029. 16,057. 16,119. 16,203. 16,565. 16,738. 16,981. 17,234. 17,370. 17,371. 17,417. 17,742. 17,970. 18,028. 18,385. 18,457. 18,578. 18,635. 18,678. 19,163. 19,186. 19,552. 19,884.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 75. 184. 518. 610. 930. 1242. 1411. 1675. 2212. 2783. 3008. 3227. 3230. 3356. 3480. 3771. 3797. 3989. 4060. 4159. 4210. 4212. 4357. 4380. 4421. 4489. 4626. 5020. 5124. 5227. 5470. 5904. 5968. 6189. 6498. 6802. 6933. 7227. 7251. 7756. 7849. 8024. 8233. 8266. 8395. 8504. 8634. 8682. 8732. 8867. 9537. 9572. 9714. 9802. 9828. 9836. 9900. 9981. 10,021. 10,369. 10,923. 11,171. 11,574. 11,775. 11,810. 11,863. 11,994. 12,841. 12,844. 13,036. 13,314. 13,858. 14,281. 14,605. 14,773. 14,780. 14,979. 15,402. 15,463. 15,475. 15,498. 15,524. 15,541.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 7 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1869** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten April 1859:

Lit. C. Nro. 15,501. à 100 Thlr.

b. vom 1sten October 1859:

Lit. E. Nro. 2205. 4623. 5629. 5633. 5635. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973. à 10 Thlr.

c. vom 1sten October 1860:

Lit E. Nro. 8890. 9394. à 10 Thlr.

d. vom 1sten April 1861:

Lit. E. Nro. 6117. 10,856. 17,232. à 10 Thlr.

e. vom 1sten October 1861:

Lit. E. Nro. 4621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

f. vom 1sten April 1862:

Lit. E. Nro. 6770. 12,957. 16,971. à 10 Thlr.

g. vom 1sten October 1862:

Lit. D. Nro. 1032 à 25 Thlr.

Lit. E. Nro. 11,085. 15,237. 17,240. à 10 Thlr.

h. vom 1sten April 1863:

Lit. E. Nro. 5695. 12,080. à 10 Thlr.

i. vom 1sten October 1863:

Lit. E. Nro. 5367. 5630. 17,838. à 10 Thlr.

k. vom 1sten April 1864:
Lit. D. Nro. 2336. à 25 Thlr.
Lit. E. Nro. 12,272. 14,785. 15,224. à 10 Thlr.

l. vom 1sten October 1864:
Lit. E. Nro. 1463. 16,249. à 10 Thlr.

m. vom 1sten April 1865:
Lit. E. Nro. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 13,329. 13,624. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.

n. vom 1sten October 1865:
Lit. E. Nro. 5983. 7051. 7693. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956. à 10 Thlr.

o. vom 1sten April 1866:
Lit. E. Nro. 1385. 9673. 12,955. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,352. 18,731. 19,463. 19,921. à 10 Thlr.

p. vom 1sten October 1866:
Lit. C. Nro. 4185. à 100 Thlr.
Lit. E. Nro. 287. 1354. 2206. 3178. 3460. 4142. 4624. 5632. 6696. 9227. 9231. 9369. 9475. 10,998. 11,360. 14,139. 14,881. 16,304. 16,673. 17,234. 18,043. 20,104. 20,105. à 10 Thlr.

q. vom 1sten April 1867:
Lit. A. Nro. 3013. 4305. 7359. 8845. 10,213. 10,237. 10,295. 11,741. 13,086. 21,100 à 1000 Thlr.
Lit. B. Nro. 845. 1932. à 500 Thlr.
Lit. C. Nro. 2319. 2499. 2854. 3109. 4564. 4839. 6201. 8026. 8173. 9525. 10,808. 12,290. 12,606. 13,177. 13,194. 13,674. 13,789. 14,508. 16,369. 16,531. 16,662. 16,747. 17,115. 17,452. 17,806. 17,884. 17,916. à 100 Thlr.
Lit. D. Nro. 1281. 2545. 2934. 3112. 5623. 6080. 6147. 6359. 6670. 7995. 9522. 9622. 9945. 9963. 10,871. 11,738. 11,817. 12,886. 12,909. 12,948. 13,815. à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(447) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker bis zum 1sten September d. J. folgende Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen:

1) diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Procent krystallinischen Zuckers habe;
2) wenn bei der amtlichen Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers aus dessen Beschaffenheit die Annahme begründet wird, daß in demselben ein erheblicher Gehalt an Syrup und Salzen vorhanden und deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Procent betrage, so wird die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuervergütung einstweilen versagt und die diesseitige Entscheidung eingeholt, welche nach vorangegangener Prüfung des Zuckers vermittels der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige erfolgen wird.

Breslau, den 14. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Regierungs-Rath Runde.

(452) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird

vom 31sten August bis zum 3ten Septbr.

abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 18ten August c.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt,
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht

zugelassen werden, die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bereits **Montag den 30sten August, um 4½ Uhr Nachmittags**, persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau, den 3. Juli 1869.

Der Königliche Seminar-Director. Wendel.

(458) Realtheilung eines Bergwerkes.

Unter Verweisung auf die §§. 51, 45 und 49 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Frau Major **Valeska von Tiele-Winkler, geb. von Winkler-Domes** auf Miechowitz, laut der notariell aufgenommenen Erklärungen vom 20sten April d. Js. beschlossen hat, im Wege der Realtheilung von dem ihr gehörigen Steinkohlen-Bergwerke **„consolidirte Orzescher Steinkohlengruben“** bei Orzesche und Ornontowitz, im Kreise Pleß, das Feld des unterm 22sten Januar / 6ten Februar 1841 mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter gevierten Feldes beliehenen Einzelwerkes Honorata bei Orzesche abzutrennen, und dieses Feld dergestalt zu theilen, daß:

A. der nördliche Theil desselben, welcher 82,259 Quadratlachter Inhalt hat und dessen Grenzen auf dem in unserer Registratur ausliegenden Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, ein selbstständiges Bergwerk unter dem Namen

Honorata, und

B. der südliche Theil desselben, welcher 153,72⁵ Quadratlachter Inhalt hat und dessen Grenzen auf dem in unserer Registratur ausliegenden Situationsrisse mit den Buchstaben a b. c. d. e. f. g. h. und i. bezeichnet sind, ein selbstständiges Bergwerk unter dem Namen

Neue Honorata

bilden soll.

Breslau, den 13. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

(459) Die Gewerkschaften der Steinkohlengruben Przemsa und Wanda bei Brzezinka, Kreis Beuthen O/S., haben beschlossen die genannten Einzel-Bergwerke zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen:

„consolidirte Wanda-Grube“

zu vereinigen.

In dem zur Ausführung des Beschlusses gerichtlich aufgenommenen Consolidationsact d. d. Myslowitz, den 28sten April d. Js. ist festgesetzt worden, daß die Gewerkschaften der Przemsa- und Wanda-Grube an dem vereinigten Bergwerke je zur Hälfte Theil nehmen, und zwar in der Art, daß jede Hälfte unter den einzelnen Gewerken nach Verhältniß ihres früheren Besitzes an den Einzel-Bergwerken vertheilt werde.

Auf Grund der §§. 45 und 46 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kattowitz, den 16. Juli 1869.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction. Mauve.

(460) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1869 von der Landschaft eingelöset werden. — Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zins-Coupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. — Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten September 1869 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden, diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1870, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten Februar 1870 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584, 1849 Seite 182 und 1867 Seite 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(457) Reise- und Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 23sten Infanterie-Brigade pro 1869.

Vor den Herbst-Uebungen.

Sonntag	den	8ten	August,	Reise nach Neustadt,
Montag	„	9ten	dto.	Geschäft in Neustadt,
Dienstag	„	10ten	dto.	Reise nach O.-Glogau,
Mittwoch	„	11ten	dto.	Geschäft in O.-Glogau,
Donnerstag	„	12ten	dto.	Reise nach Cosel,
Freitag	„	13ten	dto.	} Geschäft in Cosel,
Sonnabend	„	14ten	dto.	}
Sonntag	„	15ten	dto.	Rückreise.

Nach den Herbst-Uebungen.

Montag	den	20sten	Septbr.	Reise nach Gr.-Strehlitz,
Dienstag	„	21sten	dto.	}
Mittwoch	„	22sten	dto.	} Geschäft in Gr.-Strehlitz,
Donnerstag	„	23sten	dto.	}
Freitag	„	24sten	dto.	Reise nach Tost,
Sonnabend	„	25sten	dto.	Geschäft in Tost,
Sonntag	„	26sten	dto.	Reise nach Gleiwitz,

Montag	den	27sten	Septbr.	Geschäft in Gleiwitz,
Dienstag	=	28sten	dto.	
Mittwoch	=	29sten	dto.	
Donnerstag	=	30sten	dto.	Reise nach Nicolai,
Freitag	=	1sten	October	Geschäft in Nicolai u. Reise nach Pleß,
Sonnabend	=	2ten	dto.	Geschäft in Pleß,
Sonntag	=	3ten	dto.	Ruhe,
Montag	=	4ten	dto.	Geschäft in Pleß,
Dienstag	=	5ten	dto.	Reise nach Sohrau,
Mittwoch	=	6ten	dto.	Geschäft in Sohrau,
Donnerstag	=	7ten	dto.	Reise nach Loslau,
Freitag	=	8ten	dto.	Geschäft in Loslau und Reise nach Rybnik,
Sonnabend	=	9ten	dto.	Geschäft in Rybnik,
Sonntag	=	10ten	dto.	Reise nach Ratibor,
Montag	=	11ten	dto.	Geschäft in Ratibor,
Dienstag	=	12ten	dto.	
Mittwoch	=	13ten	dto.	
Donnerstag	=	14ten	dto.	Reise nach Hultschin,
Freitag	=	15ten	dto.	Geschäft in Hultschin,
Sonnabend	=	16ten	dto.	Reise nach Katscher,
Sonntag	=	17ten	dto.	Ruhe,
Montag	=	18ten	dto.	Geschäft in Katscher,
Dienstag	=	19ten	dto.	Reise nach Leobschütz,
Mittwoch	=	20sten	dto.	Geschäft in Leobschütz,
Donnerstag	=	21sten	dto.	
Freitag	=	22sten	dto.	Rückreise.

Neisse, / Oppeln, den 6. Juli 1869.

Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 23. Infanterie-Brigade.

Vom Militair: gez. v. Sandrart. General-Major und Brigade-Commandeur.

Vom Civil: gez. Neugebaur. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Plan erhielt unterm 12ten Juli von Seiten der Ersatz-Behörde III. Instanz seine Genehmigung.

Vorstehender Reise- und Geschäfts-Plan wird in Gemäßheit des §. 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 16. Juli 1869.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Neugebaur.

(463) Consolidation von Bergwerken.

Unter Verweisung auf die §§. 45 bis 47 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Sr. Durchlaucht der Fürst Hugo v. Hohenlohe-Oehringen Herzog von Ujest, auf Slawentzitz laut Consolidations-Erklärung vom 13ten April d. J. die Vereinigung der ihm gehörigen, ein Zubehör der Fideicommißherrschaft Slawentzitz bildenden, bei Bittkow, im Kreise Beuthen O. S., belegenen sechs Steinkohlen-Bergwerke **Caroline, Hohenlohe, Marie, August, Alfred** und **Hüttengrube** zu einem Ganzen unter dem Namen **consolidirte Hohenlohe-Steinkohlengrube** beschlossen und dabei bestimmt hat, daß die sämmtlichen vorgenannten sechs Einzelbergwerke zu gleichen Antheilen in das consolidirte Werk eintreten sollen.

Breslau, den 17. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

(464) Unsere Bergpolizei-Verordnung vom 31sten März d. J., betreffend die Wetterführung auf Bergwerken, wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Uebertretung der Vorschrift des §. 4 derselben nicht der Verfolgung nach §. 16 derselben, sondern lediglich den Bestimmungen der §§. 67 und 68 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 unterliegt.

Breslau, den 15. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(451) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem K. K. Oesterreichischen Major a. D. Grafen von Strachwitz auf Ziemientzitz, im Kreise Tost-Gleiwitz, die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ehren-Ritterkreuzes des Johanniter-Malteser-Ordens zu gestatten, sowie dem practischen Arzte Dr. Klein zu Ratibor den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Gestorben: der katholische Lehrer Leopold Nowak zu Roschowitzwald, Kreis Cosel.

(445) Der Stations-Vorsteher Machill ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher 2ter Classe und der Stations-Aufseher Riedel zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Aufseher ernannt worden. Ratibor, den 12. Juli 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31. Ausgegeben Oppeln, den 30. Juli 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(468) Das 49ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7457 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum, vom 28sten Juni 1869; unter

Nr. 7458 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum, vom 28sten Juni 1869; unter

Nr. 7459 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Actiengesellschaft", mit dem Sitze zu Stolp, errichteten Actiengesellschaft, vom 10ten Juli 1869; unter

Nr. 7460 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Actiengesellschaft", mit dem Sitze zu Bochum, errichteten Actiengesellschaft, vom 10ten Juli 1869; und unter

Nr. 7461 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Canal-Actienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25 des Gesellschaftsstatuts, vom 12ten Juli 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(466) In Verfolg der Bekanntmachung vom 18ten Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereines aufgenommen worden sind, vom 18ten Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird. Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Hasselbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(475) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 10ten d. Mts. genehmigt,

daß die von dem Königlichen Forstfiscus mittelst gerichtlichen Vertrages vom $\frac{\text{8ten December 1863}}{\text{7ten Januar 1864}}$ von der Gärtnerstelle Nr. 24 zu Alt-Budkowitz, im Kreise Oppeln, erworbenen beiden Parzellen von zusammen 24 Morgen 122 □R. aus dem Gemeindeverbande von Alt-Budkowitz ausscheiden und dem Gutsbezirke des Forstreviers Budkowitz zutreten, sowie, daß das von dem Königlichen Forstfiscus von dem Jagen 4 des Forstreviers Budkowitz an den Besitzer der Gärtnerstelle Nr. 24 zu Alt-Budkowitz abgegebene Grundstück von gleicher Größe von dem Gutsbezirke des Forstreviers Budkowitz abgezweigt und dem Gemeinde-Bezirke von Alt-Budkowitz einverleibt werde.

Oppeln, den 17. Juli 1869.

(478) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Herren Ministern der geistlichen rc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 13ten März 1854 bezüglich der Oesterreichischen Staatsangehörigen aus Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, dem Küstenlande, Kärnthen, Galizien, der Bukowina, Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 a. a. O. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses (des polizeilichen Eheconsenses) unterm 17ten v. Mts. ertheilt worden ist.

Oppeln, den 2. Juli 1869.

(481) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der Hebestelle bei dem Dorfe Staude auf der Kreis-Chaussee von Pleß nach Pawlowitz vom 1sten August c. ab, für die zweite Meile der tarifmäßige Zoll erhoben werden wird.

Oppeln, den 27. Juli 1869.

(472) Dem Fabrikanten Carl Max Unger zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20sten Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußi-

schen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. Juli 1869.

(473) Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20sten Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. Juli 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(162) Das Rechnungs-Ergebniß über den Betrieb der Provinzial-Städte-Feuer-Societät von Schlesien für das Jahr 1868 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1sten September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der Klasse. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
Am Ende December 1867 betrugen die Versicherungen	23,080,580	930,340	1,558,710	2,104,190	529,860	3,542,160	33,030	31,778,870
Zugang pro 1868	1,524,260	52,680	102,120	219,640	11,650	176,010	3,810	2,090,170
Summa	24,604,840	983,020	1,660,830	2,323,830	541,510	3,718,170	36,840	33,869,040
Abgang pro 1868	272,320	26,770	38,390	183,250	35,830	154,270	9,370	720,200
Mithin bleiben Versicherungen ult. December 1868	24,332,520	956,250	1,622,440	2,140,580	505,680	3,563,900	27,470	33,148,840
und zwar im Regierungs-Bezirk Breslau	10,273,730	435,130	925,350	887,010	311,650	1,514,990	15,400	14,363,260
dto. Liegnitz	5,867,150	350,810	495,580	342,610	131,350	923,270	5,640	8,116,410
dto. Oppeln	8,191,640	170,310	201,510	910,960	62,680	1,125,640	6,430	10,669,170
Summa wie oben	24,332,520	956,250	1,622,440	2,140,580	505,680	3,563,900	27,470	33,148,840

Die Gesammt-Versicherungs-Summe hat sich im Jahre 1868 erhöht um 1,369,970 Thlr.,
und zwar sind mehr:

im Regierungs-Bezirk Breslau	695,290	"
" " " Liegnitz	246,060	"
" " " Oppeln	428,620	"
zusammen also mehr	1,369,970	Thlr.

Einnahme im Jahre 1868.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1867	4,113	12	4
B.	Rest-Einnahme	42	4	—
C.	Currente Einnahme:			
	1) Ordentliche Beiträge	65,509	12	9
	2) Fixirte Beiträge	441	5	—
	3) An Ordnungsstrafen	1	—	—
	4) Zinsen	3,805	—	6
D.	Fernere Einnahmen, und zwar:			
	a. Bescheinigung des schlesischen Bankvereins hierselbst über zinsbar niedergelegte 49,400 Thlr. — Sgr. — Pf.			
	b. baar aus dem vorgenannten Bankvereine zurückgezogen 46,900 Thlr. — Sgr. — Pf.	96,300	—	—
	Summa sämmtlicher Einnahmen	170,212	4	7

Ausgabe im Jahre 1868.

A. Rest-Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Gebäudeabschätzungskosten	32	10	—
2) Brandschaden-Vergütungen	3035	15	—
Latus	3067	25	—

Latus 170,212 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Transport	3067	25	—				170,212 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.
3) Vergütungen für Feuereimer	16	26	—				
4) Verschiedene Ausgaben............	—	14	6				
				3085	5	6	

B. Currente Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
I. Verwaltungskosten:							
1) Besoldungen und Remunerationen ꝛc.	750	—	—				
2) Gebäudeabschätzungs- und Revisionskosten	592	—	9				
3) Diäten und Reisekosten des Provinzialständischen Ausschusses	99	20	—				
4) Cassen-Verwaltungskosten	207	21	10				
5) Tantième für die Magisträte.......	2095	6	11				
				3744	19	6	
II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar im							
Regierungsbezirk Breslau........	16333	15	5				
„ Liegnitz	34355	14	6				
„ Oppeln.........	9042	8	6				
				59,731	8	5	
III. Vergütungen für Feuereimer...............				112	12	6	
IV. Spritzen ꝛc. Prämien..........................				62	15	—	
V. Insgemein				514	18	8	
C. Fernere Ausgaben.							
1) Zurückgegebene Bescheinigung des Schles. Bankvereins hierselbst über	46900	—	—				
2) Bei dem vorgenannten Bankvereine zur Verzinsung baar niedergelegte.	49400	—	—				
				96,300	—	—	
Summa der sämmtlichen Ausgaben				163,550	19	7	163,550 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.
Bleibt demnach Bestand							6,661 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten und Stiftungs-Massen der Königl. Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 82,000 Thlr. an schlesischen Rentenbriefen.... 82,000 „ — „ — „

mithin betrug das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1868 88,661 Thlr. 15 Sgr. — Pf. da die Rechnung diesmal weder mit einem Einnahme- noch mit einem Ausgabe-Reste abschließt.

Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4 pro Cent hatten jedoch nach dem Tages-Curse vom 31sten December 1868 zu 89 pro Cent nur einen Werth von .... 72,980 Thlr. — Sgr. — Pf.
hierzu die Zinsen bis ult. December 1868 mit 820 „ — „ — „
und der oben genannte Bestand von ...... 6,661 „ 15 „ — „

mithin hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am Ende des Jahres 1868 in Wirklichkeit betragen .... 80,461 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Im Jahre 1868 haben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät 63 Brände stattgefunden, und zwar:
im Regierungsbezirk Breslau 23,
„ „ Liegnitz 21,
„ „ Oppeln......... 19.

Davon wurden 215 Gebäude betroffen, und zwar: 124 Wohngebäude, 53 Stallungen und Remisen, 34 Scheunen, 2 Wassermühlen und 2 Fabrikgebäude.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 14ten März in Goldberg, wofür.. 26,040 Thlr.,
„ 16ten Februar in Schweidnitz, wofür 8,730 „
„ 19ten März in Bolkenhain, wofür 2,950 „
„ 22sten August in Guttentag, wofür 2,350 „
„ 1sten Februar in Neustadt, wofür 2,090 „
„ 7ten Septbr. in Wittichenau, wofür 2,030 „
„ 28sten September in Oels, wofür 1,530 „
„ 23sten Novbr. in Bernstadt, wofür 1,400 „
und am 13ten März in Militsch, wofür 1,020 „
in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1868 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen 2c. Prämien, sowie an Vergütigungen für Feuereimer, zusammen 62,958 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist auch im Jahre 1868 nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat wiederum für das 1ste Semester die Zahlung des Solls der ordentlichen Beiträge zur Hälfte erlassen werden können.

Die Beiträge im Jahre 1868 betrugen daher für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe:

in der ersten	Klasse	3	Sgr. oder	1	pro Mille,
= = zweiten	=	3	= =	2	= =
= = dritten	=	9	= =	3	= =
= = vierten	=	12	= =	4	= =
= = fünften	=	15	= =	5	= =
= = sechsten	=	18	= =	6	= =

oder im Durchschnitt berechnet — 10 Sgr. 6 Pf. oder 3,5 pro Mille.

Der Durchschnitt im Jahre 1867 betrug 1 Sgr. 9 Pf. oder 7/12 pro Mille, und im Jahre 1866 ebenfalls 10 Sgr. 6 Pf. oder 3,5 pro Mille.

Breslau, den 8. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(465) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten

vom 23sten Septb. bis zum 1sten October

abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 8ten September** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande;
5) eines selbst verfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname;
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt;
   c. Wohnort und Kreis;
   d. Stand und Wohnort des Vaters;
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 22sten September um 8 Uhr Abends**, bei dem Herrn Director Wendel. — Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 12. Juli 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(467) Aus Anlaß der mit dem 26sten d. M. eintretenden weiteren Eröffnung des Betriebes auf der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn und der damit verbundenen Aenderung im Gange der Eisenbahnzüge ist der Gang folgender Anschlußposten in nachstehender Weise festgesetzt worden.

1) Personenpost zwischen Constadt und Pitschen:

aus Pitschen um 5 früh, in Constadt um 6[40] früh, zum Anschluß an den ersten Zug nach Breslau,
aus Constadt um 8[15] Abends, nach Ankunft des zweiten Zuges aus Breslau, in Pitschen um 9[55] Abends.

2) Cariolpost zwischen Constadt und Pitschen:

aus Constadt um 10 Vormitt., nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau, in Pitschen um 11[50] Vormitt.,
aus Pitschen um 4[45] Nachmitt., in Constadt um 6[35] Nachm., zum Anschluß an den zweiten Zug nach Breslau.

3) Botenpost zwischen Constadt und Simmenau:

aus Constadt um 10[15] Vormitt., nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau, in Simmenau um 12[45] Nachmitt.,
aus Simmenau um 4 Nachmitt., in Constadt um 6[30] Abends, zum Anschluß an den zweiten Zug nach Breslau.

4) Botenpost zwischen Pitschen und Uschütz
aus Pitschen um 5 früh, in Uschütz um 7[15] früh,
aus Uschütz um 2 Nachmitt., in Pitschen um 4[15] Nachmittags zum Anschluß an die Cariolpost nach Constadt.

5) Botenpost zwischen Pitschen und Opatow:
aus Pitschen um 5 früh, in Opatow um 7[55] früh,
aus Opatow um 1[15] Nachmitt, in Pitschen um 4[10] Nachmitt. zum Anschluß an die Cariolpost nach Constadt.

6) I. Personenpost zwischen Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, und Landsberg O. S.:
aus Creutzburg um 10[30] Vormitt. nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau,
in Landsberg O. S. um 12[15] Mittags,
aus Landsberg O. S. um 4[30] früh, in Creutzburg um 6[15] früh zum Anschluß an den ersten Zug nach Breslau.

7) II. Personenpost zwischen Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, und Landsberg O. S.:
aus Creutzburg um 8[30] Abends nach Ankunft des zweiten Zuges aus Breslau,
in Landsberg O. S. um 10[15] Abends,
aus Landsberg O. S. um 4[40] Nachmitt.,
in Creutzburg um 6[25] Abends zum Anschluß an den zweiten Zug nach Beuthen O. S.

8) Botenpost zwischen Landsberg O. S. und

Praszka:
aus Landsberg um 12^{30} Nachmitt.,
in Praszka um 1^{30} Nachmitt.,
aus Praszka um 3^{15} Nachmitt.,
in Landsberg um 4^{15} Nachmitt.,

9) I. Personenpost zwischen Rosenberg O. S. und Chudoba:
aus Rosenberg um 4 früh, in Chudoba um 5 früh zum Anschluß an den Zug nach Oppeln und an den ersten Zug nach Breslau,
aus Chudoba um 10^{30} Vormitt. nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau und aus Beuthen O. S.,
in Rosenberg um 11^{30} Vormitt.

10) II. Personenpost zwischen Rosenberg und Chudoba:
aus Rosenberg um 8^{45} Vormitt., in Chudoba um 9^{45} Vormitt. zum Anschluß an den I. Zug nach Beuthen O. S.,
aus Chudoba um 12^{15} Mittags, nach Ankunft des Zuges aus Oppeln,
in Rosenberg O. S. um 1^{15} Nachmitt.

11) III. Personenpost zwischen Rosenberg und Chudoba:
aus Rosenberg um 5^{30} Nachmitt., in Chudoba um 6^{30} Abends zum Anschluß an den zweiten Zug nach Breslau und nach Beuthen O. S.,
aus Chudoba um 8^{30} Abends, nach Ankunft des zweiten Zuges aus Breslau und aus Beuthen O. S.,
in Rosenberg um 9^{30} Abends.

12) Botenpost zwischen Rosenberg und Bischdorf:
aus Rosenberg um 5 früh, in Bischdorf um 7^{30} früh,
aus Bischdorf um 2^{45} Nachmitt., in Rosenberg um 5^{15} Nachmitt.

13) Botenpost zwischen Rosenberg und Bodzanowitz:
aus Rosenberg um 5 früh, in Bodzanowitz um 9^{10} Vormitt.,
aus Bodzanowitz um 12^{30} Nachmitt., in Rosenberg um 4^{40} Nachmitt.

14) Botenpost zwischen Chudoba und Sausenberg:
aus Sausenberg um 4^{30} früh, in Chudoba um 5^{10} früh,
aus Sausenberg um 5^{30} Nachmitt., in Chudoba um 6^{10} Nachmitt.,
aus Chudoba um 11 Vormitt., in Sausenberg um 11^{40} Vormitt.,
aus Chudoba um 8^{30} Abends, in Sausenberg um 9^{10} Abends.

15) I. Personenpost zwischen Mischline und Guttentag:
aus Guttentag um 5 früh, in Mischline um 5^{40} früh zum Anschluß an den ersten Zug nach Breslau und an den Zug nach Oppeln,
aus Mischline um 6^{20} früh, nach Ankunft des ersten Zuges aus Beuthen und des Zuges aus Creutzburg,
in Guttentag um 7 früh.

16) II. Personenpost zwischen Mischline und Guttentag:
aus Guttentag um 9^{30} Vormitt., in Mischline um 10^{10} Vormitt. zum Anschluß an den 1sten Zug nach Beuthen und an den Zug nach Creutzburg,
aus Mischline um 11^{30} Vormitt. nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau und des Zuges aus Oppeln,
in Guttentag um 12^{10} Nachmitt.

17) III. Personenpost zwischen Mischline und Guttentag:
aus Guttentag um 5^{20} Nachmitt., in Mischline um 6 Nachmitt. zum Anschluß an den zweiten Zug nach Breslau und nach Beuthen O. S.,
aus Mischline um 8^{45} Abends nach Ankunft des zweiten Zuges aus Breslau und aus Beuthen O. S.,
in Guttentag um 9^{25} Abends.

18) Cariolpost zwischen Guttentag und Ponoschau:
aus Guttentag um 12^{40} Nachmitt., in Ponoschau um 3 Nachmitt.,
aus Ponoschau um 7 Abends, in Guttentag um 9^{20} Abends.

19) I. Personenpost zwischen Lublinitz und Zawadzki:
aus Lublinitz um 3 früh, in Zawadzki um 5^{5} früh zum Anschluß an den ersten Zug nach Breslau,
aus Zawadzki um 11^{15} Vormitt. nach Ankunft des ersten Zuges aus Beuthen und aus Breslau,
in Lublinitz um 1^{30} Nachmitt.

20) II. Personenpost zwischen Lublinitz und Zawadzki:
aus Lublinitz um 3^{15} Nachmitt., in Zawadzki um 5^{20} Nachmitt. zum Anschluß an den zweiten Zug nach Breslau,
aus Zawadzki um 9^{15} Abends nach Ankunft des zweiten Zuges aus Beuthen und aus Breslau,
in Lublinitz um 11^{30} Abends.

21) Personenpost zwischen Groß-Strehlitz und Zawadzki:
aus Groß-Strehlitz um 8^{45} Vormitt., in Zawadzki um 10^{35} Vormitt. zum Anschluß an den 1sten Zug nach Beuthen und an die Personenpost nach Lublinitz,
aus Zawadzki um 6 Nachmitt. nach Ankunft des zweiten Zuges aus Beuthen,
in Groß-Strehlitz um 7^{50} Abends.

22) Botenpost zwischen Lublinitz und Koschentin:
aus Lublinitz um 5 früh mit Briefpostsachen von der Abendpost aus Zawadzki,
in Koschentin um 7^{30} Vormitt.,
aus Koschentin um 6 Nachmitt., in Lublinitz um 8^{30} Abends zum Anschluß an die Frühpost nach Zawadzki.

23) Personenpost zwischen Lublinitz und Tworog:
aus Lublinitz um 8^{45} Vormitt., in Tworog um 11 Vormitt. zum Anschluß an den ersten Zug nach Beuthen,
aus Tworog um 5^{45} Nachmitt. nach Ankunft des zweiten Zuges aus Beuthen,

in Lubliniß um 8 Abends.

24) Cariolpost zwischen Koschentin und Tworog:

aus Koschentin um 3 Nachmitt., in Tworog um 4[45] Nachmitt. zum Anschluß an den zweiten Zug nach Breslau,
aus Tworog um 12 Mittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau,
in Koschentin um 1[45] Nachmitt.

25) I. Botenpost zwischen Langendorf und Tworog:

aus Langendorf um 3 Nachmitt., in Tworog um 4[45] Nachmitt. zum Anschluß an den zweiten Zug nach Breslau,
aus Tworog um 5[15] früh nach Ankunft des ersten Zuges aus Beuthen,
in Langendorf um 7 früh.

26) II. Botenpost zwischen Langendorf und Tworog:

aus Langendorf um 7 Abends, in Tworog um 8[45] Abends zum Anschluß an den zweiten Zug nach Beuthen und zum folgenden Tage an den ersten Zug nach Breslau,
aus Tworog um 12 Mittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau,
in Langendorf um 1[45] Nachmitt.

27) Personenpost zwischen Tarnowitz und Woischnik:

aus Tarnowitz um 1[20] Nachmitt. nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau und nach Ankunft des zweiten Eisenbahn-Post-Transports aus Morgenroth,
in Woischnik um 4[35] Nachmitt.,
aus Woischnik um 12 Nachts,
in Tarnowitz um 3[30] früh, zum Anschluß an den ersten Zug nach Breslau.

28) Cariolpost zwischen Tarnowitz und Neudeck, Reg.-Bez. Oppeln:

aus Tarnowitz um 1[20] Nachmitt. nach Ankunft des ersten Zuges aus Breslau und nach Ankunft des zweiten Eisenbahnposttransports aus Morgenroth,
in Neudeck um 2[5] Nachmitt.,
aus Neudeck um 3[15] Nachmitt.,
in Tarnowitz um 4 Nachmitt. zum Anschluß an den zweiten Zug nach Breslau.

29) Botenpost zwischen Tarnowitz und Neudeck:

aus Neudeck um 2[30] früh,
in Tarnowitz um 4 früh zum Anschluß an den ersten Zug nach Breslau,
aus Tarnowitz um 6 früh nach Ankunft des ersten Zuges aus Beuthen,
in Neudeck um 7[30] früh.

Neu eingerichtet ist von den aufgeführten Posten eine dritte tägliche Personenpost zwischen Chudoba und Rosenberg O. S.

Oppeln, den 21. Juli 1869.

Ober-Post-Direction.

(470) Vom 1sten August c. ab werden „Chamott-Retorten" im Stettin-Schlesischen Verband-Verkehr bei Sendungen von 100 Centner und darüber nach Klasse D. tarifirt.

Ratibor, den 19. Juli 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(471) Verliehen: dem Landbaumeister Bandow die technische Hilfsarbeiterstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Fabrik-Besitzer Erbreich zu Kattowitz als Rathmann, die Wahl des Gutspächter Schmalz zu Krappitz als Deichhauptmann und des Rittergutspächters Baron v. Rechenberg zu Rogau als stellvertretender Deichhauptmann des Krappitz-Rogauer Deichverbandes, sowie die Vocation des evangelischen Lehrers Passek zu Mollna, Kreis Lubliniß.

Concessionirt: der Barbier Spiller zu Rybnik als Heildiener.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32. Ausgegeben Oppeln, den 6. August 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(469) Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in den nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländisch. Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Sp. 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhran-
1) Prov. Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-steueramt	Braunsberg			
dto.	Memel			dto.	Königsberg			
dto.	Tilsit			dto.	Gumbinnen			
dto.	Schmaleningken							
dto.	Eydtkuhnen							
dto.	Johannisburg							
dto.	Neidenburg							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländisch. Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Sp. 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
2) Prov. Westpreuß.								meldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-steueramt	Elbing			
dto.	Thorn							
3) Prov. Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-steueramt	Posen			
dto.	Pogorzelice							
dto.	Skalmierzyce							
dto.	Strzalkowo							
4) Prov. Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-steueramt u. Steuer-expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
dto.	Rügenwalde							
dto.	Colbergermünde							
dto.	Swinemünde							
dto.	Wolgast			Haupt-steueramt	Anclam			
dto.	Stralsund							
5) Prov. Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O/S.			Haupt-steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz			dto.	Breslau.	dto.	Oesterr. Oderberg	
dto.	Lissau			dto.	Görlitz			
Haupt-Zollamt	Myslowitz							
Neben-Zollamt I.	Kattowitz							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländ. Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Sp. 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Klingebeutel							*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Neustadt O. S.							
dto.	Mittelwalde							
dto.	Liebau							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg							
6) Prov. Brandenb.								
				Hauptsteueramt für ausl. Gegenstände u. Zollexpeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschl. Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Prov. Sachsen.								
				Hauptsteueramt	Halberstadt			
				Hauptsteueramt u. Zollexpedition am Bahnhofe	Halle			
				Hauptsteueramt	Magdeburg			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländ. Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Sp. 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-steueramt	Naumburg			*) Siehe zu Anfang.
				dto.	Nordhausen			
				dto.	Dessau 1)			
				Steuer-Amt	Oschersleben			
				Zollexpedition	Wallwitzhafen bei Dessau 1)			1) im Herzogthum Anhalt.
				Steuer-Amt	Zeitz			
				dto.	Wolmirstedt 2)			2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8) Prov. Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Steuer-Amt	Arolsen 3)			3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben-Zollamt I.	Gronau							
9) Prov. Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-steueramt	Creuznach	Haupt-steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
dto.	Cleve			Haupt-steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	dto.	Elten	
dto.	Emmerich			Haupt-steueramt	Düsseldorf			
dto.	Kaldenkirchen			dto.	Duisburg			
dto.	Malmedy			dto.	Neuß			
dto.	Saarbrücken			dto.	Ruhrort			
dto.	Wassenberg			dto.	Uerdingen			
Haupt-steueramt	Trier			dto.	Wesel			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländ. Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Sp. 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-steueramt für inl. Gegenstände	Cöln 1)			*) Siehe zu Anfang. 1) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steuer-Amt	Rheinberg 2)			2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
				Steuer-Receptur	Kevelaer 2)			
10) Prov. Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-steueramt	Hannover			
dto.	Leer			dto.	Hildesheim			
dto.	Emden							
dto.	Sebaldsbrück			dto.	Celle			
				dto.	Lüneburg			
dto.	Geestemünde			dto.	Münden			
				dto.	Osnabrück			
dto.	Stade							
dto.	Harburg			dto.	Hitzacker			
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen			Steuer-Amt	Peine 3)			3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für localen Verkehr.
Neben-Zollamt I.	Geteloh							
dto.	Bentheim							
dto.	Weener							
dto.	Norden							
dto.	Carolinensiel							
dto.	Brinkum							
dto.	Grohn a.L.							
dto.	Burgdamm							
dto.	Rönnebeck							
dto.	Oiterdamm							
dto.	Lehe							
dto.	Neuhaus a/d. Oste							
dto.	Freiburg							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländ. Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Sp. 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Brunshausen							*) Siehe zu Anfang.
dto.	Lühe							
dto.	Cranz							
11) Prov. Hessen-Nassau.								
		Haupt-steueramt	Hanau	Haupt-steueramt	Cassel			
				dto.	Frankfurt a. M.			
				dto.	Biebrich			
				dto.	Oberlahnstein			
12) Prov. Schleswig-Holstein								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
				dto.	Schleswig			
Neben-Zollamt I.	Tyrstrup			dto.	Tondern	dto.	Holnis	
				dto.	Kiel	dto.	Travemünde¹)	
dto.	Woyens			dto.	Rendsburg			¹) im Gebiet von Lübeck.
Haupt-Zollamt	Tönning			dto.	Lauenburg²)			²) im Herzogth. Lauenburg.
Neben-Zollamt I.	Husum							
dto.	Sonderburg							
dto.	Eckernförde							
dto.	Cappeln							
dto.	Apenrade							
dto.	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
dto.	Elmshorn							
dto.	Glückstadt							
dto.	Uetersen							
dto.	Wevelsfleth							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländ. Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Sp. 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Hptzollamt.	Neustadt							*) Siehe zu Anfang.
Nbzollamt I	Burg auf Fehmarn							
dto.	Heiligenhafen							
dto.	Hohewacht							
Hptzollamt.	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhof	Altona							
Nbzollamt. I	Langenfelde							
Hptzollamt.	Wandsbek							
Nbzollamt I.	Wöhrden							
dto.	Holtenau							
dto.	Schiffbeck							
dto.	Eppendorf							
dto.	Hoheluft							
dto.	Barmbeck							
vereinsl. Hptzollamt.	Lübeck							
dto. (Abfertigungsstellen auf dem Berliner u. Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Kgr.	Sachsen.							
Haupt-Zollamt	Zittau	Übergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
dto.	Schandau			dto.	Bautzen			
dto.	Marienberg			dto.	Dresden	dto.	Bodenbach	
dto.	Annaberg			dto.	Meißen			
dto.	Eibenstock			dto.	Riesa			
Haupt-steueramt	Pirna			dto.	Freiberg			
Neben-Zollamt I.	Voitersreuth			dto.	Chemnitz			
				dto.	Glauchau			
				dto.	Zwickau			
				dto.	Plauen			
				dto.	Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländ. Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Sp. 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
III. Großh. Hessen.								
		Hptzollamt.	Worms	Hptzollamt.	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim	*) Siehe zu Anfang.
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	dto.	Offenbach	dto.	Babenhausen	
		dto.	Alzey	dto.	Gießen			
		dto.	Monsheim	dto.	Bingen			
		dto.	Wimpfen	dto.	Mainz			
				Nbzollamt. I	Bensheim			
IV. Großh. Mecklenburg.								
Hauptsteueramt	Rostock			Hauptsteueramt	Schwerin			
Nebenzollamt I.	Wismar							
V. Thüringscher Zoll- u. Handelsver.								
		Steueramt	Gefell					
		dto.	Lobenstein					
		Übergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Hauptsteueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		dto.	Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Hauptsteueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				dto.	Holzminden			
				dto.	Helmstedt			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Hptzollamt.	Varel			Hauptsteueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
dto.	Brake							
dto.	Delmenhorst							
Nbzollamt. I	Wahrthurm							
	Ellenserdammersiel							
	Hooksiel							
	Fedderwardersiel							
	Großensiel							
	Strohausen							
	Elsfleth							
	Berne im Jahdegebiet							

(171) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28sten Mai d. Js., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andrerseits inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern. Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	„	Spiesen.	„	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	„	Neunkirchen.	„	1)	1) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	„	St. Wendel.	„	1)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf..................	„	Ruthweiler.	„	1)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein........................	„	Grumbach.	„	1)	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Meisenheim.	„	1)	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	„	„	„	1)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	„	„	„	1)	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	„	Sobernheim.	„	1)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg ...	„	Creuznach. 2)	„	1)	2) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. 3) Links des Rheins und rheinwärts. 4)					3) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortsein-
Auf der Ludwigsbahn 5)..........	Hessen	*Worms. 6)	„		
Auf dem Rhein 5)...	„	„	„		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten ..	„	„	„		
„ „ „ Winterborn .	„	*Fürfeld.	„		

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Fürfeld und Niederhausen.	Hessen	*Fürfeld.	Bayern.		nehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsscheincontrole stattfinden.
„ Alzey u. Kirchheimbolanden	„	*Alzey.	„		
„ Osthofen und Kirchheimbolanden	„	*Flomborn.	„		
Zwischen Mölsheim und Zell	„	Mölsheim.	„		
„ Wachenheim u. Marnheim	„	*Wachenheim.	„		
„ Monsheim und Klein-Bockenheim	„	*Monsheim.	„		
Zwischen Offstein und Obrigheim.	„	Offstein.	„	Obrigheim.	
Zwischen Offstein und Groß-Niedesheim	„	„	„	Groß-Niedesheim.	
Zwischen Pfeddersheim und Groß Niedesheim	„	Pfeddersheim	„	„	
Zwischen Worms und Frankenthal.	„	*Worms.[7])	„		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					[4]) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
Auf den Eisenbahnen[8])	„		Baden.		
Auf dem Rhein	„	*Worms.[6])	„	Mannheim.	
Auf dem Neckar[9])	„				
Zwischen Lampertheim und Mannheim	„	Lampertheim.	„	Sandhofen.	
„ Viernheim und Mannheim	„	*Viernheim.	„	Käferthal.	
„ „ „ Heidelberg.	„	„	„	Heddesheim.	
„ „ „ Weinheim.	„	„	„	Weinheim.	
„ Lampertheim und Hemsbach.	„	Hüttenfeld.	„	Hemsbach.	[5]) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Tranksteuerscheinen.
„ Heppenheim und Weinheim	„	*Heppenheim.	„	Unterlaudenbach.	
„ Birkenau und Weinheim	„	Birkenau.	„	Weinheim.	
„ Gorxheim und Weinheim	„	Gorxheim.	„	„	
„ Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	„	Neckar-Steinach.	„	Neckar-Gemünd.	[6]) Hauptzollamt.
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	„	„ Oberabt-Steinach.	„	Schönau. Heiligenkreuz-Steinach.	[7]) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	„	*Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	„ „	Heddesbach. „	[8]) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deshalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.
Zwischen Hirschhorn und Brombach.	„	*Hirschhorn.	„	Brombach.	
„ „ „ Eberbach.	„	„	„	Eberbach.	
„ Beerfelden „ „	„	Hammelsbach	„	„	
„ Schöllenbach „ „	„	Schöllenbach.	„	„	
„ „ „ Schloßau.	„	„	„	Schloßau.	
„ „ „ Ernstthal.	„	„	„	Ernstthal.	
„ Michelstadt „ Ernstthal[9]) über Würzburg	„	Michelstadt.	„	„	[9]) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheincontrole.
Zwischen Wimpfen und Rappenau.	„	*Wimpfen.[10])	„	Rappenau.	
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					[10]) Für Branntwein das Salzsteueramt.
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	„	*Wimpfen.[10])	Württemberg.	Gundelsheim.	
Zwischen Wimpfen und Jagstfeld	„	„	„	Jagstfeld.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Wimpfen und Unt.-Eisesheim	Hessen	*Wimpfen.[10])	Württemberg.	Unter-Eisesheim.	
" " " Bieberach ..	"	"	"	Bieberach.	
" " " Bonfeld ...	"	"	"	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn[5])	"	Babenhausen.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Auf dem Main[9])	"	"	"	"	
Zwischen Erbach und Boxbrunn ...	"	Erbach.	"	Boxbrunn.	
" Michelstadt und Boxbrunn	"	*Michelstadt.	"	"	
" Vielbrunn und Amorbach .	"	Vielbrunn.	"	Amorbach. Ohrenbach.	
" " " Lauterbach.	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern " Wörth ...	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt und Wörth	"	*Hainstadt.	"	"	
" " " Obernburg .	"	"	"	Obernburg.	
" Mosbach " Groß-Ostheim	"	Mosbach.	"	Groß-Ostheim.	
" Schaafheim und Groß-Ostheim	"	Schaafheim.	"	"	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg	"	"	"	Aschaffenburg	
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg	"	Babenhausen.	"	"	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	"	Mainflingen.	"	Stockstadt.	
" " " Groß-Welzheim.	"	"	"	Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg.....................	"	Seligenstadt.	"	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau.	"	"	"	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.	Hanau.	"	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs.	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn.	"	"	"	Gemünden. Burgsinn.	
" " " Zeitlofs..	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Fulda und Brückenau	Preußen.	Döllbach.	Bayern.	Motten.	
" Altenhof und Motten	"	Altenhof.	"	"	
" Wüstensachsen und Bischofsheim	"	Wüstensachsen.	"	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	"	Gersfeld.	"	"	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen..	S.-Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim..	Sachsen-Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim. [11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
" " " Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild " Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg " Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen.	
Zwischen Heldburg und Seßlach ...	"	"	"	Seßlach.	
" Koburg " "	S.-Koburg.	Koburg.	"	"	
" " " Tambach..	"	"	"	Tambach.	
" " " Lahm	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels. [12])	"	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.	Koburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach..	Sachsen-Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
" Gräfenthal " Tettau ...	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella " Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten " "	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein " Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" " " Lichtenberg.	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg " Hof......	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell " Hof......	Preußen.	Gefell.	"	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof. [13])	"	Hof. [13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
" " " Plauen [14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße).....	"	Ullitz.	"	"	

(479) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87⅟₂ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler — 6 Groschen, bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thlr. — 12 Groschen und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der

Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet, denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt. Berlin, den 23. Juli 1869.

General-Post-Amt.

(491) **Kriegs-Stamm-Listen**

der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

№	Marine-Theil.	Für den Feldzug gegen Dänemark	gegen Oesterreich	wird aufbewahrt bei
1.	Stab Sr. Königlichen Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864	vacat	dem Königlichen Ober-Commando der Marine in Berlin.
2.	Flotten-Stamm-Division.	1864	1866	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3.	Werft-Division.	1864	1866	dem Commando der Werft-Division in Kiel.
4.	See-Bataillon.	1864	1866	dem Commando des See-Bataillons in Kiel.
5.	See-Artillerie.	1864	vacat	dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6.	Marine-Intendantur. a der am 3ten April 1864 eröffneten und am 7ten August 1864 aufgelösten Kriegsintendantur,	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
	b. des am 8ten Januar 1864 eröffneten und am 6ten September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre laut §. 18 des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 3ten April 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium. gez. Jachmann.

(494) Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16ten Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1sten August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ekken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1sten August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Francatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Francatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1sten August d. Js. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Canzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(477) Von der in Nr. 43 der Gesetz-Sammlung pag. 746 publicirten Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13ten Mai c., betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte sind in der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin Separatabdrücke hergestellt worden, welche die vollständigen Tabellen enthalten.

Behörden, welche sich dieserhalb an die genannte Ober-Hofbuchdruckerei wenden, erhalten das Exemplar für 3 Sgr.

Oppeln, den 22. Juli 1869.

(476) Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte. Vom 13ten Mai 1869.

In Gemäßheit des Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den verschiedenen Landestheilen der Preußischen Monarchie bisher gültigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maße und Gewichte in den anliegenden Tabellen bekannt gemacht. Berlin, den 13. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.

1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37⅔ Metzen.

Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.

1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen rc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.

1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Fuß	= 0,31385	Meter.	1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823	Zoll.
1 Linie	= 2,18	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.	1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.	1 Meile	= 0,99569	Meile.
1 Elle	= 0,66694	Meter.	1 Meter	= 1,4994	Ellen.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.	1 Meter	= 0,53103	Faden.

B. Flächenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Quadr.-Fuß	= 0,098504	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 10,152	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 6,8406	Quadr.-Centimet.	1 Quadr.-Centimet.	= 0,14619	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,7504	Quadr.-Millimet.	1 Quadr.-Millimet.	= 0,21051	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe.	= 14,185	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 7,0499	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5673,8	Hektare.	10000 Hektare	= 1,7625	Quadr.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 1,0087	Quadr.-Meilen.	1 Quadr.-Meile	= 0,99139	Quadr.-Meile.
10000 Morgen	= 0,45391	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 22031	Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 4,3780	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 22,842	Quadr.-Lachter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,030916	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	K.-Centim.	1 K.-Centim.	= 0,055894	Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz	= 3,3389	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
1 Schachtruthe	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf	= 4,2775	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.

1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90073	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter	1 Liter	= 0,29111	Metze.
			1 Scheffel	= 14,556	Metzen.

1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaat.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5878	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.
1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Oxhoft	= 2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519	Oxhoft.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Eimer	= 68,702	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Anker	= 34,351	Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Quart	= 1,1450	Liter.	1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,43667	Quart.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,87334	Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm.	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm.	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667	(16⅔) Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667	(1⅔) Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667	(1⅔) Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667	(1⅔) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

Vorstehende Bekanntmachung, so wie die Tabelle der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte, soweit dieselbe für den diesseitigen Regierungsbezirk von Interesse ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 22. Juli 1869.

(485) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21sten Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß der bisherige Gutsbezirk Pillermühle, welcher aus dem auf dem von dem Feldmesser Pastorff angefertigten Situationsplane mit den Nr. 1, 2, 8, 10, 12 bezeichneten Pfarrwidmuthsgute und den Stellen Nr. 3 bis 7, 9, 11, 13 und 14 desselben Planes besteht, als selbstständiger Gutsbezirk aufgehoben, und mit dem Gemeindebezirke der Stadt Beuthen O. S. in communaler und polizeilicher Beziehung vereinigt werde.

Es sind dies außer dem bezeichneten Pfarrwidmuthsgute die Stellen des Joseph Koschmieder Hyp.-Nr. 1, des Albert Schauder Hyp.-Nr. 2, des Peter Skrzipek Hyp.-Nr. 3, des Johann Adamietz Hyp.-Nr. 4, des Thomas Robrowsky Hyp.-Nr. 5, des Matheus Sobiegolla Hyp.-Nr. 6, des Martin Schikorra Hyp.-Nr. 7, des Carl Tschöpe Hyp.-Nr. 12 und der Johanna Simmenauer Hyp.-Nr. 13.

Oppeln, den 27. Juli 1869.

(493) Der diesjährige Termin zur Eröffnung der niederen Jagd wird für den hiesigen Bezirk auf

den 24sten August

festgesetzt. Oppeln, den 30. Juli 1869.

(461) Dem Heinrich Kätke in Berlin ist unter dem 16ten Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. Juli 1869.

(480) Dem Carl Fischbach zu Trier ist unter dem 22sten Juli 1869 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf

fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 26. Juli 1869.

(483) Dem Herrn Constantin Schwarz zu Berlin ist unter dem 23sten Juli 1869 ein Patent auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 27. Juli 1869.

(492) Dem Königlichen Commissions-Rath F. Kaselowsky zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29sten Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 31. Juli 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(484) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück-Nr. 26) wird ferner bekannt gemacht, daß nach der Neubildung des zweiten (Stadt) Myslowitzer Schiedsmannsbezirks Nr. 52 die beiden (Stadt) Myslowitzer Schiedsmanns-Bezirke (Nr. 51 und 52) sich gegenseitig vertreten, demgemäß die Vertretung des ersten (Stadt) Myslowitzer Schiedsmanns-Bezirks (Nr. 51) durch den Schiedsmanns-Bezirk Nr. 17 (Brzenskowitz und Brzezinka), Kreis Beuthen O. S., aufhört, wogegen bezüglich der Vertretung des Schiedsmannsbezirks Nr. 17 durch den ersten (Stadt) Myslowitzer Schiedsmannsbezirk (Nr. 51) keine Aenderung eintritt.

Ratibor, den 24. Juli 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(487) **Königl. Universität Greifswald.**

Königl. staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1869—70.

Das Semester beginnt am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. Segnitz.
5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe.
7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. Pietrusky.
8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe.
9) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
10) Schaafzucht, derselbe.
11) Schweinezucht, derselbe.
12) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
13) Landschaftsgärtnerei, academischer Gärtner Fintelmann.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese.
15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
16) Practische Demonstrationen in technisch-öconomischen Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
24) Geognosie, Dr. Scholz.
25) Analytische Chemie, derselbe.
26) Düngerlehre, derselbe.
27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, academischer Baumeister Müller.
29) Practische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Sonstige Vorlesungen bei den Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Academie zu Eldena.

Die academische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das academische Leseinstitut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physicalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Derselbe.

Das academische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obst-Modellsammlung verwaltet der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das academische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1869.

Der Director. **Dr. E. Baumstark.**

(488) Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Academie zu Berlin beginnt **am 4ten October a. c.**

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 3ten September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 2ten October c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Academie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Academie. Grund.

(489) Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet **vom 6ten bis 9ten October** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens zum 11ten September** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheitszustand,
4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnenberufe insbesondere,
5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,
6) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 6ten October c., um 4 Uhr Nachmittags**, persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor. Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Wir bemerken, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind oder welchen die Concessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 24. Juli 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(490) Des Königs Majestät haben dem Bauer-Auszügler und katholischen Kirchenvorsteher Nitsche zu Oppersdorf, Kreis Neisse, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt: der Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Böhm zum Regierungs-Hauptcassen-Cassirer, der Regierungs-Secretair Schmidt, der Regierungs-Secretariats-Assistent Bulla und der Regierungs-Hauptcassen-Assistent Nottrodt zu Regierungs-Hauptcassen-Buchhaltern und der Regierungs-Hauptcassen-Gehilfe Graber zum Regierungs-Hauptcassen-Assistenten.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Brauereibesitzers Rehmet zu Neustadt als Rathsherr.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33. Ausgegeben Oppeln, den 13. August 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(486) Die Beilage zum 32sten Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält:

die Eichordnung für den Norddeutschen Bund, vom 16ten Juli 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(482) Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7462 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg; unter

Nr. 7463 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des I. Jerichow'schen Kreises, im Betrage von 22,000 Thalern, vom 29sten Mai 1869; unter

Nr. 7464 das Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise, vom 28sten Juni 1869; unter

Nr. 7465 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelmschächten der fiscalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler; und unter

Nr. 7466 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

(497) Das 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7467 das Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda, vom 21sten Juni 1869; unter

Nr. 7468 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern, vom 21sten Juni 1869; unter

Nr. 7469 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee, unter

Nr. 7470 das Statut für den Verband zur Regulirung des Ressener Mühlenfließes unterhalb Syckadel, Kreises Lübben, vom 26sten Juni 1869; unter

Nr. 7471 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852 dem Actienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirke Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau; und unter

Nr. 7472 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Bekanntmachungen des Ober-Präsidiums.

(506) Gemäß der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23sten v. Mts. scheidet das Progymnasium zu Ohlau aus dem Ressort der hiesigen Königlichen Regierung und geht dasselbe nunmehr als vollberechtigtes Progymnasium in den Aufsichtsbereich des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums hierselbst über. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. August 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(496) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 26sten Juli c. genehmigt,

daß die von der Gutsherrschaft Meschen, im Kreise Neustadt, erworbenen beiden Häuslerstellen Hypothek.-Nr. 23 und 24, vordem dem Joseph Wopsch und Franz Grober daselbst gehörig;

aus dem Gemeinde-Verbande von Moschen ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirke zutreten, und daß ferner die dafür an die vorgenannten Häuslerstellenbesitzer von der Gutsherrschaft von Moschen abgetretenen Dominial-Parzellen von 60 und resp. 90 □Ruthen nebst den darauf erbauten Häusern aus dem Gutsbezirke Moschen ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden.

Oppeln, den 30. Juli 1869.

(505) Die mit Allerhöchster Genehmigung neu gebildete Stadt Königshütte, im Kreise Beuthen, ist auf Grund des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 durch das Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 28sten v. Mts. aus der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung, in welche dieselbe bisher als ländliche Ortschaft mit den angrenzenden Dörfern und Colonien gehörte, vom 1sten Januar 1870 ab in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden.

Oppeln, den 3. August 1869.

(512) Der Herr Finanz-Minister hat in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8ten Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 185 und folgende) den für das Steuerjahr 1870 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen Kosten, mit Erlaß vom 10ten Mai d. Js. ebenso wie für das Jahr 1869 geschehen, auf 18 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgestellt.

Oppeln, den 5. August 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

(504) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück-Nr. 26) ad XLII. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaft Koblau von dem Schiedsmannsbezirk Nr. 49 des Kreises Ratibor abgetrennt worden ist, und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 59 bildet.

Dem neuen Bezirk Koblau Nr. 59 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Petrzkowitz und Ludgierzowitz bestehende Bezirk Nr. 49 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 49 und Nr. 21 (Groß-Darkowitz und Marquartowitz) sich ändert.

Ratibor, den 2. August 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(495) Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1) Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2) Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3) Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a. Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;
b. Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Academie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. — Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl am Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je . . . 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je . . 20 „
für das fünfte und sechste Semester je. . 15 „

Für die Studirenden des höheren Lehrcursus:

für das erste Semester. . . . . 40 Thlr.

für das zweite Semester. . . . . 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je . . 20 „

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die practische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1869.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.
Stoll.

(497) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 10ten Mai 1869 präsentirte Muthung wird dem Königlich Preußischen Hütten-Fiscus unter dem Namen

Wilhelm

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a., b., c., d., e., f. und g. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Beuthen, Mittel-Lagiewnik und Chorzow, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Bleierze

hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schneider zu Beuthen O/Schl., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 27. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

(498) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 2ten April 1869 präsentirte Muthung wird dem Landschafts-Director Baron Ernst von Saurma auf Sterzendorf unter dem Namen

Bernhard

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C. und D. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Laband und Przyschowka, im Kreise Gleiwitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Bleierze** hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühnemann zu Nicolai, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 23. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

(503) Behufs Ausführung einer größeren Reparatur der Sandschleuse und Erneuerung der Ober- und Unterthore daselbst, ist die Sperrung der Schleuse für den Schiffsverkehr auf die Dauer von vier Wochen nothwendig. Bei geeignetem niedrigen Wasserstande wird diese Sperrung mit dem 16ten oder spätestens 23sten August d. J. beginnen. Da auch gleichzeitig eine Reparatur an der Bürgerwerderschleuse ausgeführt werden soll, so muß der Schiffsverkehr durch die Stadt Breslau während dieser Zeit vollständig gesperrt werden. Breslau, den 26. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(507) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
a. Kritische Encyclopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Carl Koch:
a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.

b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Kny:
a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Hartmann:
a. Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
c. Die Principien der Thierzüchtung: Montags von 3—4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Professor Dr. Spinola:
Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Großmann:
Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung practischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Petzold:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. Stahlschmidt:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 8—9 Koch, 9—10 Thaer, 10 bis 11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, Kny, 12—1 Kny, 3—4 Hartmann, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe.

Dienstag: 8—9 Koch, 9—10 Thaer, Spinola, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12 bis 1 Keyßner, 3—4 Hartmann, 4—5 Thaer, 5—6 Stahlschmidt, 6—7 Derselbe.

Mittwoch: 9—10 Gerstäcker, Eichhorn, Spinola, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Keyßner, 3—4 Müller, 4—5 Bouché, 5—6 Derselbe, 6—7 Kny.

Donnerstag: 8—9 Koch, 9—10 Thaer, 11—12 Eichhorn, 12—1 Hartmann, 1—2 Derselbe, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe.

Freitag: 8—9 Koch, 9—10 Thaer, 10 bis 11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, Kny, 12—1 Kny, 3—4 Hartmann, 4—5 Thaer, 5—6 Großmann, 6—7 Derselbe.

Sonnabend: 9—10 Gerstäcker, Eichhorn, Spinola, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Kny, 3—4 Müller, 4—5 Manger, 5 bis 6 Derselbe, 6—7 Kny.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalöconomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königlichen Universität am 15ten October 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger-Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Curatorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

(508) Königliche landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schumacher.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Herwig.

Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag.

Mineralogie: Dr. Andrä.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physicalische und physiologische Practica besonders eingerichteten Instituts, so wie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Prof. Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schröder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19ten Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w.

der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19ten Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Academie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

(509) Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf den am 21sten Januar 1866 präsentirten Erweiterungs-Antrag wird der Gewerkschaft des Zinkerz-

Bergwerkes

Peter-Paul

bei Ptakowitz zu dem unterm $\frac{\text{24sten November}}{\text{2ten December}}$ 1851 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1187 Maaßen = 233,436 Quadratlachter ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Ptakowitz und Stollarzowitz, Kreis Beuthen Oberschlesien, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld in zwei von einander durch das verliehene Feld des Bergwerkes Peter-Paul getrennten Stücken von 32,201,$_{45}$ und 41,240,$_{5}$ also zusammen von 73,441,$_{95}$ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. X. Y^1. und P^1., sowie A^1. B^1. C. D. E. F. und C^1. bezeichnet sind, zur Gewinnung von **Zinkerzen** hierdurch hinzu verliehen.

Breslau, den 19. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königl. Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 19. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(310) Der Regierungs-Assessor Bohl ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen worden.

Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers Grafen Bethusy-Huc auf Dzieschowitz, des Bürgermeisters Körnig zu Gr.-Strehlitz, des Maurermeisters Heintze zu Ujest und des Kreisschulzen Stokowy zu Wyssoka als Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Gr.-Strehlitzer Kreises, sowie die Wahlen des Rittergutsbesitzers Bohtz auf Poremba, des Posthalters Kowarsch zu Ujest, des Bäckermeisters und Beigeordneten Scholz zu Leschnitz und des Kreisschulzen Pospieszyk zu Kadlubietz als deren Stellvertreter; ferner die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Griemberg zu Pitschen, endlich die Vocationen der katholischen Lehrer Trzeciok zu Klodnitz und Krzoska zu Birtultau.

Gestorben: der katholische Pfarr-Administrator Könnemann zu Deutschwette, Kreis Neisse, und der katholische Lehrer Nawrath zu Pallowitz, Kreis Rybnik.

(302) Ernannt: Stations-Assistent Friese in Gleiwitz zum Güter-Expedienten, Weichensteller Kessel in Cosel zum Bodenmeister.

Versetzt: Stations-Einnehmer Petzoldt in Myslowitz in den Bureaudienst nach Breslau, Stations-Einnehmer Schmidt von Breslau nach Myslowitz, Stations-Assistent Böhme von Oppeln als commiss. Stations-Einnehmer nach Breslau, Telegraphist Krobatschek in Brieg als commiss. Stations-Assistent nach Oppeln, Stations-Assistent Ewald in Gogolin als commiss. Güterexpedient nach Breslau, Bodenmeister Burgheim in Breslau als commiss. Stations-Assistent nach Gogolin, Wagenmeister Nicolaus in Cosel als commiss. Stations-Assistent nach Breslau, Telegraphist Thielsch von Lissa als commiss. Stations-Assistent nach Morgenroth, Bahnmeister Liebetanz von Neuberun nach Fraustadt, Locomotivführer Stegmaier von Morgenroth nach Breslau, Zugführer Lorenz von Breslau nach Gleiwitz.

(301) Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts Ratibor pro Monat Juli 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Gestorben: der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent Leiste.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: die Kreisrichter Rave in Tarnowitz und Maiß in Myslowitz zu Kreis-Gerichtsräthen, die Kreisrichter Geldner in Myslowitz und Adamschek zu Tarnowitz zu Rechtsanwälten und Notarien und zwar Geldner mit Anweisung seines Wohnsitzes in Beuthen und Adamschek mit Anweisung seines Wohnsitzes in Myslowitz.

Verliehen: dem Salariencassenrendanten Feykisch der Character als Rechnungsrath.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel.

Verliehen: dem Secretair Bönisch der Character als Canzleirath.

III. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg.

Ernannt: der Kreisrichter Peschke zum Kreis-Gerichtsrath.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ernannt: die Kreisrichter Kieler zu Tost und Vosberg in Gleiwitz zu Kreis-Gerichtsräthen.

Gestorben: der Bote und Executor Lamla zu Tost.

V. Bei dem Kreis-Gerichte Leobschütz.

Ernannt: der Kreisrichter Gallus zum Kreis-Gerichtsrath.

Gestorben: der Bote und Executor Sperling.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt.

Ernannt: der Kreisrichter Pehlmann zum Kreisgerichtsrath.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln.

Verliehen: dem Rechts-Anwalt und Notar Jeuthe der Character als Justizrath.

Pensionirt: der Bote und Executor Malcharzek zu Kupp vom 4ten November c. ab.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik.

Gestorben: der Bote und Executor Guttmann.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34. Ausgegeben Oppeln, den 20. August 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(318) Das 32ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 332 das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5ten Juni 1869.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(316) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Neisse nach Strehlen an der Hebestelle bei Station 91 in Gläsendorf vom 1sten September c. ab der tarifmäßige Chausseezoll für eine Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 12. August 1869.

(317) Die Kreis-Wundarztstelle im Rosenberger Kreise ist erledigt.

Qualificirte Bewerber um dieselbe können sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes innerhalb 4 Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 7. August 1869.

(311) Die amtlichen Aufnahmen über die Zahl und Art der im Jahre 1868 bei der Civilbevölkerung im diesseitigen Verwaltungsbezirk vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle haben im Wesentlichen folgendes Resultat ergeben:

Geboren wurden von 56,174 Müttern
29,257 Knaben und
27,648 Mädchen,

im Ganzen 56,905 Kinder,
unter denen sich 1406 Zwillings- und 42 Drillingskinder befinden.

Gegen das Jahr 1867 haben sich die Geburten um 1,964 oder $3,_{37}$% vermehrt.

Von sämmtlichen Geburten waren 3,689 oder $6,_{48}$% uneheliche und speciell in den Städten $8,_{38}$%, auf dem Lande $6,_{20}$%.

Todtgeboren wurden im Ganzen 1,651 oder $2,_{90}$%. Bei den ehelichen Geburten stellt sich hierbei das Verhältniß auf $2,_{74}$%, bei den unehelichen auf $5,_{30}$% heraus.

Getraut wurden 11,759 Paare, von denen in absoluter Zahl 1,059 auf die evangelische, 10,473 auf die katholische und 213 auf die jüdische Bevölkerung entfielen.

Außerdem fanden bei den Altlutheranern 10, bei den Herrnhutern 3 und den Dissidenten 1 Eheschließung statt. —

Gegen das Jahr 1867 sind 157 Ehen weniger geschlossen worden, wonach eine Verminderung der Eheschließungen um $1,_{31}$% eingetreten ist.

Was das Alter der Getrauten anlangt, so haben Männer in dem Alter von über 20 bis zu 30 Jahren mit Frauen gleichen Alters die meisten ehelichen Verbindungen, nämlich 6,016, geschlossen.

Hinsichtlich des Familienstandes haben zwischen

Junggesellen u. Jungfrauen	9,145	Trauung., zwischen
Junggesellen und Wittwen	683	» »
Wittwern und Jungfrauen	1,325	» »
Wittwern und Wittwen...	591	» stattgef.

Mischehen haben im Ganzen stattgefunden: 500 oder $4,_{33}$%; hiervon entfallen:

auf die evangelischen 300 oder $21,_{84}$% der gesammten evangelischen Trauungen,
auf die katholischen 200 oder $1,_{91}$% der gesammten katholischen Trauungen.

Gestorben sind 36,579 Personen, darunter
19,135 männlichen und
17,444 weiblichen Geschlechts;

nach den Confessionen
2,922 Evangelische,
33,286 Katholische,
351 Juden,
13 Altlutheraner und
7 Herrnhuter.

Unter den Gestorbenen befinden sich 1,651 Todtgeborene d. i. $4,_{51}$%.

Durch Lebensschwäche bald nach der Geburt sind 3,345 Kinder gestorben oder im Vergleich zur

Gesammtzahl der Geburten $5,_{87}$%
» » Sterbefälle $9,_{14}$%

Von den Gestorbenen waren geboren

im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.
1868	12030	1846	123	1824	174	1802	240	1780	34
1867	5266	1845	139	1823	243	1801	211	1779	20
1866	2334	1844	140	1822	188	1800	316	1778	51
1865	1335	1843	155	1821	162	1799	156	1777	16
1864	839	1842	148	1820	233	1798	406	1776	9
1863	522	1841	149	1819	168	1797	151	1775	9
1862	375	1840	192	1818	364	1796	178	1774	9
1861	298	1839	127	1817	151	1795	172	1773	8
1860	267	1838	200	1816	173	1794	171	1772	16
1859	200	1837	130	1815	166	1793	181	1771	3
1858	186	1836	145	1814	176	1792	158	1770	8
1857	137	1835	145	1813	215	1791	129	1769	—
1856	98	1834	144	1812	218	1790	183	1768	3
1855	98	1833	175	1811	158	1789	99	1767	3
1854	85	1832	167	1810	230	1788	209	1766	2
1853	94	1831	150	1809	155	1787	79	1765	—
1852	97	1830	189	1808	376	1786	58	1764	—
1851	122	1829	146	1807	159	1785	65	1763	3
1850	141	1828	284	1806	215	1784	58	1762	1
1849	146	1827	114	1805	191	1783	64	1761	—
1848	152	1826	197	1804	237	1782	51	1760	—
1847	93	1825	175	1803	248	1781	40	vor 1760	—

	männlich	weiblich	Summa
Von den in den Jahren			
1868—1860 Geborenen starb.	12468	10758	23226
1859—1850 „ „	655	603	1258
1849—1840 „ „	751	686	1437
1839—1830 „ „	782	790	1572
1829—1820 „ „	983	933	1916
1819—1810 „ „	1055	964	2019
1809—1800 „ „	1108	1240	2348
1799—1790 „ „	880	1005	1885
1789—1780 „ „	376	381	757
1779—1770 „ „	68	81	149
1769—1760 „ „	9	3	12
Den Jahreszeiten nach starben incl. der Todtgeborenen im			
Monat Januar ...	1445	1346	2791
„ Februar ...	1432	1288	2720
„ März	1628	1402	3030
„ April	1674	1521	3195
„ Mai	1566	1391	2957
„ Juni	1445	1241	2686
„ Juli	1613	1503	3116

Den Jahreszeiten nach starben incl. der Todtgeborenen im	männlich	weiblich	Summa
Monat August	1650	1386	3036
„ September	1443	1417	2860
„ October ...	1575	1456	3031
„ November .	1759	1643	3402
„ December .	1905	1850	3755

Dem Familienstande nach starben von Unverheiratheten und niemals verheirathet gewesenen
14,204 männliche und
12,215 weibliche Personen,
außerdem

Personen.	Verheirath.	Verwittw.	Geschiedene und nicht wieder Verheirathete.
Männer ...	3857	1071	3
Frauen	2932	2293	4

Den Krankheiten und anderen Todesursachen nach starben:

an specifischen Frauenkrankheiten 347, außerdem von Personen beiderlei Geschlechts durch

Personen.	Lebensschwäche bald nach der Geburt.	Altersschwäche.	Aeußere Gewalt.			Innere acute Krankheiten.	Innere chronische Krankheiten.	Plötzliche Krankheitsfälle.	Aeußere Krankheiten.	Pocken.	Wasserscheu.	Unbestimmte Krankheiten.
			Selbstmord.	Mord und Todtschlag	Allerlei Unglücksfälle.							
Männl.	1842	1225	54	16	483	6860	5160	795	487	401	—	913
Weiblich.	1503	1527	5	5	141	6195	4761	584	478	388	—	758

Im Jahre 1868 starben im Ganzen 3,283 Personen weniger als im Jahre 1867; im Jahre 1867 — 988 Personen mehr, als im Jahre 1866.

Die Geburten überstiegen im Jahre 1868 die Todesfälle zusammen um 20,326 oder 1,65 pCt. der Gesammt-Civilbevölkerung.

Ein Vergleich mit den Vorjahren ergiebt

im Jahre	1867	einen Ueberschuß von	15,079	od.	1,22 pCt.
=	1866	= =	= 17,910	=	1,52 =
=	1865	= =	= 22,361	=	1,89 =
=	1864	= =	= 17,098	=	1,44 =
=	1863	= =	= 19,520	=	1,73 =

Eine Minderzahl der Geburten gegen die Todesfälle hat sich im Jahre 1868 in keinem Kreise herausgestellt.

Von Knaben waren im Jahre 1868 10,122, von Mädchen . . . . 10,204 mehr geboren als gestorben.

Am stärksten war der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle im Kreise Beuthen (3588 oder 1,86 pCt. der Einwohnerzahl), nächstdem im Kreise Pleß (1757 oder 2,08 pCt. der Einwohnerzahl), am schwächsten im Kreise Grottkau (560 oder 1,26 pCt. der Einwohnerzahl).

Cholerafälle sind im Jahre 1868 im diesseitigen Verwaltungsbezirk **nicht** vorgekommen.

Oppeln, den 2. August 1869.

(520) Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen, und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die nachstehende Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen aufstellen lassen.

Indem wir dieselbe angeordneter Maßen zur Kenntniß der Herrn Apotheker bringen, wird bemerkt, daß diese Taxe vom Tage der Verkündigung an in Kraft tritt.

Taxe

für homöopathische Arznei-Verordnungen.

1) **Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch** aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als:

Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva etc

30 Gramm	(30,0)	4 Sgr.	
60 =	(60,0)	7 =	6 Pf.
90 =	(90,0)	10 =	

2) **Urtincturen zum innerlichen Gebrauch**, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm	(5,0)	1 Sgr. 8 Pf.
15 =	(15,0)	5 =
30 =	(30,0)	8 =

3) **Verdünnungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl.	4 Gramm	(4,0)	2 Sgr.	6 Pf.
= =	6 =	(6,0)	3 =	
= =	10 =	(10,0)	4 =	
= =	15 =	(15,0)	5 =	
= =	30 =	(30,0)	7 =	6 =
= =	60 =	(60,0)	10 =	

4) **Verreibungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl.	2 Gramm	(2,0)	1 Sgr.	6 Pf.
= =	4 =	(4,0)	3 =	
= =	6 =	(6,0)	4 =	
= =	8 =	(8,0)	5 =	
= =	15 =	(15,0)	7 =	6 =
= =	30 =	(30,0)	10 =	
= =	60 =	(60,0)	17 =	6 =

5) **Streukügelchen** werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr. überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3ten Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) **Solutionen**, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0 Gramm	3 Sgr.	6 Pf.
= 120,0 =	5 =	
= 180,0 =	6 =	

7) **Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver** werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) **Dispensirte oder dividirte Pulver.**

1 Pulver	1 Sgr.
2 =	1½ =
3 =	2 =

u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9) Aqua destillata, methodo homöopathica parata 30 Gramm 8 Pf.

Saccharum methodo homöopathica präparatum 30 Gramm 4 Sgr.

Spiritus Vini methodo homöopathica paratus 30 Gramm 2 Sgr.

10) **Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:**

Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.

für jede weitere 30 = 4 =

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver)

für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pf.

11) **Gefäße:**

a. **Convolute** bis zu 12 Stück incl. . . 1 Sgr.
über 12 Stck. bis 24 Stck. incl. 1½ =
über 24 Stück . . . . 2½ =

b. starke weiße Gläser
bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.
" " " " " 100 " " 1 " 9 "
" " " " " 200 " " 2 " 3 "
" " " " " 300 " " 3 "
c. Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.
Oppeln, den 11. August 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(513) Königl. landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1869/70.
Das Semester beginnt am 18. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel. II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oeconomie, Dr. von Scheel; 2) Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes, Derselbe; 3) Ländliche Polizei, Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Geh. Reg.-Rath Settegast; 2) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider; 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann; 4) Aufstellung von Ertragsanschlägen, Dr. Werner. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 5) Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Settegast; 6) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe; 7) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Derselbe; 8) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde, Dr. Werner; 9) Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil; 10) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann; 11) Obstbenutzung, Derselbe; 12) Pferdezucht und Pferdehandel, Prof. Dr. Dammann; 13) Rindviehzucht, Dr. Werner; 14) Schweinezucht, Prof. Dr. Dammann. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krocker; 2) Thier-Chemie, Derselbe; 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 4) Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape; 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel; 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel; 7) Specielle Geognosie und Bodenkunde, Dr. Gruner; 8) Chemie der Ernährung, Dr. Weiske; 9) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel; 10) Secirübungen, Derselbe. VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: Technologie, Dr. Friedländer; VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Prof. Dr. Dammann; 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe, 4) Hufbeschlagkunde, Derselbe. VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel. IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:
Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practicanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practicanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und

Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Wintersemesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. — Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director, Geh. Regierungs-Rath Settegast.

(515) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1869/70 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe.
Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels.
Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre, (die Cultur der deutschen Waldbäume): Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspector Steinbeck.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalöconomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. Perels.
Ueber Messen und Wägen: Derselbe.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Repetitorium der Physik: Dr. Rathke.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert.
Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe.
Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Geschichte der Chemie: Derselbe.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Physicalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen: Derselbe.
Ueber Schmarotzerpilze: Dr. Reeß.
Ueber die höheren Kryptogamen, speciell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Ornithologie: Derselbe.
Paläontologie: Derselbe.

Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates: Prof. Dr. Schmoller.
Geschichte der Nationalöconomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Finanzwissenschaft: Derselbe.
Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: Dieselben.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym.
Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche.
Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer.
Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg.
Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert: Dr. Ewald.
Politische Geschichte Europas seit 1848: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.
Uebungen im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel.
Geologische und pedologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete. Halle a/S., im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

(519) Bestätigt: die Ersatzwahlen des Schmiedemeisters Zehnich und des Brauereibesitzer Scheffler zu Grottkau als Rathsherren.

Concessionirt: der vormalige Militairlazareth-Gehilfe Klimek zu Gogolin als Heildiener.

Gestorben: der Erzpriester emerit. Pfarrer Walter zu Altewalde, Kreis Neisse, und der katholische Lehrer Simon zu Polnischwette, gleichen Kreises.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35. Ausgegeben Oppeln, den 27. August 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(314) Das 33ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 333 den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits, vom 13ten Mai 1869; unter

Nr. 334 die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 13ten Mai 1869; unter

Nr. 335 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, vom 5ten August 1869; unter

Nr. 336 die Ernennung des General-Consuls der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herrn A. Goldberg, zugleich zum General-Consul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund. Der genannte General-Consul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen; unter

Nr. 337 die Ernennung des preußischen Consuls José da Costa Pedreira zu St. Thomé (portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika) Namens des Norddeutschen Bundes zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 338 die Ernennung der nachbenannten Personen Namens des Norddeutschen Bundes zu Consuln, resp. Viceconsuln des Norddeutschen Bundes, A. zu Consuln: 1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff, 2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepool, 3) den preußischen Viceconsul Heinrich Bolkow zu Middlesbro, 4) den lübeckischen, hamburgischen und bremischen Viceconsul Thomas Were Fox zu Plymouth, 5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland, 6) den preußischen Viceconsul Gustav Schmalz zu New-Castle, 7) den preußischen und mecklenburgischen Viceconsul Georg Fawcus zu Shields, 8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast, 9) den preußischen und mecklenburgischen Viceconsul R. Martin zu Dublin, 10) den Kaufmann Carl Ludwig zu Aberdeen, 11) den mecklenburgischen Viceconsul Johann Otto Lietke zu Glasgow, 12) den mecklenburgischen und oldenburgischen Viceconsul Herrmann Quosbarth zu Dundee, 13) den hamburgischen, bremischen und lübeckischen Viceconsul Adolph Robinow zu Leith; B. zu Viceconsuln: 1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton, 2) den lübeckischen Viceconsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover, 3) den preußischen Viceconsul W. Marshall zu Great Grimsby, 4) den preußischen Viceconsul R. Miller zu Bristol, 5) den preußischen Viceconsul W. Roberts zu Weymouth, 6) den oldenburgischen und mecklenburgischen Viceconsul Th. Roberts zu Milford, 7) den preußischen Viceconsul Philipp de St. Croix zu Jersey, 8) den hamburgischen und bremischen Viceconsul Richard Hingston zu Dartmouth, 9) den Hütten-Director Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea, 10) den preußischen Viceconsul John Brown zu Shoreham, 11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester, 12) den preußischen, oldenburgischen und mecklenburgischen Viceconsul W. D. Mathews zu Penzance, 13) den preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen, lübeckischen, hamburgischen und bremischen Viceconsul Oliver John William zu Harwich, 14) den preußischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Viceconsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate, 15) den preußischen Viceconsul Ed. Liebert zu Manchester, 16) den preußischen Viceconsul J. Weir zu Arbroath, 17) den preußischen, oldenburgischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Viceconsul R. W. Stonehouse zu Newport; unter

Nr. 339 die Ernennung, Namens des Norddeutschen Bundes, 1) des preußischen Viceconsuls J. Cathie Scarth zu Kirkwall, 2) des Kaufmanns J. S. Benson zu Birmingham, 3) des preußischen Viceconsuls Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln, 4) des preußischen Viceconsuls W. W. Harvey zu Cork, 5) des preußischen Viceconsuls A. Stewart zu Londonderry zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 340 die Ertheilung des Exequatur als Consul des Freistaates Uruguay für Memel an den Schiffsrheder H. W. Baake Namens des Norddeutschen Bundes; und unter

Nr. 341 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin an den Herrn William M. Coleman Namens des Norddeutschen Bundes.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(521) Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7473 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreis-Gerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellations-Gerichts in Cassel; unter

Nr. 7474 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel, und unter

Nr. 7475 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode, vom 9ten August 1869.

(526) Das 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7476 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern, vom 21sten Juni 1869; unter

Nr. 7477 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thalern und 6550 Thalern; unter

Nr. 7478 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 7ten Juli 1869; unter

Nr. 7479 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern, vom 7ten Juli 1869; unter

Nr. 7480 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern, vom 16ten Juli 1869, und unter

Nr. 7481 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Goslyn, Actiengesellschaft für Garnisonbauten" mit dem Sitze zu Goslyn errichteten Actiengesellschaft, vom 30sten Juli 1869.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(527) Der in Klein-Strehlitz, Neustädter Kreises, zum 14ten September c. anstehende Vieh- und Krammarkt wird hiermit auf Mittwoch den 29sten September d. Js. verlegt.

Oppeln, den 17. August 1869.

(528) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten September 1851 (A. d. J. X. 1491) betreffend die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Carlsruhe O. S. eine utraquistische Präparanden-Unterrichts-Anstalt errichtet haben. Anmeldungen für diese Anstalt sind bei dem dortigen Lehrer Kaboth anzubringen.

Oppeln, den 16. August 1869.

(530) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14ten Juli c. die bisherige Colonie Ernestinenberg, im Kreise Neustadt, unter Abtrennung von dem bisherigen Gutsbezirke des Dominii Ellguth zu einem besonderen Gemeindebezirke zu erheben und sich gleichzeitig mit der Aufhebung des Dominiums Ellguth als eines selbstständigen Gutsbezirkes einverstanden zu erklären geruht, nachdem dasselbe durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes thatsächlich verloren hat.

Sodann hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz auf Grund des §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 2ten d. Mts. genehmigt,

daß diejenigen Parzellen des ehemaligen Dominii Ellguth, welche in der vorletzten Spalte des auf dem Königlichen Landraths-Amte zu Neustadt niedergelegten Abgaben-Vertheilungs-Planes vom 23sten Juni 1863 dem Gemeinde-Verbande von Ellguth zugewiesen sind, diesem Gemeinde-Verbande und die übrigen in diesem Plane aufgeführten Parzellen, deren Zuweisung zu Ernestinenberg in Aussicht genommen ist, dem Gemeindebezirke der nunmehrigen selbstständigen Gemeinde Ernestinenberg einverleibt werden.

Oppeln, den 17. August 1869.

(531) Mit Bezugnahme auf die Beilage zu Stück 32 unseres Amtsblattes pro 1861, in welcher die Concession und das Statut für die

Lebens- und Rentenversicherungs-Actien-Gesellschaft Impériale in Paris

veröffentlicht worden ist, machen wir im Auftrage der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern hierdurch bekannt, daß vorgenannte Gesellschaft

1) ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslocale von Berlin nach Paderborn verlegt hat und daß der General-Inspector und Bevollmächtigte Dr. Eckerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Königlichen Staats-Regierung vertreten wird;
2) die nach Vorschrift der Concessionsbedingungen bestellte Caution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Oppeln, den 16. August 1869.

(532) Die Resultate des Pensions- und Unterstützungsfonds für Elementar-Schullehrer im hiesigen Regierungsbezirk pro 1868 werden zufolge §. 21 des Reglements vom 12ten März 1835 nachstehend bekannt gemacht:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1867 waren im Bestande		4493	22	6

Die Einnahme des Jahres 1868 hat betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. an Capitalszinsen	153	3	9			
b. an reglementsmäßigen Beiträgen von 1299 Mitgliedern	1940	2	6			
zusammen				2093	6	3
Summa Bestand und Einnahme				6586	28	9

Ausgegeben wurde im Jahre 1868:

a. an reglementsmäßigen Pensionen zu 40 Thlr. und 36 Thlr. für 46 emeritirte Lehrer	1721	10	—			
b. an Unterstützungen für 35 Pensions-Anwärter	479	15	—			
zusammen				2200	25	—

Es blieben hiernach am Schlusse des Jahres 1868 im Bestande .... 4386 3 9 worunter 4375 Thlr. in Staatsschuldscheinen befindlich waren. Oppeln, den 10. August 1869.

(539) Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12ten Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 Nr. 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28sten August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12ten Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28sten November d. Js. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28sten November d. J. bei ihrer Ortspolizei-Behörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliché's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28sten August 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: Lehnerdt.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung für die Ortspolizeibehörden publicirt. Oppeln, den 23. August 1869.

(322) Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter E. Bergius in Glasgow und dem Königl. Regierungs-Rathe und Professor a. D. Dr. Carl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12ten August c. ein Patent auf ein pneumatisches Senkblei

in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. August 1869.

(538) Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kämp zu Hamburg unter dem 30sten Mai 1868 ertheilte Patent

auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Oppeln, den 23. August 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(529) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863) ad XII. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaft Ober-Lazisk, Kreis Pleß, von dem Schiedsmannsbezirke Nr. 40 abgetrennt worden ist und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 59 bildet.

Dem neuen Bezirke Nr. 59 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Mittel- und Nieder-Lazisk bestehende Bezirk Nr. 40 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 40 und Nr. 8 (Wyrow) sich ändert.

Ratibor, den 14. August 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(536) Der Termin zur Prüfung junger Leute für den einjährig freiwilligen Militair-Dienst, gemäß §. 155 der Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 ist für das 2te Semester d. J.

auf den 17ten und 18ten September

anberaumt.

Die Prüfung beginnt Freitag den 17ten September, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude. Anmeldungen zur Theilnahme an der Prüfung, welche bis zum 15ten September eingehen, werden noch berücksichtigt.

Oppeln, den 20. August 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Vom Militair (gez.) Arretz. Vom Civil (gez.) Neugebaur.

(525) **Verzeichniß**
der
Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1869/70 vom 15ten October an gehalten werden.
(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Facultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Weissagungen Jesaias, Herr Prof. Dr. Schultz. *Erklärung des Propheten Hosea, Herr Lic. Dr. Rhode. Erklärung des Buches Hiob, Herr Prof. Dr. Räbiger. Theologie des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Schultz. *Geographie von Palästina, Derselbe. Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Hahn. Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe. Erklärung des Briefes an die Römer, Herr Prof. Dr. Köstlin. Kirchengeschichte der 6 ersten Jahrhunderte, Herr Prof. Dr. Reuter. Kirchengeschichte der neuesten Zeit, mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der protestantischen Theologie, Derselbe. *Geschichte des christlichen Cultus, Herr Prof. Dr. Hahn. Kirchliche Alterthümer, Herr Lic. Dr. Rhode. Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin. Der practischen Theologie erste Hälfte (Homiletik, Katechetik, Theorie der speciellen Seelsorge), Herr Prof. Dr. Meuß.

*Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.

*Practisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Facultät.

*Ueber Glauben und Wissen, Herr Prof. Dr. Lämmer. *Kritische Geschichte des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz. Erklärung der Psalmen, Derselbe. *Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe. *Einleitung in die Kirchengeschichte, Herr Prof. Dr. Reinkens. Kirchengeschichte, erster Theil, Derselbe. Fundamentaltheologie oder erster Theil der Dogmatik, Herr Prof. Dr. Lämmer. *Erklärung des h. General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken, Herr Prof. Dr. Bittner. Dogmatik, dritter Theil (Lehre von den Werken Gottes), Herr Dr. Krawutzky. Specielle Dogmatik, zweiter Theil, Herr Dr. Ginella. *Dogmatische Mariologie, Derselbe. Der katholischen Moraltheologie specieller Theil, Herr Prof. Dr. Bittner. *Katechetik, Herr Prof. Dr. Probst. Pastoraltheologie erster Theil, Derselbe.

*Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung der Schrift des heil. Ambrosius über die Buße sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, Herr Prof. Dr. Schulze. *Geschichte des Naturrechts, Herr Prof.

Dr. Eberty. Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, Herr Prof. Dr. Huschke. *Römischer Civilprozeß, Derselbe. Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Göppert. *Familienrecht, Derselbe. *Interpretation des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Derselbe. Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe. Preußisches Privatrecht, Derselbe. *Preußisches Erbrecht, Derselbe. Civilprozeß, Herr Prof. Dr. v. Bar. Ueber die Principien der Civilprozeßreform, Derselbe. *Summarischer und Concursprozeß, Derselbe. *Criminalistische Uebungen, Derselbe. Criminalprozeß, Derselbe. Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Christiansen. *Verfassung des norddeutschen Bundes, Herr Prof. Dr. Schulze. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Beziehung auf Preußen, Derselbe. *Ueber Reineke Fuchs, Herr Dr. Korn. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe.

Heilkunde.

Hodegetik und Encyclopädie, Herr Dr. Finckenstein. Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. Gesammte Anatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow. Secirübungen, Derselbe. *Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser. *Ueber den Gebrauch des Mikroskops, Herr Dr. Auerbach. *Ueber das Blut, Herr Prof. Dr. Heidenhain. Zweiter Theil der Physiologie; Sinnesorgane und vegetative Funktionen, Derselbe. Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiol. Institut, (privatissime). Derselbe. Specielle pathologische Anatomie, in Verbindung mit Obductionsübungen, Herr Prof. Dr. Waldeyer. Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser. *Ueber Krebsgeschwülste, Derselbe. Ueber Auskultation und Perkussion, Herr Dr. Ebstein. Practischer Cursus der pathologischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Waldeyer. Uebungen im pathologischen Institut, Derselbe. Pharmakologie, Herr Prof. Dr. Häser. *Pharmakologische Uebungen, Derselbe. *Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. Balneotherapie, Derselbe. Specielle Pathologie und Therapie mit Demonstrationen aus dem Gebiete der physikalisch-chemischen Diagnostik, Herr Prof. Dr. Lebert. Grundzüge und Methoden der Elektrotherapie, (privatissime), Herr Dr. Auerbach. *Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Prof. Dr. Lebert. *Ueber Magenkrankheiten, Herr Dr. Ebstein. Allgemeine Chirurgie, Herr Prof. Dr. Fischer. *Ueber Geschwülste, Derselbe. Specielle Chirurgie, Herr Prof. Dr. Klopsch. Specielle Chirurgie, erster Theil, Herr Dr. Paul. *Ueber ausgewählte Kapitel der Kriegsheilkunde, Herr Prof. Dr. Klopsch. *Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Paul. Die Lehre von den Eingeweidebrüchen, Herr Dr. Richter. Ueber plastische Chirurgie, Derselbe. *Die Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Dr. Voltolini. Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, (privatissime), Derselbe. *Ueber das Auge und seine Pflege, besonders während der Studienzeit, Herr Dr. Cohn. Practische Uebungen mit dem Augenspiegel, (privatissime), Derselbe. Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster. *Ueber Accommodations- und Refractionskrankheiten und den Gebrauch des Augenspiegels, Derselbe. Theoretische Geburtshilfe, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. *Krankheiten der Gebärmutter-Anhänge, Derselbe. Diagnostik der Frauenkrankheiten mit Uebungen, Herr Dr. Freund. *Ueber die gynäkologischen Operationen, Derselbe. *Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann. *Forensische Psychologie, Derselbe. *Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Dr. Friedberg. *Oeffentliche Gesundheitspflege und Medicinalpolizei, Derselbe. Geschichte der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser. *Geschichte der Syphilis, Herr Dr. Finckenstein. Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer. Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski. Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß. Psychologie, Herr Dr. Scherner. Logik, Herr Dr. Weber. Metaphysik, Herr Prof. Dr. Elvenich. System der Pädagogik, Herr Dr. Oginski. Philosophie der Religion, Derselbe. *Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant, Herr Prof. Dr. Braniß. Das natürliche System der Sprachlaute und die Methode ihrer Bezeichnung, Herr Dr. Rumpelt. *Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

*Auflösung der algebraischen Gleichungen, Herr Prof. Dr. Bachmann. Differentialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Schröter. Analytische Dynamik, Herr Prof. Dr. Bachmann. *Ueber neuere Methoden der synthetischen Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter. *Ueber Interpolation, Herr Prof. Dr. Galle. Theoretische Astronomie, Derselbe. *Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik, Herr Prof. Dr. Meyer. *Uebungen im mathematisch-physicalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Prof. Dr. Meyer. Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach. *Elementar-mathematische Erläuterungen zu der Vorlesung über Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer. *Ueber Magnetismus und Electricität, Herr Prof. Dr. Marbach. Unorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig. *Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Poleck. *Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig. Organisch-pharmaceutische Chemie, Herr

Prof. Dr. Poleck. Pharmakognosie, Derselbe. Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig. Practisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, der forensischen Chemie und Sanitätspolizei, im chemischen Laboratorium des pharmaceutischen Instituts, Herr Prof. Dr. Poleck.

2. Naturgeschichte.

Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer. Krystallographie, Herr Prof. Dr. Websky. *Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Prof. Dr. Römer. *Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Prof. Dr. Websky. *Ueber die Darwinsche Schöpfungstheorie, Herr Dr. Körber. Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen und experimentellen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert. Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn. Deutschlands phanerogamische Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Flora, Gräser u. s. w., Herr Prof. Dr. Göppert. *Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe. Naturgeschichte der niederen Kryptogamen, Herr Prof. Dr. Cohn. *Ueber die Flora der Vorwelt, Herr Prof. Dr. Göppert. Lichenologie, Herr Dr. Körber. *Geschichte der Culturgewächse, Herr Prof. Dr. Cohn. *Botanische Uebungen, deskriptive und mikroskopische, im botanischen Museum der Universität, Herr Prof. Dr. Göppert. Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut (privatissime), Herr Prof. Dr. Cohn. *Zweiter Theil der Zoologie (Naturgeschichte der Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube. Conchyliologie, Derselbe. Demonstrationen der Corallen des zoologischen Museums, Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Herr Prof. Dr. Tellkampf ist im Wintersemester als Vertreter der Universität im Herrenhause abwesend.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Römische Geschichte von der Zeit der Gracchischen Unruhen bis zum Untergange der Republik, Herr Prof. Dr. Neumann. Geschichte Deutschlands im Mittelalter, Herr Dr. Lindner. Allgemeine Geschichte seit Kaiser Karl V., Herr Prof. Dr. Junkmann. Allgemeine Geschichte vom Hubertsburger Frieden bis zum Jahre 1815, Herr Prof. Dr. Röpell. Geschichte des preußischen Staates bis zum Jahre 1740, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Geschichte der Colonieen und Entdeckungsreisen seit Columbus, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Allgemeine Hydrographie, Herr Prof. Dr. Neumann. *Einleitung in das Studium der christlichen Archäologie, Herr Dr. Schultz. *Neuere deutsche Kunstgeschichte, Derselbe. Geschichte der Architektur bei den christlichen Völkern, Derselbe. *Uebungen des historischen Seminars (1ste Abtheilung), Herr Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des historischen Seminars (zweite Abtheilung), Herr Prof. Dr. Junkmann. *Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Lectüre und Interpretation der Annalen des Lambert von Hersfeld, verbunden mit historischen Uebungen, Herr Dr. Lindner. *Archäologische und paläographische Uebungen, Herr Dr. Schultz.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Derselbe. *Kalidasas Sakuntala, Derselbe. Hebräische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders. Grammatik der chaldäischen Sprache nebst Erklärung der chaldäischen Stücke des alten Testaments, Herr Prof. Dr. Magnus. Grammatik der arabischen Sprache und arabische Schriftsteller, Derselbe. *Lectüre syrischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Syrische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. *Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Chinesische Sprache, Schrift und Literatur in allgemeiner Uebersicht, Herr Dr. Karow. *Türkische Grammatik und Erklärung ausgewählter Proben aus Moriz Wickerhausers Chrestomathie, Derselbe.

2. Classische.

Encyclopädie der Philologie, Herr Prof. Dr. Hertz. Lateinische Grammatik, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. Aristophanes' Wespen, Derselbe. Tacitus' Annalen mit Einleitung in Tacitus' Leben und Schriften, Herr Prof. Dr. Hertz. *Uebungen der ordentlichen Mitglieder des philologischen Seminars und die der außerordentlichen, Derselbe. *Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.

Herr Prof. Dr. Roßbach ist für das Wintersemester in Folge einer wissenschaftlichen Reise nach Italien beurlaubt.

3. Neuere.

*Gothische Sprache, Herr Dr. Zupitza. Deutsche Grammatik, Formen- und Wortbildungslehre, Herr Prof. Dr. Rückert. Nach einem kurzen Abriß der altnordischen Grammatik, Erklärung der sogenannten eddischen Lieder, Herr Dr. Zupitza. Erklärung des armen Heinrich von Hartmann von der Aue, Herr Prof. Dr. Rückert. *Erklärung von Göthe's westöstlichem Divan, Herr Dr. Karow. *Fortsetzung der germanistischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Rückert. *Anfangsgründe des Englischen, Herr Dr. Zupitza. Syntax der französischen Sprache, mit schriftlichen und mündlichen Uebungen, Herr Lector Freymond. *Das Leben des Dichters La Fontaine, Erklärung der 6 ersten Bücher seiner Fabeln, Derselbe. Lectüre einiger Dramen von Emil Augier, mit Gesprächen verbunden (privatissime), Derselbe. *Italienische Grammatik und Erklärung von Dante's vita nuova und ausgewählte Gedichte seines Canzionere, Herr Dr. Karow. Italienische Grammatik, Herr Dr. Peuckert. *Neugriechische Grammatik, Derselbe. *Erklärung der Oden

des Kalbos, Derselbe. *Polnische Grammatik, Herr Dr. Krainski. *Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz. Slavische Literatur, Herr Dr. Krainski. *Polnische Literatur, Derselbe. Slavische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Nehring. *Erklärung altslavischer und altpolnischer Sprachdenkmäler, Derselbe. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Herr Lector Fritz. *Polnische Kanzelberedtsamkeit, Herr Dr. Krainski.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, erste Hälfte, Herr Dr. Baumgart. *Die Lehre von dem System der mittelalterlichen Tonarten, Herr Dr. Schäffer. *Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart. *Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dr. Schäffer. Zeichnenkunst, Universitätszeichenlehrer Herr Siegert. Zeichnen, Universitätszeichner Aßmann. Reitkunst, Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Fechtlehrer Pfeifer.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Natur-Gegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **archäologische Museum** ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemäldegallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grabalterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Das **zoologische Museum** ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(523) Unter Verweisung auf die §§. 45, 49 und 51 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Frau Major Valesca v. Tiele-Winckler auf Miechowitz laut gerichtlicher Erklärung vom 9ten März d. J. und notarieller Erklärung vom 9ten August d. J. von dem Felde des von ihr laut Urkunde vom 8ten April 1859 reservirten Steinkohlenbergwerks Pfarrfeld im Wege der Realtheilung ein Feldesstück abzutrennen beschlossen hat, welches 133,084 Quadratlachter Inhalt hat, auf dem in unserer Registratur ausliegenden Risse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet ist und ein selbstständiges Bergwerk unter dem Namen **„Giesche"** bilden soll.

Kattowitz, den 17. August 1869.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

(524) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf den am 1sten October 1865 präsentirten Erweiterungsantrag wird dem Grafen Hugo Henkel v. Donnersmark auf Naclo als Alleineigenthümer des Galmeibergwerkes

Lebauf bei Baingow,

zu dem am 14ten November 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern ein an dieses Feld angrenzendes, aus zwei von einander durch das verliehene bisherige Grubenfeld getrennten Theilen bestehendes, in den Gemeinden Baingow, Michalkowitz und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen in Oberschlesien, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von zusammen 210,644$^{5}/_{10}$ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. und A. T. V. U. H. O. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung von **Zinkerzen** hierdurch hinzu verliehen.

Breslau, den 11. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schneider zu Beuthen O/Schl., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 11. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

(534) Zinscoupons zu Neuen Pfandbriefen.

Zum Behuf der Belegung der Neuen landschaftlichen Pfandbriefe (der sogen. Rusticalbriefe) mit Zinscoupons V. Periode werden die Inhaber aufgefordert, diese ihre Pfandbriefe nebst Verzeichnissen und zwar

einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien I. bis VIII.,

und einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien IX. bis XVI.,

auch unter Trennung der 3½ procentigen von den 4 procentigen Briefen in der Zeit **vom 15ten bis 22sten September d. Js.** bei einer der neun

Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße Nr. 30), Liegnitz, Frankenstein, Reisse, Oels oder Görlitz, entweder persönlich vorzulegen oder brieflich einzusenden. Sie werden alsdann ihre Pfandbriefe mit den neuen Zinscoupons auf demselben Wege entweder sofort, oder falls der Geschäftsandrang dies nicht gestattet, nach einigen Tagen zurück erhalten. Pfandbriefe, welche in der vorbestimmten Zeit nicht kuponirt worden sind, sollen späterhin bei der Generallandschafts-Direction mit Cupons belegt werden.

Breslau, am 18. August 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(535) Vom 1sten September c. ab werden die Bankgeschäfte in Oppeln nicht mehr durch die Königliche Regierungs-Haupt-Casse, sondern von einer Bank-Agentur besorgt werden, deren Verwaltung dem Bank-Agenten Herrn Woitalla übertragen worden ist.

Breslau, den 21. August 1869.

Königliches Bank-Directorium.

(537) In unserer Bekanntmachung vom 10ten Juni c. in Stück 28 des Amtsblattes, betreffend die Verleihungs-Urkunde an das Bergwerk Trost, ist auf Seite 144 in der letzten Zeile der 1sten Columne ein Druckfehler enthalten. Es muß daselbst heißen 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachter anstatt 235,084 Quadratlachter.

Breslau, den 30. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(533) Ueberwiesen: der Regierungs-Rath Tasche zu Neuhaus a. d. Oste dem hiesigen Regierungs-Collegium.

Genehmigt: die Uebertragung des bisher von dem Rittergutsbesitzer Hanel zu Tscheschdorf verwalteten Amtes eines Polizei-Districts-Commissarius im V. Bezirk, des Kreises Grottkau, an den Rittergutsbesitzer und Landesältesten Scholz zu Gauers.

Gestorben: der katholische Schul-Rector Robert Elpel zu Leobschütz.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1869.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Kommornik, Lobkowitz	Neustadt	Brauereibes. Franz Kühnel in Kl.-Strehlitz.
Ignatzdorf	Beuthen	Steiger Oscar Metke zu Ignatzdorf.
Neuland Pfarrtheilich, Mittel-Neuland und Wellendorf	Neisse	Brunnenbaumeister Michael Dittrich zu Mittel-Neuland.
Kalinow, Kalinowitz	Groß-Strehlitz	Lehrer Johann Titz zu Kalinow.
Groß-Pluschnitz, Centawa, Blottnitz, Rogowschütz	dto.	Lehrer Joseph Golly zu Groß-Pluschnitz.
Oberwitz	dto.	Lehrer Thomas Büchs zu Oberwitz.
Löwitz	Leobschütz	Anbauer Johann Hoffrichter.
Antoschowitz, Hatsch, Schillersdorf	Ratibor	Schullehrer Anton Adamczyk zu Schillersdorf.
Kunzendorf	Neustadt	Häusler- und Gemeindeschreiber Theodor Schmidt in Kunzendorf.
Wiese gräflich	dto.	Freigärtner und Bäckermeister Carl Heisig zu Wiese gräfl.
Schweinsdorf	dto.	Schullehrer August Reinsch zu Schweinsdorf.
Klein-Pramsen mit Colonie Neuhof	dto.	Schullehrer Carl Rotter zu Klein-Pramsen.
Deutsch-Probnitz	dto.	Gärtner und Krämer Franz Kruppa in Deutsch-Probnitz.
Przychodt, Leopoldsdorf und Ringwitz	dto.	Schullehrer Mathias Jauernik in Przychodt.
Radstein, Krobusch, Ziabnik und Mokrau	dto.	Schullehrer Emanuel Barton in Radstein.
Jeschiona	Groß-Strehlitz	Schullehrer Johann Pissarczyk zu Jeschiona.
Zyrowa und Oleschka	dto.	Schullehrer Anton Heisig zu Zyrowa.
Krzienzowitz und Frei-Vogtei Leschnitz	dto.	Lehrer Rudolph Gottschalk zu Krzienzowitz.
Annaberg, Poremba	dto.	Lehrer Mathias Emanuel Marcy zu Annaberg.
Dzieschowitz, Kraffowa	dto.	Lehrer Ignatz Nowak zu Dzieschowitz.
Jaschkowitz	Creuzburg	Vorwerksbesitzer Herrmann Dalibor zu Pitschen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36. Ausgegeben Oppeln, den 3. September **1869.**

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(550) Das 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7482 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten October 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer; unter

Nr. 7483 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thlr., vom 21sten Juli 1869; unter

Nr. 7484 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern, vom 21sten Juli 1869; unter

Nr. 7485 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft, vom 26sten Juli 1869; unter

Nr. 7486 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Actienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Actiengesellschaft, vom 3ten August 1869, und unter

Nr. 7487 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Actiengesellschaft für Holzarbeit mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 14ten August 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(494) Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16ten Mai d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1sten August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederlande) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ekken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1sten August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind ver-

pflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Francatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Francatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1sten August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Canzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

(343) Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26sten Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Zoll-Vereins folgende Vorschriften ertheilt:

1) Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19 oder darüber" oder „über Nr. 19" oder bei geringerer Güte durch besonderen Antrag in der Eingangs-Declaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steuer-Amt Königsberg,
Haupt-Zoll-Amt Danzig,
Haupt-Steuer-Amt Stettin,
Haupt-Zoll-Amt Stralsund,
Haupt-Steuer-Amt Breslau,
" " " Magdeburg,
" " " für ausländische Gegenstände Berlin,
" " " Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Hamburg,
" " " " Lübeck,
Haupt-Zoll-Amt Itzehoe,
" " " Flensburg,
" " " Ottensen,
" " " Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Bremen,
Haupt-Zoll-Amt Harburg,
" " " Emden,
" " " Leer,
Neben-Zoll-Amt I. Bentheim,
" " " I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steuer-Amt Hannover,
" " " für ausländ. Gegenstände Cöln,
" " " Uerdingen,
" " " Wesel,
" " " Duisburg,
außerdem im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zoll-Amt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zoll-Amt Furth a. W.
" " " Passau,
Neben-Zoll-Amt I. a. B. Salzburg,
" " " I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zoll-Amt Lindau,
Neben-Zoll-Amt I. Schaidt,
Haupt-Zoll-Amt München,
" " " Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zoll-Amt Zittau,
" " " Leipzig,
Haupt-Steuer-Amt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zoll-Amt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zoll-Amt Mannheim,
" " " Kehl,
" " " Schusterinsel,
" " " Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zoll-Amt Mainz,
" " " Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steuer-Amt Schwerin,
" " " Rostock,
Neben-Zoll-Amt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zoll-Amt Barel,
" " " Brake,
" " " Delmenhorst,
Haupt-Steuer-Amt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steuer-Amt Braunschweig,
Steuer-Amt Wolfenbüttel,
" " Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steuer-Amt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steuer-Amt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer anderen Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird, oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controle in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslocale besehn.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2) Zu §. 3 des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr., beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter Statt finden:

A. Preußen.

Haupt-Steuer-Amt Stettin,
" Zoll-Amt Stralsund,
" Steuer-Amt Breslau,
" " " Görlitz,
" " " Halle,
" " " Magdeburg,
" " " für ausländische Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Hamburg,
Haupt-Zoll-Amt Kiel,
" " " Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Bremen,
Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zoll-Amt Regensburg,
" " " Ludwigshafen a. Rh.,

C. Sachsen.

Haupt-Zoll-Amt Zittau,
" " " Leipzig,
Haupt-Steuer-Amt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zoll-Amt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zoll-Amt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zoll-Amt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steuer-Amt Rostock,
Neben-Zoll-Amt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steuer-Amt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittels einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Candis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Procenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.:

„weißer Stampfmelis über 98 Procent Zuckergehalt" oder „blonder Rohzucker über 88 Procent" oder „Rohzucker unter 98 Procent und über 88 Procent" Zuckergehalt.

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben. Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Anlage A.

Bestimmungen
über
die Controle, unter welcher Melasse zur Branntwein-Bereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zoll-Directions-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungs-Amtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Procent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder

bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungs-Amte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zoll-Verwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

№ 5 (des Abfertigungs-Registers).

Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Collizahl nachstehend declarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ .... Amt zu .... mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$ und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender.							Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes.						
	Der einzelnen Colli.						Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Der einzelnen Colli.					Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über 1) die Anwendung des Tarasatzes von $2^1/_2$% für die unmittelbare Umschließung. 2) Anlegung des Verschlusses.
	Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nr.	Gewicht. Brutto.		Netto.			Zahl und Art.	Gewicht. Brutto.		Netto.			
			Ctr	℔	Ctr	℔			Ctr	℔	Ctr	℔		
1. Beispiel.														
1	2 Fässer	⊿ 1	14	—	12	4	Zucker in	2 Fässer	14	—	12	—	Zucker in	1) Der Zucker in
		⊿ 2	13	50	11	74	weißen vollen harten		13	50	11	68	weißen vollen harten	den Fässern
			Summa		23	78	Broden.		Summa		23	68	Broden.	zu 1 befand
					ab $2^1/_2$%						ab $2^1/_2$%			sich in Umschließung
					23	$18^5/_{10}$					23	$8^8/_{10}$		von Papier u. Bindfaden,
2	1 Kiste	⊿ 3	12	50	11	—	gestoßener Brodzucker über 98% Polarisation	1 Kiste	12	50	11	—	ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt	2) der Güterwagen ist verschlossen.
			überhaupt		34	$18^5/_{10}$		(3) drei Colli.	überhaupt		34	$8^8/_{10}$		
									(Vier und dreißig Centner acht acht zehntel Pfund)					
2. Beispiel.														
1	100 Säcke	R. A. V. $^1/_{100}$ 1	2	2	2	—	Rübenrohzucker unter 98 und über 88% Polarisation	100 Säcke 2	2	2	—	—	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	
		2	2	2	2	—		2	2	2	2	$0,_5$		
				2c.						2c.				

Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Zuckersiederei-Compagnie.
(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
.... den ...ten .... 18...
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten ...... Ctr. ..... Pfd. Zucker in .... über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

.... den ...ten .... 18...

(Stempel.) (Benennung des Grenzamtes.)
(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und Dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nro. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und Dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet).

(540) Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1) die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Capital,
2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisationsanlehen von 122,494 Gulden Capital,
3) die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Capital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(546) Nachdem Se. Majestät der König Allerhöchst geruht haben mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, habe ich die Geschäfte „heute" übernommen.

Indem ich die Königlichen Behörden sowie sämmtliche Bewohner der Provinz hiervon in Kenntniß setze, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß es mir gelingen werde das Vertrauen zu erwerben, welches unbedingt nothwendig ist, um das mir übertragene Amt zum wahren Wohle der Provinz verwalten zu können.

Breslau, den 25. August 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Eberhard Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(542) Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13ten Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33 S. 624 ff.) wird am 1sten September d. Js. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen 2c. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 10 der Uebereinkunft vom 13ten Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1sten December d. Js. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizei-Behörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1sten December d. J. bei ihrer Ortspolizei-Behörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliché's 2c. genommenen Abdrücke können bis zum 1sten September 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: Lehnert.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung für die Ortspolizeibehörden publicirt. Oppeln, den 23. August 1869.

(543) Der für die Stadt Tost auf den 25sten und 26sten October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 3ten und 4ten November c. verlegt worden. Oppeln, den 24. August 1869.

(551) Nachdem die Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg und Posen an der Landesgrenze gegen Rußland hin Sperrmaaßregeln gegen die Hornvieh-Einfuhr getroffen haben, sind wir Seitens des Königlichen Ministerii für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angewiesen worden, ein Gleiches für denjenigen Theil der Landesgrenze zu bewirken, welcher den diesseitigen Bezirk von Russisch-Polen scheidet.

Wir setzen nun hiermit für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher von der Höhe von Costau, im Creutzburger Kreise, beginnt und bis zur Höhe von Myslowitz, im Beuthener Kreise, reicht, sowie für denjenigen Theil der Landesgrenze gegen Oesterreich, welcher bei Deutsch-Krawarn, im Ratiborer Kreise, beginnt und bis Wehowitz, im Leobschützer Kreise, reicht, die Bestimmungen des §. 1 des Bundes-Gesetzes vom 7ten April d. J. (Bundes-Ges.-Blatt de 1869 Seite 105 ff.), sowie die §§. 1 bis 3 der Instruction vom 26sten Mai d. J. (Bundes-Ges.-Blatt de 1869 S. 150 ff.), in Kraft und verordnen hiermit für die gedachten Grenzstrecken Folgendes:

1) Kein Rindvieh irgend welcher Art darf eingeführt werden,
2) die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls unzulässig,
3) Schweine dürfen nur in Etage-Wagen eingeführt werden,
4) frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg (wenn Letzteres nicht in Fässern), Wolle (welche nicht in Säcken verpackt ist) und Lumpen unterliegen ebenfalls dem Einfuhrverbote.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden nach §. 306 des Strafgesetz-Buches vom 14ten April 1851 bestraft. Oppeln, den 30. August 1869.

(552) Auf den Bericht vom 13ten August d. J. will Ich zu der von dem Comité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maaßgabe des anbei zurückerfolgenden Verloosungsplanes zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen meine Genehmigung ertheilen.

Homburg v. d. Höhe, den 18. August 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Des Königs Majestät haben geruht auf meinen Antrag mittelst Allerhöchster Ordre vom 18ten d. Mts. zu der von dem Comité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der

gedachten Ausstellung nach Maaßgabe des eingereichten Verloosungs-Planes zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen Allerhöchstderen Genehmigung zu ertheilen.

Hiervon setze ich die Königliche Regierung unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der bezüglichen Allerhöchsten Ordre mit dem Auftrage in Kenntniß, für die Veröffentlichung der ertheilten Genehmigung durch das dortige Amtsblatt resp. Ihr sonstiges amtliches Publications-Organ, sowie dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 30 Xr. festgesetzt ist, im dortigen Bezirk überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Berlin, den 26. August 1869.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Bitter.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. — II. 8433.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß des Publicums und zur Nachachtung für die Polizei-Behörden des Departements bekannt gemacht.

Oppeln, den 31. August 1869.

(541) Den Kaufleuten Wirth et Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23sten August 1869 ein Patent

auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 25. August 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(534) Zinscoupons zu Neuen Pfandbriefen.

Zum Behuf der Belegung der Neuen landschaftlichen Pfandbriefe (der sogen. Rusticalbriefe) mit Zinscoupons V. Periode werden die Inhaber aufgefordert, diese ihre Pfandbriefe nebst Verzeichnissen und zwar

einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien I. bis VIII.,

und einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien IX. bis XVI.,

auch unter Trennung der 3½procentigen von den 4 procentigen Briefen in der Zeit **vom 15ten bis 22sten September d. Js.** bei einer der neun Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße Nr. 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels oder Görlitz, entweder persönlich vorzulegen oder brieflich einzusenden. Sie werden alsdann ihre Pfandbriefe mit den neuen Zinscoupons auf demselben Wege entweder sofort, oder falls der Geschäftsandrang dies nicht gestattet, nach einigen Tagen zurück erhalten. Pfandbriefe, welche in der vorbestimmten Zeit nicht kuponirt worden sind, sollen späterhin bei der Generallandschafts-Direction mit Cupons belegt werden.

Breslau, am 18. August 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(547) Folgende von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigte Pfandbriefe lit. B.:

à 4%.

1) auf das Gut Frohnau, Kreis Brieg, ausgefertigt den 26sten Februar 1850.

Nr. 41247	bis	incl.	Nr. 41259	à	1000	Thlr.
„ 45294	„	„	„ 45319	„	500	„
„ 52320	„	„	„ 52359	„	200	„
„ 65139	„	„	„ 65196	„	100	„
„ 79472	„	„	„ 79475	„	50	„
„ 82470	„	„	„ 82471	„	25	„

2) auf das Gut Wackenau c. pert., Kreis Neustadt, ausgefertigt den 2ten November 1850.

Nr. 41357	bis	incl.	Nr. 41359	à	1000	Thlr.
„ 45511	„	„	„ 45514	„	500	„
„ 52660	„	„	„ 52667	„	200	„
„ 65588	„	„	„ 65598	„	100	„
„ 79507	„	„	„ 79508	„	50	„
„ 82503	„	„	„ 82505	„	25	„

à 3½%.

3) auf die Güter Ober- und Nieder-Hausdorf nebst der Freischoltisei zu Nieder-Hausdorf, ausgefertigt den 1sten Februar 1845 und 22. April a. ejusd.

Nr.	24020	bis	incl.	Nr. 24030	à 1000	Thlr.
	24039	„	„	„ 24041		
Nr.	25247	„	„	„ 25266	à 500	„
	25283	„	„	„ 25286		
Nr.	16650	„	„	„ 16678	à 200	„
	16704	„	„	„ 16711		
Nr.	18544	„	„	„ 18570	à 100	„
	18572	„	„	„ 18580		
	18582	„	„	„ 18583		
	18619	„	„	„ 18630		
Nr.	12368	„	„	„ 12372	à 50	„
	12395	„	„	„ 12399		

werden unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 3ten Mai d. Js. hierdurch wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zins-Coupons

bis spätestens den 15ten Februar k. J.

an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit

ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe werden verwiesen werden.

Breslau, den 19. August 1869.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(548) Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 25sten Mai 1869 präsentirte Muthung wird dem Kaufmann Carl Knobloch zu Beuthen O. S. unter dem Namen

Auguste Marie

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Deutsch-Piekar, Koslowagura, Radzionkau und Orzech, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 19. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 19. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

(549) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Zinkerzbergwerks

St. Georg bei Radzionkau

wird zu dem unterm 10ten September 1856 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Radzionkau, Kreis Beuthen O/S., Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 48,985 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch hinzuverliehen.

Breslau, den 21. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

Wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(544) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Maurermeister und Rathsherrn Starke zu Ratibor den Königlichen Kronen-Orden IV. Classe, dem katholischen Hauptlehrer Heidrich zu Tost den Adler der vierten Classe des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, den katholischen Lehrern Reiß zu Waltdorf und Klimpe zu Nieder-Hermsdorf, Kreis Neisse, sowie Swientek zu Skrzischow, Kreis Rybnik, das allgemeine Ehrenzeichen ebenfalls mit der Zahl 50 zu verleihen, ferner die Wahl des Hüttenwerks-Directors z. D. Förster zu Königshütte als unbesoldeter Beigeordneter für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen.

Ernannt: der Regierungs-Secretariats-Assistent Wycisk zum Regierungs-Secretair, die Regierungs-Supernumerare Beitler und Peters zu Regierungs-Secretariats-Assistenten.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Rathsherren, Stadtältester Kraus und Fabrikbesitzer Kern zu Gleiwitz, sowie die Wahlen des Lieutenant a. D. von Karmainski und des Kaufmann Hahn zu Gleiwitz als Rathsherren, ferner die Vocationen der Lehrer Stein, Stera und Herrmann an der katholischen Werkschule zu Eisengießerei Gleiwitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37. Ausgegeben Oppeln, den 10. September 1869

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(554) Das 55ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7488 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein; unter

Nr. 7489 die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 16ten August 1869; unter

Nr. 7490 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Joffa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1sten October 1869 ab, und unter

Nr. 7491 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 16ten August 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(563) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde. Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(566) In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3ten v. Mts. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1sten September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8c. der Bekanntmachung vom 3ten Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31sten d. Mts. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1sten September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8 der Bekanntmachung vom 3ten Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1sten November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist. Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(568) Nachdem der bisherige Hilfsprediger Gotthard Alwin Wagner in Militsch zum Pastor des evangelisch-lutherischen Pfarrbezirks Ratibor kirchenordnungsmäßig berufen worden ist, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Qualification des Berufenen nach §. 4 der General-Concession vom 23sten Juli 1845 nachgewiesen ist. Breslau, den 28. August 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Eberhard Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(564) Nachdem auf dem Gottesberge bei Königsdorf-Jastrzemb ein evangelischer Begräbnißplatz eingerichtet und eingeweiht worden ist, haben wir auf Grund des §. 18 der Geschäfts-Instruction für die Königlichen Regierungen vom 23sten October 1817

nach Anhörung der Betheiligten, aus den evangelischen Einwohnern der Dominien und Gemeinden Ober-Jastrzemb, Königsdorf-Jastrzemb, Pohlom, Sophienthal, Moschczenitz, Ober- und Nieder-Mschanna, Ober- und Nieder-Gogelau, eine durch einen gewählten Kirchhofsvorstand vertretene evangelische Kirchhofsgesellschaft gebildet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 4. September 1869.

(565) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der für die Stadt Sohrau auf den 7ten October d. J. angesetzt gewesene Krammarkt auf den 30sten September d. J. verlegt worden ist.

Oppeln, den 6. September 1869.

(572) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten v. Mts. die Vereinigung der Ortschaften Stroschwitz-Falkenberg und Stroschwitz-Löwen, im Kreise Falkenberg, zu Einem Gemeindebezirke zu genehmigen geruht, was in Gemäßheit des §. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14ten April 1856 mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die genannten Gemeinden fortan den Namen

„Stroschwitz"

führen. Oppeln, den 3. September 1869.

(561) Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins Osterkamp zu Eschweiler-Pumpe ist unter dem 1sten September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch comprimirte Luft betrieben werden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. September 1869.

(569) Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kämp zu Hamburg ist unter dem 3ten September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 6. September 1869.

(570) Dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris ist unter dem 2ten September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 6. September 1869.

(571) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22sten Juni 1868 ertheilte Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 6. September 1869.

(573) Das dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, unter dem 27sten August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27sten August 1872 verlängert worden.

Oppeln, den 7. September 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(567) Unsere Bekanntmachung vom 2ten August d. J. (Nr. 504 im Stück 33 des Oppelner Regierungs-Amtsblattes) wird dahin declarirt, daß im Kreise Ratibor der dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 59 (Koblau) substituirte Bezirk Nr. 49 (Petrzkowitz und Ludgierzowitz) durch den Bezirk Nr. 21 (Groß-Darkowitz und Marquartowitz) vertreten wird und daß es bei der Vertretung des letztern Bezirks durch den Bezirk Nr. 31 (Krzizanowitz und Roschkau) verbleibt.

Ratibor, den 3. September 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(583) Die nach unserer Bekanntmachung vom 25sten Mai 1868 nur für Oesterreichische und Russische Viehtransporte zu erhebenden Desinficirungsgebühren werden bis auf Weiteres nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 25sten Februar 1867 wieder für alle Viehsendungen berechnet und eingehoben.

Ratibor, den 29. August 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(555) Zur Kenntniß des betheiligten Publicums wird hiermit bekannt gemacht, daß das Unter-Steueramt in Peiskretscham vom 1sten October c. ab nach Tost verlegt wird.

Breslau, den 1. September 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Banicke.

(556) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Zinkerzbergwerks

Olga bei Groß-Dombrowka

wird zu dem am 16ten Juni 1865 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Groß-Dombrowka und Michalkowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 64407,515 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. N. und O. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch hinzu verliehen.

Breslau, den 23. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schneider zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 23. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

(558) **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf den am 21sten März 1866 präsentirten Erweiterungsantrag wird der Gewerkschaft des Zinkerzbergwerks

Adam bei Radzionkau

zu dem unterm 30sten Juli / 10ten August 1847 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 355 Maaßen = 70,364 Quadratlachtern ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Radzionkau, (Vorwerk Stroffek), Kreis Beuthen O/S., Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 48,985 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. o. und n. bezeichnet sind, dergestalt, daß zwischen den Punkten n. und A. die Grenze des Erweiterungsfeldes dem derzeitigen Verlaufe der Territorialgrenze zwischen Radzionkau (Vorwerk Stroffek) und Rudy-Piekar folgt, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 23. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

(574) Bei hiesiger Landschaft werden die Zins-Coupons V. Periode zu den Neuen Schlesischen Pfandbriefen in der Zeit vom 15ten bis zum 22sten Septbr. c., mit Ausnahme des 19ten Septbr. als Sonntag, während der Amtsstunden von Vormittag 8 bis 1 Uhr und Nachmittags 3 bis 6 Uhr, gegen Präsentirung der Pfandbriefe ausgereicht werden. Die Pfandbriefe sind in einer Consignation in duplo aufzuführen, wozu Formulare gratis in unserer Kasse verabfolgt werden. Ratibor, den 7. September 1869.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Personal-Chronik.

(562) Die interimistische Verwaltung der Revierförsterstelle Jankowitz in der Oberförsterei Rybnik, welche nach der Bekanntmachung in Stück 27 des diesjährigen Amtsblattes an den Oberförster-Candidaten Rudnick zu Ratibor übergeben sollte, ist statt des Genannten dem Oberförster-Candidaten Krafft übertragen worden.

Angenommen: der Feldwebel Frömert aus Brieg als Regierungs-Militair-Supernumerar.

Bestätigt: die Wiederwahlen der bisherigen Rathmänner Dlugai und Horsella zu Nicolai und Willimsky zu Ober-Glogau, sowie die Wahlen des Brauermeisters Suchan und des Schießhauspächters Müller zu Ober-Glogau als Rathmänner.

Pensionirt: der Reg.-Hauptcassen-Ober-Buchhalter Kortge, der Reg.-Hauptcassen-Cassirer, Rechnungsrath Leib, die Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter, Rechnungsrath Bommer und von Fürstenmühl und der Reg.-Secretariats-Assistent Mader.

(557) **Zur Personal-Chronik**

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der Post-Expediteur Gleich in Siemianowitz,

Versetzt: die Post-Expedienten Haupt von Ratibor nach Ratiborhammer, Lischka von Grottkau nach Gleiwitz;

die Post-Expediteure Otto von Antonienhütte nach Proskau, Cebulla von Proskau nach Krappitz, Lenczyk von Krappitz nach Ujest, Jascheck von Ujest nach Ziegenhals und Thielemann von Ziegenhals nach Dzieschowitz;

die Eisenbahn-Post-Conducteure Glier von Tarnowitz nach Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, und Adaschkiewitz von Oppeln nach Ratibor;

der Bureaudiener Wende von Oppeln nach Tarnowitz.

Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Härlin in Ratiborhammer.

Entlassen: der Post-Expedienten-Anwärter Nowak in Königsdorf-Jastrzemb.

Oppeln, den 31. August 1869.

Der Ober-Post-Director.

(559) Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Rumschöttel in Kattowitz aus dem Staatsdienst geschieden.

Eisenbahn-Bau-Inspector Urban aus Hannover als Betriebs-Inspector nach Kattowitz versetzt.

Bahnmeister Schubert in Morgenroth definitiv im Staats-Eisenbahndienst angestellt.

Expeditions-Assistent Kapper in Gleiwitz zum Bodenmeister ernannt.

Breslau, den 1. September 1869.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(560) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts Ratibor pro Monat August 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Versetzt: der Gerichts-Assessor Graf von Strachwitz aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden: der Auscultator Samoje Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Kammmergerichts zu Berlin.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Baumgart zum Kreisrichter, mit der Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Deputation Myslowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel.

Pensionirt: der Secretair Gärth vom 1sten November d. J. ab.

III. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz.

Gestorben: der Bote und Executor Müller.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz.

Ernannt: die Hülfsboten und Executoren Seidel aus Leobschütz und Kuhnert aus Neisse definitiv zu Boten und Executoren.

V. Bei dem Kreis-Gericht Neisse.

Pensionirt: der Gefangenwärter Grumann vom 1sten Januar 1870 ab.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Gestorben: der Bote und Executor Hanuschek.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1869.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Groß-Hoschütz	Ratibor	Gerichtsmann und Bauergutsbesitzer Franz Prossch in Groß-Hoschütz.
Groß-Peterwitz	dto.	Bauer Stephan Krause zu Groß-Peterwitz.
Zawiść	Oppeln	Lehrer August Liwowski zu Zawiść.
Sauerwitz	Leobschütz	Häusler und Krämer Franz Rotter zu Sauerwitz.
Koblau	Ratibor	Schullehrer Anton Lissek zu Koblau.
Petrzkowitz und Ludgierzowitz	dto.	Schullehrer Johann Karhan zu Petrzkowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38. Ausgegeben Oppeln, den 17. September 1869.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(576) In das Curatorium der Kreissparcasse zu Rybnik sind für die Jahre 18⁶⁹/₇₁ gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Rittergutsbesitzer Herr Tannheiser auf Rogoisna als Stellvertreter des Directors;
2) der Bürgermeister Herr Fuchs in Rybnik,
3) der Rittergutsbesitzer Herr Langer auf Sczyrbitz als Beisitzer;
4) der Bürgermeister Herr Tarnogrotzki in Sohrau,
5) der Beigeordnete Herr Schulzik in Rybnik als Stellvertreter.

Oppeln, den 4. September 1869.

(580) Unsere Polizei-Verordnung vom 1sten September 1846 (Amtsblatt de 1846 Seite 199) wird hiermit vom 1sten October d. Js. an für aufgehoben erklärt.

Oppeln, den 11. September 1869.

(581) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265 ff.) verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Departements und zwar mit gültiger Kraft vom 1sten October d. J. ab wie folgt:

Wer die §§. 42 und 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt de 1869 S. 245 ff.) übertritt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren bleibt, bestraft.

Oppeln, den 11. September 1869.

(583) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30sten v. M. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comité den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Polizeibehörden des Departements an, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf Einen Thaler pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegenzustellen.

Oppeln, den 11. September 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(500) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Ver-

siegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

(575) Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 17ten September 1868 präsentirte Muthung wird den nachstehend genannten Gewerken des Blei- und Zinkerz-Bergwerks **Samuelsglück** bei Groß-Dombrowka, nämlich:

1) der Bergwerks-Gesellschaft „Georg von Giesche'sche Erben" zu Breslau,
2) dem Kaufmann Theodor Grosser zu Berlin,
3) dem Kaufmann Salomon Benthner zu New-York,
4) dem Kaufmann Carl Voigt zu Leipzig,
5) dem Kaufmann Carl Theodor Schäfer zu Leipzig,
6) dem Kaufmann Otto Förster zu Leipzig,
7) dem Kaufmann Hermann Sieland zu Leipzig,
8) dem Zimmermeister Ernst Kramer zu Beuthen O. S.,
9) dem Königlichen Justizrathe Ernst Walter zu Beuthen O. S.,
10) dem Kaufmann Emil Adolph Hennig zu Gleiwitz,
11) dem Dr. der Medicin Anton Fleischer zu Gleiwitz,
12) dem Maurermeister Carl Heintze zu Beuthen O/S.,
13) dem Musiklehrer Anton Weigt zu Breslau,
14) dem Kaufmann Richard Brunnquell zu Ohlau,
15) dem Kaufmann Aron Beuthner zu Beuthen O. S. und
16) dem Dr. Louis Elsberg zu New-York,

unter dem Namen

Pyrit

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in der Gemeinde Groß-Dombrowka, im Kreise Beuthen O. S., Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden **Schwefelkieses** hierdurch verliehen. Breslau, den 2. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schneider zu Beuthen O/Schl., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 2. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

(582) Vom 15ten d. M. ab tritt an Stelle und in Erweiterung des Tarifs und Reglements für den Breslau-Oesterreichischen Verband-Güter-Verkehr vom 15ten Juni 1868 unter der Bezeichnung „Preußisch-Oesterreichisch-Ungarischer Verband-Verkehr" ein neuer und weiter begünstigter Tarif nebst Reglement in Kraft, welcher auch, außer für Breslau, ermäßigte Tarifsätze für die Stationen Kattowitz, Nicolai, Rybnik, Leobschütz, Cosel, Ratibor und Oderberg, der Wilhelmsbahn und Kreuz, Posen, Polnisch-Lissa, Brieg, Oppeln, Gogolin, Gleiwitz, Kattowitz, Carolinengrube und Myslowitz, der Oberschlesischen Bahn im Verkehr mit den österreichischen Stationen: Wien, Florisdorf, Marchegg, Lundenburg, Brünn, Hradisch, Prerau, Olmütz, Pohl, Troppau, Bielitz und Oderberg (Nordbahnhof) enthält.

Bis dieser Tarif eine Ausdehnung auf Ungarn erfahren haben wird, bleibt der zum Breslau-Oesterreichischen Verbandtarif unterm 25sten Juli 1868 publicirte und in Kraft gesetzte Nachtrag in Kraft.

Tarifexemplare sind bei den Stationscassen der betheiligten diesseitigen Stationen zum Preise von $2^1/_2$ Sgr. käuflich zu haben.

Ratibor, den 11. September 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(579) Ernannt: der Reg.-Hauptcassen-Cassirer Böhm zum Reg.-Hauptcassen-Oberbuchhalter, der Reg.-Hauptcassen-Buchhalter JendrECzok zum Reg.-Hauptcassen-Cassirer, der Reg.-Hauptcassen-Assistent Graber zum Reg.-Hauptcassen-Buchhalter und der Reg.-Supernumerar Schmidt zum Reg.-Hauptcassen-Assistenten.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Rotter zu Zülz, Wolf zu Krzizanowitz, Teicher zu Leuber, Kulik zu Mschanna, Gebauer zu Ruptau, Stahr zu Bruschiek, Spak zu Gurek, Postulka zu Bodzanowitz, Gonsior zu Grabine, Palenga zu Lugnian und Sluzalek zu Ellguth, sowie des evangelischen Lehrers Klein zu Constadt.

Gestorben: der katholische Lehrer Seliger zu Oppeln.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 38.

Anweisung
zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8ten Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156 der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1sten October d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungs-Bestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30. 31. 34.), oder die erforderliche Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35.),

oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Executionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Execution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirks-Regierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizei-Präsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Locomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7ten Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23sten August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Circular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Locomobilen, vom 13ten März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Locomotiven sind nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 18ten Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31sten August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13ten März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verwaltung S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Construction muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vor-

geschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Locomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Locomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahn-Verwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§. 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8ten Juli v. Js. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Concession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24sten Juni 1865 die Concessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Concessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Concession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihre Gewerbe auf Grund des §. 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Concession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Cabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45 und 46 der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1 erwähnten Anzeige über das Betriebslocal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148 Nr. 3 mit Strafe bedroht.

Nach §. 10 des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen 2c. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43 der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43 zuwider handelt, unterliegt nach §. 148 Nr. 5 der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54 des Preßgesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverläſſigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zuläſſig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zuläſſig (§. 3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Locale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 Nr. 2).
2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45).
3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143 widerrufen werden (§. 40).
4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Curatel oder Nachlaßregulirung durch qualificirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:
   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?

   tritt die besondere Feststellung darüber:
   ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33 zu 1).
5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 zu 2); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.
6) Nach dem Schlußsatz des §. 33 können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:

bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank;
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Poli-

zeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35 genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2 dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35 ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Verprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Controle desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38 bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37 bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22sten Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den localen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59 wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Productionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42 ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1sten October d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Commissionaire und Auctionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirksregierung, in Hannover von der Finanz-Direction auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861 (G. S. S. 697) 16 Thlr.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbeordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44 zu ihrem Geschäftsbetriebe be-

dürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1sten October d. Js. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1sten October d. Js. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44 der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44 berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44 des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58 des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihre Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1sten October d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44 der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44 ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25 der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Casse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheins den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiscalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20 Absatz

2 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861 zu berechnen.

2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861) zu entrichten.

3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.

4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.

5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5 des Regulativs vom 28sten April 1824 (G. S. S. 125) und der Allh. Cabinets-Ordre vom 27sten März 1828 (G. S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im §. 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterung des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70 den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8ten Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur facultativen Character an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungs-Commissionen und Kreis-Prüfungs-Commissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. — Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzung dieser Prüfung bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungs-Bedingungen zu regeln und die Prüfungs-Commissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungs-Commissionen und Kreis-Prüfungs-Commissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungs-Behörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Acten und öffentlichen Siegel an die Gemeinde-Behörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungs-Behörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungs-Behörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenige Gemeindebehörde zu

bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92 gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99.). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94 erhalten die Bezirksregiernngen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfscassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Corporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 §. 158, angeordnet war.

Die Executivmaßregeln, welche nach §. 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Executiv-Befugnisse durch die Orts-Polizei-Behörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128 — 134, §. 154), haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Berg-Behörden geführt werden soll, und daß insbesondere die durch das Gesetz den Orts-Polizei-Behörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revier-Beamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131 des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1sten October d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1sten October d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Orts-Statut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Casse beizutreten, ist durch §. 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Casse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Cassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Casse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Cassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Casse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Controle in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungs-Behörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unter-

worfenen Städten die städtischen Polizei-Behörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizei-Behörden (Polizei-Directionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeinde-Behörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeinde-Verfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungs-Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Corporation (§. 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Executiv-Befugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen. Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16, 24, 25), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51),

die Prüfung der Gesuche um die Concession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§. 34) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37),

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilung des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protocoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. **Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen. (§§. 16 und 25.)**

1) Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen bei dem Amte (Oberamte),

wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizei-Behörde

anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revier-Beamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:
a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;
b. eine Anzahl von Querprofilen von beiden,

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinal-Beamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2) Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:
a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Amtsblatt, zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Bau-Beamten und erforderlichen Falls auch die des Medicinal-Beamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3) Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protocoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Orts-Polizei-Behörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseiti-

gen Behauptungen zu Protocoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medicinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4) Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Recurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Collegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Commissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das

zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5) Recursverfahren.

45. Der Recurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Recursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Recurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Recursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Recursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Recursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Recursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Recursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Recursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Recursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6) Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden, oder der Recursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizei-Behörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24, 25).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, eine Situationszeichnung und ein Bauriß in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Ver-

fahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Recursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45 und 47 anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Recurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15, 35).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Recurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Recurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Recurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Recurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32), der Recurs an den Oberpräsidenten, in allen andern Fällen der Recurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Recurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Recursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Recurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Recurrenten zu; ist der Recurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Recurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines

Gewerbes (§§. 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Recursbescheid dem Recurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. **Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).**

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Commissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protocollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die **mündliche Verhandlung** anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Collegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Commissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die **Entscheidung** kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der **Recurs** dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Recursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Recursentscheidung einzureichen.

Von dem Recursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Corporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1sten October d. Js. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39. Ausgegeben Oppeln, den 24. September 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(577) Das 56ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7492 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt; unter

Nr. 7493 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission, vom 21sten Juli 1869; unter

Nr. 7494 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier, vom 12ten August 1869, und unter

Nr. 7495 das Statut des Meliorationsverbandes für das Equirawener Bruch im Kreise Berent, vom 18ten August 1869.

(594) Das 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7496 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern, vom 6ten August 1869; unter

Nr. 7497 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg; unter

Nr. 7498 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission, vom 9ten August 1869; unter

Nr. 7499 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Consistoriums zu Wiesbaden, und unter

Nr. 7500 die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Consistoriums zu Wiesbaden, vom 27sten August 1869.

(600) Das 58ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7501 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn; unter

Nr. 7502 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn, und unter

Nr. 7503 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Credit-Institut.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(597) Bei der heute öffentlich bewirkten 15ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 17ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell Löwe. Eck.

(598) Die am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Til-

gungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10ten März d. J. zur Auszahlung am 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptcassen und den übrigen oben genannten Cassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20sten d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Cassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1sten October c. fälligen Zinscoupons von Staatsschuldverschreibungen auch von sämmtlichen Kreissteuer-Cassen, Domainen-Rentämtern und Forstcassen vom 20sten d. M. ab zur Einlösung angenommen werden. Die oben bezeichnete Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10ten März c. ist im Amtsblatt Stück 13 Seite 71 unter Nr. 193 abgedruckt.

Oppeln, den 15. September 1869.

Königliche Regierung.

(603) Nachtrag
zu dem Regulative für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds vom 24sten März 1868.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 14ten Juli 1869 werden die in den §§. 3, 6, 7, 8 und 11 des vorgedachten Regulativs dem Handelsminister und dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zugewiesenen Verwaltungsbefugnisse dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien übertragen.

Den beiden genannten Ministern bleibt jedoch die gemeinschaftliche Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung des Freikuxgelderfonds.

Der §. 12 des Regulativs wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Juli 1869.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. von Krug.	Im Auftrage: Lehnert.

I. 4701. H. M.

20,490. M. d. g. A.

2269. K.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(604) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15ten d. Mts. die außerordentliche Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf

Freitag den 1sten October c.

befohlen, und des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten von Corvey Durchlaucht zum Marschall, den Landesältesten der Preußischen Ober-Lausitz von Seydewitz zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Demgemäß wird die Eröffnung des Landtages am letztgedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Ständehause erfolgen.

Breslau, den 20. September 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Grf. Stollberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(584) Den evangelischen Lehrern Jaskolla in Riegersdorf und Deckart in Dittmannsdorf, Kreis Neustadt, wird die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zur Vorbereitung evangelischer Präparanden für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 10. September 1869.

(585) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 5ten d. M. genehmigt,

daß die von dem Besitzer des Rittergutes Golschwitz, im Kreise Falkenberg, mittelst der gerichtlichen Verträge vom 19ten, 26sten und 30sten Januar und vom 13ten Februar 1866 an die in den bezeichneten Verträgen genannten Einsassen von Golschwitz und Sowade mit zusammen 86,33 Morgen abverkauften Gutsparzellen aus dem Gutsbezirke von Golschwitz ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden. Oppeln, den 11. September 1869.

(586) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 5ten d. M. genehmigt,

daß die Gärtnerstelle des Peter Foitzik aus dem Gemeindeverbande von Bolatitz, im Kreise Ratibor, ausscheidet und in den Gemeindebezirk von Dorf Henneberg einverleibt werde.

Oppeln, den 10. September 1869.

(599) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4ten d. Mts. die Abtrennung der beiden Gärtnerstellen Nr. 13 und 22 von dem Gemeindebezirke Goble, im Kreise Rosenberg, und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Krzyzanzowitz, desselben Kreises, zu genehmigen geruht.

Oppeln, den 16. September 1869.

(605) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der Hebestelle Kokoschütz auf der Kreis-Chaussee von Pschow bis Kokoschütz vom 19ten

d. Mts ab, vorläufig für eine halbe Meile der tarifmäßige Zoll erhoben werden wird.

Oppeln, den 17. September 1869.

(606) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 27sten v. Mts., dessen Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung Stück 58 unter Nr. 7501 erfolgt ist, die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der schlesischen Gebirgsbahn zu Görlitz und den Uebergang ihrer Geschäfte an die Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin vom 1sten Januar k. Js. ab zu genehmigen geruht haben.

Oppeln, den 17. September 1869.

(607) Der für den 29sten und 30sten d. Mts. in Rosenberg O. S. anberaumte Viehmarkt ist wegen Viehkrankheit aufgehoben.

Oppeln, den 21. September 1869.

(578) Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thiellesen zu Apenrade ist unter dem 8ten September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 11. September 1869.

(592) Dem Anton Mirecki zu Paris ist unter dem 13ten September 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. September 1869.

(593) Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11ten September 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. September 1869.

(595) Dem Maschinenfabrikanten Jos. Wolters zu Aachen ist unter dem 15ten September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. September 1869.

(601) Dem Heinrich Rätke in Berlin ist unter dem 16ten September 1869 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. September 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(588) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück Nr. 26) ad V. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaft Neudorf (v. Welczek), Kreis Tost-Gleiwitz, von dem Schiedsmannsbezirke Nr. 19 abgetrennt worden ist und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 53 bildet.

Dem neuen Bezirke Nr. 53 wird der Gleiwitzer Sandvorstadt-Bezirk Nr. 44 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung des noch aus den Ortschaften Petersdorf Städtisch und Petersdorf v. Welczek bestehenden Bezirks Nr. 19 und des Bezirkes Nr. 24 sich ändert. Ratibor, den 9. September 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.



(587) Vom 1sten October c. ab werden nach und von der Haltestelle Dambrau versuchsweise auch Güter der Normalclasse, sowie Einzelgüter der ermäßigten Classen zur Beförderung im Localverkehre der Oberschlesischen, Breslau-Posen-Glogauer- und Stargard-Posener Bahn mit der Maßnahme angenommen, daß alle nach Dambrau bestimmten Güter in Franko-Fracht, alle von Dambrau zu befördernden Güter dagegen unfrankirt aufgeliefert werden müssen. In der Verkehrsrichtung von resp. nach Löwen kommt der Tarifsatz der Station Oppeln, in der Verkehrsrichtung von resp. nach Oppeln der Tarifsatz der Station Löwen zur Erhebung.

Breslau, den 13. September 1869.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(589) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Juli 1869 für den Weihnachts-Termin 1869 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zins-Coupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. — Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1870, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten Februar 1870 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und vom 11ten Mai 1849 resp. 22sten November 1867 mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.



(590) Die in dem Ausnahmetarif für Steinkohlen und Koakes (Fol. 151 unseres Localtarifs vom 1. Mai 1869) festgesetzten Frachtsätze für Steinkohlen und Koakes-Sendungen nach Oppeln via Cosel werden vom 16ten September c. ab auf die folgenden Sätze ermäßigt und zwar bei Sendungen
ab Myslowitz um 3 Pf. pro Tonne auf 8 Sgr. 2 Pf. pro Tonne,
ab Wilhelminenweiche um 6 Pf. pro Tonne auf 7 Sgr. 11 Pf. pro Tonne,
ab Kunigundenweiche um 6 Pf. pro Tonne auf 7 Sgr. 8 Pf. pro Tonne,
ab Kattowitz um 8 Pf. pro Tonne auf 7 Sgr. 6 Pf. pro Tonne,
ab Karolinengrube um 8 Pf. pro Tonne auf 8 Sgr. 6 Pf. pro Tonne,
ab Schwientochlowitz um 1 Sgr. 2 Pf. pro Tonne auf 7 Sgr. pro Tonne,
ab Morgenroth um 1 Sgr. 2 Pf. pro Tonne auf 6 Sgr. 9 Pf. pro Tonne,
ab Ruda um 1 Sgr. 2 Pf. pro Tonne auf 6 Sgr. 9 Pf. pro Tonne,
ab Zabrze um 1 Sgr. 2 Pf. pro Tonne auf 6 Sgr. 9 Pf. pro Tonne,
ab Zabrze für Kohlen aus der Königin-Louisen-Grube um 2 Pf. pro Centner auf 2 Sgr. pro Centner,
ab Königshütte um 3 Pf. pro Centner auf 2 Sgr. 3 Pf. pro Centner.

Breslau, den 14. September 1869.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(591) Gemäß §. 63 Absatz 2 des Statutes des Oberschlesischen Knappschaftsvereins vom 28sten Februar 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand des genannten Vereins, nach statutenmäßig erfolgter Ergänzungswahl, für die mit dem 1sten Januar 1869 begonnene zweijährige Wahlperiode aus nachstehend genannten Mitgliedern:
dem Kgl. Bergrath Herrn Scherbening zu Scharley, bei Beuthen O. S., als Vorsitzenden,
dem Kgl. Bergrath Herrn Meitzen zu Königshütte als Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Kgl. Bergmeister Herrn Lobe zu Königshütte,
dem Kgl. Bergrath, Bergwerks-Director Herrn Mauve zu Kattowitz,
dem Bergverwalter Herrn Buntzel zu Ruda und
dem Steiger Herrn Laske zu Paulusgrube bei Morgenroth,
besteht.

Breslau, den 15. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(596) Bestätigt: die Wiederwahlen der bisherigen Rathsherrn Beier, Scholz und Kosch zu Leobschütz, des bisherigen Rathmann Eckstein zu Landsberg O. S., des bisherigen Bürgermeister Kodron zu Landsberg auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren, die Vocation des evangelischen Lehrer Theodor Kühnel zu Dirschel, im Kreise Leobschütz, und die Wahl des Lieutenant Worbs zu O.-Niewiadom und des Rittergutsbesitzer Müller auf Stanowitz, im Kreise Rybnik, als Mitglieder der Commission zur Auswahl der Mobilmachungspferde im IV. und V. Bezirk, sowie des Rittergutsbesitzers Bartelt auf Leschczin als Stellvertreter bei dieser Commission.

Pensionirt: der Regierungs-Canzlei-Secretair Gramlich hierselbst, der Werkmeister bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor Johann Müller, der Königliche Förster Menzel zu Neuwedel, Oberförsterei Budkowitz, unter Verleihung des Characters als Hegemeister.

(602) Die Locomotivführer Birke, Geppert, Rasch, Rocha, Sommer II. und Jendryssek II. sind zu Königlichen Eisenbahn-Locomotivführern ernannt worden.

Ratibor, den 16. September 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Blatt
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 39.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(611) Bekanntmachung, betreffend die 32ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. Nro. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, so wie bei der Kreiscasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, so wie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10ten März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 10ten März d. Js. ausgeloosten und zum 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größern Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Capitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungs-Termines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Eck.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40. Ausgegeben Oppeln, den 1. October 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(494) Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16ten Mai d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1sten August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederlande) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1sten August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1\frac{1}{4}$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Francatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Francatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

   Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

   Depeschen, auf denen sich bei der Ausließerung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1sten August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den

Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Canzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

(608) Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11ten December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst „Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleit„briefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck „ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe „nach Form und Inhalt im Wesentlichen ent„sprechen."

2) Die Absätze III. und IV. des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat „die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegel„lack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts „stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthsde„claration ist es gestattet, den Verschluß, statt „durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, „daß die Enden des Bindfadens, welcher zum „Vernähen oder zur Verschnürung des betreffen„den Packets dient, durch Anlegen einer oder „mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben „mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, „welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Ab„drucke auf dem Begleitbriefe nach Form und In„halt im Wesentlichen entspricht."

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so „muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß „sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. „Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöff„net werden kann."

3) Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegen„stände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, „wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck „u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Aus„nahme des Orts, Datums und der Namensun„terschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, — „oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. „Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zu„sätze oder Aenderungen geschrieben oder auf an„dere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, „durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, „Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unter„streichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchste„chen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, „Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unter„streichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit „dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mit„theilung zu ersetzen."

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen „und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstat„tung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch „kann denselben das Manuscript beigelegt wer„den. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze „können in Ermangelung des Raumes auch auf „besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zet„teln angebracht sein. Auch bei fertigen Druck„sachen soll die nachträgliche Correctur bloßer „Druckfehler gestattet sein."

4) Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI." fort.

5) Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist „unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von
„1) recommandirten Sendungen (§. 16),
„2) Post-Anweisungen (§. 17),
„3) Depeschen-Anweisungen (§. 18),
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)
„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets „an den Adressaten oder dessen legitimirten Be„vollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die „Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."
so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

An A. zu Händen des B."
An A. abzugeben an B."
An A. aux soins de B."
An A. care of B."
so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.," so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage: von Philipsborn.

(613) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21sten September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten **auf den 6ten October d. J.** in die Haupt- und Residenz-

stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 5ten October in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 6ten October in den Morgenstunden, offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(609) Der bisherige Hülfsprediger in Oppeln, Friedrich Wilhelm Siegmund Schultze ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Gleiwitz berufen und die Vocation von dem Königl. Consistorium in Breslau bestätigt worden.

Oppeln, den 20. September 1869.

(613) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Guttentag, Kreis Lublinitz, nur am 15ten November d. J. ein Vieh- und Krammarkt abgehalten wird, nicht aber, wie in dem Jahrmarkts-Verzeichniß des Allgemeinen Haus-Kalender für das Jahr 1869 angegeben worden, am 15ten October und 15ten November c. Oppeln, den 21. September 1869.

(617) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October d. Js. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Oppeln, den 25. September 1869.

(618) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Hebestelle in Ober-Petrzkowitz auf der Kreis-Chaussee von Hultschin nach Petrzkowitz vom 1sten December c. ab, für eine Meile der tarifmäßige Zoll erhoben werden wird.

Oppeln, den 21. September 1869.

(619) Der Kreis-Thierarzt Hartmann zu Rybnik ist in den Kreis Hamm versetzt und scheidet mit dem 1sten October d. Js. aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse im hiesigen Departement.

Für die hierdurch vacant gewordene Stelle können qualificirte Bewerber sich bei uns melden.

Der Bewerbung ist ein vollständiger Lebenslauf und die Approbation beizufügen.

Oppeln, den 27. September 1869.

(612) Das dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau auf „eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken" unter dem 22sten September 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22sten September 1872, verlängert worden.

Oppeln, den 23. September 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(610) Vom 1sten October c. ab tritt im Verkehr zwischen Station Waldenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen Waldenburg bis Rabishau der Königlich Schlesischen Gebirgsbahn einerseits und den Stationen Hammer, Ratibor, Oderberg Bahnhof, Peterwitz, Woinowitz, Leobschütz, Czernitz, Rybnik, Orzesche und Nicolai der Wilhelmsbahn andererseits via Cosel, Breslau, Altwasser ein ermäßigter Verbandtarif für Roheisen, Brucheisen, altes Eisen und zum Einschmelzen bestimmte alte Eisenbahnschienen in Kraft, wenn diese Artikel in vollen Wagenladungen zur Versendung gelangen. — Druckexemplare sind bei den Stationscassen der oben genannten diesseitigen Stationen zum Preise von 1 Silbergroschen käuflich zu haben.

Ratibor, den 21. September 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(500) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Nord-

deutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(614) Angenommen: der frühere landräthliche Bureaugehilfe Paul Habler von hier als Regierungs-Supernumerar.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Krause zu Leschnitz, Langer zu Ziegenhals und Drobny zu Cissowa, sowie der evangelischen Lehrer Jäkel zu Sohrau und Lilge zu Kolonie Poppelau.

Pensionirt: der Strafanstalts-Aufseher Malucha zu Ratibor.

Gestorben: der katholische Lehrer Wolf zu Lenschütz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Ausgegeben Oppeln, den 8. October 1869.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(625) Der außerordentlich einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde heute Vormittags 10 Uhr von dem Unterzeichneten in üblich feierlicher Weise im hiesigen Ständehause eröffnet, das an die Ständeversammlung gerichtete Allerhöchst vollzogene Propositionsdecret vom 15ten September c., welches wie folgt lautet:

Wir **Wilhelm**
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unsern, zum Provinzial-Landtage außerordentlich versammelten getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) In der Absicht, die ständischen Fonds, Anstalten, Institute und Stiftungen der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz Unsern getreuen Ständen zur eignen Verwaltung unter staatlicher Oberaufsicht zu überweisen und dadurch den in der Petition vom 30sten März v. J. kundgegebenen Wünschen entgegenzukommen, haben Wir ein auf diesen Gegenstand bezügliches Regulativ aufstellen und durch die Seitens Unserer getreuen Stände provisorisch erwählte Landesdeputation unter Zuziehung von Staats-Commissarien einer vorläufigen Berathung unterwerfen lassen. Unser Commissarius ist beauftragt, den auf diese Weise vereinbarten anliegenden Entwurf nebst den darauf bezüglichen Verhandlungen Unsern getreuen Ständen zur Beschlußnahme unter Vorbehalt Unserer Genehmigung vorzulegen.

2) Ueber die Ausführung des Gesetzes vom 20sten März c. wegen Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf haben gleichfalls vorbereitende Verhandlungen stattgefunden und Wir wollen dem Beschluß Unserer getreuen Stände über die darauf bezügliche, durch Unsern Commissarius Ihnen vorzulegende Denkschrift behufs Unserer Genehmigung entgegensehen.

Die Dauer des außerordentlichen Provinzial-Landtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Königsberg, den 15. September 1869.

L. S. gez. **Wilhelm.**

gez. von der Heydt. von Roon. Itzenplitz.
von Selchow,
zugleich für den Cultus- und Justiz-Minister
Graf Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz außerordentlich versammelten Stände.

vorgelesen und dem Herrn Landtags-Marschall Herzog von Ratibor Durchlaucht übergeben.

Breslau, den 1. October 1869.

Der Königliche Landtags-Commissarius Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
Graf Stollberg.

(616) In Gemäßheit des §. 63 des Reglements vom 28sten December 1864 werden die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1868 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen				Summa.
	I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	Rtl.
Am 1sten Januar 1868	35,008,700	9,929,920	4,913,490	24,592,100	74,444,210
„ 1sten Juli 1868	36,275,130	10,248,260	4,993,350	24,584,830	76,101,570
„ 1sten Januar 1869	37,714,900	10,602,010	5,085,590	24,716,000	78,118,500

Die Versicherungen haben sich hiernach im Jahre 1868 um 3,674,290 Thlr. vermehrt, und zwar:

im Regierungsbezirk Breslau um........ 1,293,440 Thlr.,
„ „ Liegnitz um........ 302,880 „
„ „ Oppeln um........ 2,077,970 „

Nach der Rechnung pro 1868 betrug:				Ist.			Rest.		
	Rℓ.	Sgr	₰	Rℓ.	Sgr	₰	Rℓ.	Sgr	₰
I. Die Einnahme.									
A. Aus Vorjahren:									
1) Bestand aus 1867	—	—	—	57,105	—	11	—	—	—
2) Brandgelder-Erstattungen	—	—	—	5	—	—	95	—	—
3) Feuer-Societäts-Beiträge pro zweites Semester 1867	111,950	—	—						
nachträglicher Zugang an dergleichen	10,506	29	4						
			//	122,456	29	4	—	—	—
B. Currente Einnahme:									
4) Feuer-Societäts-Beiträge pro 1868 (der 1869 fällig gewesene Rest ist vollständig eingegangen.)	—	—	—	123,761	7	6	100,000	—	—
5) Strafgelder	—	—	—	120	6	8	—	—	—
6) Zinsen des Reservefonds und der zeitweise disponiblen Bestände	—	—	—	19,712	13	4	—	—	—
7) Erstattung in debite geleisteter Brandentschädigungen	—	—	—	19	—	—	—	—	—
8) Ferner Insgemein:									
a. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Actien	500	—	—						
b. Valuta für zurückgezahlte Hypotheken-Capitalien	3,720	—	—						
c. durchlaufende Posten im Geldverkehr, welche laufende Nr. 6b. der Ausgabe wieder erscheinen	313,500	—	—						
			//	317,720	—	—	—	—	—
Zusammen	—			640,899	27	9	100,095	—	—
II. Die Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren:									
1) Rückstände an Brandentschädigungsgeldern aus 1867 und 1866	14,214	1	1						
Zugänge an dergleichen, welche erst 1868 angewiesen wurden	5,888	7	2						
//	20,102	8	3						
Hiervon ab zu viel zum Soll gestellt resp. nicht abgehoben	2,227	12	8						
Bleiben	—	—	—	17,432	22	7	442	3	—
B. Currente Ausgabe:									
2) Brandentschädigungen pro 1868	—	—	—	178,789	25	2	14,456	8	—
3) Spritzen und andere Prämien	—	—	—	490	—	—	—	—	—
4) Verwaltungskosten, und zwar:									
a. bei der Direction und der Hauptcasse incl. Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten	5,494	20	1						
b. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Directoren, Tantième der Kreis-Rendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung der Gebäudetaxen und Schadenaufnahmen, so wie Gebühren der Bauhandwerker und Baubeamten	14,973	5	3						
			//	20,467	25	4	—	—	—
5) Insgemein:									
a. Mandatariengebühren	38	26	3						
b. Diäten und Reisekosten des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1867	64	20	—						
c. Rückversicherungs-Prämie	582	14	—						
Latus	686	—	3	217,180	13	1	14,898	11	—

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist Rthl.	Sgr.	Pf.	Rest Rthl.	Sgr.	Pf.
Transport	686	—	3	217,180	13	1	14,898	11	—
d. andere zufällige Ausgaben, als: Pensionen, Landtags-Bewilligungen, Reisekosten ꝛc.	751	10	—						
			//	1,437	10	3	—	—	—
6) Ferner:									
a. Valuta für erworbene Hypotheken............	47,330	—	—						
b. durchlaufende Post im Geldverkehr wie laufende Nr. 8c. der Einnahme....................	313,500	—	—						
			//	360,830	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	579,447	23	4	14,898	11	—
Die Einnahme beträgt	—	—	—	640,899	27	9	100,095	—	—
es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von	—	—	—	61,452	4	5			
Werden diesem Bestande zugerechnet:									
a. die Rest-Einnahme von	—	—	—	100,095	—	—			
Ferner die Depositalwerthseffecten, und zwar:									
b. schlesische Pfandbriefe mit	45,000	—	—						
c. schlesische Rentenbriefe mit..........................	12,000	—	—						
d. oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Actien mit.....	34,500	—	—						
e. Hypotheken mit	292,223	10	—						
			//	383,723	10	—			
	—	—	—	545,270	14	5			

	Rthl.	Sgr.	Pf.
	545,270	14	5
und hiervon abgezogen die Restausgabe von..................	14,898	11	—
so ergiebt sich das in der Rechnung nachgewiesene Vermögen von	530,372	3	5
Dieser Summe tritt jedoch noch zu, der nach Feststellung der Heberolle pro zweites Semester 1868 gegen das vorläufige Soll stattgefundene Beitragszugang von	800	19	10
//	531,172	23	3
wogegen in Abzug zu bringen sind, die erst 1869 angewiesenen Brandentschädigungen aus 1868 mit	7,243	—	4
wonach sich das wirkliche Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1868 auf .... berechnet.	523,929	22	11

Von den ordentlichen Beiträgen pro 2tes Semester 1868 ist auf Grund des Beschlusses des 20. Provinzial-Landtages den Theilnehmern der Societät ein Betrag von 20% oder rund 25,000 Thlr. erlassen worden. Ein gleicher Erlaß darf auch für das laufende Jahr, wie sich schon jetzt übersehen läßt, erhofft werden.

Die 1868 vereinnahmten Beiträge betrugen:

	in den Klassen												Zusammen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
pro I. Semester.......	19,730	21	6	11,326	16	6	10,904	22	1	81,799	7	5	123,761	7	6
pro II. Semester.......	16,430	23	—	9,377	16	10	8,882	13	10	66,109	26	2	100,800	19	10
Zusammen	36,161	14	6	20,704	3	4	19,787	5	11	147,909	3	7	224,561	27	4
Die Brandentschädigungen erreichten ausschließlich aller Nebenkosten:															
laut Rechnung.........	16,022	3	—	10,639	22	6	14,001	12	6	152,582	25	2	193,246	3	2
Hierzu die erst 1869 angewiesenen Entschädigungen	1,482	22	10	260	—	—	150	—	—	5,350	7	6	7,243	—	4
Zusammen	17,504	25	10	10,899	22	6	14,151	12	6	157,933	2	8	200,489	3	6
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme ..	48,41 pCt.			52,65 pCt.			71,52 pCt.			106,77 pCt.			89,28 pCt.		

Der nachgewiesene Schadenaufwand wurde durch 398 stattgefundene Brände nöthig, welche 699 Eigenthümern 515 Wohn- und 793 Nebengebäude, überhaupt 1308 Gebäude zerstört haben. Abgebrannt sind unter Anderen:

9 Dominien (15 Gebäude) mit 7096 Thlr. Entschädigung,

27 Schankwirthschaften (51 Gebäude) mit 10,790 Thlr. Entschädigung.

Ferner: 3 Windmühlen, 2 Wassermühlen, 1 Lohmühle, 1 Dörrhaus, 8 Schmieden, 9 Backhäuser, 1 Brennerei, 2 Kirch- resp. Thurmgebäude, 6 Pfarrtheien und 8 Schulen.

Entstanden sind von jenen Bränden: 46 durch Blitz, 6 durch erwiesene und 15 durch muthmaßliche Vorsätzlichkeit, 5 durch erwiesene und 5 durch muthmaßliche Fahrläßigkeit, 17 durch Flugfeuer von anderweit oder gar nicht versicherten Gebäuden, 19 durch Kinder (in 16 Fällen beim Spiel mit Streichhölzern), 1 durch den Betrieb einer Locomobile, 2 durch schadhafte Schornsteine resp. Feuerungsanlagen, die übrigen aus unbekannten Ursachen.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen

Leobschütz,	nämlich 25	mit 14,483	Thlr.	Entschädigung
Ohlau,	" 19	" 6,430	"	dto.
Breslau,	" 19	" 6,203	"	dto.
Ratibor,	" 18	" 14,678	"	dto.

Von größerem Umfange waren die Brände am 28sten Februar in Goitke, Kreis Militsch, mit 14,712 Thlr. Entschädigung für 68 Gebäude,
12ten Mai in Roßberg, Kreis Beuthen, mit 13,366 Thlr. Entschädigung für 62 Gebäude,
7ten Juni in Binkowitz, Kreis Ratibor, mit 4,941 Thlr. Entschädigung für 47 Gebäude,
10ten Mai in Piltsch, Kreis Leobschütz, mit 4,820 Thlr. Entschädigung für 39 Gebäude,
3ten Juni in Streckenbach, Kreis Bolkenhain, mit 4,025 Thlr. Entschädigung für 1 Gebäude.

Breslau, den 10. September 1869.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Graf zu Stollberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(623) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der bis jetzt fertigen Chausseestrecke von Ratibor nach Hultschin **vom 10ten October d. Js.** ab statt des bisher **halbmeiligen** nunmehr ein **einmeiliges** Chausseegeld erhoben werden wird. Die Bewohner der Ortschaft Studzienna entrichten für ihr auf dieser Strecke verkehrendes Fuhrwerk nach wie vor das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile.

Oppeln, den 29. September 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(620) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Reg.-Hauptcassen-Buchhalter Herr Böhm hierselbst in Folge seiner Beförderung zum Ober-Buchhalter der Königl. Reg.-Hauptcasse die Geschäfte als Landarmen-Cassenrendant abgegeben hat, und daß letztere dem Reg.-Hauptcassen-Gehilfen Gukkel hierselbst vom 1sten October d. J. ab übertragen worden sind. Oppeln, den 29. September 1869.

Die Landarmen-Direction.

(628) Zinskoupons zu Neuen Pfandbriefen. Neue Pfandbriefe, welche mit Zinskoupons V. Periode noch nicht versehen sind, werden von der Generallandschafts-Direction mit solchen belegt werden. Die Inhaber werden daher aufgefordert, ihre Neuen Pfandbriefe nebst Verzeichnissen und zwar einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien I. bis VIII. und einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien IX. bis XVI., in der Zeit von 11ten bis 19ten d. Mts., Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr, in dem betreffenden Bureau der Generallandschafts-Direction, Taschenstraße 18, vorzulegen oder brieflich einzusenden. Sie werden dann ihre Pfandbriefe auf demselben Wege entweder sofort, oder wenn der Geschäftsandrang dies nicht gestattet nach einigen Tagen zurückerhalten. Zu schleunigerer Abfertigung wird es dienen, wenn die Inhaber jene Verzeichnisse einige Tage vor der beabsichtigten Abhebung der Coupons in dem betreffenden Bureau zur Revision einreichen. Breslau, den 2. October 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(626) Des Königs Majestät haben dem Apothekenbesitzer Finke zu Krappitz den Königlichen Kronen-Orden IV. Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Versetzt: der Förster Hillebrand von Schwammelwitz nach Neuwedel, Oberförsterei Budkowitz.

Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzer von Leckow auf Skrzetzkowitz als Kreis-Deputirter des Kreises Rybnik, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Baranek und Sternikel zu Guttentag, Sand zu Jedlownik, Folge zu Zabrze, Beck zu Gottartowitz, Lokay zu Mittel-Lazisk und Sasowski zu Stolzmütz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42. Ausgegeben Oppeln, den 15. October 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(621) Das 34ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 342 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25sten September 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(622) Das 60ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7510 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 30 Millionen Thalern, vom 4ten September 1869; unter

Nr. 7511 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück, vom 4ten September 1869, und unter

Nr. 7512 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(624) Für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1sten October d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung.

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.
für frankirte Briefe nach Serbien $1^1/_2$ Groschen resp. 5 Xr.,
für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 Xr.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^1/_2$ Groschen resp. 2 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Xr. und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft. Berlin, den 28. September 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(642) **Abänderungen** des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11ten December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 erfährt vom 15ten October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des § 22. — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestel-

lungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,

recommandirte Sendungen,

Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclarationen, Postvorschußsendungen,	im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43¾ Guld.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II und im Absatz III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§ 8. Absatz V) recommandirten Sendungen (§ 16. Absatz II) und Postanweisungen (§ 17. Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19. Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des § 25. — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 22. Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

(641) Auf Grund des § 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps vom 1sten December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hagen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(636) Dem Verwaltungsrath des evangelischen Waisenhauses zu Gleiwitz hat der Herr Ober-Präsident die Genehmigung ertheilt, zum Besten des gedachten Waisenhauses innerhalb Jahresfrist eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Schlesien zu veranstalten. Die von dem Verwaltungsrath mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorzeigung der Genehmigungs-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei der Ortspolizei-Behörde zu legitimiren.

Oppeln, den 2. October 1869.

(638) Dem Vorstande des evangelischen Waisenhauses zu Breslau ist von dem Herrn Ober-Präsidenten die Genehmigung ertheilt worden, zum Besten der in Breslau begründeten Herberge zur Heimath für wandernde Handwerksgesellen aller Confessionen innerhalb der Zeit bis ultimo September 1870 eine einmalige Sammlung milder Gaben in Form einer Hauscollecte in dem diesseitigen Regierungsbezirke zu veranstalten. Die von dem Vorstande mit der Sammlung beauftragten Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorlegung der Genehmigungs-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei der Ortspolizeibehörde zu legitimiren.

Oppeln, den 2. October 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(644) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück Nr. 26) ad XVI. wird ferner bekannt gemacht, daß die zum Schiedsmannsbezirke Nr. 21, Kreis Groß-Strehlitz, gehörige Ortschaft Goradze von diesem Bezirke losgetrennt und mit dem Bezirke Nr. 22 (Groß-Stein und Klein-Stein) vereinigt worden ist.

In dem wechselseitigen Substitutionsverhältnisse der Bezirke Nr. 22 und Nr. 23 und der Bezirke Nr. 21 und Nr. 17 und der gegenseitigen Vertretung der Bezirke Nr. 17 und Nr. 18 tritt keine Veränderung ein.

Ratibor, den 8. October 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(634) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22sten

März 1860, die Ertheilung der Concession an den Markscheider Oscar Würzner für den Bezirk des früheren Bergamtes zu Waldenburg betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen Wohnsitz vom 1sten October d. J. ab von Waldenburg nach Hohenlohehütte bei Kattowitz verlegt hat.

Breslau, den 1. October 1869.

Königliches Oberbergamt.

(639) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Wolff vom 15ten September d. J. ab seinen Wohnsitz von Beuthen O. S., nach Roßberg bei Beuthen O. S. verlegt hat.

Breslau, den 6. October 1869.

Königliches Oberbergamt.

(630) Uebersicht

der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau pro 1sten October 1869.

Activa.

1.	Baarer Bestand	16,584 Thl.	1 Sgr.	„ Pf.
2.	Wechselbestände	542,069 „	18 „	2 „
3.	Darlehne auf Effekten	363,335 „	„ „	„ „
4.	Darlehne auf Hypotheken	127,270 „	„ „	„ „
5.	Debitoren gegen Sicherheit	91,346 „	15 „	3 „
6.	vorhandene Effekten	281,628 „	3 „	„ „

Passiva.

1.	Stammkapital	1,000,000 Thl.	„ Sgr.	„ Pf.
2.	Depositen-Kapitalien	403,690 „	„ „	„ „
3.	Creditoren	8,890 „	23 „	2 „

Breslau, 2. October 1869.

Schlesische Landschaftliche Bank.

(643) Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung wird vom 15ten October 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Oppeln für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. **Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:**

für recommandirte Sendungen,
„ Postanweisungen,
„ Packete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen mit Werthsdeclaration,
„ Postvorschußsendungen,

} außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von $^1/_2$ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten; für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben; die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. **Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers**, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . . . $^1/_2$ Groschen

2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . . $^1/_3$ Groschen
andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1. bezeichneten Gebühr;

3) für recommandirte Sendungen . . $1^1/_2$ Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;

4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . . . . . 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;

5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen

} diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4ten November 1867, sowie § VI der Anlage des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes).

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Post-Anstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Der Ober-Postdirector. Hoppe.

(645) Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Gr. überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehr und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln, als in Parthieen zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Oppeln, den 8. October 1869.

Ober-Post-Direction.

(629) **Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau.**

Die von der landschaftlichen Bank zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Nr. V. 3 des Nachtrages vom 6ten October 1868 zu dem Statute, stets durch die drei Schlesischen Regierungs-Amtsblätter und durch die Schlesische und die Breslauer Zeitung veröffentlicht werden.

Breslau, am 2. October 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(640) Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat den an dem katholischen Gymnasium zu Leobschütz beschäftigten Lehramts-Candidaten Max Heinisch zum ordentlichen Lehrer an die gedachte Anstalt berufen.

Bestätigt: die Wiederwahlen des Beigeordneten, Hauptmann a. D. Müller zu Grottkau und des Rathsherrn, Apotheker Starke daselbst, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Kramarczyk zu Ellguth, Kreis Neustadt, und Philipp zu Beneschau, Kreis Ratibor.

(627) **Personal-Veränderungen**
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: Die Intendantur-Referendarien Münzer und Sachs zu Intendantur-Assessoren, unter Versetzung zum 8ten und 1sten Armee-Corps.

Im Amte bestätigt: Die interimistischen Proviant-Amts-Controleure Eisermann zu Neisse und Jacobi zu Glatz.

Versetzt: Der Lazareth-Aufseher Bergmann zu Hannover als Lazareth-Inspector nach Breslau.

(631) Güter-Expedient Vogt in Cosel zum Stations-Einnehmer, Stations-Einnehmer Potyka in Cosel zum Güter-Expedienten, Werkstätten-Stellmacher Schlesinger zum Wagenmeister in Cosel ernannt,

Güterkassen-Kassirer Lesser in Gleiwitz als commissarischer Betriebs-Secretair nach Lissa, Bodenmeister: Müller von Zabrze nach Breslau, Liess von Breslau nach Zabrze versetzt.

Wagenmeister Miketta in Kattowitz pensionirt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43. Ausgegeben Oppeln, den 22. October 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(632) Das 35ste. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 343 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Posen; unter

Nr. 344 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25sten September 1869; unter

Nr. 345 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspectors Schmid der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur von Wachsmann, mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich bayrische Zoll-Inspector Ziebland, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.; B. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Stühlingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg mit dem Wohnsitze in Singen, als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Ober-Steuer-Controleur Freytag, unter Entbindung von der Controlle des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut; 2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspector Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz; C. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Controlle dieser Hauptämter entbundenen Vereins-Controleurs, Königlich bayerischen Zoll-Inspectors Ziebland zu Frankfurt a. M., der Königlich preußische Steuer-Inspector Klostermann, unter gleichzeitiger Uebertragung der Controlle des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt; unter

Nr. 346 die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde; unter

Nr. 347 die Ernennung des Geheimen Legations-Raths v. Alten zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Characters als General-Consul; unter

Nr. 348 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Consulats G. L. Wihelms zu La Guayra, des hamburgischen, lübeckischen und bremischen Consuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar, des preußischen Consuls H. E. Breuer zu Maracaïbo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Cabello zu Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 349 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Consulats Carl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 350 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Richard Julius v. Carlowitz zu Canton (China) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 351 die Ernennung des Kaufmanns P. Jörgensen zu Korsör und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Fridericia zu Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 352 die Ernennung des Kaufmanns A. Eimbcke zu Honkong zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 353 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Th. Williams zu Nassau (New-Providence) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 354 die Ernennung des Kaufmanns Carl Johann Conrad Wilkens zu Papeete (Tahiti) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 355 die Ernennung des Kaufmanns Theodor Kraemer zu Colombo (Ceylon) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 356 die Ernennung des bisherigen preußi-

schen Consuls R. D. Picciotto zu Aleppo, des bisherigen preußischen Consuls Dr. Kalisch zu Rustschuk und des bisherigen preußischen Vice-Consuls E. Reiser zu Varna zu Consuln des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vice-Consuls Barthelémi Badetti zu Adrianopel, des bisherigen hanseatischen Vice-Consuls E. Whitacker zu Gallipoli und des Kaufmanns Carl Schwaab zu Brussa zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 357 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Consuls Herrmann Francke zu Puerto-Montt (Chili) zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 358 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Consuls John Lowe zu Perth zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes für Perth und Newbury; unter

Nr. 359 die Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 360 die Ernennung des bisherigen Consular-Agenten Jonathan Wagner zu Honfleu zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 361 die Ernennung des Kaufmanns James Reß Spence zu Lerwick zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 362 die Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Columbien); unter

Nr. 363 die Ernennung des bisherigen preußischen Consular-Agenten Leopold Krug zu Mayaguez zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 364 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer General-Consul für Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Chevalier Verdinois; unter

Nr. 365 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer General-Consul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich dänischen Consul Herrmann Mumm in Frankfurt a. M.; unter

Nr. 366 die Ertheilung des Exequatur als General-Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den William P. Webster in Frankfurt a. M.; und unter

Nr. 367 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn James Park aus Indiana.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(654) Das 61ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7513 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869; unter

Nr. 7514 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23sten August 1869; unter

Nr. 7515 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30sten August 1869; unter

Nr. 7516 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O. S., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in O. Schl., in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau; unter

Nr. 7517 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn; unter

Nr. 7518 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Communal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier; unter

Nr. 7519 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10ten September 1869; unter

Nr. 7520 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20sten September 1869; unter

Nr. 7521 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27sten März 1802 angehängten Deichrolle, und unter

Nr. 7522 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20sten September 1869.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(656) Der Her Ober-Präsident der Provinz

hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 27sten v. Mts. genehmigt, daß die von dem Dominio Rakau, Kreis Leobschütz, abverkauften Wiesen Rakau, Knispeler Antheils „Paswiske und Kaischowsky" incl. der Wege und Gräben 22 Morgen 138 □Ruthen umfassend, so wie der sogenannten Schäferwiesen, 13 Morgen 173 □Ruthen enthaltend, von denen die ersteren 15 und die letzteren 14 Besitzern gehören, aus dem Guts- und Polizeibezirke von Rakau ausscheiden und dem Gemeinde- und Polizeibezirke von Knispel zutreten. Oppeln, den 11. October 1869.

(657) **Verzeichniß**

der Wochenmarkttage in den Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln.

Name des Kreises.	Bezeichnung der Ortschaften.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
1. Beuthen.	Beuthen..........	—	1	—	—	1	—
	Kattowitz.........	1	—	—	1	—	—
	Königshütte.......	—	1	—	—	—	1
	Myslowitz	—	1	—	—	1	—
	Tarnowitz.........	—	—	—	1	—	—
	Antonienhütte	—	—	—	1	—	—
	Biskupitz	—	—	1	—	1	—
	Brzezinka	1	—	—	—	—	—
	Klein-Dombrowka	—	—	1	—	—	—
	Godullahütte	1	—	—	—	—	—
	Hohenlohehütte ...	1	—	—	—	—	—
	Lipine	—	—	—	—	1	—
	Ruda	—	—	—	—	—	1
	Schwientochlowitz .	—	—	1	—	—	—
	Siemianowitz......	—	—	—	—	1	—
	Zabrze	—	—	—	1	—	—
2. Cosel.	Cosel	—	—	—	1	—	—
	Jacobswalde	—	—	—	—	—	1
	Slawentzütz	1	—	—	—	—	—
3. Creuzburg.	Creuzburg	1	—	—	—	1	—
	Constadt	—	1	—	—	—	—
	Pitschen	—	—	—	1	—	—
4. Falkenberg.	Falkenberg	—	—	—	—	1	—
	Friedland.........	—	—	—	—	—	1
	Schurgast.........	—	1	—	—	—	—
5. Grottkau.	Grottkau	—	—	—	1	—	—
	Ottmachau	—	—	1	—	—	—
6. Leobschütz.	Leobschütz.........	—	—	—	—	—	1
	Bauerwitz.........	—	—	—	—	1	—
	Katscher	—	1	—	—	—	—
7. Lublinitz.	Lublinitz..........	—	—	1	—	—	—
	Guttentag	—	—	—	1	—	—
	Woischnik.........	—	1	—	—	—	—
8. Neisse.	Neisse...........	—	—	—	—	—	1
	Patschkau	—	—	—	1	—	—
	Ziegenhals	—	—	—	1	—	—
9. Neustadt O. S.	Neustadt O. S....	—	1	—	—	—	—
	Ober-Glogau	—	—	—	—	1	—
	Steinau O. S....	Der Wochenmarkt wird Sonntags abgehalten.					
	Zülz	1	—	—	—	—	—
10. Oppeln.	Oppeln	1	—	—	—	1	—
	Krappitz	—	1	—	—	—	—
	Carlsruhe.........	—	—	—	1	—	—
	Creuzburgerhütte ..	—	—	—	—	1	—
	Friedrichsgrätz	1	—	—	—	—	—
	Königshuld	—	—	—	—	—	1
	Kupp	—	—	1	—	—	—
	Malapane	—	1	—	—	—	—
	Poppelau.........	—	1	—	—	—	—
	Proskau	—	—	—	—	—	1
11. Pleß.	Pleß.............	—	1	—	—	1	—
	Nicolai..........	1	—	—	—	—	—
	Altberun	—	—	—	1	—	—
	Neuberun	1	—	—	—	—	—
	Emanuelssegen ...	—	—	1	—	—	—
	Orzesze	—	—	—	1	—	—
12. Ratibor.	Ratibor	—	—	—	1	—	—
	Hultschin	—	—	—	—	1	—
	Deutsch Crawarn .	—	1	—	—	—	—
	Ratiborerhammer..	—	—	—	—	—	1
13. Rosenberg.	Rosenberg	—	1	—	—	—	—
	Landsberg	—	—	—	1	—	—
	Sausenberg	—	—	1	—	—	—
14. Rybnik.	Rybnik...........	—	—	1	—	—	—
	Loslau	1	—	—	—	—	—
	Sohrau	—	1	—	—	—	—
	Groß-Dubensko ..	1	—	—	—	—	—
	Pilchowitz.........	1	—	—	—	—	—
15. Groß-Strehlitz.	Groß-Strehlitz ...	—	—	1	—	—	—
	Leschnitz	—	1	—	—	—	—
	Ujest.............	—	—	—	—	1	—
	Colonowska	—	—	—	1	—	—
	Gogolin..........	—	—	—	1	—	—
	Stubendorf	—	—	—	1	—	—
	Zawadzky.........	—	1	—	—	—	—
	Ziandowitz........	—	—	—	—	1	—
16. Tost-Gleiwitz.	Gleiwitz	—	1	—	—	1	—
	Kieferstädtel	1	—	—	—	—	—
	Peiskretscham	—	—	1	—	—	—
	Tost	1	—	—	—	—	—
	Langendorf........	—	—	—	1	—	—

Oppeln, den 15. October 1869.

(630) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau O. S., findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 3ten bis zum 11ten November** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 27sten October** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich auf von unserer Seite erfolgte Einberufung **am 4ten November um 3 Uhr Nachmittags**, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel persönlich zu melden.

Oppeln, den 13. October 1869.

(632) Auf den Antrag der Direction der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn ist von uns das Befahren der im Ausbau begriffenen und fast vollendeten Bahnstrecke vom Bahnhof Beuthen bis zur Unterführung der Kattowitz-Warschauer Eisenbahn hinter Bahnhof Schoppinitz mit Arbeitszügen genehmigt worden und wird gleichzeitig auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 zum Schutze des Publicums und der bezeichneten Eisenbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Planum der Bahnstrecke vom Bahnhof Beuthen bis zum Bahnhof Schoppinitz, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publicum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten, Uebergängen und Unterfahrten für das Publicum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrièren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne Aufenthalt geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdegespanne, Treiber von Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Haltepfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung vor den Schlußbarrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten und bis dahin angehalten werden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Oppeln, den 15. October 1869.

(633) Auf Ihren Bericht vom 26sten Juli d. Js. bestimme Ich, daß in Gemäßheit der §§. 32, 53, 54 und der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni d. J. die Regierungen, das Polizei-Präsidium zu Berlin und die Landdrosteien in der Provinz Hannover die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe der Schauspiel-Unternehmer zu ertheilen, sowie die erste Entscheidung über die Zurücknahme dieser Erlaubniß 2c. zu treffen; in der Recurs-Instanz aber die Ober-Präsidenten zu entscheiden haben sollen. Bad Ems, den 30. Juli 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hiermit unter Bezug auf Nr. 11 der in der Extra-Beilage zu Stück 38 des diesjährigen Amtsblatts publicirten ministeriellen Ausführungs-Instruction zur Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund zur allgemeinen Kenntniß.

Oppeln, den 13. October 1869.

(638) Am 7ten Mai 1859 ist in der Gebäranstalt zu Wien Marie Grieger, angeblich nach Volkmannsdorf, Neisser Kreises, zuständig, im Alter von 33 Jahren von einer Tochter entbunden worden. Da sich obige Zuständigkeitsangabe nicht bestätigt hat, so ergeht hierdurch die öffentliche Aufforderung an Jedermann, welcher von der Marie Grieger Kenntniß hat, seine Wissenschaft hierüber dem Landrathe des Kreises zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Oppeln, den 17. October 1869.

(637) Das dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden unter dem 1sten August 1868 ertheilte Patent auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Oppeln, den 15. October 1869.

(631) Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kämp ist unter dem 11ten October 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. October 1869.

(646) Das den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin unter dem 28sten August 1868 ertheilte Patent auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 11. October 1869.

(649) Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. October d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 12. October 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(647) Die diesjährige **Rectorats-Prüfung** an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. wird **am 11ten, 12ten und 13ten November** abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Lebenslaufes, des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis **zum 31sten October** einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel **am 10ten November, um 6 Uhr Abends**, persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten. Breslau, den 4. October 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(653) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht den Erzpriestern, Kreis-Schulen-Inspectoren und Pfarrern Hoffmann zu Kostenthal, Kreis Cosel, und Funke zu Bodland, Kreis Rosenberg, den Rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen.

Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers Schlarbaum auf Groß-Lagiewnik zum Kreis-Deputirten des Kreises Lublinitz, die Ersatzwahl des bisherigen Stadtverordneten-Vorsteher, Zimmermeister Berger zu Nicolai als Rathmann, die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Müller zu Bauerwitz, die Wahlen der Ackerbürger Sedlaczek und Fehlbier daselbst zu Rathmännern und die Vocation des katholischen Lehrer Jüttner zu Krappitz.

(648) **Personal-Veränderungen** im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Versetzt sind: der Telegraphen-Secretair Wolff von Cöln nach Oppeln, der Telegraphen-Secretair Roleffs von Hannover nach Cosel, der Ober-Telegraphist Dolainski von Oppeln nach Breslau, der Ober-Telegraphist Hawranke von Oppeln nach Brieg, der Ober-Telegraphist Michalski von Brieg nach Oppeln.

Uebertragen ist: dem Telegr.-Secretair Wolff die Verwaltung der Telegraphen-Station in Oppeln, dem Telegraphen-Secretair Roleffs die Verwaltung der Telegraphen-Station in Cosel.

(635) **Personal-Veränderungen** im Departement des Königl. Appellations-Gerichts Ratibor pro Monat September 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Referendarius Jeremias May zum Gerichts-Assessor.

Versetzt: der Referendar Wehowski aus dem hiesigen Departement in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin und der Auscultator Dr. jur. von Ohlen und Adlerskron aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Hans von Skopnik Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Oertel aus Halbau zum Kreisrichter mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Tarnowitz, der Bureau-Assistent Scheiblich zum Secretair, Sportelrevisor und Depostal-Cassen-Rendanten bei der Gerichts-Deputation Tarnowitz und der Civilsupernumerar, Actuar erster Classe Carl Trost aus Groß-Strehlitz zum Bureau-Assistenten mit der Function bei der genannten Gerichts-Deputation.

II. Bei dem Kreisgericht Creuzburg.

Versetzt: der Staatsanwalt Maiß an das Kreisgericht Gleiwitz.

III. Bei dem Kreisgericht Falkenberg.

Ernannt: der Bureau-Assistent Knauer zum Secretair und der Civilsupernumerar, Actuar erster Classe, Carl Rudolph aus Cosel zum Bureau-Assistenten.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz.

Versetzt: der Staatsanwalt Black an das Kreisgericht zu Oppeln.

Pensionirt: der Secretair Swierzy vom 1sten Januar 1870 ab unter Verleihung des Characters als Canzlei-Rath.

V. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar 1ster Classe Ewald Maier aus Grottkau zum Bureau-Assistenten mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Katscher.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Neisse.

Ernannt: der Hilfsbote und Executor Diehr definitiv zum Boten und Executor.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Ernannt: die Hilfsboten und Executoren Johann Weiß und Joseph Tutewohl definitiv zu Boten und Executoren.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Versetzt: der Secretair Schmidt an das Kreisgericht zu Neisse und der Bote und Executor Hinke an die Gerichts-Commission Kupp.

IX. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor.

Gestorben: der Secretair, Canzleirath Rengebauer.

X. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Ernannt: der Bureau-Assistent Schnurpfeil aus Katscher zum Secretair mit der Function als Depositial-Cassen-Rendant.

Versetzt: der Secretair und Depositial-Cassen-Rendant Fischer als Secretair an das Kreisgericht zu Oppeln.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1869.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Sacrau, Dombrowka	Gr.-Strehlitz	Lehrer Herrmann zu Gogolin.
Greisau	Neisse	Schullehrer Franz Niele zu Greisau.
Schloß und Dorf Schurgast und Weißdorf	Falkenberg	Rittergutsbesitzer von Cramon auf Schloß Schurgast.
Mittel und Nieder-Laziak	Pleß	Schullehrer Wisnia zu Mittel-Laziak.
Ober-Laziak	dto.	Schullehrer Persich zu Ober-Laziak.
Sabine	Falkenberg	Schullehrer Oczipka zu Sabine.
Groß-Strehlitz	Gr.-Strehlitz	Kaufmann Theodor Neumann zu Groß-Strehlitz.
Golkowitz	Kreuzburg	Lehrer Johann Storek zu Golkowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Ausgegeben Oppeln, den 29. October 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(660) Das 62ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7523 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn; unter

Nr. 7524 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern, vom 10ten September 1869; unter

Nr. 7525 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5ten August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1sten Januar 1880; unter

Nr. 7526 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille, und unter

Nr. 7527 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(664) Für die Kreis-Sparcasse zu Lublinitz sind pro 1870

1) der jedesmalige Landrath des Kreises oder dessen Stellvertreter, als Director,
2) der Rittergutsbesitzer Schindler auf Cziechowa,
3) der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz, als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer von Koscielski auf Poschau,
5) der Rittergutsbesitzer Kielmann auf Schloß Lublinitz und
6) der Kaufmann Ulfig zu Lublinitz, als Stellvertreter,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 21. October 1869.

(665) Auf Grund des §. 5 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5ten Juni 1850 sind zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission bei der Gewerbeschule in Gleiwitz

1) der Regierungs- und Baurath Fessel von hier als Commissarius der Regierung,
2) der Bürgermeister Teuchert in Gleiwitz,
3) der Gewerbeschul-Director Wernike daselbst,
4) der Gewerbeschullehrer Dr. Hausknecht daselbst, und
5) der Lehrer Hieronymus daselbst

ernannt worden.

Oppeln, den 25. October 1869.

(654) Dem Werkmeister Wilhelm Götte in Elberfeld ist unter dem 18ten October 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 21. October 1869.

(661) Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19ten October 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. October 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(663) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen

wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrläßiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrläßigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Breslau, den 20. October 1869.

Telegraphen-Direction. Post.

Personal-Chronik.

(662) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Chaussee-Aufseher Kaltenbrunn zu Neustadt O. S., sowie dem katholischen Lehrer und Organisten Kosak zu Falkowitz, Kreis Oppeln, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Verliehen: dem Wundarzt 1ster Classe Bauer zu Conradswaldau, Kreis Brieg, die durch den Tod des Kreiswundarztes Golisch erledigte Kreiswundarztstelle zu Rosenberg.

Genehmigt: die Bestellung des Baron von Rothkirch auf Matzdorf und des Rittergutsbesitzers von Tieschowitz auf Golkowitz als Polizei-Districts- und Wege-Commissarien im 2ten, resp. 4ten Bezirk des Creuzburger Kreises.

Bestätigt: die Wiederwahlen des Rathsherrn Apotheker Zwick zu Patschkau und der Rathmänner Stadtältester Neugebauer zu Falkenberg und Kaufmann Rösch zu Loslau; die Wahlen des Wundarztes I. Klasse und Geburtshelfer Neugebauer zu Patschkau als Rathsherr und des Bäckermeister Stenzel zu Falkenberg als Rathmann, sowie die Vocation des katholischen Lehrers Karhan zu Zauditz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45. Ausgegeben Oppeln, den 5. November 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(666) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien vom 1sten November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks .. Thlr. .. Gr. .. Pf. u. s. w. in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich 8¼ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine, von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs 4 Groschen oder 14 Xr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Groschen oder 28 Xr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden.

In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Postbureaus.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet.

Aus Belgien können Beträge bis 50 Thlr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr., und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise, wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien.

Berlin, den 26. October 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(667) Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch veranlaßt, den gegenwärtigen Aufenthalt des früher in Janow, Kreis Beuthen, angestellt gewesenen Hülfsjägers Nerlich, sobald sie von demselben Kenntniß erhalten, dem Königl. Landraths-Amte in Beuthen O. S. mitzutheilen.

Oppeln, den 25. October 1869.

(672) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chausseegeldhebestelle auf der Landsberg-Zawisna-Praszker Chaussee von Zawisna auf die Stelle verlegt worden ist, neben welcher der Neudorfer Weg in die Chaussee einmündet und daß auf dieser neuerrichteten Hebestelle vom 1sten November d. Js. ab der Chausseezoll nach dem für die Hebestelle Zawisna bestandenen Tarif jedoch mit der Maßgabe erhoben werden wird, daß neben den bisher festgesetzten Chausseegeld-Ermäßigungen noch eine Ermäßigung dahin eintritt, daß von dem Verkehr, welcher von dem Neudorfer Wege aus erst die Chaussee betritt oder dieselbe auf diesem Wege verläßt, das Chausseegeld nur nach dem Satze für eine halbe Meile zu entrichten ist. Oppeln, den 28. October 1869.

(678) Bekanntmachung, Befahrung der Rechten-Oder-Bahn mit Arbeitszügen betreffend.

Auf den Antrag der Direction der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn ist von uns das Befahren der im Ausbau begriffenen und fast vollendeten Bahnstrecke von Bahnhof Schoppinitz bis Station 1102 bei Emanuelssegen mit Arbeitszügen genehmigt worden und wird gleichzeitig auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltungen vom 11ten März 1850 zum Schutze des Publicums und der bezeichneten Eisenbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Planum der Bahnstrecke vom Bahnhof Schoppinitz bis Station 1102 bei Emanuelssegen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen, dürfen vom Publicum

nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten, und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten, Uebergängen und Unterfahrten für das Publicum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrièren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne Aufenthalt geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachläßigt.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdegespanne, Treiber von Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Haltepfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung vor den Schlußbarrièren das Wiederöffnen derselben abwarten und bis dahin angehalten werden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Oppeln, den 30. October 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(668) Vom 1sten November c. ab wird in dem Orte Imielin bei Neuberun eine Briefsammlung eingerichtet, welche

a. den Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts, sowie den Absatz von Postanweisungs-Formularen,
b. die Annahme baar frankirter Briefe,
c. die Annahme recommandirter Briefe, } die portofreien Sendungen dieser Art mit einbegriffen,
d. die Annahme von Post-Anweisungen bis zum Betrage von 10 Thlr. einschließlich, und } die portofreien Sendungen dieser Art mit einbegriffen,
e. die Vermittelung von Abonnements auf Zeitungen besorgt.

Von demselben Zeitpunkt ab wird dagegen die Briefsammlung in Deutsch-Piekar bei Scharley aufgehoben.

Oppeln, den 27. October 1869.

Ober-Post-Direction.

(671) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kirchencasse zu Gr.-Chottorz bei Königshuld O. S. im Mai 1866 der Staatsschuldschein

Lit. F. Nro. 190,673 über 100 Thlr.

angeblich mittels Einbruchs gestohlen worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documents befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Pfarrer und Schulen-Inspector Herrn Kabl in Gr.-Chottorz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 27. October 1869.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

(674) Es ist im Kreise des correspondirenden Publicums die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1sten November d. J. aufhören werde. Diese Nachricht ist unbegründet.

In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteten Anfragen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört, vielmehr Päckereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert bestehenden Post-Einrichtungen befördert werden.

Oppeln, den 30. October 1869.

Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

(673) Ernannt: der Hilfslehrer Otto Hüppe am Progymnasium zu Groß-Strehlitz zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt und der seitherige Hilfscanzlist Schulz zum Regierungs-Canzlisten.

Angenommen: der frühere landräthliche Bureau-Gehilfe Buchali als Regierungs-Supernumerar und der frühere Füsilier Münch als Regierungs-Hilfscanzlist.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Rathmannes Kolbe zu Katscher zum Beigeordneten daselbst und die Vocationen der katholischen Lehrer Bittner zu Tost, Krautwurst zu Deutsch-Neukirch, Kreis Leobschütz, Pudelko und Steuer zu Kranowitz, Kreis Ratibor, Wallon zu Groß-Chelm, Kreis Pleß, Strzoda zu Sacrau, Kreis Cosel, Kaps zu Krotfeld, Kreis Leobschütz, und Grützner zu Lindewiese, Kreis Neisse.

Gestorben: der katholische Pfarrer Nitzko zu Walzen, Kreis Neustadt und die katholischen Lehrer Joseph Wilczek zu Gammau, Kreis Ratibor, und Johann Wolf zu Rzetzitz, Kreis Cosel.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46. Ausgegeben Oppeln, den 12. November 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(670) Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31sten Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. October 1869.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Sp. 3) sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen								*) Wenn die in Spalte 1 u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung übernehmen.
1) Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Hpt.-Zollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
"	Johannisburg			"	Friedland	"	Langallen	
"	Memel			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Neidenburg			"	Guttstadt			
"	Pillau			"	Königsberg			
"	Schmaleningken			Steueramt	Stallupönen			
"	Tilsit			"	Szittkehmen			
Neben-Zollamt I.	Mirunsken			"	Goldap			
"	Laugszargen			"	Marggrabowa			
"	Kolletzischken			"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Hpt.-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
"	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser[1])							[1]) Beschränkte

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Sp. 3) sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
2) Provinz Brandenburg.								Befugniß für localen Verkehr. *) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt für ausländ. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			
				„	Neu-Ruppin			
				„	Neustadt E. W.			
				„	Potsdam			
				„	Prenzlau			
				„	Wittenberge			
				„	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3) Prov. Pommern.								
Hpt.-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
„	Rügenwalde							
„	Colbergermünde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast							
„	Stralsund							
Neben-Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				„	Stargard			
				„	Anclam			
4) Provinz Posen.								
Hpt.-Zollamt	Podzamcze							
„	Pogorzelice			Haupt-Steueramt	Bromberg			
„	Skalmierzyce			„	Chodziesen			
„	Strzalkowo			„	Lissa			
				„	Meseritz			
				„	Posen			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Sp. 3) sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
5) Prov. Schlesien.								
Hpt.-Zollamt	Landsberg O. S.	Haupt-steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oświęcim	*) Siehe zu Anfang.
„	Myslowitz			„	Breslau	„	Oesterr.-Oderberg	
„	Neustadt			„	Görlitz			
„	Mittelwalde							
„	Liebau							
6) Prov. Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				„	Halberstadt			
				„	Oschersleben			
				„	Mühlhausen			
7) Prov. Schleswig-Holstein.						Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Hpt.-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	„	Maasholm	
Neben-Zollamt I.	Woyens			„	Schleswig			
Hpt.-Zollamt	Tönning			„	Tondern			
Neben-Zollamt I.	Husum			„	Kiel			
„	Holnis			„	Rendsburg			
„	Sonderburg							
„	Eckernförde							
„	Cappeln							
„	Apenrade							
„	Hoyer							
„	Sylt							
Hpt.-Zollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
„	Elmshorn							
„	Glückstadt							
„	Uetersen							
Hpt.-Zollamt	Neustadt							
„	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neben-Zollamt I.	Langenfelde							
Hpt.-Zollamt	Wandsbeck							
Neben-Zollamt I.	Eppendorf							
„	Schiffbeck							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Sp. 3) sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Vereinsl. Hpt.-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg 2)	Neben-Zollamt I.	Travemünde 4)	2) im Herzogthum Lauenburg.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf 3)			3) im Gebiet von Hamburg.
Abfertigungsstellen an dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe.	Hamburg							4) im Gebiet von Lübeck.
8) Prov. Hannover.								
Hpt.-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade [1]			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neben-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener			"	Verden			
"	Bunderneuland			"	Uelzen			
"	Lehe			"	Melle			
"	Grohn a. T.			"	Aurich			
"	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								
vereinsl. Hpt.-Zollamt	Bremen							
9) Prov. Westphalen.								
Hpt.-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Westphalen.								
				Steueramt	Detmold 5)			5) im Fürstenthum Lippe-Detmold.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Biers befugt		Im Fall der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Sp. 3) sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
10) Provinz Hessen-Nassau.								*) Siehe zu Anfang.
		Haupt-steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
11) Rhein-Provinz.								
Hpt.-Zollamt	Aachen	Haupt-steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	
"	Emmerich					"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen							
"	Malmedy							
"	Saarbrücken					Neben-Zollamt I.	Güdingen	
"	Wassenberg							
Haupt-Steueramt	Trier			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
				"	Duisburg			
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			"	Neuß	Steuer-Receptur	Rentrisch	
				"	Ruhrort			
				"	Uerdingen	Neben-Zollamt I.	Elten	
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Hpt.-Zollamt	Zittau	Haupt-steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen			
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen	"	Bodenbach	
"	Eibenstock			"	Riesa	"	Voitersreuth	
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz	Uebergangs-Steueramt	Hof	
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Großh. Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
		"	Mainflingen	"	Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schöllenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
				"	Alsfeld			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Sp. 3) sind – außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Birkenau	und sämmtliche Ortseinnehmereien				*) Siehe zu Anfang.
		„	Gorxheim					
		„	Heppenheim a. d. B.					
		„	Hirschhorn					
		„	Neckar-Steinach					
		„	Hüttenfeld					
		„	Lampertheim					
		„	Viernheim					
		„	Oberabt-Steinach					
		„	Wimpfen					
		„	Hainstadt					
		„	Seckmauern					
		„	Vielbrunn					
		„	Erbach					
		„	Michelstadt					
		„	Mosbach					
		„	Schaafheim					
		„	Alzey					
		„	Flomborn					
		„	Fürfeld					
		„	vor Worms					
		„	Mölsheim					
		„	Monsheim					
		„	Offstein					
		„	Pfeddersheim					
		„	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neben-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								
		Steueramt	Gefell					
		„	Lobenstein					
		Übergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Baiern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		„	Meiningen					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Sp. 3) sind — außer den in Sp. 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VI. Herzogthum Braunschweig.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Hpt.-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neben-Zollamt I.	Hooksiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direction in Oldenburg.								
Neben-Zollamt I.	im Jahdegebiet							

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(679) Die Concession der Auswanderer-Expedienten Baring Brothers & Comp. und der Schiffsmäkler und Rheder Philipps, Shaw & Lowther in London zur Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten ist erloschen.

Oppeln, den 30. October 1869.

(683) In Betracht, daß die zur Abhaltung des Gottesdienstes der evangelischen Gemeinde in Jerusalem vorhandenen und verfügbaren Räume dem Bedürfnisse in keiner Weise mehr entsprechen und daß die Errichtung einer besonderen deutschen evangelischen Kirche für die Stärkung des deutschen evangelischen Lebens in Jerusalem unumgänglich nothwendig erscheint, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 18ten v. M. zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Errichtung einer deutschen evangelischen Kirche zu Jerusalem in den Provinzen der alten Landestheile im Laufe des Monats November d. Js. eine Collecte in den evangelischen Haushaltungen abgehalten werden dürfe.

Vorstehendes bringen wir im Auftrage der Herrn Minister für geistliche rc. Angelegenheiten und des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 3. November 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(500) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Paketen, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen
unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr. 2 Sgr.
für größere Entfernungen
unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr. 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

(673) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten October 1865 in Betreff der erfolgten Concessionirung des Königlichen Bergeleven und Feldmessers Johannes Sabarth zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten im Oberbergamtsbezirk Breslau, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der genannte concessionirte Markscheider J. Sabarth seinen Wohnsitz am 1sten October d. Js. von Königshütte nach Zabrze, im Regierungsbezirk Oppeln verlegt hat.

Breslau, den 28. October 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(684) Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist von einer Besetzung der Kreisthierarztstellen der Kreise Rosenberg und Grottkau abgesehen und die veterinairpolizeiliche Verwaltung der genannten Kreise den Kreisthierärzten Neumeister in Constadt und Riedel in Neisse mit übertragen worden.

Ertheilt: dem Fräulein Marie Stenzel die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in Zabrze, Kreis Beuthen O. S.

Concessionirt: der Barbier Illmer zu Friedland, Kreis Falkenberg, als Heildiener.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Gojny zu Roschowitzwald, Kreis Cosel, Bodynek zu Laband, Kreis Tost-Gleiwitz, Simon zu Polnisch-Wette, Kreis Neisse, Kipka zu Markowitz, Kreis Ratibor, Neugebauer zu Hohenlohehütte, Kreis Beuthen, und Wisnia zu Nieder-Lazisk, Kreis Pleß.

Gestorben: der emeritirte katholische Lehrer aus Dirschel, Werner zu Katscher.

(669) **Zur Personal-Chronik**
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

Es ist angestellt worden: der Post-Assistent Rochowsky als Post-Secretair bei dem Post-Amte in Ratibor.

Es sind ernannt: die Post-Eleven Rothner in Tarnowitz und Neumann in Neustadt O. S. zu Post-Assistenten, sowie die Post-Expedienten-Anwärter Geyger in Zabrze, Renger in Bodzanowitz, Klein in Oppeln und Teuber in Gogolin zu Post-Expedienten.

Es sind versetzt worden: der Post-Commissarius Wohlfarth von Gleiwitz nach Heiligenstadt und der Briefträger Rittner von Oppeln nach Beuthen O. S.

Es sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden: der Post-Eleve Glatzel in Neustadt O. S., die Post-Expediteure: Wagner in Georgenberg, Müller in Wiesau, Reg.-Bez. Oppeln und Wiester in Bodzanowitz.

Gestorben ist: der Eisenbahn-Post-Conducteur Gruner in Leobschütz.

In den Ruhestand ist versetzt: der Post-Expediteur Lonczig in Woischnik.

Oppeln, den 28. October 1869.

Ober-Post-Direction.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Statutenänderungen der „Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart."

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1869 und vom k. preußischen Mi sterium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„**Bankdirection.**

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26 fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30, 31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (tragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der B anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirect angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Ag ten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu sichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes und in manglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der B nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Woh haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in mo lichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von sicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen ꝛc.

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher ꝛc. ꝛc."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, beschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu tre den Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstell der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wo nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versi ten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu rei vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Se schiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epide mische Krankheit herrscht."

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47. Ausgegeben Oppeln, den 19. November **1869.**

Bundes-Gesetzblatt.

(676) Das 36ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 368 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit, vom 25sten Mai 1869; unter

Nr. 369 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 25sten October 1869; unter

Nr. 370 die Ernennung des bisherigen oldenburgischen und bremischen Consuls Christian Kühling zu Hull zum Consul des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vice-Consuls Edward Millar zu Montrose, des bisherigen preußischen Viceconsuls G. F. Wanhill zu Poole, des bisherigen preußischen Viceconsuls A. B. Gowan zu Berwick, des bisherigen preußischen und hamburgischen Viceconsuls Alex Robertson zu Peterhead, des bisherigen preußischen Viceconsuls Normann Mc. Iver zu Stornaway und des bisherigen preußischen Viceconsuls D. Coghill zu Wick zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes, endlich des bisherigen preußischen Viceconsuls Th. H. Bentham zu Sheerneß zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 371 die Ernennung des bisherigen bremischen Consuls J. Cladera zu Campêche, des bisherigen preußischen Consuls Adolph Oetling zu Colima, des bisherigen preußischen Consuls Th. Kunhardt zu Guadalajara, des bisherigen preußischen Consuls J. Eversmann zu Matamoros, des bisherigen hamburgischen Consuls Otto Bartning zu Mazatlan, des bisherigen preußischen Viceconsuls Georg Berkenbusch zu Puebla, des bisherigen hamburgischen Viceconsuls J. H. Bahnsen zu San Louis Potosi, des bisherigen preußischen und oldenburgischen Consuls Ed. A. Clausen zu Tampiko, des bisherigen preußischen Consuls Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz zu Consuln des Norddeutschen Bundes; sowie des bisherigen preußischen Consular-Agenten H. Finck zu Cordova, des bisherigen preußischen Viceconsuls M. Damm zu Durango, des bisherigen preußischen Consular-Agenten F. C. Söhle zu Guanajuato und des bisherigen preußischen Consular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 372 die Ernennung des Commerzien-Raths Richard Kind, an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundesconsuls Otto Günther zu Antwerpen, zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 373 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Consuls Baron de Partonneau zu Mentone zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 374 die Ernennung des Vertreters der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Frederick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Consul des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 375 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Consul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Leo Molinari in Breslau.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(677) Das 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7528 die Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden directen Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen, vom 14ten October 1869; unter

Nr. 7529 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück, vom 27sten September 1869; unter

Nr. 7530 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren, vom 14ten October 1869, und unter

Nr. 7531 die Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Actiengesellschaft, vom 21sten October 1869.

(683) Das 64ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7532 die Bestätigungsurkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag, vom 20sten September 1869; unter

Nr. 7533 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten October 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben; unter

Nr. 7534 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten October 1869, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel, und unter

Nr. 7535 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten October 1869, betreffend Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26sten October 1857.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(688). In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Creuzburg sind für das Jahr 1870:
1) der Rittergutsbesitzer Baron von Rothkirch auf Matzdorf als Director;
2) der Bürgermeister Griemberg zu Pitschen,
3) der Erbscholtiseibesitzer Freytag zu Sarnau, als Beisitzer;
4) der Rittergutsbesitzer Graf von Rittberg auf Proschlitz als Stellvertreter des Directors;
5) der Erbscholtiseibesitzer Pietrusky zu Constadt-Ellguth,
6) der Kretschambesitzer und Schulze Krzuk in Schloß Ellguth, als Stellvertreter der Beisitzer,

gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 7 November 1869.

(693) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 2ten November c. genehmigt, daß die von dem Königlichen Domainen Fiscus mittelst der gerichtlichen Verträge vom 7ten Mai 1852 tauschweise erworbenen Flächen und zwar:
1) von dem Gärtner Jacob Buhl zu Kollanowitz 20 Morgen 72 □Ruthen,
2) von dem Gärtner Christel Stottko zu Luboschütz 32 Morgen 68 □Ruthen,
3) von dem Gärtner Jacob Waletzko zu Luboschütz 14 Morgen 54 □Ruthen,
4) von dem Gärtner Thomas Passon zu Luboschütz 19 Morgen 124 □Ruthen,
5) von dem Häusler Christek Kornek zu Luboschütz 8 Morgen 3 □Ruthen,

aus den Gemeinde-Verbänden von Kollanowitz und Luboschütz, im Kreise Oppeln, sowie aus dem Domainen-Polizeibezirke Oppeln ausscheiden und dem Guts- und Polizeibezirke der fiscalischen Oberförsterei Kupp einverleibt werden.

Oppeln, den 9. November 1869.

(694) Dem Scholzen Konstantin Mucha zu Jernau, Kreis Leobschütz, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Ortseinsassen von Jernau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 10. November 1869.

(681). Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreise Beuthen unter dem 23sten September 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 4. November 1869.

(686) Das den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris unter dem 17ten März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in 3 durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

Oppeln, den 8. November 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(687) Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Die Inhaber der von uns unter dem 1sten December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18ten März 1867, bis zum 1sten Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath: Bielefeld. — Der Director: Hill.

(690) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 13. November 1869.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:
1) des Königl. Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königlichen Geheimen Commerzien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Horst, ebenfalls von hier

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

112	Stück	Litt.	A. à	1000	Thlr.	im	Werthe	von	112,000	Thlr.
29	=	=	B. à	500	=	=	=	=	14,500	=
101	=	=	C. à	100	=	=	=	=	10,100	=
70	=	=	D. à	25	=	=	=	=	1,750	=
52	=	=	E. à	10	=	=	=	=	520	=

Zusammen 364 Stück im Werthe von .... 138,870 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird:

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Franck.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justiz-Rath, Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Zschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik.

(691) Uebertragen: dem zum Landrathe des Grottkauer Kreises Allerhöchsten Orts designirten Rittergutsbesitzer Major a. D. Zimmer auf Hoenigsdorf die landräthliche Verwaltung des Kreises Grottkau vom 1sten November c. ab.

Ernannt: der bisherige Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor Carl Bischoff mittelst Allerhöchsten Patents vom 22sten October c. zum Landrathe des Kreises Groß-Strehlitz.

Verliehen: dem Sergeanten bei der 10ten Compagnie im Füsilier-Bataillon 4ten O/S. Infanterie-Regiments Nr. 63 Heinrich Risch, die Amtsdiener- und Executorstelle bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Kupp.

Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Joseph Urbanczik zu Tost zum Beigeordneten, des Rathmann Johann Friedrich ebendaselbst zum Rathmann, die Wahl des Oeconomen Leo Fleischer zu Zülz zum Rathmann.

(681) Ernannt: Bodenmeister Burgheim in Gogolin, Telegraphisten: Krobatschek in Oppeln, Thielsch in Morgenroth, zu Stations-Assistenten, Bahnmeister Aspirant Migula in Neuberun zum Bahnmeister.

Versetzt: Stations-Assistent Golisch von Czempin als commissarischer Gütercassen-Cassirer nach Gleiwitz, Zugführer: Lorenz von Gleiwitz nach Breslau, Heilandt von Breslau nach Gleiwitz.

Gestorben: Stations-Vorsteher I. Cl. Creutzmann in Myslowitz.

(692) Wilhelmsbahn.

Die Eisenbahn-Stations-Aufseher Thomas und Beier sind zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Aufsehern, der Eisenbahn-Stations-Assistent Schiller zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistent, die Eisenbahn-Betriebs-Secretaire Janetzki und Mikeska zu Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretairen ernannt worden.

Ratibor, den 9. November 1869.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(680) Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellations-Gerichts in Ratibor pro Monat October 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Matthes zum Gerichts-Assessor unter Versetzung aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Classe Martin Zweigel zum Bureau-Assistenten.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: der Hilfsgefangenwärter Wilhelm Bosarowski aus Katscher definitiv zum Gefangenwärter.

II. Bei dem Kreisgericht Cosel.

Ernannt: der Bureau-Assistent Rohrbach aus Neisse zum Secretair.

III. Bei dem Kreisgericht Creuzburg.

Versetzt: der Bureau-Assistent und Sportelreceptor Rosenberger aus Pitschen in gleicher Amtseigenschaft an die Gerichts-Commission Loslau, Kreisgerichts-Bezirk Rybnik.

IV. Bei dem Kreisgericht zu Gleiwitz.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Classe Heinrich Lerche aus Groß-Strehlitz zum Bureau-Assistenten mit der Function als Sportelreceptor bei der Gerichts-Commission Peiskretscham, der Hilfsbote und Executor Heinrich Mende definitiv zum Boten und Executor.

Versetzt: der Bureau-Assistent und Sportelreceptor Bahr zu Peiskretscham in gleicher Amtseigenschaft an die Gerichts-Commission Pitschen, Kreisgerichts-Bezirk Creuzburg.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Lublinitz.

Ernannt: der Hilfsbote und Executor Carl Webski zu Guttentag definitiv zum Boten und Executor.

VI. Bei dem Kreisgericht zu Neisse.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Classe Adolph Ziegert aus Ratibor zum Bureau-Assistenten.

Gestorben: der Bote und Executor Klose.

VII. Bei dem Kreisgericht zu Pleß.

Ernannt: der Hilfsbote und Executor Johann Adler zu Neuberun definitiv zum Boten, Executor und Gefangenwärter daselbst.

VIII. Bei dem Kreisgericht Ratibor.

Ernannt: der Bureau-Assistent Rudetzki zum Secretair, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Classe Johannes Nathan aus Ratibor zum Bureau-Assistenten mit der Function bei der Gerichts-Commission Hultschin, der Hilfsbote und Executor Mathias Berra definitiv zum Boten und Executor.

IX. Bei dem Kreisgericht zu Rosenberg.

Versetzt: der Secretair Urbanczyk an das Kreisgericht zu Gleiwitz vom 1sten Januar 1870 ab.

X. Bei dem Kreisgericht zu Rybnik.

Ernannt: der Hilfsbote, Executor und Gefangenwärter Alxander Pudeko zu Loslau definitiv zum Boten, Executor und Gefangenwärter.

XI. Bei dem Kreisgericht zu Groß-Strehlitz.

Ernannt: der Hilfsbote und Executor Johann Steiner definitiv zum Boten und Executor.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1869.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Lehrer Theodor Kuchnia zu Psaar	Lublinitz	Kaminitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48. Ausgegeben Oppeln, den 26. November 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(703) Das 37ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 376 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins, vom 18ten November 1869; unter

Nr. 377 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Werther, zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen; unter

Nr. 378 die Ernennung des bisherigen General-Consuls des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen von Keyserling-Rautenburg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte; unter

Nr. 379 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn von Canitz und Dallwitz zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien; unter

Nr. 380 die Ernennung des Kaufmanns Adolph Kindt zu Tepic (Mexiko) zum Consul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas; unter

Nr. 381 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann, an Stelle des verstorbenen Vice-Consuls Sellier zu Dieppe, zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 382 die Ernennung des Kaufmanns Robert Fox zu Falmouth, des bisherigen preußischen Vice-Consuls Andrew Mackay zu Grangemuth, des bisherigen preußischen Vice-Consuls Christ. Martin zu Stockton, des Kaufmanns Mathew Butcher zu Yarmouth, des bisherigen preußischen Vice-Consuls W. H. Garland zu Lynn und des Kaufmanns H. Morris zu Portsmouth zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 383 die Ernennung des Kaufmanns Johann Schlenker zu Lyon zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 384 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Consuls J. Farrel zu Dundalk, des bisherigen preußischen Vice-Consuls J. Spaight zu Limerick und des bisherigen preußischen Vice-Consuls J. Rounce zu Lowestoft zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 385 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Consular-Agent, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Richard Masig zu Danzig.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(700) Der Königliche Kammerherr, Ceremonienmeister und Landrath Graf von Pückler auf Ober-Weistritz ist von den Provinzialständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz zum Landeshauptmann der Provinz Schlesien auf die Dauer von drei Jahren gewählt und diese Wahl unterm 1sten d. Mts. Allerhöchst bestätigt worden.

Breslau, den 10. November 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Graf Stollberg.

(701) Der Minister der geistlichen, rc. rc. Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 26sten October c. die Errichtung einer Prima bei der höheren Bürgerschule zu Sprottau genehmigt und zugleich die Ueberführung dieser Anstalt aus dem Ressort der Königlichen Regierung in Liegnitz in das des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums angeordnet, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 3. November 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf Poninski.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(698) Der nachstehende Allerhöchste Erlaß vom 1sten September d. J.:

Auf den Bericht vom 31sten Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18ten März 1839, sowie im §. 39 Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge

gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Decorationen auf
die Krönungs-Medaille,
die Kriegsdenkmünze von 1864,
das Düppeler Sturmkreuz,
das Alsener Kreuz, sowie
das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866,
nicht Anwendung finden;

2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;

3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2ter Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre, die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Decorationen in passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) daß Betreffs der im passus 1 und 3 bezeichneten Decorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. November 1869.

(699) Auf den Bericht vom 26sten October c. will Ich dem von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien zur Ausführung des Gesetzes vom 20sten März d. J. betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf gefaßten Beschlusse,

wonach die Verwaltung des Fonds Namens des provinzialständischen Verbandes von der ständischen Landarmendirection zu Oppeln mit denselben Rechten und Pflichten, welche dieser Behörde in Ansehung der Verwaltung des Vermögens des Landarmenverbandes übertragen sind und mit der Maßgabe übernommen werden soll, daß beide Vermögensmassen gesondert zu verwalten sind,

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 1. November 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 16. November 1869.

(707) Die von dem zu Riga verstorbenen Fabrikmeister Czorny dem Gymnasium zu Gleiwitz im Betrage von 2196 Thlr. 12 Sgr. zur Unterstützung armer Schüler aus dem Handwerkerstande testamentarisch legirte Zuwendung ist mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26sten v. Mts. landesherrlich genehmigt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 20. November 1869.

(708) Bekanntmachung, den Ausbruch der Rinderpest zu Sohrau im Kreise Rybnik betreffend.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in der Stadt Sohrau, Kreises Rybnik, amtlich festgestellt ist, haben wir für den Seuchenort und dessen Umgebung die §§. 11—22 und 26—46 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai d. Js. genehmigten Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7ten April d. J., welche in der Extra-Beilage abgedruckt ist, in Wirksamkeit gesetzt, und bestimmen insbesondere:

1) Für die Stadt Sohrau tritt die relative Ortssperre ein, in Folge deren Personen den Ort nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde verlassen dürfen und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Vieh, Heu, Stroh und andern giftfangenden Sachen verboten ist.

2) Der gemäß §. 17 der Bundes-Instruction zu bestimmende Controlrayon wird auf den ganzen Umfang der landräthlichen Kreise Rybnik und Pleß festgesetzt, so daß in diesen Kreisen insbesondere die Abhaltung von Viehmärkten, sowie der Handel mit Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streu-Materialien und Dünger ohne besondere, von dem Landrathe des Bestimmungsortes auszustellende Erlaubnißscheine, untersagt und die Viehcontrolle nach §. 22 der Bundespräsidial-Instruction und unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten November 1867 eingeführt ist.

3) Gleichzeitig wird außer den vorbenannten Kreisen auch für den ganzen Umfang der Kreise Beuthen, Gleiwitz, Ratibor und Leobschütz die Abhaltung von allen Viehmärkten bis auf Weiteres verboten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß brin-

gen, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach §. 307 des Strafgesetzbuchs Jeder, der die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote übertritt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und Falls in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu 2 Jahren bestraft wird, und daß nach §. 4 des Gesetzes vom 7ten April d. J. Jeder, der zuverläßige Kunde davon erhält, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, verpflichtet ist, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu machen, und daß die Unterlassung schleunigster Anzeige nach unserer Polizei-Verordnung vom heutigen Tage mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestraft wird, für den Viehbesitzer selbst aber, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere nach sich zieht.

Oppeln, den 22. November 1869.

(709) Polizei-Verordnung. Im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom heutigen Tage, den Ausbruch der Rinderpest betreffend, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850, über die Polizei-Verwaltung für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks:

Wer zuverläßige Kunde davon erhält, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt oder gefallen ist, oder daß der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt und nicht sofort der Ortspolizeibehörde davon Anzeige macht, oder wer den in der Bundespräsidial-Instruction vom 26sten Mai c. zu dem Bundesgesetze vom 7ten April c. zur Unterdrückung und Verhütung der Weiterverbreitung der Rinderpest getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine nach §. 307 des Strafgesetzbuchs oder nach anderen Strafgesetzen zu verhängende peinliche Strafe einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

Oppeln, den 22. November 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(689) Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 150,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

122 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 89. 159. 388. 464. 909. 1007. 1353. 1522. 1679. 1681. 2146. 2215. 2470. 2886. 2931. 2957. 3069. 3407. 3627. 3937. 4121. 4158. 4159. 4282. 4543. 4720. 4726. 4929. 4967. 5314. 5577. 5857. 6060. 6131. 6449. 6521. 6879. 7070. 7417. 7481. 7710. 7867. 8128. 8531. 8604. 8633. 8672. 8818. 8965. 9056. 9502. 9522. 9857. 9863. 9944. 9982. 10073. 10456. 10896. 11375. 11449. 11504. 11677. 11973. 12426. 12633. 12727. 12774. 12881. 13061. 13339. 13565. 13977 14133. 14348. 14540. 14858. 14914. 14942. 15020. 15281. 15289. 15679. 15994. 16437. 16574. 17427. 17486. 17493. 17522. 17544. 17831. 17949. 18064. 18372. 19034. 19202. 19499. 19847. 20011. 20248. 20431. 20522. 20557. 20799. 20912. 20939. 21110. 21170. 21206. 21307. 21410. 21674. 21884. 21905. 21918. 22262. 22697. 22916. 22944. 23116. 23146.

31 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 100. 740. 856. 859. 1087. 1129. 1371. 1519. 1579. 1665. 1853. 1870. 2776. 2908. 3213. 3262. 3794. 3847. 3856. 3912. 3941. 4533. 4704. 4734. 5000. 5368. 5418. 5480. 5640. 5711. 5733.

108 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 23. 190. 322. 620. 636. 1118. 1309. 1400. 1434. 1451. 1490. 1649. 3728. 3918. 4053. 4258. 4481. 4575. 4920. 4998. 5726. 5887. 5915. 6323. 6696. 6904. 7072. 7184. 7193. 7304. 7527. 7726. 8086. 8169. 8237. 8246. 8340. 8524. 8707. 8732. 8952. 8975. 9380. 9408. 9474. 9513. 9631. 9645. 9861. 9947. 9952. 10149. 10398. 10574. 10946. 11047. 11239. 11248. 11322. 11325. 11359. 11435. 11479. 11480. 11542. 11562. 11961. 12019. 12044. 12379. 12500. 12864. 12986. 12990. 13158. 13174. 13307. 13522. 13844. 14002. 14094. 14178. 14503. 14783. 15012. 15433. 15436. 15559. 15827. 15859. 15879. 15984. 16618. 16726. 16824. 16955. 16996. 17208. 17247. 17606. 17626. 17812. 19242. 19439. 19559. 19633. 19988. 19989.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 96. 348. 425. 451. 1490. 1528. 1834. 2096. 2113. 2234. 2399. 2423. 2521. 2981. 3016. 3177. 3327. 3427. 3623. 3820. 4028. 4043. 4355. 4550. 4609. 4705. 5148. 5379. 5440. 5861. 6098. 6366. 6680. 6717. 6999. 7299. 7396. 7525. 7544. 7699. 7870. 7945. 8059. 8099. 8257. 8734. 8770. 8807. 8898. 9519. 9561. 9678. 9928. 10275. 10389. 10491. 10533. 10849. 11466. 11621. 11722. 11859. 11910. 12470. 12503. 12633. 12800. 12817. 13055. 13224. 13301. 13842. 13964. 13998. 14135. 14419. 14487. 14865. 15320. 15459. 15488. 15566. 15666.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 8 bis 16 nebst

Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1870** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen 10 Jahren. Breslau, den 13. November 1869. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(693) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Straße von Oesterreichisch-Neusorge über Göhlenau zum Neben-Zoll-Amt I. zu Friedland bei Waldenburg vom 22sten d. M. an wiederum Zollstraße ist und daher der Weg von Oesterreichisch Wiesen über Neudorf nach Friedland wieder ein zum Transport zollpflichtiger Gegenstände verbotener Nebenweg ist. Die hierauf bezügliche Bekanntmachung vom 5ten Mai d. J. wird hierdurch vom vorgenannten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Breslau, den 15. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maassen.

(697) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks Bärenhof bei Radoschau, dem Kammerherrn Grafen Hugo Henckel v. Donnersmarck sen. auf Naclo, wird zu dem ihm unterm 17ten Mai 1855 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maßen = 235,984 Quadratlachtern noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Kochlowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 24,565$_{333}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V. U. F. und W. bezeichnet sind, zur Gewinnung von **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 2. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königl. Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 2. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(704) Ernannt: der Fortschreibungsbeamte Zeigan zu Oppeln und die Cataster-Assistenten Hoffmann zu Lublinitz und Fuchs zu Beuthen zu Cataster-Controleuren.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Passon zu Rudy-Piekar, Kreis Beuthen.

Gestorben: der katholische Lehrer Hensel zu Ringwitz, Kreis Neustadt O. S.

Hierzu eine Extra-Beilage.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 48.

(703) In Sohrau, Kreises Rybnik, ist auf dem Gehöfte des Brennereibesitzers **Eisner** die Rinderpest ausgebrochen. Indem wir dies vorläufig und vorbehaltlich der durch den weiteren Verlauf der Krankheit noch erforderlich werdenden besonderen Anordnungen bekannt machen, publiciren wir nachstehend:

1) das Gesetz vom 7ten April d. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend;
2) die dazu ergangene Instruction des Bundeskanzler-Amtes vom 26sten Mai d. Js.;
3) die zu dieser unter dem 14ten Juli d. Js. ergangenen speciellen Anordnungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Oppeln, den 20. November 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7ten April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im directen Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindvieh-Controle im Grenzbezirke;

2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;

3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfection nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;

4) Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;

5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundescasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindvieh-Transporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinficiren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruction erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln

nähere Anweisung giebt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§. 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10. Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundes-Commissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundescommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Commandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der competenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundescasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

B. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 24sten Mai d. Js. genehmige Ich hierdurch im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7ten April 1869. (Bundesgesetzbl. S. 105).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruction durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Instruction

zu dem Gesetze vom 7. April 1869,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Bundesgesetzbl. S. 105.)

Zur Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7ten April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruction erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am Besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die directen Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§. 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§ 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3. Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§. 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter

polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Cadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinficiren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4 erwähnten Maßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel,

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5 eintreten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Cordons mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, womöglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinficiren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Controle-Maßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speciell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10. Vorstehende in §§. 1 bis 9 enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht. —

Sind unter dem am Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.
Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande er-

eignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7ten April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der competente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu constatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Section ist, in Ermangelung eines Cadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protocollarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7ten April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu constatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sectionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen.

Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfection derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest“ anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das inficirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen untereinander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortscommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte constatirt ist, so ist die fernere Constatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13) den Ortscommissarien zu überlassen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Orts, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduciren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenorts unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke beziehungsweise Ortstheile beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfection Bedacht zu nehmen.

§. 26. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht inficirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergleiche namentlich §. 25).

§. 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28. Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des inficirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen. Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker, dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortscommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Cadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30. Das Abledern der Cadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde, sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Cadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber 3 Wochen hindurch, mit Wachen zu besetzen.

§. 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfections-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfection stattfinden (vgl. §§. 40 ff.).

§. 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modificationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modificationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. 33. Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vgl. §§. 25 und 26.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hilfe oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie, ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten

mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter rc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.
Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38. Mit der Desinfection ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39. Die Desinfection darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfection beginnt mit Oeffnung der nach §. 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie 4 Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinficirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinficirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, womöglich auch die Scheidewände), wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfection dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen inficirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfection, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfection beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfection durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, sobald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.
Desinfection der Eisenbahnwagen.

§. 47. Der in §. 6 des Gesetzes vom 7ten April

1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahn-Verwaltungen zu Desinfection der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfection vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfection keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfection wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfection, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahn-Verwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinficirt worden ist, und ebenso jeder desinficirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinficirt und desinficirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51. Die Desinfection der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfection durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (½ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung oder mit einem Gemisch von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinficiren.

§. 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55. Darüber, daß die Desinfection der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Controle zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zu dem vorstehenden Gesetze vom 7ten April 1869 und der Instruction des Bundes-Präsidiums vom 26sten Mai 1869 sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 14ten Juli d. J. folgende nähere Anweisungen erlassen worden, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen:

1) Die zuständigen Verwaltungs-Behörden, welche das Gesetz ermächtigt und verpflichtet, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten, sind die Bezirks-Regierungen (in der Provinz Hannover die Landdrosteien). Diese Behörden haben die Ausführung des Gesetzes und der Bundes-Präsidial-Instruction zu überwachen und das Erforderliche in den einzelnen Fällen selbstständig anzuordnen.

Ueber die von ihnen getroffenen Anordnungen haben sie sofort an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu berichten und Abschrift dieser Berichte an die dabei interessirten Ministerien und an den Bundeskanzler direct einzusenden.

Von den getroffenen Anordnungen haben sie gleichzeitig den benachbarten Regierungen (resp. Landdrosteien) und, wenn ihr Verwaltungs-Bezirk an einen anderen Bundesstaat grenzt, auch der Regierung des letzteren Kenntniß zu geben.

2) Die ausdrückliche Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist zu folgenden Maßnahmen nöthig und daher zu jedem einzelnen Fall einzuholen:

a. zur Gestattung der Durchfuhr von Viehtransporten durch die diesseitigen Staaten im Falle des §. 4 der Bundes-Präsidial-Instruction,
b. zur Gestattung der Einfuhr von Schlachtvieh in die diesseitigen Staaten im Falle des §. 5 der genannten Instruction,
c. zur Verfügung der absoluten Ortssperre im Falle des §. 23 der Instruction,
d. zur Tödtung gesunden Viehes im Falle des zweiten Absatzes des §. 26 der Instruction.

3) Die nach §. 11 der Instruction zu machende Anzeige ist der Ortspolizei-Behörde zu erstatten.

4) Die Ortspolizei-Behörde, welche als „den competenten Thierarzt" den Kreis-Thierarzt oder dessen Vertreter in Gemäßheit des §. 13 der Instruction sofort herbeizuholen hat, hat gleichzeitig dem Landrath (in der Provinz Hannover dem Amtshauptmann) über die erhaltene Anzeige und das darauf Veranlaßte Bericht zu erstatten.

5) Der Landrath (resp. der Amtshauptmann) oder deren Vertreter haben, wenn ihre Amtsgeschäfte es irgend gestatten, der Section beizuwohnen.

6) Wird hierbei die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat der Landrath (resp. der Amtshauptmann) sofort an Ort und Stelle das Erforderliche wegen Sperrung des Gehöfts, relativer Sperre des Orts, Bestellung des Orts-Commissars (§§. 20, 21,

22), wegen Tödtung des verdächtigen Viehes (Erster Absatz des §. 26 der Instruction) und wegen der sonst zu treffenden Einrichtungen (§. 27 ff. der Instruction) anzuordnen und an die Regierung (resp. die Landdrostei) zu berichten.

7) Die Regierung (resp. die Landdrostei) hat die etwa weiter nöthigen Verfügungen und namentlich die nach §. 14, §. 16, §. 17 der Instruction erforderlichen Bekanntmachungen und Verordnungen sofort zu erlassen.

8) Die Regierung (resp. die Landdrostei) ist ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände für den nach §. 17 der Instruction zu bildenden Seuchenbezirk einen besonderen Commissarius zu bestellen, welcher alle zur Erdrückung der Seuche erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, zu leiten und zu überwachen hat.

9) Ist der Landrath (resp. der Amtshauptmann) oder deren Vertreter bei der Section nicht zugegen und wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat die Ortspolizei-Behörde die Sperre des Gehöfts nach Maßgabe des §. 20 der Bundes-Präsidial-Instruction sofort zu bewirken und dem Landrath (resp. Amtshauptmann) auf die schleunigste Weise (Telegramme, reitende Boten 2c.) von dem Vorgange Anzeige zu machen, welcher demnächst nach Obigem (Nr. 6) das weiter Erforderliche zu veranlassen hat.

10) Ist nach §. 15 der Instruction „ein höherer Thierarzt" zuzuziehen, so ist hierunter der Departements-Thierarzt oder dessen Vertreter zu verstehen und für die schleunige Requisition desselben Sorge zu tragen.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49. Ausgegeben Oppeln, den 3. December 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(702) Das 65ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7536 das Privilegium wegen Emission von fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14ten October 1869; unter

Nr. 7537 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten October 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg; unter

Nr. 7538 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien, und unter

Nr. 7539 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-westfälische Rückversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach, errichteten Actiengesellschaft, vom 6ten November 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(716) Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England Drucksachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direct abgesandt werden.

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg 1 Groschen resp. 4 Kr. für je 2½ Loth,

bei der Beförderung über Belgien und England 1½ Groschen resp. 6 Kr. für je 2½ Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

(717) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1sten Juli d. Js. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Classe zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(711) Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Instruction

für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Convention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28sten August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maaßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempel-Gebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke

begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28sten August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28sten November d. Js. diese Vervielfältigung bei einer der Präfecturen des Königreichs anmelden.

Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musicalischen oder artistischen Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28sten August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die 2c. Präfecten bitte ich, den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der officiellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. October 1869.

Für den Minister. (gez.) Luzzatti.

Vorstehende Instruction wird hiermit in Folge Anweisung des Königlichen Ministerii für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 22. November 1869.

(713) Der Herr Minister für geistliche, 2c. 2c. Angelegenheiten hat bei Gelegenheit eines Specialfalles über die Frage: ob und welchen Beschränkungen nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni d. J. die Anfertigung und der Handel mit Bandagen und chirurgischen Instrumenten unterworfen sei, mittelst Rescripts vom 15ten d. M. dahin Entscheidung getroffen, daß durch obiges Gesetz die früheren Vorschriften über die Prüfung 2c. dieser Gewerbtreibenden aufgehoben sind und daß es zum Betriebe dieses Gewerbes fortan nur der im §. 14 a. a. O. für den Betrieb eines stehenden Gewerbes überhaupt vorgesehenen Erfordernisse bedarf.

Dies wird hiermit dem Publicum und den betheiligten Behörden bekannt gemacht.

Oppeln, den 23. November 1869.

(718) Nachdem durch amtliche Recherchen ermittelt worden, daß die Rinderpest in mehreren in Russisch Polen belegenen Ortschaften in nächster Nähe der diesseitigen Landesgrenze, namentlich in Czeladz und Grodziec ausgebrochen und von dort in das Inland eingeschleppt ist, bestimmen wir hierdurch:

I. Für die Grenze zwischen dem Kreise Beuthen und Russisch Polen wird auf Grund des §. 7 der Bundes-Präsidial-Instruction vom 26sten Mai 1869 jeder Grenzverkehr mit Ausnahme der Posten und Eisenbahnen unbedingt untersagt; die Grenzlinie von Myslowitz bis Niezdara ist zur Aufrechthaltung der Sperre mit einem militairischen Cordon besetzt.

II. Für den ganzen Umfang der Kreise Pleß, Beuthen und Lublinitz treten die §§. 6, 8, 9 und 10 der gedachten Instruction in Kraft, wonach:

1) Die Ein- und Durchfuhr aller Arten von Vieh einschließlich der Pferde und des Federviehs, alle vom Rinde stammenden, thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen, Geschirren und Lederzeugen, von unbearbeiteten (d. h. keiner Fabrikwäsche unterworfenen) Wollen, Haaren und Borsten, endlich von gebrauchten für den Handel bestimmten, Kleidungsstücken unbedingt verboten ist.

2) Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, die Grenze, wenn deren Ueberschreitung mit Rücksicht auf die sub I. erlassene Anordnung überhaupt noch zulässig ist, nur an bestimmten Orten überschreiten dürfen und sich dort einer Desinfection unterwerfen müssen und

3) für sämmtliche innerhalb 2 Meilen von der Landesgrenze belegenen Ortschaften die Vieh-Controlle eingeführt ist.

III. Der nach §. 17 der allegirten Instruction zu bestimmende, seither auf die Kreise Rybnik und Pleß festgesetzte Controll-Rayon wird nunmehr auf die Kreise Beuthen, Tost-Gleiwitz und Lublinitz ausgedehnt; demnach wird auch in diesen die Abhaltung von Viehmärkten, ferner der Handel mit Rindvieh, Schafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger, ohne besondere vom Landrathe des Bestimmungsortes auszustellende Erlaubnißscheine untersagt, und darf das nöthige Vieh zum Fleischconsum nur unter Aufsicht der Veterinairbehörden gekauft und geschlachtet werden.

IV. Für die Kreise Rosenberg und Creuzburg wird die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt.

V. Für die im Vorstehenden nicht erwähnten Theile der Landesgrenze behält es bei dem durch unsere Amtsblattbekanntmachung vom 30sten August c. erlassenen Einfuhrverbote sein Bewenden.

Oppeln, den 27. November 1869.

(722) Polizei-Verordnung.

Mit Rücksicht darauf, daß die Rinderpest in Sohrau, Kreis Rybnik, ausgebrochen und daß durch amtliche Recherchen auch deren Auftreten in Russisch Polen in nächster Nähe der Landesgrenze constatirt ist, verordnen wir über die Einführung der Viehcontrolle für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizeiverwaltung und unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 8ten Novem-

ber 1867 denselben Gegenstand betreffend, (Amtsblatt pro 1867 S. 316) hiermit Folgendes:

§. 1. Sobald der §. 9 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai c. genehmigten Bundes-Präsidial-Instruction zum Gesetze vom 7ten April c., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, von uns durch Amtsblattbekanntmachung in Wirksamkeit gesetzt ist, hat jeder Rindviehbesitzer binnen 8 Tagen dem für den Ort bestellten Viehrevisor ein specielles, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einschließlich der Kälber einzureichen.

§. 2. Nach diesen Verzeichnissen haben die Viehrevisoren ein Rindvieh-Controllbuch der Ortschaft nach dem ihnen von dem Königlichen Landrathsamte vorgeschriebenen Formulare aufzustellen.

§. 3. Nach erfolgter Einreichung des im §. 1 erwähnten Verzeichnisses ist jede durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf und dergleichen sich ergebende Veränderung in dem Rindviehstande eines Besitzers von Letzterem binnen 24 Stunden dem Vieh-Revisor schriftlich oder mündlich anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufes zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben. Jede Veränderung des Viehstandes ist im Controllbuch nachzutragen.

§. 4. Jeder Rindviehbesitzer hat von jedem Krankheits- und Todesfall unter dem Rindvieh sofort dem Viehrevisor Anzeige zu machen. (§. 9 al. 4 der allg. Bundes-Präsidial-Instruction.)

§. 5. Wer, so lange nicht der Handel mit Rindvieh und dessen Transport auf Grund des §. 17 der Bundes-Präsidial-Instruction untersagt ist, Rindvieh, einschließlich der Kälber, in einer Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungsatteste versehen sein, welches von dem Ortsvorstande oder der Ortspolizei-Behörde des Herkunftsortes des Rindviehes ausgestellt ist und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes Nationale, sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit 3 Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht habe. Ein solches Attest behält nur während 8 Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an den Ortsvorstand des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß bei Anmeldung des Viehes (conf. §. 3) das Ursprungsattest an den Ortsvorstand aushändigen.

§. 6. Der Viehrevisor hat jede Zuwiderhandlung gegen obige Anordnungen oder jede Unterlassung der darin gegebenen Vorschriften der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§. 7. Die Uebertretung vorstehender Verordnung, sowie jede unrichtige Angabe in dem nach §. 1 einzureichenden Verzeichnisse oder der nach §§. 2 und 3 zu erstattenden Anzeigen wird, sofern nicht der §. 307 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 oder andere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Oppeln, den 28. November 1869.

(723) Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist dem Pastor **Pilecka** zu Przno in Mähren die Genehmigung ertheilt worden, den Regierungsbezirk Oppeln Behufs Sammlung milder Beiträge bei den bemittelteren evangelischen Bewohnern zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Przno in Mähren, innerhalb der Zeit bis ultimo August 1870 zu bereisen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 24. November 1869.

(725) In Folge des Ausbruchs der Rinderpest zu Sohrau O. S. hat die K. K. Statthalterei zu Prag die Einfuhr und Durchfuhr der nachstehend verzeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Regierungsbezirke Oppeln nach und durch Böhmen untersagt:

a. Hausthiere aller Art mit Ausnahme von Pferden und Borstenvieh;
b. Abfälle und Rohstoffe von diesen Thieren im frischen oder getrockneten Zustande. Ausgenommen hiervon ist Wolle, welche einer Fabrikswäsche nachweislich unterzogen worden ist;
c. Heu, Grummet und Stroh;
d. gebrauchte Stallgeräthe und Rindvieh-Anspann-Geschirr, für den Handel bestimmte getragene Kleider und derartiges gebrauchtes Schuhwerk. Soweit Heu oder Stroh als Verpackungsmittel benützt wurde, ist dasselbe nach Ankunft des verpackten Gegenstandes sofort zu verbrennen. Kommt Heu oder Stroh als äußeres Verpackungsmittel in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben, rc. vor, so ist es zwar zuzulassen, aber bei der ersten Auspackung unter ortspolizeilicher Ueberwachung sofort zu verbrennen.

Die gleichen Ein- und Durchfuhrverbote sind Seitens der K. K. Landes-Regierung zu Troppau für Oesterreichisch Schlesien und von der K. K. Statthalterei zu Brünn für Mähren jedoch nur hinsichtlich des Verkehrs mit dem diesseitigen Kreise Rybnik erlassen, so daß aus den übrigen Kreisen des Departements der Verkehr mit Oesterreichisch-Schlesien und Mähren zur Zeit noch ungehindert ist.

Dies bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publicums. Oppeln, den 29. October 1869.

(726) Es ist höheren Orts die Anordnung getroffen worden, daß die abhanden gekommenen, zur Amortisation angemeldeten oder gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere in tabellarischer Ueberſicht durch den Staatsanzeiger vierteljährlich veröffentlicht werden.

Diese Veröffentlichung soll den Betheiligten eine Erleichterung in Wahrnehmung ihrer Interessen bieten und Letztere sicherer stellen, als dies bisher durch die

vereinzelten derartigen Bekanntmachungen in verschiedenen Blättern der Fall war.

Indem wir die Behörden, Korporationen und Institute in unserem Verwaltungsbezirk auf diese Einrichtung, welche mit dem Beginn des künftigen Jahres in's Leben tritt, aufmerksam machen und deren Benutzung in vorkommenden Fällen empfehlen, bemerken wir gleichzeitig, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Notizen in der ersten Hälfte des letzten Monats jeden Vierteljahres — also spätestens zum 15ten März, Juni, September und December — zunächst zum 15ten k. Mts. der Redaction des Staats-Anzeigers zu Berlin mitgetheilt werden müssen.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeltlich. Für die Aufnahme des Aufgebots der Werthpapiere selbst in den Staats-Anzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Oppeln, den 25. November 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(710) Vaterländischer Frauen-Verein.

Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1sten Juli d. J. die Corporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem diesem, durch Revision des Statuts vom 1sten Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegesfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen, (wie in Ostpreußen,) bei schweren Unglücksfällen, (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde,) nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende, (wie in Carthaus, Elbing, Lötzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tütz, Wartenburg,) zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1sten Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweigvereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins. Charlotte Gräfin v. Itzenplitz, Vorsitzende, (Wilhelmsstraße 79). Marie Nöldechen, geb. Friedheim. A. Krause, geb. Lessel. v. Löwenfeld, geb. Schilling v. Canstadt. J. v. Patow, geb. v. Günderrode. E. v. Puttlitz, geb. Gräfin v. Königsmark. Dr. Esse. Ferd. Jaques, Schatzmeister, (Oberwallstraße 3). Dr. Krätzig. Fürst B. Radziwill. R. v. Sydow. v. Troschke.

(696) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Jennywunsch bei Kochlowitz wird zu dem unterm 3/21sten April 1843 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1197 Maaßen = 235,396 Quadratlachtern noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Kochlowitz, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 25,589,333 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z. Z'. H. J. und X. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 2. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allge-

meinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königl. Revierbeamten, Bergmeisters Lobe zu Königshütte, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 2. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

(712) Bergpolizei-Verordnung,
betreffend die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen, Rolllöchern u. s. w.

Auf Grund des §. 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

I. Schächte.

§. 1. Die Oeffnungen der Schächte sowie die Zugänge zu denselben über oder unter Tage sind mit einem Verschlusse zu versehen, welcher verhindert, daß Jemand absichtslos oder zufällig in den Schachtraum gelangen kann.

§. 2. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schachtöffnungen niedergelegt werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§. 3. Den Mündungen der Schächte und den über denselben angebrachten Haspel-Vorrichtungen ist eine solche Einrichtung zu geben, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel ist mit Vorstecknägeln oder einer anderen Sperr-Vorrichtung zu versehen.

§. 4. Fördervorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, sind mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Brems-Vorrichtung zu versehen, welche der Maschinenwärter von seinem Standpunkte an der Steuerung aus leicht in und außer Wirksamkeit setzen kann.

§. 5. Das unbefugte Betreten der Schachtgebäude sowie aller derjenigen Räume über oder unter Tage, in welchen Maschinen oder Kessel aufgestellt sind, ist verboten.

Dies Verbot ist durch Warnungstafeln an den Zugängen ersichtlich zu machen.

§. 6. Das Eintreten in die Fördertrümer ist untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter einzurichten, und in allen den Fällen Umbruchsörter herzustellen, in welchen beim Nichtvorhandensein derselben Förderung oder Fahrung durch die Fördertrümer hindurch stattfinden müßten.

§. 7. Die An- und Abschlagspunkte der Schächte sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 8. In allen Schächten — mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich zur Wetterführung dienen — sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß mittelst derselben von den einzelnen Anschlagspunkten Zeichen zur Hängebank, beziehungsweise Hornstatt und umgekehrt gegeben werden können.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

§. 9. Das Ein- und Ausfahren der Arbeiter muß in den zur Fahrung bestimmten Schächten erfolgen.

Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu den besondern Auftrag von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten erhalten haben.

§. 10. Beim Fahren in Schächten ist der Gebrauch von Holzpantoffeln und das Mitnehmen von Gezähe verboten.

§. 11. Bildet der Fahrschacht nur eine Abtheilung eines, auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förder-Abtheilung hin dicht, nach den übrigen Abtheilungen hin derart abzuscheiden, daß Niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§. 12. In Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen in Abständen von höchstens 4 Lachtern (seiger) angebracht sein.

§. 13. Die Fahrten müssen ausreichend dauerhaft, an der Zimmerung befestigt und tonnlägig eingebaut sein.

Nur wo es besondere Verhältnisse erfordern, dürfen ausnahmsweise, mit Genehmigung des Königlichen Revier-Bergbeamten unter genauer Ausführung der von demselben bezüglich der Entfernung der Ruhebühnen u. s. w. zu treffenden Anordnungen Fahrten auch seiger eingebaut werden.

Ueber der Schachthängebank und über jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 3 Fuß hervorragen oder feste Handgriffe angebracht sein.

II. Bremsberge und Rolllöcher.

§. 14. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen und Rolllöchern müssen durch Barrièren abgesperrt sein, welche in solcher Höhe anzubringen sind, daß die Fördergefäße nicht unter derselben durchgeschoben werden können.

Jeder, welcher eine solche Barrière passirt, hat dieselbe, bevor er sie verläßt, wieder zu schließen.

§. 15. Die Förder-Abtheilungen der Bremsberge sind an den Anschlagsbühnen durch bewegliche Barrièren zu sichern, damit die vollen Wagen nicht durchgehen können, bevor sie angeschlagen sind.

§. 16. Münden Bremsberge und Rolllöcher unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist dieselbe durch Prellbühnen, Verschläge u. s. w. zu sichern oder aber zu verumbruchen.

§. 17. Die Brems-Vorrichtungen an den Bremswerken müssen selbstwirkend und so eingerichtet sein,

daß sie von dem Bremser nur in völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

§. 18. Die Bremswerke und die in Betrieb stehenden An- und Abschlagepunkte der Bremsberge sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 19. In allen Bremsbergen sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß von den An- und Abschlagspunkten nach dem Bremswerke und umgekehrt Zeichen gegeben werden können.

§. 20. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge sind, je nachdem sie einflügelig oder zweiflügelig sind, mit je einem oder zwei Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen zu versehen, damit die Arbeiter nach ihren Arbeitspunkten gelangen können, ohne durch die Förderabtheilungen hindurchzufahren zu müssen.

§. 21. Die Fahr-Abtheilungen sind gegen die Förder-Abtheilungen dicht zu verschlagen.

§. 22. Das Befahren der Förder-Abtheilungen der Bremsberge und Rolllöcher ist nur den von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Während solcher Befahrungen ist die Förderung auf dem Bremsberge oder Rollloche ganz einzustellen

III. Maschinelle Strecken-Förderung.

§. 23. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche gestatten, daß von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

§. 24. Das Fahren in solchen Strecken während des Ganges der Förderung ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 20. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

(715) Vom 1sten December c. ab wird auf der Ostbahn der Artikel **„Magnesit** in gemahlenem Zustande" aus der ermäßigten Klasse II A. in die ermäßigte Klasse II B. versetzt.

Bromberg, den 20. November 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

(719) Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 15ten Juli 1869 präsentirte Muthung wird dem Kaufmann Carl Knobloch in Beuthen O. S. unter dem Namen

Carl Adolph,

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Deutsch-Piekar, Radzionkau und Koslowagura, im Kreise Beuthen O. S., Regierungs-Bezirke Oppeln und Oberbergamts-Bezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kapuscinski zu Tarnowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 13. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

(724) Nachdem der pensionirte Oberlehrer Guttmann die Verwaltung der Schummel'schen Schullehrer-Wittwen-Casse niedergelegt hat, ist nach Vorschrift des Statuts der Oberlehrer am Magdalenen-Gymnasium hierselbst Dr. Roseck zum Administrator der Kasse erwählt und bestätigt worden.

Breslau, den 18. November 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

(714) Bestätigt: die Wiederwahlen des Beigeordneten Regehly, der Rathmänner Broßmann und Küster zu Constadt, die Wahl des Hausbesitzer Bleeß, ebenfalls zu Constadt, zum Rathmann, die Vocationen der katholischen Lehrer Mokroß zu Gleiwitz, Kosiollek und Kaisig zu Krappitz, Weczurek zu Jakubowitz, Kreis Leobschütz, und Niemela zu Wrzessin, Kreis Ratibor, sowie der evangelischen Lehrer Czeczatka zu Oppeln und Kahlert zu Finkenstein, Kreis Oppeln.

Gestorben: der Förster Seiffert zu Klein-Strehlitz, Oberförsterei Chrzelitz und der katholische Lehrer Pichen zu Belnitz, Kreis Beuthen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50. Ausgegeben Oppeln, den 10. December 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(706) Das 66ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7540 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern, vom 14ten October 1869; unter

Nr. 7541 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern, vom 20sten October 1869, und unter

Nr. 7542 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersocietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18ten November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

(720) Das 67ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7543 das Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden, vom 26sten November 1869, und unter

Nr. 7544 den Nachtrag zu der Verordnung vom 15ten September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 13ten November 1869.

(731) Das 68ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7545 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften, vom 1sten December 1869; unter

Nr. 7546 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thlrn., vom 10ten November 1869, und unter

Nr. 7547 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnscasse für die Provinz Schlesien vom 5ten December 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(728) Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist erforderlich, daß die von fiscalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen Beamten und Privat-Personen, denen eine im Jahre 1869 fällige Forderung an eine fiscalische Kasse unseres Verwaltungsbezirks zusteht, hiermit auf, den Geldbetrag noch vor Ablauf dieses Jahres bei der betreffenden Behörde zu liquidiren und einzuziehen.

Gegen Beamte, welche ihre im Jahre 1869 fällig gewesenen Forderungen nicht rechtzeitig liquidiren oder erheben, werden wir Ordnungsstrafen festsetzen.

Oppeln, den 2. December 1869.

(732) Auf der von Loslau nach Lappatsch führenden Kreis-Chaussee ist bei den Hebestellen in Lappatsch und Kokoschütz bisher für je eine halbe Meile der tarifmäßige Zoll erhoben worden. Nachdem nunmehr diese Chaussee vollständig ausgebaut worden und am 6ten d. Mts. auch in ihrer letzten Strecke dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird, wird von diesem Tage ab bei der Hebestelle zu Kokoschütz der tarifmäßige Zoll für eine ganze Meile erhoben werden. Die Zollerhebung in Lappatsch erfährt keine Aenderung.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Oppeln, den 2. December 1869.

(721) Das der Firma Lüsse, Märky und Bernard in Prag unter dem 13ten October 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben.

Oppeln, den 27. November 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(645) Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige die aus dem Jahre 1867 noch im Stande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2

Gr. überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehr und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln, als in Partbieen zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Oppeln, den 8. October 1869.

Ober-Post-Direction.

(727) Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der an Weihnachten 1869 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 6ten bis 28sten Januar allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag, bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Coupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefkategorien (Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Lit C., oder zu Neuen Pfandbriefen) ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B „Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thlr., Coupons zu Pfandbriefen Lit. C.: 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w." Wer rückständige Coupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Coupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbrief-Kategorien und nach Litera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20sten December 1869 ab stattfinden.

Breslau, am 1. December 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(730) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Oberstlieutenant a. D. v. Jordan zu Ratibor das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und dem Rittergutsbesitzer Salo Guradze auf Schloß Tost den Character als Oeconomie-Rath zu verleihen.

Versetzt: der Seminarlehrer Dr. Günther zu Barby an das evangelische Schullehrer Seminar zu Creuzburg, in Stelle des von diesem Seminar an das Seminar zu Steinau a. O. berufenen ersten Lehrers Supprian und der Förster Tietze zu Münchhausen, Oberförsterei Kraschcow, auf die Försterstelle zu Klein-Strehlitz, Oberförsterei Chrzelitz.

Angestellt: der Forstaufseher Loch zu Grudschütz.

Bestätigt: die Wahlen des Schulamts-Candidaten Heinrich Müller zum ordentlichen Lehrer des Gymnasii zu Beuthen, des Königlichen Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Utting zu Grotkau zum Rathsherrn und des Gasthausbesitzer Ochmann zu Peiskretscham zum Rathmann, ferner die Wiederwahl des bisherigen Rathmannes, Gerbermeister Schiebel daselbst.

(729) Versetzt: Stations-Assistenten: Bober von Rudzinitz nach Ruda, Gambke von Ruda nach Rudzinitz, Chomse von Cosel nach Samter, Flohr von Miala nach Cosel.

(733) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1869.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Rechtscandidat Joseph Sperlich zum Appellations-Gerichts-Auskultator.

Versetzt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Kubischek als Kammergerichts-Referendarius in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

Pensionirt: der Appellations-Gerichts-Rath Gräber.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Versetzt: der Kreisrichter Milde an das Kreisgericht Grottkau.

Gestorben: der Bureau-Assistent Wollny.

II. Bei dem Kreisgericht Creuzburg.

Ernannt: der Staats-Anwaltsgehülfe Wagner aus Beuthen zum Staats-Anwalt.

III. Bei dem Kreisgericht Grottkau.

Versetzt: der Kreisrichter Jensch an das Kreisgericht Beuthen O. S.

IV. Bei dem Kreisgericht Leobschütz.

Gestorben: der Bote und Executor Kurtz.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Lublinitz.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar II. Klasse Franz Olbrich aus Nicolai zum Bureau-Assistenten.

VI. Bei dem Kreisgericht zu Neisse.

Pensionirt: der Secretair Kleiber unter Verleihung des Characters als Kanzlei-Rath.

VII. Bei dem Kreisgericht Oppeln.

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Christian Kurasch definitiv zum Boten und Executor.

VIII. Bei dem Kreisgericht zu Rosenberg.

Ernannt: der Bureau-Assistent Stach aus Lublinitz zum Secretair.

IX. Bei dem Kreisgericht zu Groß-Strehlitz.

Ausgeschieden: der Rechtsanwalt und Notar Gerlach in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Gestorben: der Bureau-Assistent Kropiwoda.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51. Ausgegeben Oppeln, den 17. December 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(742) Die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9ten Juni d. J. zum 3ten Januar k. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Cassen vom 20sten d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinscoupons der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen auch von sämmtlichen Kreis-Steuercassen, Domainen-Rent-Aemtern und Forstcassen des Regierungsbezirks vom 20sten d. Mts. ab zur Einlösung angenommen werden.

Die oben bezeichnete Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9ten Juni d. J. ist in dem Extrablatt zum Amtsblatt Stück 26 abgedruckt. Oppeln, den 13. December 1869.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(734) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gebühren der Herren Kataster-Controleure unseres Verwaltungsbezirks für die gefertigten Abschriften der Flurbücher, Mutterrollen und Gebäudesteuerrollen, in nachstehender Weise festgesetzt sind:

A. für die Anfertigung einer vollständigen Abschrift des Flurbuchs,
für je 100 Fächenabschnitte höchstens 8 Sgr.,

B. für die Anfertigung einer vollständigen Mutterrollen-Abschrift nebst Wiederholung
für je 100 Positionen höchstens . . . 6 Sgr.
(Die Anzahl der Positionen wird gefunden, indem man zur Anzahl der vorhandenen Flächenabschnitte, die vierfache Anzahl der Mutterrollenartikel hinzu addirt),

C. für die Anfertigung einer vollständigen Abschrift der Gebäudesteuerrolle nebst Wiederholung
für jedes mit einer besonderen Nummer und einem besonderen Buchstaben bezeichnete Gebäude. . . . . 1¼ Pfennige.
Die Kosten für das zu den Abschriften verwandte Formular können außerdem noch besonders in Rechnung gestellt werden.

Oppeln, den 1. December 1869.

(736) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Martini-Durchschnitts-Preise für das Jahr 1869 im diesseitigen Regierungs-Bezirke wie folgt festgestellt worden sind:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	15	Sgr.	8	Pf.,
" " "	Roggen	1	"	27	"	5	"
" " "	Gerste	1	"	17	"	3	"
" " "	Hafer	1	"	—	"	9	"
" " "	Erbsen	2	"	6	"	11	"
" " "	Kartoffeln	—	"	14	"	7	"
" " Centner	Heu	1	"	2	"	6	"
" das Schock	Stroh	7	"	10	"	—	"

Oppeln, den 4. December 1869.

(738) Auf den Bericht vom 6ten November c. will Ich dem Antrage des 21sten Schlesischen Provin-

zial-Landtages entsprechend, dem anliegenden Nachtrage zu dem wieder beigefügten Statute der Provinzial-Hilfscasse für die Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) vom 24sten Mai 1853 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen. Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. November 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf Eulenburg. Camphausen.

An den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

Nachtrag

zu dem Statut der Provinzial-Hilfs-Casse für die Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) vom 24sten Mai 1853.

Die §§. 26 bis 31 des Statuts der Provinzial-Hilfs-Casse für die Provinz Schlesien ausschließlich der Ober-Lausitz vom 24sten Mai 1853 werden wie folgt abgeändert:

a. die Landesdeputation von Schlesien (cfr. Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien vom 1sten November 1869 Ges.-S. S. 1143) übernimmt die Functionen des ständischen Ausschusses (§. 26 des Statuts) und die Revision der von dem Provinzial-Landtage zu dechargirenden Rechnungen;

b. die unmittelbare Verwaltung der Hilfs-Casse geht von der Schlesischen General-Landschafts-Direction auf eine besondere

„Direction der Provinzial-Hilfs-Casse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz"

über, welche aus dem Landeshauptmann, als Vorsitzenden, und drei, durch die Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre zu wählenden Repräsentanten besteht;

c. die Bureau-Cassen-Canzlei- und Boten- rc. Geschäfte werden von den bei der Landesdeputation angestellten Unterbeamten (§. 7 des oben allegirten Regulativs) besorgt;

d. die Geschäftsführung erfolgt nach den von der Landesdeputation in Gemäßheit der §§. 6 und 7 des angeführten Regulativs zu erlassenden besonderen Dienst-Instructionen;

e. der Provinzial-Landtag setzt den Beitrag fest, den die Hilfs-Casse zu den Verwaltungskosten der Landesdeputation zu gewähren hat;

f. etwaige Anstände und Zweifel, die bei der Direction entstehen, hat dieselbe künftig nicht dem Curator, sondern der Landesdeputation vorzutragen, und wird insoweit der §. 34 des Statuts abgeändert.

Beglaubigt.

Berlin, den 25. November 1869.

Der Minister des Innern. Im Auftr.: gez. Bitter. Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Günther.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß, sowie vorstehendes Nachtrags-Statut bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 8. December 1869.

(741) Nachdem nunmehr seit 3 Wochen in Sohrau keine neue Fälle von Erkrankungen an der Rinderpest vorgekommen sind und das Desinfectionsverfahren in sämmtlichen inficirten Gehöften nach den bestehenden Vorschriften ins Werk gesetzt und beendet, und da somit die Seuche in unserem Verwaltungsbezirke vollständig erloschen ist, erklären wir die Stadt Sohrau für seuchenfrei und bestimmen weiter Folgendes:

I. die für die Stadt Sohrau angeordnete Ortssperre wird von heute, Mittags 12 Uhr ab, aufgehoben;

II. die nach unserer Amtsblattbekanntmachung vom 22sten des vorigen Monats unter Nr. 1 und 2 angeordneten Verkehrsbeschränkungen werden für den Kreis Rybnik mit der Maßgabe aufgehoben, daß nur die Abhaltung von Viehmärkten und der Handel von Rindvieh, sowie der Transport desselben ohne besondere Erlaubnißscheine noch bis zum 24sten Januar 1870 untersagt bleibt;

III. auch in den Kreisen Ratibor und Leobschütz bleibt die Abhaltung von Viehmärkten bis zu dem genannten Termine verboten;

IV. die wegen des Ausbruchs der Rinderpest in Polen durch unsere Amtsblattbekanntmachung vom 27sten des vorigen Monats angeordneten Maßnahmen, insbesondere:

1) die absolute Sperrung der Grenze zwischen dem Kreise Beuthen und Polen,

2) die für den Umfang der Kreise Pleß, Beuthen und Lublinitz erlassenen Einfuhrverbote und angeordneten Beschränkungen des Personenverkehrs und die für alle innerhalb 2 Meilen von der Landesgrenze belegenen Ortschaften eingeführte Viehcontrolle,

3) die für die Kreise Pleß, Beuthen, Tost-Gleiwitz und Lublinitz erlassenen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich des Handels mit Rindvieh, Schafen und Schweinen und des Transportes desselben, sowie des Transportes von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger, und

4) das Verbot der Viehmärkte in den Kreisen Creuzburg und Rosenberg,

werden von vorstehenden Verfügungen nicht berührt, sondern bleiben ebenso, wie die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten August c. erlassenen Einfuhrverbote bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Oppeln, den 13. December 1869.

(743) Die dem Kaufmann Charles Börnstein in Bremen am 8ten März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes

über die Beförderung von Auswanderern vom 7ten Mai 1853 (Ges. S. S. 729) die Conzessionen der Agenten und Unter-Agenten des ꝛc. Börnstein damit erloschen.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 13. December 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(689) Aufkündigung

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 150,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

122 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 89. 159. 388. 464. 909. 1007. 1353. 1522. 1679. 1681. 2146. 2215. 2470. 2886. 2931. 2957. 3069. 3407. 3627. 3937. 4121. 4158. 4159. 4282. 4543. 4720. 4726. 4929. 4967. 5314. 5577. 5857. 6060. 6131. 6449. 6521. 6879. 7070. 7417. 7481. 7710. 7867. 8128. 8531. 8601. 8633. 8672. 8818. 8965. 9056. 9502. 9522. 9857. 9863. 9944. 9982. 10073. 10456. 10896. 11375. 11449. 11504. 11677. 11973. 12426. 12633. 12727. 12774. 12881. 13061. 13339. 13565. 13977. 14133. 14348. 14540. 14858. 14914. 14942. 15020. 15281. 15289. 15679. 15994. 16437. 16574. 17427. 17486. 17493. 17522. 17544. 17831. 17949. 18064. 18372. 19034. 19202. 19499. 19847. 20011. 20248. 20431. 20522. 20557. 20799. 20912. 20939. 21110. 21170. 21206. 21307. 21410. 21674. 21884. 21905. 21918. 22262. 22697. 22916. 22944. 23116. 23146.

31 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 100. 740. 856. 859. 1087. 1129. 1371. 1519. 1579. 1665. 1853. 1870. 2776. 2908. 3213. 3262. 3794. 3847. 3856. 3912. 3941. 4533. 4704. 4734. 5000. 5368. 5418. 5480. 5640. 5711. 5733.

108 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 23. 190. 322. 620. 636. 1118. 1309. 1400. 1434. 1461. 1490. 1649. 3728. 3918. 4053. 4258. 4481. 4575. 4920. 4998. 5726. 5887. 5915. 6323. 6696. 6904. 7072. 7184. 7193. 7304. 7527. 7726. 8086. 8169. 8237. 8246. 8340. 8521. 8707. 8732. 8952. 8975. 9380. 9408. 9474. 9513. 9631. 9645. 9861. 9947. 9952. 10149. 10398. 10574. 10946. 11047. 11239. 11248. 11322. 11325. 11359. 11435. 11479. 11480. 11542. 11562. 11961. 12019. 12044. 12379. 12500. 12864. 12986. 12990. 13158. 13174. 13307. 13522. 13844. 14002. 14094. 14178. 14503. 14783. 15012. 15433. 15436. 15559. 15827. 15859. 15879. 15984. 16618. 16726. 16824. 16955. 16996. 17208. 17247. 17606. 17626. 17812. 19242. 19439. 19559. 19633. 19988. 19989.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 96. 348. 425. 451. 1490. 1528. 1834. 2096. 2113. 2234. 2399. 2423. 2521. 2981. 3046. 3177. 3327. 3427. 3623. 3820. 4028. 4043. 4355. 4550. 4609. 4705. 5148. 5379. 5440. 5861. 6098. 6366. 6680. 6717. 6999. 7299. 7396. 7525. 7544. 7699. 7870. 7945. 8059. 8099. 8257. 8734. 8770. 8807. 8898. 9519. 9561. 9678. 9928. 10275. 10389. 10491. 10533. 10849. 11466. 11621. 11722. 11859. 11910. 12470. 12503. 12633. 12800. 12817. 13055. 13224. 13301. 13842. 13964. 13998. 14135. 14419. 14457. 14865. 15320. 15459. 15488. 15566. 15666.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Rennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 8 bis 16 nebst Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1870** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Rennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen 10 Jahren. Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(687) Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Die Inhaber der von uns unter dem 1sten December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18ten März 1867, bis zum 1sten Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath: Bielefeld. Der Director: Hill.



(739) An Stelle der Allgemeinen Bedingungen für den Frachtverkehr auf der Oberschlesischen Pferdebahn vom 1sten October 1860 treten mit dem 15ten d. M. anderweite Bedingungen in Kraft. Exemplare der letzteren, welche mit einem berichtigten Meilenzeiger versehen sind, können gegen Zahlung von 1 Sgr. bei unseren Stationscassen im Oberschlesischen Berg- und Hüttenrevier sowie bei den Controll-Beamten der Pferdebahn bezogen werden.

Der bisherige Zweigbahntarif bleibt bis auf Weiteres bestehen.

Breslau, den 10. December 1869.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(735) Auf Grund der am 11ten und 13ten November c. an dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung ist in Folge der nachgewiesenen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit dem

interimistischen Rector der evangelischen Vereinsschule Max Bornmann zu Berlin,

Literaten Alwin Hauer zu Primkenau,

früheren Kaplan Franz Kreilik zu Breslau,

Schulamts-Candidaten Adolph Platsch zu Breslau,

Candidaten der evangelischen Theologie Rudolph Simon zu Waschke bei Punitz,

die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle,

und dem

Candidaten der Philologie Dr. Demmler zu Waldenburg, Königreich Sachsen,

die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule,

zuerkannt worden.

Breslau, den 30. November 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(740) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landesältesten und Kreis-Deputirten Freiherrn von Prinz auf Ober-Kühschmalz im Kreise Grottkau den Rothen Adlerorden IV. Klasse zu verleihen.

Bestätigt: die Wahl des Cataster-Controleur Rittmeister Hontschik zu Pleß als Rathmann, die Berufung des Schulamts-Candidaten Werther an die Fürstenschule zu Pleß und die Vocationen der katholischen Lehrer Sowade zu Schulenburg, Kreis Oppeln, Benek zu Pyschcz, Kreis Ratibor, und Streibel zu Laßwitz, Kreis Grottkau.

Gestorben: der katholische Lehrer Waschke zu Riezdrowitz, Kreis Groß-Strehlitz.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1869.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Colonie Neudorf	Gleiwitz	Bäckermeister Carl Sobel zu Colonie-Neudorf.
Gorasdze	Groß-Strehlitz	Bauergutsbesitzer Scharff zu Groß-Stein.
Klein-Stanisch	dto.	Lehrer Richard Przybilla zu Klein-Stanisch.
Leuppusch	Grottkau	Schullehrer Albert Hoffmann in Leuppusch.

Die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1869 der Subscribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sachregister in der bisher bekannten Art geneigtest zu unterziehen und das Ergebniß baldgefälligst der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei in Oppeln anzeigen zu wollen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52. Ausgegeben Oppeln, den 24. December 1869.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(438) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(749) Bekanntmachung, betreffend die 14te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten Juli 1870 ab, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nro. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9ten Juni d. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 9ten Juni d. Js. ausgeloosten und zum 3ten Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

(737) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. December 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(733) Die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Societät werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß es die Verwaltungsergebnisse des laufenden Jahres gestatten, in Gemäßheit des Beschlusses des XX. Provinzial-Landtages von den, nach §. 25 des Reglements vom 28sten December 1864 für das zweite Semester 1869 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von

Zwanzig pro Cent

zu erlassen. Demgemäß ist statt eines 2½ fachen nur ein 2faches Beitragssimplum zu entrichten, wenn nicht bei ausnahmsweisen Versicherungen ein fester Jahres-Beitrag vereinbart worden. Für die mit dem 1sten October d. J. zugetretenen Versicherungen bleibt der in der Declaration ausgeworfene Quartalsbeitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2ten Januar 1870 ab bis spätestens zum 31sten ej. an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steueramt abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müssen etwaige Rückstände durch Execution eingezogen, auch wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöscht werden. Binnen drei Tagen nach dem 31sten Januar 1870 haben die Ortserheber den im §. 10 der Instruction vom 8ten Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis über etwa verbliebene Rückstände dem betreffenden Kreis-Steueramt in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.

Breslau, den 8. December 1869.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Graf zu Stollberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(744) **Nachtrag**

zu den Geschäfts-Instructionen vom 11ten April 1866 für die Landarmen-Directionen zu Breslau, Oppeln und Liegnitz.

„Die in den §§. 6 resp. 8a. 8e. 25 und 29 der Geschäfts-Instructionen vom 11ten April 1866 dem Ober-Präsidenten zugewiesenen Functionen gehen auf den Landeshauptmann resp. die Landes-Deputation der Provinz Schlesien über."

Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des §. 7 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 15ten September 1864 — Gesetz-Sammlung Seite 573 flgd. — hierdurch bestätigt.

Berlin, den 22. November 1869.

L. S. Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Bitter.

I. B. 11,238.

Vorstehender Nachtrag zu den Geschäfts-Instructionen vom 11ten April 1866 für die Landarmen-Directionen der Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 13. December 1869.

(746) Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12ten October 1867 (B. G. B. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 6ten September 1853 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 201):

> daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. December 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bestimmung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 8. December 1869.

(747) In Gemäßheit der Bestimmung des al. 9 §. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der unterm 3ten d. Mts. erfolgten Genehmigung Seitens des Herrn Ministers des Innern, folgende auf der Pieper'schen Karte mit A. Nr. 2 bezeichneten Grundstücke und zwar:

1) A. Nr. 2 der Stadtgemeinde Kattowitz gehörend, im Flächeninhalt von 1 Morgen 141 □Ruthen,
2) A. Nr. 2 dem Registrator Still gehörig, im Flächeninhalt von 89,77 □Ruthen,
3) A. Nr. 2 dem Bäckermeister Zysez gehörig, im Flächeninhalt von 1 Morgen 66 □Ruthen,
4) A. Nr. 2 dem Maurermeister Grünfeld gehörig, im Flächeninhalt von 1 Morgen 57,15 □Ruthen,
5) A. Nr. 2 dem Maurermeister Häusler gehörig, im Flächeninhalt von 1 Morgen 79,71 □Ruthen,
6) A. Nr. 2 dem Hüttendirector Rosse gehörig, im Flächeninhalt von 1 Morgen 134,07 □Ruthen,
7) A. Nr. 2 dem Kaufmann Elias Sachs gehörig, im Flächeninhalt von 1 Morgen 144,17 □Ruthen,
8) A. Nr. 2 dem Zimmermeister Schulz gehörig, im Flächeninhalt von 1 Morgen 154,17 □Ruthen,
9) A. Nr. 2 dem Maurermeister Grunfeld gehörig, im Flächeninhalt von 1 Morgen 164,47 □Ruthen,
10) A. Nr. 2 dem Posthalter Paul gehörig, im Flä-

cheninhalte von 1 Morgen $156,_{52}$ □Ruthen,
11) A. Nr. 2 dem Inspector Mätzke gehörig, im Flächeninhalt von 1 Morgen $171,_{16}$ □Ruthen,
12) A. Nr. 2 dem Seiler Stiller gehörig, im Flächeninhalt von 2 Morgen $5,_{80}$ □Ruthen,
13) A. Nr. 2 dem Klempner Schlischke gehörig, im Flächeninhalt von 1 Morgen $103,_{98}$ □Ruth.,
14) A. Nr. 2 dem Maurermeister Haase gehörig, im Flächeninhalt von 2 Morgen 159 □Ruthen,
15) A. Nr. 2 der Gutsherrschaft Kattowitz gehörig, (ohne Angabe des Flächeninhalts),
16) A. Nr. 2 dem Kaufmann Heinrich Scharf gehörig, im Flächeninhalt von 2 Morgen $4,_{13}$ □Ruth.,
17) A. Nr. 2 der Gutsherrschaft Kattowitz, mit einem Wohnhause bebaut,
18) A. Nr. 2 der Gutsherrschaft Kattowitz, mit einem Wohnhause bebaut,

sowie das auf der Karte in gleicher Weise bezeichnete Vorwerk Karbowa, der Gutsherrschaft Kattowitz gehörig, in communaler und polizeilicher Beziehung von dem Gutsbezirke Kattowitz abgetrennt und dem Communal- und Polizeibezirke der Stadt Kattowitz zugelegt worden sind.

Oppeln, den 13. December 1869.

(750) **Verordnung.**

Nachdem durch diesseitige Veterinairbeamte festgestellt ist, daß die Rinderpest in Russisch-Polen im Fortschreiten begriffen ist, und sich aus den Kreisen Olkucz, Kielce, Miechow und Opatow des Gouvernements Kielce in nördlicher Richtung weiter verbreitet und auch in der Stadt Kromolow unweit der Grenze des Kreises Lublinitz aufgetreten ist, und da nach amtlicher Auskunft der K. K. Statthalterei zu Lemberg die Grenze zwischen Polen und Galizien militairisch nicht besetzt ist, haben wir zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27sten des vorigen Monats (Amtsblatt Stück 49) beschlossen, den §. 7 der Bundes-Präsidial-Instruction vom 20sten Mai c. zu dem Gesetze vom 7ten April c., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, welcher seither nur für die Landesgrenze längs des Kreises Beuthen in Wirksamkeit gesetzt war, auch für den Theil der diesseitigen Landesgrenze gegen Polen, welche sich von Woischnik im Kreise Lublinitz südwärts bis zur Grenze des Kreises Beuthen, und für die Landesgrenze gegen Galizien, welche sich von Myslowitz im letztgenannten Kreise bis nach Neuberun im Kreise Pleß erstreckt, in Kraft treten zu lassen.

Zur Aufrechthaltung der danach angeordneten absoluten Grenzsperre wird der seither von Rezdara bis Slupna gezogene Grenzcordon nordwärts bis Woischnik und südwärts bis Neuberun verlängert.

Oppeln, den 17. December 1869.

(751) Dem Vorstande des evangelischen Knaben-Rettungshauses Bethesda zu Friedland O. S. ist von dem Herrn Ober-Präsidenten die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke der gedachten Anstalt eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Kreise Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt, Strehlen und Brieg im künftigen Jahre zu veranstalten.

Oppeln, den 18. December 1869.

(752) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850, daß die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten October v. Js. auf die Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn ausgedehnte Polizei-Verordnung vom 7ten September 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 266 ff.) auch für die von der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft erbaute, nunmehr dem Verkehr zu übergebende neue Bahnstrecke Beuthen-Schoppinitz in Kraft tritt.

Oppeln, den 14. December 1869.

(753) Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse für 1868 gelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät im hiesigen Regierungsbezirke gemäß §. 38 der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841 von der ständischen Commission revidirt und dechargirt worden ist, wird nach §. 39 a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Einnahmen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. in dem baaren Bestande aus dem Jahre 1867 mit	68	28	1
b. in den Einnahmen an Zinsen, Beiträgen und angekauften Rentenbriefen im laufenden Jahre 1868 von	92543	6	—
überhaupt	92612	4	1

bestanden;

2) die Ausgaben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
im Ganzen	54681	27	5
betragen haben, sodaß ein Bestand von	37930	6	8
verblieben ist, und zwar			
a. in baarem Gelde	1930	6	8
b. in Rentenbriefen	36000	—	—
zusammen wie oben	37930	6	8

Diesem Ist-Bestande treten 36 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Beitrags-Reste zu, deren Einziehung im Jahre 1869 versucht werden soll.

Oppeln, den 15. December 1869.

(757) Mit Bezugnahme auf das in der Extrabeilage zum Stück 48 unseres Amtsblattes publicirte Rescript des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz vom 14ten Juli d. J. über die Ausführung des Bundes-Gesetzes vom 7ten April c. Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister die unter Nr. 2 sub d. enthaltende Bestimmung,

nach welcher dessen Ermächtigung zur Tödtung gesunden Viehes im Falle des §. 26 der Instruction

in jedem einzelnen Falle eingeholt werden sollte, aufgehoben und uns ermächtigt hat, ohne vorherige Rück-

frage, sobald es zur schnelleren Unterdrückung der Rinderpest erforderlich ist, auch gesundes Vieh in nicht inficirten Stallungen tödten zu lassen, event. dazu unsern für den Seuchenbezirk bestellten Commissarius zu autorisiren.

Oppeln, den 17. December 1869.

(759) In das Curatorium der Kreissparcasse zu Pleß sind pro 1870

1) der Königliche Landrath, Freiherr von Seherr-Thoß zu Pleß als Director,
2) der Polizei-Anwalt Sowade ebendaselbst als 1ster und
3) der Bürgermeister Höfer ebendaselbst als 2ter Beisitzer,
4) der Königliche Rechtsanwalt Nerlich zu Pleß,
5) der Rathmann Klug zu Pleß und
6) der Kreis-Scholze Mischke zu Kreutzdorf, als Stellvertreter

gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 19. December 1869.

(760) Der Kreissteuer-Einnehmer Nolda in Gleiwitz ist vom 1sten Januar k. J. ab unter Verleihung des Characters als Rechnungsrath in den Ruhestand versetzt.

Die hierdurch zur Erledigung kommende Stelle des Kreissteuer-Einnehmers in Gleiwitz ist dem Kreissteuer-Einnehmer Tiete in Rybnik verliehen und die Verwaltung der Königlichen Kreissteuer-Casse in Rybnik dem Königlichen Lieutenant und Zahlmeister a. D. von Karmainsky einstweilen interimistisch übertragen worden.

Oppeln, den 16. December 1869.

(756) Den Civil-Ingenieuren Fischer und Stiebl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15ten December 1869 ein Patent auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. December 1869.

(761) Dem Ingenieur Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 16ten December 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

Oppeln, den 20. December 1869.

Personal-Chronik.

(754) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Stationsaufseher bei der Oberschlesischen Zweigbahn Rittmeister a. D. von Gladiß zu Tarnowitz und dem General-Bevollmächtigten der Fürstlich Pleß'schen Herrschaften Weigelt in Pleß den rothen Adler-Orden IV. Klasse, sowie den Fürstlich Pleßschen Oberforstmeister Brasse zu Pleß und dem Fürstlichen Forst-Inspector Burgund daselbst den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Ertheilt: der verwittweten Frau Pastor Lindner die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in Grottkau.

Ernannt: der bisherige Rathsherr, Particulier Heintze zu Creuzburg zum Stadtältesten.

Bestätigt: die Wiederwahlen des Königlichen Oberförsters Kaboth zum Deichhauptmann des Döbern-Riebniger Deich-Verbandes, des bisherigen Beigeordneten, Rechtsanwalt Lange und der bisherigen Rathsherren: Kaufmann Herzog, Kaufmann Pelikan und Kaufmann Leyfaht, sämmtlich zu Creutzburg, sowie des bisherigen Rathsherrn, Justizrath Walter zu Beuthen, ferner die Wahl des Privatbaumeister Jackisch daselbst und die Ersatzwahl des Maurermeister Zechelius zu Creutzburg als Rathsherren, endlich die Vocationen der katholischen Lehrer Malejka zu Pallowitz, Kreis Rybnik, Krautwurst zu Dirschel, Kreis Leobschütz, und Fuchs zu Liebenau, Kreis Oppeln.

Verliehen: dem Sergeanten Roßmann die Stelle als Kreiskassendiener und Executor bei der Königlichen Kreissteuer-Casse in Ratibor.

(755) **Zur Personal-Chronik**
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind:

der Post-Expedient Klein bei dem Postamte in Oppeln, der Post-Expedient Renger bei der Post-Expedition in Cosel, der Post-Expedient Geyer bei der Post-Expedition in Zabrze angestellt,

der Post-Expedient Klüche von Oppeln nach Groß-Strehlitz, der Bureaudiener Heyder von Ratibor nach Leobschütz und der Briefträger Jusczyk von Zabrze nach Ratibor versetzt und

der Post-Expediteur Graber in Steinau O/S., die Post-Expedienten-Anwärter Gläser in Siemianowitz, Welling in Groß-Kunzendorf, Langer I. in Kaudrzin und Schäfer in Guttentag aus dem Postdienste entlassen worden.

Oppeln, den 17. December 1869.

Der Ober-Post-Director.

Hierzu eine Extra-Beilage.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 52.

(745) **Anweisung**
zur
Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1sten Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16 bis 18 der mittelst Verfügung vom 4ten September d. J. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58 zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58 Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58 a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Recurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Recurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Recurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4ten September d. J. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Recurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Recurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4ten September d. J. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Recurs an den be-

treffenden Ressortminister zulässig.

Der Recurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Recursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Recurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Recurrenten zu; ist der Recurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a. sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;
b. der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;
c. die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62 Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a. nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,
b. nach §. 58 a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen
c. es nach §. 55 a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4 des Regulativs vom 28sten April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Producte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direction in Hannover und Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19ten September d. J. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14ten October 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungs-Behörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht be-

darf, ist nach §. 4 des Hausirregulativs vom 28sten April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgebung seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Producte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanz-Minister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5 unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5 unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5 unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die directen Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Decernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuercasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direct zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direction, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für directe Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direction für die Verwaltung der directen Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4ten Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direction, zu berichten. Letz-

tere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuercasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direction für die Verwaltung der directen Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direction für die Verwaltung der directen Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a. hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b. Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direction in Hannover, Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa. für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thlrn. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thlrn.,

bb. für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thlr.

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu a. die Vorschriften des §. 6 des Regulativs vom 4ten December 1836 zu beachten.

c. In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2 des Gesetzes vom 14ten September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Vorstehende von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern unterm 24sten v. M. erlassene Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 14. December 1869.

Königliche Regierung.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 53. Ausgegeben Oppeln, den 31. December 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(758) Das 38ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 386 die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen, vom 9ten December 1869; unter

Nr. 387 die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule, vom 9ten December 1869; unter

Nr. 388. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar:

A. Im Königreich Württemberg:

1) den Haupt-Aemtern zu Rotweil und Sulz der den Haupt-Aemtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspector Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,

2) dem Hauptamte zu Hall der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereins-Controleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspector Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. Im Großherzogthum Baden:

den Hauptämtern Alt-Breisach und Freiburg der den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspector Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel; unter

Nr. 389 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Consulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 390 die Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 391 die Ertheilung des Exequatur als General-Consul der Argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Argentinischen Consul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz in Altona; und unter

Nr. 392 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Viceconsul Namens des Norddeutschen Bundes an den G. N. Boysen zu Husum.

(763) Das 40ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 396 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thlrn.; unter

Nr. 397 die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6ten December 1869; unter

Nr. 398 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Otto Burchardt in Liverpool zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 399 die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Winter zu Bordeaux zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

Nr. 400 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Vice-Consul für Hamburg und Altona, mit dem Wohnsitz in Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den Don Damoso Ruiz de Luzuriaga.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(766) In Folge des Gesetzes vom 10ten Juni d. J., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-Bl. S. 193), treten mit dem 1sten Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1sten Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bun-

desstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13ten d. M. erlassenen, durch das Bundes-Gesetzblatt Seite 691 u. ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deßhalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1sten April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10ten Juni d. J. beruhen möchten vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirecten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden. Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Anweisung,
betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a. überhaupt nicht, oder

b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder

c. nicht rechtzeitig,

versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter Nr. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes, das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das **Inland** und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannte Transito-Wechsel) im §. 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b. Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.

6) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Cassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E.).

7) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz), ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b. Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§. 7 Absatz 2.)

Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8) Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7 a. und b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist. Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundescasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechsel-Stempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die event. Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanco-Indossamentes) anderseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie), unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

9) Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplicate und der Wechselcopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 u. f.) Die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten (Art. 67 Nr. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit

zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplicates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird. (§. 9 zweiter Absatz.)

10) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempelstrafgelder.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

(765) **Nachtrag**
zu den
Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3ten September 1868.

Transitorische Bestimmung.

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1sten October 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden. Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(762) Dem Lehrer Maletka zu Pallowitz, Kreis Rybnik, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Ortseinsassen von Pallowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 13. December 1869.

(769) Da durch das Gesetz vom 5ten Juni d. J. auch das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus die Portofreiheit verloren hat, so sind die an das Directorium desselben vom 1sten k. Mts. zu richtenden Postsendungen zu frankiren, indem der Verwaltung nicht zugemuthet werden kann, die Kosten derselben zu tragen.

Oppeln, den 21. December 1869.

(771) Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die bis zum 3ten Quartal d. J. einschließlich eingezahlten Domainen-Kaufgelder, Zins- und Dienst-Ablösungscapitalien, sowie über die Domainen-Amortisations-Renten-Ablösungscapitalien, soweit durch Letztere die auf den Grundstücken haftende Rente nur theilweise abgelöst worden ist, haben wir den betreffenden Specialcassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt. Die übrigen Quittungsbescheinigungen über die eingezahlten Domainen-Amortisations-Renten-Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Gerichten behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit auf den Hypothekenfolien der betreffenden Grundstücke übergeben worden, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Oppeln, den 20. December 1869.

(764) Dem Friseur G. Lieberknecht zu Wismar ist unter dem 17ten December 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. December 1869.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(767) Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 19ten d. M. wird hiermit unter Hinweisung auf die §§. 16, 119 und 124 des am 1sten Januar 1870 in Kraft tretenden Vereins-Zollgesetzes vom 1sten Juli d. J. (Bundesgesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes pro 1869 Stück Nr. 30 Seite 317) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) In dem Umfange des Grenzbezirks, wie solcher an der Russischen und Oesterreichischen Grenze in der Provinz Schlesien nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten März 1835 und in einem Theile des Regierungs-Bezirks Breslau nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24sten März 1853 bisher bestanden hat, tritt vom 1sten Januar 1870 ab eine Aenderung ein, indem einzelne Theile des Grenzbezirkes aus demselben ausscheiden. Die Ausdehnung, in welcher der Grenzbezirk von dem gedachten Zeitpunkte fortbesteht, ergiebt sich aus der anliegenden Beschreibung des Laufes der Binnenlinie.

2) In Bezug auf die Transport-Controle im Grenzbezirk ist die Anordnung getroffen worden, daß bis auf Weiteres vom 1sten Januar 1870 ab in dem an der Oesterreichischen Grenze sich erstreckenden Grenzbezirk die in dem anliegenden Verzeichniß unter A aufgeführten Gegenstände, dagegen in dem an der Russischen Grenze bestehenden Grenzbezirk die in dem anliegenden Verzeichniß unter B. aufgeführten Gegenstände der Transport-Controle unterliegen.

3) Die specielle Controlirung des stehenden Handels im Grenzbezirk wird in solchen Fällen, in denen es im Zoll-Interesse für nothwendig erachtet wird, nach den bisherigen Vorschriften fernerhin stattfinden. Dieselbe besteht in der Regel darin, daß

a. die Vorräthe an den derselben zu unterwerfen den Waaren-Artikeln nur in bestimmten, de Zollbehörde anzumeldenden Räumen aufbewahr

werden dürfen;

b. über den Zu- und Abgang von diesen Artikeln eine besondere Anschreibung nach der von der Zollbehörde zu ertheilenden Anleitung geführt werden muß, und

c. von der Richtigkeit dieser Anschreibung durch periodische Revisionen des geführten Contobuchs und der Lagerbestände Seitens der Zollbeamten Ueberzeugung genommen wird.

Es bleibt indeß nach dem Ermessen der Zollbehörde eine Verschärfung der Controle-Maßregeln, namentlich durch Festsetzung eines Maximums der zulässigen Waaren-Vorräthe vorbehalten. Welche Controlen zu beobachten sind, sowie auf welche Waaren-Artikel sich dieselben erstrecken, wird in den einzelnen Fällen den betreffenden Gewerbtreibenden zu Protocoll bekannt gemacht werden.

Breslau, den 22. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maassen.

Beschreibung von dem Lauf der Binnenlinie in der Provinz Schlesien.

Die Binnenlinie beginnt an der Grenze des Großherzogthums Posen bei dem zu demselben gehörigen Dorfe Wodzieno und wird von da bis zum Dorfe Omechau, Creuzburger Kreises, durch den die genannten beiden Dörfer verbindenden Weg bezeichnet. Von Omechau zieht die Binnenlinie sich, den Bach Brawa überschreitend, auf Zawisno, verfolgt von da etwa eine halbe Meile weit die Reinersdorf-Pitschener Straße, wendet sich dann auf Polanowitz, Bischdorf, Baumgarten, Wilmsdorf, Matzdorf, die Colonien Wesendorf und Donnersmark, Budenbrock nach Ludwigsdorf. Bei Ludwigsdorf überschreitet sie die Landsberg-Creuzburger Chaussee und folgt dem Landwege von Ludwigsdorf nach Koselwitz, Jamm, Piasetzna und Boroschau. Von Boroschau läuft die Binnenlinie, der Chaussee folgend bei der St. Anna-Kirche vorbei bis vor Rosenberg, läßt diese Stadt, dieselbe östlich umgehend, im Binnenlande, und verfolgt die alte Rosenberg-Lublinitzer Straße über die Colonien Walspeck und Rosenhain, Dobietz, Krug, Grodzesko, Schoffczytz, Lomnitz, Cziasnau, Glinitz, Lubetzko bis Lublinitz. Die Stadt Lublinitz dem Binnenlande zutheilend läuft sie demnächst der Chaussee folgend über Ober- und Nieder-Sodow, Wierssbie, Koschentin, Prondy nach Ludwigsthal, biegt hier von der Ludwigsthal-Woischniker Chaussee ab und folgt dem Communicationswege von Ludwigsthal nach Zielonna, demnächst von Zielonna ab der Chaussee von Woischnik bis zur Chausseegeld-Hebestelle Schindroß oder Klein-Zyglin und von da auf der Westseite von Kl.-Zyglin längs des Weges bis Georgenberg. Von Georgenberg zieht sich die Binnenlinie auf Sowitz und von da auf der Westseite von Tarnowitz herum auf Trockenberg, von wo ab die Staatsstraße bis Beuthen die Binnenlinie bildet. Von Beuthen läuft die Binnenlinie in südlicher Richtung nach Lagiewnik, folgt von da der Staatsstraße von Beuthen nach Königshütte und zieht sich längs der Bergwerksstraße über Domb nach Kattowitz hin. Von Kattowitz geht die Binnenlinie über Muchowitz bis Colonie Emanuelssegen und von da längs der Kreis-Chaussee über Czulow nach Tichau. Von da zieht sich die Binnenlinie über Paprotzan, den Paprotzaner Hammer westlich lassend, mit Ueberschreitung des Gostin-Flusses auf Chielmitz, und von da auf dem gewöhnlichen Wege nach Studzinitz. Von Studzinitz wendet die Binnenlinie sich westlich auf Czarkow, verfolgt diese Richtung dergestalt, daß das Dorf Branitz etwa ¼ Meile südlich bleibt, durchschneidet dann in südwestlicher Richtung den großen Branitzer Teich und tritt am nördlichen Ende von Krier auf die Pleß-Sohrauer Staatsstraße, an welcher sie sich bis nach Sohrau hinzieht und diese Stadt als zum Grenzbezirk gehörig einschließt. Von hier ab verfolgt die Binnenlinie auf einer kurzen Strecke den Communicationsweg von Sohrau bis Rogoisna, zieht sich über Brodek nach Ober-Gogolau und von dort auf Pohlom, sowie weiter westlich auf dem Fahrwege durch den Loslauer Stadtwald, zur Loslauer Försterei nach Loslau, dann auf der Loslau-Lapatscher Chaussee bis zur Hebestelle Kokoschütz, von dort nach Dorf Kokoschütz, Sawada, Syrin, Grabowska, Lubom, nach Ellgoth-Tworkau zur Fährstelle über die Oder, durchschneidet diese dort, zieht sich dann nach Tworkau, Boleslau, von dort in gerader Richtung westlich zwischen Borutin, welches nördlich, und Kuchelna, welches südlich bleibt hindurch nach Strandorf, Rohof, Swiellowitz, Steuberwitz, in grader Richtung nordwestlich nach Dirschel, dann auf Liptin, Vorwerk Annahof, Krastillau, von dort auf dem Fahrwege bis zu der von Deutsch-Neukirch nach Poßnitz führenden Straße, durchschneidet diese, läuft am östlichen Rande des Rosener Tannenwaldes, diesen in den Grenzbezirk einschließend, entlang bis zu dem von Rosen nach Krug führenden Feldwege, dann auf letzterem nach Krug, Bladen, Neudorf, Wernersdorf, Gröbnig, Schönbrunn, Leobschütz, Sabschütz, Klein-Berndau, Schönau, Thomnitz, Glässlichen, Colonie Widrowitz bis an die Stadt Ober-Glogau, letztere dem Binnenlande zuweisend, demnächst westlich über Dirschelwitz, Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Wilkau, Rosenberg, Alt-Zülz, Altstadt nach Zülz, diese Stadt im Grenzbezirk belassend, ferner über Groß-Pramsen, Zeiselwitz, Buchelsdorf, Achthuben, Schnellewalde, Altewalde, Polnisch-Wette, Markersdorf, Köppernig, Bauke, Würben, Schleiwitz bis zur Neissebrücke vor Ottmachau. Von hier bildet der Neisse-Fluß, die Stadt Ottmachau dem Binnenlande zuweisend, stromauf die Binnenlinie über Patschkau, welcher Ort im Grenzbezirk verbleibt, bis zur Colonie Baitzen. Hier überschreitet dieselbe bei der Baitzener Fähre die Neisse, läuft am rechten Ufer derselben bis an die Camenz-Reichensteiner Chaussee und von da über Rogau, Hemmersdorf, Heinrichswalde, Kalkwerk, Heinzendorf, Kunzendorf, Conradswalde, Wolmsdorf, Weißwasser, Kreslingswalde, Weißbrod auf Ha-

belschwerdt. Diese Stadt dem Grenzbezirke zuweisend überschreitet die Binnenlinie sodann nördlich von der Stadt die Neisse und nimmt ihren Lauf weiter über Glasendorf, Colonie Neuwelt, Alt- und Neu-Lomnitz, Alt- und Neu-Batzdorf, Neu-Wilmsdorf, Alt-Heide, Neu-Heide, Neu-Walliesfurth, Zettritzhof, Stolzenau, Agnesfeld, Albendorf, Nieder-Rathen, Mittelsteine mit dem Lüttwitzhofe, Schlegel, Buchau, Kohlendorf, Nieder- und Ober-Hausdorf und Glätzisch-Falkenberg. Von hier verfolgt die Binnenlinie den directen Communicationsweg über Dorfbach, bei Wüstewaltersdorf das Dorf Zedlitzheide einschließend, dann die Actien-Chaussee über Neugericht bis Hausdorf, von da die Staats-Chaussee bis zum Erlenkretscham in Nieder-Tannhausen, weiter die Actien-Chaussee über Wäldchen bis zur Tannhausen-Waldenburg-Landshuter Staats-Chaussee, diese entlang über Reußendorf, Ober-Altwasser, Waldenburg, Nieder- und Ober-Hermsdorf, Gottesberg bis zur Brücke über die Rothbach, von Rothenbach über Schwarzwaldau, Forst, bis zur Einmündung dieser Chaussee in die Freiburg-Landeshuter Kunststraße. Auf letzterer weiter über die Ziederbrücke vor dem Niederthore der Stadt Landeshut und dann links an der südlich belegenen Vorstadt herumlaufend, diese dem Grenzbezirke, die eigentliche Stadt dem Binnenlande zutheilend, zieht sich die Binnenlinie über Ober-Leppersdorf, Ober- und Nieder-Schreibendorf, Hohenwalde über den Landeshuter Berg auf der alten Chaussee nach Schmiedeberg und von dem vormaligen Mittelthore in Schmiedeberg, welches nördlich von der alten Landeshuter Straße liegt, mit einer westlichen Biegung auf die Chaussee über Quirl und die Grundmühle, geht bei dem sogenannten Trabteiche von der Straße ab, auf Erdmannsdorf, durchschneidet Stonsdorf beim Brauerei-Gebäude und der Kirche, letztere südwestlich lassend, und zieht sich sodann über den Zuckerhügel auf Herischdorf quer über die von Hirschberg kommende Chaussee auf Warmbrunn, von hier auf dem Hauptwege über Voigtsdorf, durch das Gehöft des Bauer Seifert in Crommenau auf Hindorf und von hier auf dem von Hirschberg nach Friedeberg am Queis führenden Wege auf die Kieferhäuser, Steinhäuser nach Blumendorf, sowie von hier über Kunzendorf, den kahlen Berg, Rabischau durch dessen sogenanntes Mühlenrevier über Röhrsdorf bis zur zweiten Brücke (Zelfelbrücke) über den Queis bei Friedeberg. Zwischen Friedeberg und Greiffenberg bildet die, beide Städte verbindende Kunststraße die Binnenlinie bis Greiffenstein, und sodann der von der gedachten Chaussee in Neundorf abgehende Weg von dort nach Greiffenberg. Von der Stadt Greiffenberg, welche dem Binnenlande angehört, geht die Binnenlinie auf der Straße nach Friedersdorf, letzteres dem Binnenlande zuweisend, über Klein-Stöckigt, Gießhübel, Nieder-Oertmannsdorf nach Lichtenau, von hier dem Lauf der Eisenbahn von Lauban nach Görlitz bis Ober-Schönbrunn folgend, über Moys, Leschwitz, Gr.-Biesnitz, Klein-Biesnitz, die Landskrone, Cunnerwitz, Klein-Neundorf, Jauernick, den Jauernicker Berg, Niecha bis Ober-Friedersdorf, wo sie an der Grenze des Königreichs Sachsen endet.

Verzeichniß
der
Gegenstände, welche im Grenzbezirk der Provinz Schlesien der Transport-Controle unterliegen.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Tarif-Position.	Bemerkungen.
	I. Abtheilung des Tarifs.		
	A. Für die Grenzstrecke gegen Oesterreich von Myslowitz bis Friedersdorf (Haupt-Amts-Bezirk Görlitz).		
1	Baumwollene Zeugwaare jeder Art	2 c. 1—3. α. β.	
2	Eisen- und Stahlwaaren	6. f. 2 α. β. 3. α. β.	
3	Glaswaaren	10	
	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	b.	
	gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes	c.	
	geschliffenes Spiegelglas	d.	
	farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas	e.	
4	Feine Holzwaaren	13. f.	
5	Wagen und Schlitten mit Leder- und Polster-Arbeit	15. c.	
6	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren	18. a—e.	
7	Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	19. d 2.	
	sowie Gürtlerwaaren aus Messing, Kupfer ꝛc.	d 3.	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Tarif-Position.	Bemerkungen.
8	Kurze Waaren, Quincaillerien	20.	
	(Waaren ganz oder theilweis aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber	d.	
	Waaren ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten und sogenannte Rippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer, feine bossirte Wachswaaren; Perrükenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme, Wachsperlen, ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen)	b.	
9	Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Maroquin, Saffian, und alles gefärbte und lackirte Leder	21. b.	
	Grobe Schuhmacher-, Riemer-, Sattler- und Täschnerwaare	c.	
	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler und Dänischem Leder, von gefärbten oder lackirtem Leder, feine Schuhe aller Art	d.	
	Handschuhe	e.	
10	Rohes Leinengarn, Maschinengespinnst	22 a 1 α.	
	gebleichtes, abgekochtes oder gebücktes, geäschertes, gefärbtes Garn	b.	
	Zwirn	c.	
	Graue Packleinwand	e.	
	rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	f.	
	Leinenwaaren mit Ausnahme der Seilerwaare	g.	
	Zwirnspitzen	i.	
11	Folgende Material-, Specerei-, Conditorwaaren und andere Consumtibilien:		
	Bier	25 a.	
	Wein	e. 1 α.	
	Butter	f.	
	Früchte (Südfrüchte)	h. 1. 2.	
	Chocolade und Chocoladen-Surrogate, Confituren und Zukkerwaaren	p. 1.	
	Käse	o.	
12	Pelzwerk	28.	
13	Seidene Zeugwaaren	30 c. d.	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Tarif-Position.	Bemerkungen.
14	Gemeine, feste Seife	31 b.	
	feine... und	c.	
	Parfümerien	d	
15	Porzellan, weißes, auch weißes mit farbigen Streifen	38 c.	
	farbiges, bemaltes oder vergoldetes	d.	
16	Rindvieh	39. b. 1—3.	
	Schweine	c. 1—2.	
	Hammel	d.	
17	Wollene Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden	41. c. 1—4.	

B. Grenzstrecke gegen Rußland von der Grenze der Provinz Schlesien gegen das Großherzogthum Posen bis Myslowitz.

1	Butter	25. f.	
2	Vieh, und zwar:		
	Rindvieh	39. b. 1—3.	
	Schweine	c. 1—2.	
	Hammel	d.	

(770) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Canzlers des Norddeutschen Bundes vom 13ten d. Mts. (Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Seite 695), wonach vom 30sten December 1869 ab die zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer erforderlichen Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets bei den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes verkauft werden sollen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei sämmtlichen Post-Anstalten des hiesigen Regierungsbezirkes Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselbankets zu 1, $1^1/_2$ und 3 Groschen zum Verkaufe vorhanden sind. Bei den Post-Anstalten zu Cosel, Falkenberg O. S., Gogolin, Gr.-Strehlitz, Grottkau, Kandrzin, Königshütte, Lublinitz, Morgenroth, Nicolai, Oberglogau, Patschkau, Pleß Oberschlesien, Rosenberg Oberschlesien, Rybnik, Sohrau Oberschlesien und Zabrze werden außerdem Marken und Blankets zu $4^1/_2$, 6 und $7^1/_2$ Gr., ferner bei den Post-Anstalten in Creutzburg, R.-B. Oppeln, Kattowitz, Leobschütz, Myslowitz, Neustadt O. S. und Tarnowitz, außerdem Marken und Blankets zu 9, 12, 15 und 30 Gr. und Marken zu 45 Gr., sowie ferner bei den Post-Anstalten in Beuthen O. S., Gleiwitz, Neisse, Oppeln und Ratibor, außerdem Marken zu 60 und 90 Groschen zum Verkauf bereit gehalten werden.

Oppeln, den 27. December 1869.

Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

(768) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Maurerpolier Mehrwarth zu Zabrze, Kreis Beuthen, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Rathmannes Dr. Pauli zu Tost.

Ertheilt: dem Lehrer und Inspector an der Taubstummen-Anstalt in Ratibor, Schwarz, die Befähigung zum Hauptlehrer einer Taubstummen-Anstalt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.



